

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN

12. Okt. 1966

Bericht

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten
über die XX. Generalversammlung der Vereinten Nationen
(New York, 17. September bis 21. Dezember 1965)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
1. Abschnitt: Zusammensetzung der österreichischen Delegation und Übersicht über die Erklärungen der österreichischen Delegierten	9
Zusammensetzung der österreichischen Delegation	9
Erklärungen in der Plenarversammlung	9
Erklärungen in den Kommissionen	11
2. Abschnitt: Organisatorische Fragen	12
Wahlen	12
Anerkennung der Vollmachten der Delegationen	13
Aufnahme neuer Mitgliedstaaten	13
3. Abschnitt: Politische Fragen	14
Südtirol	14
Abrüstung	14
Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen	15
Einstellung aller Kernwaffenversuche	16
Weltabrüstungskonferenz	17
Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika	19
Friedliche Nutzung des Weltraumes	19
Atomfragen	20
Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen	21
Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen	22
Zypern	23
Apartheidspolitik Südafrikas	25
Palästinaflüchtlinge	26
Freundschaftliche Beziehungen zwischen Staaten mit verschiedenen politischen und sozialen Systemen in Europa	26
Unzulässigkeit von Einmischungen in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten	27
Friedliche Beilegung von Streitfällen	28
Korea	29
4. Abschnitt: Wirtschaftliche Fragen	30
Allgemeiner Überblick	30
UN-Welthandelskonferenz	31
Aktivität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	32
Ausbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer	33
Zusammenlegung des UN-Sonderfonds und des Programms für erweiterte technische Hilfe	33
Bevölkerungswachstum und wirtschaftliche Entwicklung	34
UN-Entwicklungsfonds	35
Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen	36
UN-Trainings- und Forschungsinstitut	37
Weitere wirtschaftliche Fragen	38
5. Abschnitt: Soziale Fragen	39
Abkommen zur Ausschaltung aller Formen rassistischer Diskriminierung	39
Maßnahmen zur Durchführung der Erklärung gegen die rassistische Diskriminierung	39
Internationales Jahr der Menschenrechte 1968	40
Soziale Weltlage	40
Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen	41
Deklaration über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung unter der Jugend	41
Wohnung, Bauten und Planung	41
Bericht des Flüchtlingshochkommissars	41
Schaffung des Postens eines Hochkommissars für Menschenrechte	42
6. Abschnitt: Kolonial- und Treuhandschaftsfragen	43
Allgemeine Dekolonialisierungsresolution	43
Südrhodesien	43
Südwestafrika	43
Portugiesische Überseegebiete	44
Basutoland, Bechuanaland, Swaziland	44
Aden	44
Oman	44
Falkland-Inseln	44
Mauritius	45
Fiji-Inseln	45

	Seite
Cook-Inseln	45
Pazifische Inselgruppen	45
Nauru	46
Britisch-Guayana	46
Gibraltar	46
Ifni und Spanisch-Sahara	46
Spanisch-Äquatorialafrika	46
Neuguinea und Papua	46
7. Abschnitt: Verwaltungs- und Budgetfragen	47
Budgetprovisorium 1965	47
Österreichischer Beitrag zum Budget der Vereinten Nationen	47
Nachtragsbudget der Vereinten Nationen 1964	48
Budget der Vereinten Nationen für 1965	48
Budget der Vereinten Nationen für 1966	48
Finanzierung der Sicherheitsoperationen im Nahen Osten (UNEF)	49
Analyse der finanziellen Lage der Vereinten Nationen und Spezialorganisationen	49
8. Abschnitt: Völkerrechtliche Fragen	51
Berichte der Völkerrechtskommission für 1964 und 1965	51
Teilnahme an multilateralen, unter den Auspizien des Völkerbundes abgeschlossenen Verträgen	51
Technische Hilfe für Unterricht, Studium, Verbreitung und verstärkte Achtung des Völkerrechtes	52
Fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechtes und der Vereinheitlichung des Rechtes des internationalen Handels	53
Grundsätze der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten	53
9. Abschnitt: Übersicht über die wichtigsten Resolutionen und Abstimmungsergebnisse	55
Wichtige Resolutionen, die einstimmig oder nicht durch namentliche Abstimmung angenommen wurden	56
Die wichtigsten namentlichen Abstimmungsergebnisse im Plenum und in den Kommissionen	57

Anlagen

Anlage	I: Erklärung des Bundeskanzlers Dr. Josef Klaus vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1965	75
Anlage	II: Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky vor der Plenarversammlung am 12. Oktober 1965	79
Anlage	III: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Budget der Vereinten Nationen am 15. Oktober 1965	84
Anlage	IV: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Bericht der Völkerrechtskommission am 18. Oktober 1965	86
Anlage	V: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Generaldebatte der 2. Kommission am 21. Oktober 1965	93
Anlage	VI: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur sozialen Weltlage am 28. Oktober 1965	96
Anlage	VII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Frage der Verhinderung der Weitergabe von Atomwaffen am 5. November 1965	98
Anlage	VIII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission betreffend die geplante Errichtung eines UN-Entwicklungsfonds am 17. November 1965	99
Anlage	IX: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz am 18. November 1965	100
Anlage	X: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung betreffend die Berichte der Internationalen Atomenergie-Organisation am 19. November 1965	102
Anlage	XI: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der Rationalisierung der Budgetverwaltung der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen am 20. November 1965	104
Anlage	XII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Frage der Einstellung aller Kernwaffenversuche am 26. November 1965	106
Anlage	XIII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zur Frage der Festlegung der Definierung von Prinzipien des Völkerrechtes am 27. November 1965	107
Anlage	XIV: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Frage der Autorisierung und Finanzierung von Friedensoperationen am 28. November 1965	109

Anlage	XV: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz am 29. November 1965	112
Anlage	XVI: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Rolle der Vereinten Nationen in der Ausbildung von nationalem technischem Personal für die beschleunigte Industrialisierung der Entwicklungsländer am 29. November 1965	113
Anlage	XVII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Trainings- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen“ am 30. November 1965	114
Anlage	XVIII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Flüchtlingshochkommisars der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1965	115
Anlage	XIX: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitfällen am 16. Dezember 1965	118
Anlage	XX: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zu den Berichten der Weltraumkommission am 18. Dezember 1965	120
Anlage	XXI: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Frage der Verbesserung der Beziehungen zwischen europäischen Staaten mit verschiedenen sozialen und politischen Systemen am 18. Dezember 1965	122
Anlage	XXII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Frage der Unzulässigkeit der Intervention in die internen Angelegenheiten von Staaten und des Schutzes ihrer Unabhängigkeit und ihrer Souveränität am 20. Dezember 1965	124
Anlage	XXIII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Beitragskonferenz für das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen am 18. Jänner 1966	126

Einleitung

Die XX. Generalversammlung der Vereinten Nationen, die in der Zeit vom 17. September bis 21. Dezember 1965 in New York stattfand, sollte einer der Höhepunkte im „Jahr der Zusammenarbeit“, zu dem 1965 erklärt worden war, sein und im Zeichen des 20jährigen Jubiläums der Weltorganisation stehen. Die finanziellen Folgeerscheinungen einer schweren konstitutionellen Krise der Weltorganisation zwangen jedoch die Versammlung, sich weniger mit dem festlichen Anlaß und umso eingehender mit der inneren Problematik der Vereinten Nationen zu beschäftigen. Als sich die Repräsentanten der 117 Mitgliedstaaten am 26. Juni 1965 in San Franzisko auf Einladung dieser Stadt versammelten, um der vor genau 20 Jahren erfolgten Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen zu gedenken, wurde es durch die aktuelle Krise besonders deutlich gemacht, wie sehr sich in diesen zwei Jahrzehnten die weltpolitischen Voraussetzungen für die Weltorganisation geändert haben. Es ist daher wohl auch angebracht, in einer einleitenden Übersicht über die XX. Generalversammlung auf die tieferen Ursachen der Krise und die Problematik der Vereinten Nationen einzugehen.

Oberstes Ziel der Vereinten Nationen ist die Erhaltung des Weltfriedens, und die Signatarstaaten der Charta der Vereinten Nationen hegten damals die Hoffnung, daß es unter dem Eindruck des Zweiten Weltkrieges gelingen würde, die Zusammenarbeit der Großmächte fortzusetzen und so die Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden zu schaffen. Die Verantwortung für die Sicherung des Weltfriedens wurde in der Charta dem Sicherheitsrat übertragen, in dem die Großmächte als ständige Mitglieder die entscheidenden Beschlüsse gemeinsam fassen sollten. Die weltpolitische Entwicklung hat jedoch bekanntlich bald gezeigt, daß dieses Einvernehmen zwischen den Großmächten in wichtigen Fragen nicht mehr zu erzielen war; es kam zur Anwendung des Vetorechtes und somit zur Lahmlegung des Sicherheitsrates. Maßnahmen zur Verwirklichung der kollektiven Sicherheit erschienen daher in der Praxis kaum durchführbar.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen und ein Eingreifen der Weltorganisation im Falle einer Bedrohung des Weltfriedens zu

ermöglichen, beschloß die Generalversammlung im Jahre 1950 unter dem Eindruck der Koreakrise die sogenannte „Uniting for Peace Resolution“. Durch diese wurde die Generalversammlung ermächtigt, im Falle einer Friedensbedrohung von sich aus geeignete Sicherheitsmaßnahmen für den Fall zu empfehlen, daß der Sicherheitsrat infolge Uneinigkeit seiner ständigen Mitglieder hiezu nicht in der Lage sein sollte. Das Vetorecht der Großmächte konnte damit umgangen werden. Die Sowjetunion sowie einige andere Staaten lehnten von allem Anfang an diese Vorgangsweise als statutenwidrig ab. In jüngster Zeit schloß sich auch Frankreich dieser Haltung an. Die Folge davon war, daß sich die Staaten, die sich im Prinzip dagegen ausgesprochen hatten, auch weigerten, zu den Kosten von friedenserhaltenden Aktionen, wie z. B. im Kongo, beizutragen, die auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung zustande gekommen waren.

Dies ist der Ursprung der auch derzeit noch nicht gelösten Krise. Zunächst wurde die rechtliche Seite aktuell. Während nämlich die Mehrheit der Staaten der Ansicht war, daß die Beiträge zu solchen Aktionen aus dem regulären Budget bestritten und daher als normale Beiträge auf die Mitgliedstaaten umgelegt werden sollten, waren die genannten Staaten der Meinung, daß es sich nicht um Pflichtbeiträge handeln könne, sondern um Kosten, die von jenen Staaten bezahlt werden sollten, die für die betreffenden Aktionen auch bestimmt hatten. In einem durch die Generalversammlung vom Internationalen Gerichtshof angeforderten Rechtsgutachten („Advisory Opinion“) wurde festgestellt, daß auf der Grundlage der „Uniting for Peace Resolution“ die Kosten für friedenserhaltende Aktionen als Pflichtbeiträge zu betrachten seien. Diese Rechtsansicht hat sich die Generalversammlung in einer von der überwiegenden Mehrheit unterstützten Resolution zu eigen gemacht, was für die weitere Entwicklung von maßgeblicher Bedeutung war. Im Jahre 1964 hatten die Beitragsrückstände der erwähnten Staaten nämlich ein Ausmaß erreicht, daß nach Artikel 19 der Satzung diese Staaten ihres Stimmrechtes in der Generalversammlung verlustig gehen konnten. Um ein Einlenken der Sowjetunion zu erzwingen, bestanden die USA darauf, daß diese Satzungs-

bestimmung auch eingehalten werde. Die Sowjetunion reagierte mit der Drohung, im Falle der Aberkennung ihres Stimmrechtes die Vereinten Nationen zu verlassen. In dieser Situation zeigte sich jedoch bald, daß die große Mehrheit insbesondere der kleineren Staaten nicht bereit war, die Weltorganisation einer Zerreißprobe, wie sie eine Konfrontation der Standpunkte in einer Kampfabstimmung bedeutet hätte, auszusetzen. Abstimmungen wurden deshalb überhaupt vermieden, wodurch allerdings die XIX. Generalversammlung praktisch arbeitsunfähig wurde. In dieser Situation setzte sich jedoch immer mehr der Wille durch, über alle Streitfragen hinweg den Bestand der Vereinten Nationen unter allen Umständen zu sichern.

Die USA erklärten sich angesichts dieser Tendenzen zu einem Nachgeben bereit, und es wurde ein „consensus“ erzielt, der vorsieht, die Frage der Anwendung des Artikels 19 nicht mehr aufzuwerfen und eine Lösung der finanziellen Schwierigkeiten durch freiwillige Beiträge zu versuchen.

Mit diesem Kompromiß waren die grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwar keineswegs gelöst; er zeigte jedoch, daß sich die 117 Mitgliedstaaten in einer entscheidenden Phase rückhaltlos zu den Vereinten Nationen bekannt haben. Diese grundsätzlich positive Einstellung war auch für die Atmosphäre der XX. Generalversammlung bestimmend. Alle Beratungen waren sichtlich von dem Bestreben gekennzeichnet, die Organisation keinen weiteren Belastungen auszusetzen und deren allmähliche Gesundung und Stabilisierung herbeizuführen. Diese Bemühungen fanden in dem Besuch Papst Paul VI. und dessen großer Rede vor der Generalversammlung am 4. Oktober 1965 ihren Höhepunkt, womit das Oberhaupt der katholischen Kirche seine weltweite Autorität zugunsten der Vereinten Nationen einsetzte. Darüber hinaus wurde damit aber auch die Gemeinsamkeit des Wollens zwischen katholischer Kirche und Organisation der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht und die mit der Enzyklika Papst Johannes' XXIII. „*Pacem in Terris*“ akzentuierten Bemühungen der Kirche um Frieden und Gerechtigkeit in der Welt in einer für die Zukunft bedeutsamen Weise mit den gleichgerichteten Zielsetzungen der Vereinten Nationen in Verbindung gebracht. Auch eine Reihe von Staatsoberhäuptern und Regierungschefs erschienen vor dem Forum der Generalversammlung und unterstrichen ihre Verbundenheit mit den Grundsätzen der Charta. Auch Bundeskanzler Dr. Josef Klaus stattete den Vereinten Nationen einen Besuch ab und gab am 1. De-

zember 1965 vor der Generalversammlung eine vielbeachtete Erklärung ab (siehe Anlage 1).

So konnte es erreicht werden, daß die Generalversammlung wieder zu einer normalen Arbeitsweise zurückkehren und die bisher größte Tagesordnung erledigen konnte.

In der Frage der friedenserhaltenden Aktionen stehen sich jedoch die gegensätzlichen Standpunkte, insbesondere der Großmächte, unverändert gegenüber, und auch die XX. Generalversammlung konnte diesbezüglich keinerlei Fortschritte bringen. Es wurde lediglich das Mandat des 33-Mächte-Ausschusses, in den auch Österreich gewählt worden war, verlängert, um die Gespräche in Gang zu halten. Es beginnt sich jedoch die Erkenntnis durchzusetzen, daß durch das starke Anwachsen der Mitgliedschaft von ursprünglich 51 auf 117 Mitglieder auch innerhalb der Organisation eine neue Situation entstanden ist, die eine bedingungslose Anwendung der „*Uniting for Peace Resolution*“ kaum mehr vertretbar erscheinen läßt. Die letzte Friedensoperation in Cypern und die Entsendung von Beobachtern nach Kaschmir wurde auch wieder vom Sicherheitsrat mit Zustimmung oder zumindest nicht gegen die Meinung der ständigen Mitglieder gefaßt, und die Finanzierung erfolgt nicht durch Umlegung der Kosten als Pflichtbeiträge auf alle Mitgliedstaaten, sondern durch freiwillige Beiträge. Es ist dies zweifellos keine vollkommen befriedigende und wohl auch keine endgültige Regelung; es wird aber nach der eben erst überstandenen Krise einer gewissen Zeit bedürfen, um die Voraussetzungen für eine Annäherung der Standpunkte zu schaffen.

Ein weiteres Problem von großer politischer Bedeutung, das Jahr für Jahr die Generalversammlung beschäftigt, ist die Frage der Vertretung Chinas. Die Auseinandersetzung, ob der bisher von Nationalchina besetzte Sitz Chinas durch die Volksrepublik China eingenommen werden solle, hat bei der XX. Generalversammlung mit einem Abstimmungsergebnis von 47 zu 47 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht. Auch in dieser Frage standen sich bisher die Standpunkte unversöhnlich gegenüber: die USA widersetzten sich nachdrücklich allen Versuchen, Peking den Platz Chinas einnehmen zu lassen, und machen vor allem geltend, daß die Volksrepublik China keinerlei Hinweise dafür geliefert habe, daß es die Bestimmungen der Charta anzuerkennen bereit sei; sie habe im Gegenteil für ihren Eintritt in die Vereinten Nationen Bedingungen gestellt, die unannehmbar erschienen. Auf der anderen Seite steht eine Gruppe von Befürwortern einer Aufnahme der Volks-

republik China, die sich aus den verschiedensten Richtungen zusammensetzt; die kommunistischen Staaten, die damit ihre kommunistische Solidarität zum Ausdruck bringen, verschiedene westliche Staaten, die mit Peking Beziehungen unterhalten und daher diese Regierung als die rechtmäßige Vertretung Chinas anerkennen, sowie eine bis vor kurzer Zeit wachsende Zahl afro-asiatischer Staaten. Sie begründen ihren Standpunkt damit, daß die Vereinten Nationen nur durch eine wirkliche Universalität voll wirksam werden könnten und daß daher das Abseitsstehen des volksreichsten Staates der Welt, der sich überdies zu einer Atommacht entwickelt hat, den Aktionsradius der Weltorganisation etwa auf dem Gebiet der Abrüstung schwer einengen müsse. Von den Gegnern einer Aufnahme Chinas wird dem aber entgegengehalten, daß die Pekinger Regierung, falls sie überhaupt einer Einladung der Vereinten Nationen Folge leisten würde, nach ihren bisherigen Äußerungen nicht nur die Ziele der Charta nicht unterstützen, sondern als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates mit Vetorecht die Vereinten Nationen vollkommen lahmlegen würde.

Österreich, das weder mit Peking noch mit Taiwan diplomatische Beziehungen unterhält, hat sich aus der Auseinandersetzung herausgehalten und sich in allen Kampfabstimmungen zu dieser Frage der Stimme enthalten.

In der Generaldebatte der Generalversammlung hat die österreichische Delegation einen vielbeachteten Gedanken in die Debatte geworfen. Der damalige Außenminister Dr. Kreisky erklärte, daß man sich in diesem Stadium zunächst einmal darüber klar werden sollte, „ob die Chinesische Volksrepublik daran interessiert ist, Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, oder ob sie es vielleicht vorzieht, außerhalb der Organisation zu bleiben, oder aber ihre Aufnahme an Bedingungen knüpfen würde, denen die Vereinten Nationen niemals ihre Zustimmung geben könnten“. Eine solche Klarstellung sei erforderlich, noch ehe zu einer Debatte geschritten werde, die den Kern der Sache betreffe.

Die weitere Entwicklung ist nur schwer abzusehen; die politischen Voraussetzungen könnten durch eine Auflockerung der amerikanischen Politik gegenüber China oder eine positivere Einstellung der Volksrepublik China gegenüber den Zielen der Vereinten Nationen eine entscheidende Änderung erfahren. Die XX. Generalversammlung hat neuerlich eine Bestätigung des status quo gebracht, zweifellos wird diese Frage aber auch die nächste Generalversammlung wieder beschäftigen, und ihre Entscheidung könnte von großer Tragweite für die Organisation sein.

Die Vereinten Nationen registrieren wie ein empfindlicher politischer Seismograph jede Unruhe im weltpolitischen Geschehen. Eine so ernste und folgenschwere Auseinandersetzung wie der Konflikt in Vietnam konnte daher auch bei der XX. Generalversammlung nicht ohne Auswirkung auf das Klima zwischen Ost und West bleiben. Die sich während der XVIII. Generalversammlung anbahnende Entspannung auf Grund der Unterzeichnung des Moskauer Abkommens über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche im August 1963 wurde durch die Zurückhaltung und Rücksichtnahme, welche sich insbesondere die USA und die Sowjetunion wegen des Vietnamkonfliktes auferlegen mußten, zumindest gehemmt. Dies war sicherlich auch einer der Gründe für die geringen Fortschritte in den politischen Fragen anlässlich der XX. Generalversammlung.

Hier wäre in erster Linie das Abrüstungsproblem zu nennen. Die wochenlangen Debatten in der Generalversammlung ließen zwar den Willen der Großmächte erkennen, die Verhandlungen in Genf im Rahmen des 18-Mächte-Ausschusses weiter zuführen, zeitigten aber keine wie immer gearteten konkreten Ergebnisse.

Erwähnenswert wäre lediglich eine Resolution betreffend die Vorbereitung einer Weltabrüstungskonferenz, die außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen stattfinden und daher auch den Nichtmitgliedstaaten offenstehen solle, wobei naturgemäß vor allem an eine Teilnahme der Volksrepublik China gedacht wird. Auf Grund eines Beschlusses der österreichischen Bundesregierung lud der österreichische Vertreter zur Abhaltung dieser Konferenz in Wien ein. Ob und wann es allerdings zur Einberufung einer solchen Konferenz kommen wird, läßt sich noch nicht absehen.

Die Beratungen über Fragen der Dekolonialisierung nahmen auf Grund des stark emotionellen Interesses der afrikanischen Delegationen noch immer einen prominenten Platz ein. Eine deutliche Akzentverschiebung ist jedoch feststellbar, da in dem gleichen Maße, in dem die Dekolonialisierung fortschreitet, die Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der neuentstandenen Staaten an Bedeutung gewinnen. Dieser Wandel spiegelte sich in einer vermehrten Aktivität der Vereinten Nationen auf dem Wirtschaftssektor wider.

So stand die XVIII. Generalversammlung unter dem Eindruck der bevorstehenden ersten Welthandelskonferenz. Infolge ihrer weitgehenden Arbeitsunfähigkeit konnte die XIX. Generalversammlung dann als einzigen meritorischen Fortschritt auf diesem Gebiete

nur eine Resolution betreffend die Einsetzung der Welthandelsorgane verabschieden. Es bestand aber keine Möglichkeit, den gesamten Fragenkomplex zu diskutieren. Die Tagesordnung der XX. Generalversammlung auf diesen Gebieten war daher sehr überladen.

Für Österreich waren die letzten drei Jahre durch eine verstärkte Beteiligung an den wirtschaftlichen Aktivitäten der Vereinten Nationen gekennzeichnet. Österreich war während dieser Zeit nicht nur Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates sowie der Komitees für Industrielle Entwicklung und für die Technische Hilfe, in dem es 1964 den Vorsitzenden stellte, sondern war auch als Mitglied des Vorbereitenden Komitees der Welthandelskonferenz an der Entstehung dieser wichtigen neuen UN-Organisation von Anfang anbeteiligt. Bei der ersten Welthandelskonferenz im Frühjahr 1964, die in vieler Hinsicht einen Wendepunkt in der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Sektor der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit darstellte, wurde Österreich in den Rat für Handel und Entwicklung gewählt, der als permanentes Exekutivorgan der Welthandelskonferenz die Hauptlast der Arbeiten auf diesem Gebiet zu tragen hat. Österreich konnte daher dem großen Interesse, das die gesamte Mitgliedschaft diesem Aufgabenbereich der Vereinten Nationen entgegenbringt, durch eine aktive Mitarbeit in allen wichtigen Organen voll Rechnung tragen.

Bei Anführung der österreichischen Aktivitäten muß insbesondere auch die österreichische Mitarbeit im Weltraumausschuß der Vereinten Nationen erwähnt werden, in dem Österreich seit dessen Gründung den Vorsitzenden stellt. Dieser hatte gerade in diesem Gremium in besonderem Maße die Aufgabe, vermittelnd und ausgleichend zu wirken.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die XX. Generalversammlung wohl gewisse Fortschritte auf einigen Gebieten, aber kaum entscheidende politische Beschlüsse gezeitig hat. Sie hat jedoch in einem Jahr, das sich vielleicht als eines der entscheidendsten für den weiteren Bestand der Organisation überhaupt erweisen könnte, durch ein fast einmütiges Bekenntnis der Staatengemeinschaft die Frage nach der Notwendigkeit der Vereinten Nationen eindeutig bejaht. In einer Welt der Gegensätze kann auch die Organisation der Vereinten Nationen nicht frei von Problemen sein. Niemand wird leugnen, daß sie keineswegs die vielleicht allzu großen Hoffnungen, welche bei ihrer Gründung in sie gesetzt wurden, erfüllen konnte. Um ihr jedoch Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, muß festgestellt werden, daß sie für die weltpolitische Entwicklung der letzten zwanzig Jahre von unschätzbarem Wert war; sie hat das Gespräch zwischen Ost und West in Gang gehalten, sie hat der großen Zahl der neuen afro-asiatischen Staaten den Weg in die Gemeinschaft der Völker gewiesen und repräsentiert, last but not least, das Weltgewissen auf der Grundlage der Charta. Sie ist daher zu einer unersetzlichen moralischen Kraft in der weltpolitischen Kräftekonstellation geworden. An einem Tiefpunkt ihrer Entwicklung, der aber gleichzeitig ein Wendepunkt zu einer neuen Aufwärtsentwicklung sein könnte, hat die XX. Generalversammlung offenbar anerkannt, was Generalsekretär Dag Hammarskjöld einst so treffend formuliert hat: „Wir sollten die Vereinten Nationen als das anerkennen, was sie sind—ein zugegebenermaßen unvollkommenes, aber unerlässliches Instrument der Nationen, dessen Funktion es ist, durch eine friedliche Evolution eine gerechtere und sicherere Weltordnung zu erreichen.“

anfangen zu schreiben, so wie es in der österreichischen Delegation war, und es ist eine sehr gute Sache, dass wir hier eine solche Delegation haben.

1. ABSCHNITT

Zusammensetzung der österreichischen Delegation und Übersicht über die Erklärungen der österreichischen Delegierten

Zusammensetzung der österreichischen Delegation

Die österreichische Delegation wurde in der Zeit vom 10. bis 24. Oktober 1965 vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky geführt. Anlässlich des offiziellen Besuches Papst Pauls VI. bei den Vereinten Nationen fungierte Staatssekretär Dr. Carl Bobleter als Delegationschef. Die übrige Zeit stand die Delegation unter Leitung des ranghöchsten jeweils in New York anwesenden Beamten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

Als Delegierte nahmen neben Bundesminister Dr. Bruno Kreisky und Staatssekretär Doktor Carl Bobleter die Abgeordneten zum Nationalrat Franz Prinke und Karl Cernetz sowie Generalsekretär Botschafter Dr. Erich Bielka-Karlreut und Botschafter Dr. Kurt Waldheim an der Generalversammlung teil.

Als stellvertretende Delegierte fungierten der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Robert Scheuch, die Gesandten Dr. Heinrich Haymerle und Dr. Rudolf Kirchschlaeger, Botschafter Dr. Franz Leitner sowie Gesandter Dr. Franz Weidinger.

Der österreichischen Delegation gehörten im Laufe der Generalversammlung ferner an: Botschafter a. d. Dr. Franz Matsch, Universitätsprofessor Dr. Stephan Verosta, die Gesandten Dr. Hans Thalberg und Dr. Christine Villgrattner †, Legationsrat Dr. Walther R. Backes, Botschaftsrat Dr. Herbert Grubmayer, Generalkonsul Dr. Heinz Gleißner, Ministerialsekretär Dr. Erich Nettel, die Legationssekretäre Dr. Ernst Illsinger, Dipl.-Ing. Dr. Georg Reisch, Dr. Arnold Möbius, Dr. Franz Schmid, Dr. Robert Marschik sowie Attaché Dr. Georg Hennig.

Die Arbeitsausschüsse der Generalversammlung wurden auf Beamtenebene alternierend wie folgt besetzt:

1. Kommission:

Botschafter Dr. Kurt Waldheim
Gesandter Dr. Heinrich Haymerle
Legationssekretär Dr. Franz Schmid
Attaché Dr. Georg Hennig.

Politische Spezialkommission:

Botschafter Dr. Franz Helmut Leitner
Gesandter Dr. Franz Weidinger

2. Kommission:

Legationsrat Dr. Walther R. Backes
Legationssekretär Dipl.-Ing. Dr. Georg Reisch

3. Kommission:

Gesandte Dr. Christine Villgrattner †
Ministerialsekretär Dr. Erich Nettel

4. Kommission:

Generalkonsul Dr. Heinz Gleißner
Legationssekretär Dr. Franz Schmid

5. Kommission:

Botschaftssekretär Dr. Arnold Möbius
Legationssekretär Dr. Robert Marschik

6. Kommission:

Gesandter Dr. Rudolf Kirchschläger
Universitätsprofessor Dr. Stephan Verosta
Botschaftsrat Dr. Herbert Grubmayer

Erklärungen der österreichischen Delegierten

In der Plenarversammlung

Bundeskanzler Dr. Josef Klaus stattete über Einladung Generalsekretär U Thants den Vereinten Nationen am 1. Dezember 1965 einen Besuch ab, in dessen Rahmen er vor einer Sondersitzung der Plenarversammlung eine Erklärung abgab, deren voller Wortlaut der Anlage I entnommen werden kann.

Bundeskanzler Dr. Klaus führte darin insbesondere aus, daß die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zum zentralen Menschheitsanliegen unserer Zeit geworden sei. Dementsprechend tragen alle Nationen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, für den Frieden in unseren Tagen Verantwortung. Der wahre Friede sei das Werk vieler Nationen, die Frucht aufrichtiger Zusammenarbeit aller, die in der Gemeinschaft der Vereinten Nationen vertreten sind.

Bundeskanzler Dr. Klaus zitierte ein Wort des Generalsekretärs U Thant, wonach „die eigentlichen Feinde, die in erster Linie bekämpft werden müssen, Analphabetismus, Unwissenheit, Armut und Krankheit seien“. Österreich sei im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten stets bereit, nach Kräften wirtschaftlich und finanziell zu helfen und darüber hinaus seine kulturellen, wissenschaft-

lichen und technischen Erfahrungen mit anderen Staaten zu teilen.

Nachdem er der Meinung Ausdruck verliehen hatte, daß Konflikte zwischen den Völkern in dieser Zeit einzig durch Gebrauch jener friedlichen Mittel ausgetragen werden sollten, die die Charta der Vereinten Nationen nennt, erklärte der Bundeskanzler, „daß Österreich fest entschlossen ist, den Streit zwischen Österreich und Italien über die Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen einer Lösung zuzuführen“ (siehe auch 3. Abschnitt).

Bundeskanzler Dr. Klaus kam sodann auf die österreichische Neutralität zu sprechen und betonte, daß diese nicht als eine Flucht in die Isolation empfunden werden dürfe. Österreich vermerke die positive Einstellung der internationalen Staatengemeinschaft zu Österreich mit dankbarer Genugtuung und beantwortete diese Haltung mit einer für Österreich bereits selbstverständlich gewordenen Bereitschaft zur Erbringung von Gegenleistungen im Dienste des Friedens und der Vereinten Nationen.

Als Leiter der österreichischen Delegation legte der damalige Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Bruno Kreisky, am 12. Oktober im Rahmen der Generaldebatte den Standpunkt der österreichischen Bundesregierung zu den Fragen, die auf der Tagesordnung der Generalversammlung standen, dar. Er begrüßte insbesondere den allseits bekundeten Willen zur Zusammenarbeit, der die Überwindung der Krise der Weltorganisation ermöglicht habe. Auf die speziellen Probleme Österreichs eingehend, betonte er die guten Beziehungen Österreichs zu seinen Nachbarstaaten und die Rolle, die den neutralen Staaten Europas bei der Erhaltung der in Europa herrschenden politischen Stabilität zukomme. In diesem Zusammenhang berichtete Bundesminister Kreisky über die Entwicklung der Südtirolfrage seit der XVII. Generalversammlung und betonte erneut den Willen der österreichischen Bundesregierung, unverzüglich mit Italien Verhandlungen zur Lösung der noch offenen Probleme aufzunehmen (siehe auch 3. Abschnitt). Sodann ging er auf das Problem der Universalität der Vereinten Nationen ein und bezeichnete es als eine der Schwächen der Organisation, „daß die beiden großen Länder Asiens und Europas nicht zu ihren Mitgliedern zählen...“ (siehe auch Einleitung). Im weiteren Verlauf seiner Rede würdigte Dr. Kreisky die Bedeutung der UN-Friedensoperationen und deren tatkräftige Unterstützung durch Österreich und beschäftigte sich schließlich mit den

Problemen der Abrüstung und der geplanten Weltabrüstungskonferenz (voller Wortlaut der Rede siehe Anlage II).

Am 2. November ergriff der österreichische Vertreter im Rahmen der Beitragskonferenz für das neugeschaffene UN-Entwicklungsprogramm das Wort, bei welcher alle Delegierten die Beiträge ihrer Regierungen zum erweiterten Programm für technische Hilfe und dem Sonderfonds der Vereinten Nationen bekanntgaben. Der österreichische Vertreter kündigte hiebei für 1966 vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung des Parlaments einen österreichischen Beitrag von 675.000 US-Dollar an. Von dieser Summe werden 450.000 Dollar dem Sonderfonds und 225.000 Dollar dem erweiterten Programm für technische Hilfe zufließen.

Am 19. November nahm der österreichische Vertreter zu den Tätigkeitsberichten der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Jahre 1964 und 1965 Stellung. Er begrüßte insbesondere die Tatsache, daß die Organisation das Schwergewicht ihrer Arbeiten auf die praktischen Anwendungsmöglichkeiten der Atomenergie legt und auf diese Weise einen direkten Beitrag zur Überwindung der Energieprobleme zahlreicher Mitgliedstaaten leistet. Ferner betonte er die politische Bedeutung des auf der 9. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation angenommenen Safeguard-Systems und gab der Meinung Ausdruck, daß die Organisation auf Grund ihrer großen Erfahrungen auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet auf dem Abrüstungssektor eine wichtige Rolle erfüllen könnte (Anlage X).

Am 29. November informierte der österreichische Vertreter die Generalversammlung, daß Österreich bereit sei, das Zustandekommen und Gelingen der geplanten Weltabrüstungskonferenz soweit wie möglich zu fördern. Er betonte insbesondere die Bereitschaft der österreichischen Bundesregierung, die Teilnehmerstaaten der Weltabrüstungskonferenz einzuladen, ihre Tagung in Wien abzuhalten, falls es deren Wunsch sein sollte, sich in der österreichischen Hauptstadt zu treffen (Anlage XV).

Am 7. Dezember kündigte der österreichische Vertreter im Rahmen der Beitragskonferenz für das Programm des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge einen österreichischen Beitrag für 1966 in der Höhe von 30.000 US-Dollar an.

Am 20. Dezember stellte der österreichische Vertreter in der Beitragskonferenz für das Programm der Palästinaflüchtlinge einen österreichischen Beitrag von 10.000 US-Dollar in Aussicht.

In den Kommissionen

Am 15. Oktober ergriff der österreichische Vertreter in der fünften Kommission zur Frage des Budgets der Vereinten Nationen das Wort (Anlage III).

Am 18. Oktober sprach der österreichische Vertreter in der sechsten Kommission zum Bericht der Völkerrechtskommission (Anlage IV).

Am 21. Oktober ergriff der österreichische Vertreter im Rahmen der Generaldebatte in der zweiten Kommission das Wort (Anlage V).

Am 28. Oktober gab der österreichische Vertreter in der dritten Kommission eine Erklärung zur sozialen Weltlage ab (Anlage VI).

Am 5. November sprach der österreichische Vertreter in der Politischen Kommission zur Frage der Verhinderung der Weitergabe von Atomwaffen (Anlage VII).

Am 17. November nahm der österreichische Vertreter in der zweiten Kommission zu der geplanten Errichtung eines UN-Entwicklungs-fonds Stellung (Anlage VIII).

Am 18. November gab der österreichische Vertreter in der Politischen Kommission eine Erklärung zur Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz ab (Anlage IX).

Am 20. November sprach der österreichische Vertreter in der fünften Kommission zur Frage der Rationalisierung der Budgetverwaltung der Vereinten Nationen und ihrer Spezial-organisationen (Anlage XI).

Am 26. November sprach der österreichische Vertreter in der Politischen Kommission zur Frage der Einstellung aller Kernwaffenver-suche (Anlage XII).

Am 27. November gab der österreichische Vertreter in der sechsten Kommission eine Erklärung zur Frage der Festlegung der Definition von Prinzipien des Völkerrechtes ab (Anlage XIII).

Am 28. November nahm der österreichische Vertreter in der Politischen Spezialkommission

zur Frage der Autorisierung und Finanzierung von Friedensoperationen Stellung (Anlage XIV).

Am 29. November sprach der österreichische Vertreter in der zweiten Kommission zur Rolle der Vereinten Nationen in der Ausbildung von nationalem technischem Personal für die beschleunigte Industrialisierung der Entwicklungsländer (Anlage XVI).

Am 30. November gab der österreichische Vertreter in der zweiten Kommission eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt „Trainings- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen“ ab (Anlage XVII).

Am 1. Dezember nahm der österreichische Vertreter in der dritten Kommission zum Bericht des Flüchtlingshochkommissars Stellung (Anlage XVIII).

Am 16. Dezember sprach der österreichische Vertreter in der Politischen Spezialkommission zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitfällen (Anlage XIX).

Am 18. Dezember gab der österreichische Vertreter in der Politischen Kommission eine Stellungnahme zu den Berichten der Welt- raumkommission ab (Anlage XX).

Am 18. Dezember sprach der österreichische Vertreter in der Politischen Kommission zur Frage der Verbesserung der Beziehungen zwischen europäischen Staaten mit ver-schiedenen sozialen und politischen Systemen (Anlage XXI).

Am 20. Dezember gab der österreichische Vertreter in der Politischen Kommission eine Erklärung zur Frage der Unzulässigkeit der Intervention in die internen Angelegenheiten von Staaten und des Schutzes ihrer Unab- hängigkeit und ihrer Souveränität ab (Anlage XXII).

Am 18. Jänner 1966 ergriff der öster-reichische Vertreter in der Beitragskonferenz für das Welternährungsprogramm der Ver-einten Nationen das Wort (Anlage XXII).

2. ABSCHNITT

Organisatorische Fragen

Wahlen

Die Generalversammlung wählte zu Beginn der XX. Tagung:

- a) Zum Präsidenten: Amintore Fanfani (italienischer Außenminister). Die Wahl erfolgte einstimmig.
- b) Zu Vizepräsidenten die Vertreter folgender Staaten: Burundi, Zentralafrikanische Republik, Marokko, Sierra Leone, Laos, Kuwait, Malaysia, Chile, Guatemala, Paraguay, Polen, Spanien sowie die fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder China, Frankreich, Großbritannien, USA und UdSSR.
- c) Zu Vorsitzenden der sieben Kommissionen: Botschafter Karoly Csatordy, Ungarn (1. Kommission). Botschafter Carlet R. Auguste, Haiti (Politische Spezialkommission), Botschafter P. A. Forthomme, Belgien (2. Kommission), Botschafter Dr. Francisco Cuevas Cancino, Mexiko (3. Kommission), Botschafter Dr. Majid Rahmehan, Iran (4. Kommission), Botschafter M. Najib Bouziri, Tunesien (5. Kommission), Botschafter Dr. Abdullah El-Erian, VAR (6. Kommission).

Alle Kandidaten wurden mangels anderer Kandidaturen per Akklamation bzw. im Falle Botschafter Augustes mit überwältigender Mehrheit (darunter Österreich) gewählt.

Im Laufe der Tagung wurden ferner folgende Wahlen vorgenommen:

d) Sicherheitsrat:

Auf Grund der mit 31. August 1965 in Kraft getretenen Satzungsänderungen, durch die der Sicherheitsrat von 11 auf 15 Mitglieder erweitert wurde, waren auf der XX. Generalversammlung 7 der nunmehr 10 nichtständigen Sicherheitsratsmitglieder zu wählen. Folgende 7 Staaten wurden mit überwältigender Stimmenmehrheit gewählt: Argentinien, Bulgarien, Japan, Mali, Neuseeland, Nigerien und Uganda. Von diesen 7 Staaten wurden Argentinien, Bulgarien und Mali als Nachfolger für 3 aus dem Sicher-

heitsrat ausscheidende Staaten (Malaysia, Elfenbeinküste, Bolivien) für eine volle Funktionsperiode von 2 Jahren gewählt. Von den 4 neu hinzukommenden Sitzen waren je 2 auf 2 Jahre und je 2 auf 1 Jahr zu besetzen. Da jedoch alle 4 Kandidaten eine zweijährige Mitgliedschaft im Sicherheitsrat anstrebten, mußte die Generalversammlung über diese Frage abstimmen. Nigerien und Japan wurden hiebei für 2 Jahre gewählt, während Neuseeland und Uganda bloß 1 Jahr im Sicherheitsrat vertreten sein werden. Der Sicherheitsrat ist demnach ab 1. Jänner 1966 wie folgt zusammengesetzt:

Großbritannien, Frankreich, USA, China, UdSSR, Niederlande, Neuseeland, Mali, Nigerien, Uganda, Bulgarien, Japan, Argentinien, Uruguay und Jordanien.

e) Wirtschafts- und Sozialrat:

Durch die mit 31. August 1965 in Kraft getretene Satzungsänderung wurde der Wirtschafts- und Sozialrat von 18 auf 27 Mitglieder erweitert. Die zusätzlichen 9 Sitze wurden folgendermaßen auf die einzelnen regionalen Gruppen aufgeteilt: 7 Sitze für die afro-asiatische Gruppe und je 1 Sitz für die lateinamerikanische und die Gruppe Westeuropa und weiße Commonwealth-Staaten.

An Stelle der mit Ende 1965 ausscheidenden 6 Staaten (Österreich, Großbritannien, Japan, Argentinien, ČSSR und UdSSR) wurden Schweden, Großbritannien, Philippinen, Panama, ČSSR und UdSSR für eine dreijährige Funktionsperiode gewählt. Die Wahlen für die neuen zusätzlichen Sitze brachten folgendes Ergebnis: Griechenland, Sierra Leone und Tansanien erhielten eine einjährige Mitgliedschaft, Dahomey, Kamerun und Indien eine zweijährige, Venezuela, Marokko und Iran eine dreijährige Mitgliedschaft.

Der Wirtschafts- und Sozialrat ist demnach ab 1. Jänner 1966 wie folgt zusammengesetzt: Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Kanada, Luxemburg, Schweden, USA, ČSSR, Rumänien,

UdSSR, Algerien, Dahomey, Gabon, Indien, Irak, Iran, Kamerun, Marokko, Pakistan, Philippinen, Sierra Leone, Tansanien, Chile, Ecuador, Panama, Peru, Venezuela.

f) Internationaler Gerichtshof:

An Stelle des verstorbenen Richters Badawi wurde der libanesische Völkerrechtsglehrte Fouad Amon mit überwältigender Mehrheit für den Rest der Funktionsperiode Badawis in den Internationalen Gerichtshof gewählt.

g) Neuwahl des Flüchtlingshochkommissars:

An Stelle des mit Jahresende 1965 ausgeschiedenen Felix Schnyder wählte die Generalversammlung einstimmig dessen bisherigen Stellvertreter, Prinz Sadruddin Khan, zum neuen UN-Flüchtlingshochkommissar.

Anerkennung der Vollmachten der Delegationen

Die Generalversammlung genehmigte am 21. Dezember 1965 den Bericht des für die Beglaubigung der Vollmachten zuständigen Ausschusses, der die Anerkennung aller Delegationen zur XIX. und XX. Generalversammlung empfahl. Über Antrag der afrikanischen Staatengruppe wurde jedoch festgestellt, daß kein Beschuß betreffend die Vollmachten der Delegation Südafrikas gefaßt wurde. Im Zusammenhang mit dem Beglaubigungsschreiben der Delegation Chinas wurden von einer Reihe von Staaten Vorbehalte eingelegt.

Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten

Die Generalversammlung beschloß, folgende Staaten in die Vereinten Nationen aufzunehmen: Gambia, Maldivische Inseln und Singapur.

3. ABSCHNITT

Politische Fragen

Südtirol

Auch anlässlich der XX. Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde österreichischerseits die Gelegenheit wahrgenommen, die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf das Südtirolproblem zu lenken. Der damalige österreichische Außenminister, Dr. Bruno Kreisky, erstattete in seiner Rede vom 12. Oktober 1965 im Rahmen der Generaldebatte der XX. Generalversammlung der Vereinten Nationen Bericht über das Schicksal der beiden Resolutionen 1497 (XV) vom 31. Oktober 1960 und 1961 (XVI) vom 28. November 1961 betreffend den Status der österreichischen Minderheit in Südtirol. Die erste Resolution hatte bekanntlich Italien und Österreich aufgetragen, die Verhandlungen mit dem Ziele wiederaufzunehmen, eine Lösung aller Differenzen hinsichtlich der Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 zu finden. In der zweitgenannten Resolution wurde mit Befriedigung von den Verhandlungen Kenntnis genommen und die erstgenannte Resolution bestätigt.

Bundesminister Dr. Kreisky führte aus, daß Österreich diese Verhandlungen dem Auftrag der Generalversammlung gemäß geführt habe. Die Verhandlungen hätten um die Jahreswende 1964/65 einen hoffnungsvollen Punkt erreicht, da Grund zur Annahme bestanden habe, daß der italienische Verhandlungspartner sich bewußt geworden sei, wie sehr das Verständnis für eine Minorität und ihre Sorgen letzten Endes dem harmonischen Zusammenleben im eigenen Staate zum Vorteil gereiche. Jedoch warteten Fragen von lebenswichtiger Bedeutung für den Fortbestand der Minderheit auch heute noch auf eine Lösung. Bundesminister Kreisky verlieh seiner ernsten Besorgnis Ausdruck, daß die fortgesetzten Verzögerungen in dieser Angelegenheit, die dem Geist der obenerwähnten Entschließungen der Generalversammlung nicht entsprechen, den Abschluß eines Übereinkommens verhindern könnten.

Der österreichische Außenminister bekräftigte schließlich erneut die Entschlossenheit der österreichischen Bundesregierung, den Streitfall zwischen Italien und Österreich bezüglich der Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 durch Verhandlungen und

im Geiste der Charta der Vereinten Nationen zu bereinigen. Es sei jedoch seine Pflicht, der Generalversammlung die Tatsache in Erinnerung zu rufen, daß eine solche Lösung nur möglich sei, wenn der Bevölkerung Südtirols eine echte Selbstverwaltung in allen sie betreffenden Fragen gewährt werde.

Auch Bundeskanzler Klaus nahm in seiner Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1965 auf das Südtirolproblem Bezug und wies darauf hin, daß Konflikte in unserer Zeit einzig durch den Gebrauch der in der Charta der Vereinten Nationen genannten friedlichen Mittel ausgetragen werden sollten. Österreich sei fest entschlossen, den Streit mit Italien über die Durchführung des Pariser Abkommens durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen einer Lösung zuzuführen.

Abrüstung

Nachdem seit dem Moskauer Abkommen über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche so gut wie keine Fortschritte erzielt worden waren, befaßte sich auch die XX. Generalversammlung eingehend mit allen wichtigen Aspekten des Abrüstungsproblems. Die seinerzeit in Moskau zum Ausdruck gekommene Entspannung in den Ost-West-Beziehungen und die daran geknüpft gewesenen Hoffnungen auf eine erfolgreiche Fortsetzung der Abrüstungsverhandlungen hatten sich in der Zwischenzeit infolge des Vietnamkonflikts verringert. Demgegenüber hatten die Atombombenversuche der Volksrepublik China dem Wunsch, die Weiterverbreitung der Atomwaffen einzudämmen, einen neuen Auftrieb verliehen. Die XX. Generalversammlung konzentrierte sich daher in erster Linie auf die Frage der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen und die Einstellung der Kernwaffenversuche auch unter der Erde.

Darüber hinaus wurden über Initiative der afro-asiatischen und mit Unterstützung zahlreicher anderer Staaten, darunter auch Österreich, Vorschläge für die Abhaltung einer Weltabrustungskonferenz unterbreitet, um auf diese Weise alle Staaten, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen, und insbesondere alle Atommächte an den Verhandlungstisch zu bringen.

Die XX. Generalversammlung stützte sich bei ihrer Arbeit weitgehend auf die Ergebnisse der in der Zeit vom 26. April bis 16. Juni 1965 stattgefundenen Tagung der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen und auf die Verhandlungen des 18-Mächte-Abrüstungskomitees in Genf. Die bei den Genfer Abrüstungsverhandlungen vertretenen 8 blockfreien Staaten konnten in der XX. Generalversammlung mit Unterstützung der großen Mehrheit der Nichtatomstaaten eine bedeutend wichtigere Rolle als in den Vorjahren spielen, was dazu führte, daß dem 18-Mächte-Komitee für die weiteren Verhandlungen konkrete Richtlinien erteilt wurden.

Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen

Die von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion vorgelegten Abkommensentwürfe waren infolge der darin enthaltenen Gegensätze nicht geeignet, den Ausgangspunkt für eine rasche Einigung zu bilden. Die Sowjetunion vertrat den Standpunkt, daß der amerikanische Entwurf die Möglichkeit für die Schaffung einer multilateralen Atomstreitmacht offenlasse und daher abzulehnen sei. Der Westen hingegen kritisierte, daß der sowjetische Entwurf die legitimen Interessen der NATO-Staaten nicht berücksichtige und keine Bestimmungen enthalte, welche die Einhaltung des Abkommens durch eine internationale Kontrolle garantieren. Der Gegensatz zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion in der Frage der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen blieb daher weiterhin meritorisch unüberbrückbar. Der von den Vereinigten Staaten vorgelegte Antrag beschränkte sich im wesentlichen auf eine Weiterverweisung des Fragenkomplexes an die Genfer Abrüstungskonferenz, und der Antrag der Sowjetunion zielte vor allem darauf ab, jede Form einer multilateralen Kontrolle bzw. Verfügungsgewalt über Atomwaffen zu unterbinden.

Einhellige Auffassungen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion bestanden jedoch darüber, daß das Problem der Verhinderung einer Weiterverbreitung von Kernwaffen durch den Abschluß eines Abkommens auf der Grundlage der Resolution 1665 (XVI) gelöst werden sollte, derzufolge die Atommächte sich verpflichten müßten, Atomwaffen bzw. Informationen zur Herstellung von Atomwaffen weder direkt noch indirekt weiterzugeben, während die Nichtatomstaaten die Verpflichtung übernehmen müßten, Atomwaffen weder herzustellen noch zu erwerben.

Die Dringlichkeit eines Abkommens über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen sowie die strategische und politische Bedeutung dieses

Fragenkomplexes wurde von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen allgemein anerkannt. Ihre überwiegende Mehrheit war jedoch nicht bereit, das Problem ausschließlich im Sinne der Strategie der Atommächte zu beurteilen, sondern bemühte sich mit Erfolg, alle Aspekte einer Weiterverbreitung von Atomwaffen zu beleuchten. Insbesondere waren eine Reihe potentieller Atommächte, unter anderem Indien und Schweden, der Auffassung, daß ein Abkommen über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen mit konkreten anderen Abrüstungsmaßnahmen (z. B. mit der Einstellung aller Kernwaffenversuche) verbunden werden müsse. Von dem Wunsch geleitet, die Verzögerung, die hiedurch allenfalls entstehen könnte, zu verhindern, schloß sich jedoch die Mehrheit der Mitgliedstaaten dieser Auffassung nicht an.

Der von Italien in der Genfer Abrüstungskonferenz unterbreitete Kompromißvorschlag (der sogenannte Fanfani-Vorschlag), der darauf abzielt, daß die Nichtatomstaaten die Initiative übernehmen und eine zeitlich begrenzte Erklärung abgeben sollten, Atomwaffen weder herzustellen noch zu erwerben, wurde von zahlreichen Sprechern als konstruktiver Vorschlag gewertet, jedoch als eine Notlösung bezeichnet, die nur dann in Frage komme, wenn keine Aussicht bestehe, die Differenzenzwischen den Atommächten zu beseitigen.

Die Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, Pakistan und eine Reihe anderer Staaten vertreten nachdrücklich den Standpunkt, daß ein Abkommen über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen Kontrollbestimmungen enthalten müsse, wobei das Safeguard-System der IAEA zur Anwendung kommen sollte. Diese Forderung fand jedoch bei der UdSSR keine positive Aufnahme, die der von den Vereinigten Staaten mit solchem Nachdruck erhobenen Forderung nach Kontrollen Spionageabsichten unterstellt.

Da somit weder die beiden großen Atommächte noch andere Staaten ihre Standpunkte durchsetzen konnten, bemühten sich die in der Genfer 18-Mächte-Kommission vertretenen 8 blockfreien Staaten erfolgreich um das Zustandekommen einer Kompromißresolution, mit der die Genfer Abrüstungskonferenz beauftragt wurde, dringend ein Abkommen über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen auszuarbeiten und sich hiebei von folgenden Richtlinien leiten zu lassen:

- Das Abkommen dürfe keine sogenannten „loop-holes“ (Schlupflöcher) enthalten und müsse jede Form einer direkten oder indirekten Weiterverbreitung unterbinden;

- b) das Abkommen müsse auch die Interessen der Nichtatomstaaten berücksichtigen;
- c) das Abkommen müsse Bestimmungen enthalten, die seine Wirksamkeit garantieren (ein ausdrücklicher Verweis auf die IAEA-Safeguards unterblieb allerdings).

Diese Resolution wurde von der Generalversammlung mit 93 Stimmen bei 5 Enthaltungen (Pakistan, Rumänien, Kuba, Frankreich, Guinea) angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/2). Österreich stimmte für die Resolution.

Die Diskussion dieses Fragenkomplexes in der XX. Generalversammlung ließ erkennen, daß die Mitgliedstaaten die Weiterverbreitung von Atomwaffen als eine echte Gefahr für die eigene nationale Sicherheit und den Weltfrieden ansehen. Zahlreiche Interventionen der Nichtatomstaaten waren daher nicht mehr wie in früheren Jahren ein bloßes Bekenntnis zur Idee der Abrüstung, sondern entsprangen einer echten Sorge über die politische und militärische Entwicklung, die durch eine Weiterverbreitung von Atomwaffen ausgelöst werden könnte. Auch die österreichische Delegation wies in ihrer Erklärung auf die Dringlichkeit des Abschlusses eines diesbezüglichen Abkommens hin (Anlage VII).

Einstellung aller Kernwaffenversuche

Die Präambel des Moskauer Abkommens über die Einstellung der Kernwaffenversuche vom 5. August 1963 enthält bekanntlich einen Passus, demzufolge die Sowjetunion, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten alles unternehmen werden, um die Einstellung aller Kernwaffenversuche einschließlich der unterirdischen Experimente zu erreichen. Dieses Ziel wurde 1963 von der XVIII. Generalversammlung mit Resolution 1910 (XVIII) indorsiert und bildet seither einen wichtigen Gegenstand der Verhandlungen der Genfer Abrüstungskonferenz.

Nachdem die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen die sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen und eine vordringliche Behandlung dieses Fragenkomplexes empfohlen hatte, wurde diese Frage bei den Genfer Abrüstungsverhandlungen im September 1965 eingehend diskutiert:

Da die Standpunkte der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion in der Frage der Kontrolle weiterhin unüberbrückbar waren, schlugen die 8 blockfreien Mitglieder des 18-Mächte-Abrüstungskomitees vor, auf größere (identifizierbare) Kernwaffenversuche das Moskauer Abkommen anzuwenden und für kleinere (nach amerikanischer Ansicht nicht identifizierbare) Versuche ein freiwilliges Moratorium einzuführen.

Die Sowjetunion erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden, jedoch nur unter der Bedingung, daß keine internationale Kontrolle oder Inspektion stattfinde. Ein unkontrolliertes Moratorium lehnten jedoch die Vereinigten Staaten kategorisch ab.

Da die Verhandlungen der Genfer Abrüstungskonferenz auf diese Weise neuerlich in eine Sackgasse geraten waren, überreichten die 8 blockfreien Staaten am 15. September 1965 der Generalversammlung ein Memorandum, in dem sie das Monopol der Atommächte ablehnen und in der Frage des Verbotes der unterirdischen Kernwaffenversuche folgenden Kompromißvorschlag machten: Einerseits stimmten sie der sowjetischen Auffassung zu, daß alle unterirdischen Kernwaffenversuche sofort, und zwar ohne internationale Kontrolle oder Inspektion, einzustellen seien, andererseits konzidierten sie im amerikanischen Sinne, daß man alle wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten zur Feststellung einer allfälligen Verletzung des Abkommens untersuchen müsse.

Schweden überreichte ein zusätzliches Memorandum, in dem die Schaffung eines weltweiten Netzes seismologischer Stationen zur Identifizierung seismologischer Vorgänge (sogenannten Detektionsklub) vorgeschlagen wird.

Diese Initiative der blockfreien Staaten fand in der XX. Generalversammlung breite Unterstützung. Die Vorschläge betreffend eine wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Registrierung seismologischer Vorgänge und des Austausches der wissenschaftlichen Ergebnisse sowie der schwedische Vorschlag betreffend die Errichtung eines seismologischen Detektionssystems wurde von zahlreichen Sprechern, darunter auch von Österreich (Anlage XII) unterstützt.

Ein von 35 Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf enthielt im operativen Teil nachstehende Empfehlungen:

1. Einstellung aller Kernwaffenversuche;
2. Appell an alle Staaten, das Moskauer Abkommen einzuhalten;
3. Abschluß eines Abkommens über die Einstellung aller Kernwaffenversuche, wobei die Möglichkeiten einer internationalen Zusammenarbeit zur Erfassung und Identifizierung seismologischer Vorgänge Berücksichtigung finden sollen.

Dieser Resolutionsentwurf war für die Vereinigten Staaten annehmbar, da er am Prinzip einer Kontrolle festhält. Die Sowjetunion hingegen erklärte, daß die bestehenden nationalen seismologischen Stationen vollkommen ausreichend seien, um eine Verletzung des Verbots unterirdischer Kernwaffenversuche festzustellen, und sprach sich daher gegen die Notwendigkeit einer internationalen Zu-

sammenarbeit und gegen die Zweckmäßigkeit des schwedischen Vorschlags betreffend die Errichtung eines seismologischen Detektionsystems aus. Die Sowjetunion sei bereit, das Moskauer Abkommen auf alle Kernwaffenversuche auszudehnen oder, falls dies gewünscht werde, im Sinne eines Vorschlages der Vereinigten Arabischen Republik das Moskauer Abkommen auf alle identifizierbaren Versuche auszudehnen und für die nach westlicher Ansicht nicht identifizierbaren unterirdischen Kernwaffenversuche ein Moratorium zu vereinbaren.

Dieser Vorschlag der Sowjetunion wurde jedoch von den westlichen Staaten abgelehnt, wobei seitens der Vereinigten Staaten darauf hingewiesen wurde, daß die Sowjetunion schon einmal, nämlich 1961, ein Moratorium ohne vorherige Ankündigung gebrochen habe. Zahlreiche Sprecher, vor allem Schweden, einige lateinamerikanische Staaten und die Vereinigte Arabische Republik, betonten, daß die Nichtatomstaaten erwarten dürften, daß auch die Atommächte Verpflichtungen übernehmen, wenn dies für das Zustandekommen eines Abkommens notwendig oder förderlich sei. Der von den blockfreien Staaten der Genfer Abrüstungskonferenz eingebrachte Resolutionsantrag wurde von der Generalversammlung mit 92 Stimmen bei 14 Enthaltungen (Algerien, Bulgarien, Bjelorusßland, Kongo-Brazzaville, Kuba, ČSSR, Frankreich, Guinea, Ungarn, Mauretanien, Mongolei, Polen, Ukraine, Sowjetunion) und einer Gegenstimme (Albanien) angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/3).

Das wesentlichste Ergebnis der Debatte der Generalversammlung liegt somit in dem Umstand, daß es den Nichtatomstaaten gelungen ist, einen Kompromiß zu finden, der technisch geeignet wäre, die Hauptschwierigkeit in der Frage der Einstellung aller Kernwaffenversuche, nämlich das Problem der Inspektion an Ort und Stelle, wirksam zu überbrücken. Es erscheint überdies erwähnenswert, daß im Zuge der Debatte Stimmen wachsender Besorgnis laut wurden, die darauf hinwiesen, daß die Fortsetzung der unterirdischen Kernwaffenversuche die Monopolstellung der Superatommächte stärke und daher nicht geeignet sei, Frankreich und die Volksrepublik China für einen Beitritt zum Moskauer Abkommen zu gewinnen. Die Fortsetzung der unterirdischen Kernwaffenversuche verstößt aber auch gegen den Geist des Moskauer Abkommens und der Resolution 1910 (XVIII), was dazu führen könnte, daß sich Staaten vom Moskauer Abkommen lossagen. Ferner wird in zunehmendem Maße betont, daß das Verlangen auf Einstellung aller Kernwaffen-

versuche mit der Forderung einer Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen eng verknüpft sei. Wenn von den Nichtatomstaaten erwartet werde, daß sie sich verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch zu erwerben, dürfe man von den Atommächten erwarten, daß sie ebenfalls Verpflichtungen übernehmen und alle Kernwaffenversuche einstellen.

Weltabréistungskonferenz

Die Idee, daß Abkommen auf dem Gebiet der Abrüstung auf die Dauer nur dann den gewünschten Erfolg bringen, wenn alle Staaten, ohne Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, diesen Abkommen beitreten, kam bereits im Jahre 1951 anlässlich der VI. Generalversammlung in Resolution 502 (VI) zum Ausdruck. Zehn Jahre später, im September 1961, empfahlen die inzwischen auf eine beachtliche Zahl angewachsenen blockfreien Staaten auf ihrer Belgrader Konferenz die Einberufung einer Weltabréistungskonferenz unter den Auspizien der Vereinten Nationen. Anlässlich der zweiten Konferenz der blockfreien Staaten in Kairo haben die 47 vertretenen Staaten im Oktober 1964 einstimmig ihrer Auffassung Ausdruck verliehen, daß die Einberufung einer Weltabréistungskonferenz unter den Auspizien der Vereinten Nationen wesentlich dazu beitragen würde, den Abrüstungsprozeß in Gang zu bringen.

Dieser Beschuß der Kairo-Konferenz wurde von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen am 11. Juni 1965 mit 83 Stimmen bei 16 Enthaltungen (westliche und lateinamerikanische Staaten) indorsiert und gleichzeitig der XX. Generalversammlung der Vereinten Nationen empfohlen, die Frage der Einberufung einer Weltabréistungskonferenz vordringlich zu behandeln.

In der XX. Generalversammlung gingen die blockfreien Staaten unter Führung der VAR, Algeriens und Jugoslawiens weiterhin initiativ vor und brachten gleich zu Beginn der Debatte einen Resolutionsantrag ein, demzufolge nicht später als 1967 eine Weltabréistungskonferenz abgehalten werden sollte. Dieser Antrag wurde von der Generalversammlung nach nur geringfügigen Änderungen mit 112 Stimmen bei 1 Enthaltung (Frankreich) angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/4).

Dieses Ergebnis ist vor allem deswegen beachtlich, weil noch im Juni 1965 zahlreiche westliche Delegationen im Rahmen der Abrüstungskommission ernste Bedenken gegen die Abhaltung einer Weltabréistungskonferenz geltend gemacht hatten. Die Vereinigten Staaten stimmten ebenfalls für die Resolu-

tion, gaben jedoch deutlich zu verstehen, daß die Teilnahme der Vereinigten Staaten an einer Weltabrüstungskonferenz von der Klärung einer Reihe wichtiger Vorfragen abhänge. Die Haltung Frankreichs erklärt sich aus dem Umstand, daß sich Frankreich seit 1961 bei Abstimmungen über wichtige Abrüstungsfragen konstant der Stimme enthalten hat.

Für das Ergebnis der Debatte der XX. Generalversammlung war vor allem der Umstand maßgebend, daß sich allgemein die Ansicht durchgesetzt hat, man müsse alle Möglichkeiten untersuchen, um das Ziel einer allgemeinen und vollkommenen Abrüstung zu erreichen. Zu diesem Zweck sei es erforderlich, alle rüstungsstarken Länder und insbesondere alle Atommächte, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen, an den Verhandlungstisch zu bringen.

Die österreichische Delegation sprach sich nicht nur in der Generaldebatte positiv für die Abhaltung der vorgeschlagenen Weltabrüstungskonferenz aus (Anlage IX), sondern brachte darüber hinaus in Kontakten mit zahlreichen interessierten Delegationen die Bereitschaft Österreichs zum Ausdruck, am Zustandekommen der Weltabrüstungskonferenz aktiv mitzuwirken. Schließlich gab die österreichische Delegation anlässlich der Annahme der Resolution im Plenum die Erklärung ab, die österreichische Bundesregierung habe beschlossen, die Weltabrüstungskonferenz einzuladen, ihre Tagung in Wien abzuhalten, falls dies der Wunsch der Teilnehmer sein sollte (Anlage XV).

Über das Verhältnis der Weltabrüstungskonferenz zu den Vereinten Nationen wäre folgendes zu bemerken:

Der von der Kairo-Konferenz gefaßte Beschuß sah vor, daß die Weltabrüstungskonferenz „unter den Auspizien der Vereinten Nationen“ einberufen werden solle. Die blockfreien Staaten gingen hiebei von der Annahme aus, daß die Volksrepublik China an einer allen Staaten offenstehenden Konferenz teilnehmen und auf diese Weise die Regelung der Frage der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen erleichtern würde. Da sich inzwischen jedoch herausgestellt hatte, daß die Volksrepublik China einer von den Vereinten Nationen einberufenen Konferenz fernbleiben würde, wurde die Frage der Beziehung der Weltabrüstungskonferenz zu den Vereinten Nationen offengelassen. Zahlreiche Staaten, darunter auch Österreich, betonten, daß die Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz die im Rahmen der Vereinten Nationen stattfindenden Abrüstungsverhandlungen nicht beeinträchtigen sollte. Diese Auffassung wurde auch von den Hauptinitiatoren der Konferenz, den Delegierten der VAR, Algeriens und Jugoslawiens,

geteilt, wobei diese jedoch gleichzeitig die Auffassung vertraten, daß die Weltabrüstungskonferenz der Ansatzpunkt für die Schaffung einer völlig neuen Abrüstungsmaschinerie, die dem Prinzip der Universalität Rechnung trage, sein sollte.

Da somit die Frage der Beziehung der Weltabrüstungskonferenz zu den Vereinten Nationen absichtlich offengelassen wurde, konnten auch die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten nicht einem Organ der Vereinten Nationen übertragen werden. Die angenommene Resolution spricht daher von einem „auf breiter Basis zusammengesetzten Vorbereitenden Komitee“, das in Konsultationen mit allen Staaten eingesetzt werden solle, um die Vorbereitungsarbeiten für die 1967 geplante Weltabrüstungskonferenz durchzuführen. Über Wunsch der westlichen Staaten wurde ferner vorgesehen, daß das Vorbereitende Komitee alle Staaten über seine Tätigkeit auf dem laufenden halten solle. Ein von Saudi-Arabien eingebrachter Antrag, zunächst alle 5 Atommächte an den Verhandlungstisch zu bringen und den Generalsekretär der Vereinten Nationen mit den Konsultationen zur Einsetzung eines Vorbereitenden Komitees zu betrauen, wurde von der Mehrheit der Mitgliedstaaten abgelehnt und schließlich zurückgezogen.

Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten, darunter Österreich, sprach sich dafür aus, daß die Weltabrüstungskonferenz allen Staaten offenstehen müsse, wobei betont wurde, daß eine Weltabrüstungskonferenz nur dann zweckmäßig sei, wenn tatsächlich alle oder zumindest alle rüstungsstarken Staaten vertreten seien. Die Teilnahme der sogenannten geteilten Staaten (Deutschland, Korea, Vietnam), die über ein bedeutendes Rüstungspotential verfügen, dürfte voraussichtlich beträchtliche politische Schwierigkeiten bereiten. So könnte zum Beispiel ein Ausschluß Nationalchinas von der Weltabrüstungskonferenz das Zustandekommen der Konferenz verhindern. Der Vertreter der Vereinigten Staaten gab jedenfalls deutlich zu verstehen, daß die Teilnahme der Vereinigten Staaten an einer Weltabrüstungskonferenz von der Klärung derartiger wichtiger Vorfragen abhänge.

Während man sich darüber einig war, daß der Erfolg der geplanten Weltabrüstungskonferenz weitgehend auch von einer gründlichen technischen Vorbereitung abhänge, verhinderte es die meisten Delegationen, konkrete Vorschläge betreffend Organisation, Prozedur und Finanzierung der Konferenz zu machen. Diese Fragen werden daher im Rahmen des Vorbereitenden Komitees gelöst werden müssen. Die Frage des Tagungsortes wird ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Die österreichische Erklärung, derzufolge die österreichische Bun-

desregierung bereit wäre, die Weltabrüstungskonferenz nach Wien einzuladen, hat eine gute Aufnahme gefunden.

Die Bedeutung der von der Generalversammlung angenommenen Resolution liegt somit zunächst darin, daß die Idee einer Weltabrüstungskonferenz akzeptiert wurde. Die Frage, ob und wann es gelingen wird, diese Idee zu verwirklichen, hängt von einer Reihe derzeit noch unsicherer Faktoren ab und läßt sich daher noch nicht mit Bestimmtheit beantworten.

Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika

Die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika wurde auf der Konferenz der blockfreien Staaten in Kairo vorgeschlagen. Die Debatte der XX. Generalversammlung zu dieser Frage, bei der sich hauptsächlich afrikanische Staaten beteiligten, brachte einige interessante Aspekte, die wie folgt zusammengefaßt werden können:

Die afrikanischen Staaten betrachten die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika als einen wichtigen Beitrag zur Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen und als eine Maßnahme, die der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der afrikanischen Staaten dient. Es wurde betont, daß die Vereinten Nationen die diesbezüglichen Bemühungen der afrikanischen Staaten unterstützen sollten, daß jedoch die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in erster Linie eine afrikanische Angelegenheit sei, weshalb die Organisation für Afrikanische Einheit mit den diesbezüglichen Kompetenzen betraut werden müsse.

Die afrikanischen Staaten führten aus, daß ein Abkommen über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone Kontrollbestimmungen enthalten müsse, um sicherzustellen, daß alle Staaten die Verpflichtungen des Abkommens einhalten. Die VAR schlug zu diesem Zweck ein regionales Verifikationssystem vor, das ausschließlich mit afrikanischen Mitteln und Personal arbeiten und so wenig wie möglich in die internen Angelegenheiten der afrikanischen Staaten eingreifen soll. Die Vereinigten Staaten, Somalia und Brasilien stellten hiezu fest, daß die Kontrolle zweckmäßigerweise der IAEAO übertragen werden sollte.

Einige afrikanische Staaten verwiesen nachdrücklich auf die Notwendigkeit, daß eine kernwaffenfreie Zone in Afrika von den Atommächten respektiert werden müsse. Hiezu erklärten einige westliche Staaten, daß die Frage, ob eine kernwaffenfreie Zone als solche anerkannt werden könne, letzten Endes von den Bestimmungen eines diesbezüglichen Abkommens abhänge, das insbesondere die Mög-

lichkeit einer internationalen Kontrolle vorsehen müsse.

Südafrika und Portugal stellten fest, daß sie die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika unterstützten, dem von 33 afrikanischen Staaten eingebrachten Resolutionsantrag jedoch nicht zustimmen könnten, weil dieser die Kompetenzen zur Schaffung der Zone der Organisation für Afrikanische Einheit übertrage, in der sie nicht vertreten sind.

Der Resolutionsantrag, in dem die Ausarbeitung eines Abkommens betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika empfohlen wird, wurde von der Generalversammlung mit 105 Stimmen bei 3 Enthaltungen (Südafrika, Portugal und Frankreich) angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/5). Die Stimmabstimmung Frankreichs erklärt sich aus dem Umstand, daß Frankreich durch die Resolution direkt betroffen wird, da Französisch-Somaliland zum afrikanischen Kontinent gehört.

Friedliche Nutzung des Weltraumes

Das Moskauer Abkommen vom 5. August 1963 über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser führte 1963 zu einer Entspannung in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion und ermöglichte auf der XVIII. Generalversammlung die Annahme nachstehender Resolutionen:

- Resolution 1884 (XVIII), in der alle Staaten aufgefordert werden, im Sinne eines Memorandums der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion im Weltraum weder Kernwaffen noch sonstige Massenvernichtungswaffen in Umlauf zu bringen.
- Resolution 1962 (XVIII) über die Rechtsprinzipien betreffend die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraumes.
- Resolution 1963 (XVIII), die das Mandat für die weiteren Arbeiten des Komitees für die friedliche Verwendung des Weltraumes (Weltraumkommission) enthält.

Auf der Grundlage dieser Resolutionen hat die Weltraumkommission der XIX. Generalversammlung einen Bericht vorgelegt, der eine Reihe konstruktiver Vorschläge enthält. Insbesondere werden in diesem Bericht der Austausch von Informationen, Maßnahmen auf dem Gebiet der Heranbildung von Fachleuten, die Förderung internationaler Projekte und die Patronage der Vereinten Nationen für die internationale Abschüßstation für Weltraumsonden in Indien empfohlen. Dieser Bericht konnte jedoch von der XIX. Generalversammlung aus den bekannten Gründen (Finanzkrise) nicht behandelt werden.

1965 verschlechterten sich die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, was zur Folge hatte, daß keine echten Fortschritte erzielt werden konnten. Der Bericht der Weltraumkommission, an die XX. Generalversammlung beschränkt sich daher im wesentlichen auf die Empfehlung der Weltraumkommission, die Arbeiten fortzusetzen und Vorbereitungen für die für 1967 geplante Internationale Weltraumkonferenz zu treffen.

Die Frage der Abhaltung einer Internationalen Weltraumkonferenz im Jahre 1967 bildete im Laufe des Jahres 1965 Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion. Nach langwierigen Verhandlungen des Präsidenten der Weltraumkommission — Österreich führt seit der Schaffung der Weltraumkommission im Jahre 1959 den Vorsitz — kam jedoch ein Kompromiß zustande, der es ermöglichte, diese Streitfrage aus der XX. Generalversammlung herauszuhalten.

Die österreichische Delegation hat in ihrer Erklärung die Möglichkeiten einer weiteren fruchtbaren Zusammenarbeit aufgezeigt, wobei insbesondere der 1964 von der österreichischen Delegation in der Weltraumkommission gemachte Vorschlag betreffend die Schaffung eines weltweiten Navigationssystems mit Hilfe künstlicher Satelliten sowie die Möglichkeiten auf dem Gebiet der Nachrichtentechnik und Wettervorhersage erwähnt wurden (Anlage XX).

Ferner hat Österreich zusammen mit einer Reihe anderer in der Weltraumkommission vertretenen Staaten einen Resolutionsantrag eingebracht, der schließlich mit nur geringfügigen Abänderungen mit 108 Stimmen ohne Gegenstimme oder Enthaltung vom Plenum angenommen wurde und die Weltraumkommission einlädt, ihre Arbeit fortzusetzen.

Von besonderem Interesse war ein von der VAR und Kamerun eingebrachter Zusatzantrag, daß der Weltraum nur für ausschließlich friedliche Zwecke Verwendung finden soll. Die friedliche Verwendung des Weltraumes ist ein Prinzip, zu dem sich erfreulicherweise alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bekennen. Seine Formulierung hat jedoch bereits bei der Ausarbeitung der in der Resolution 1962 (XVIII) enthaltenen Rechtsgrundsätze Schwierigkeiten bereitet. Es wurde jedoch damals klar festgestellt, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraumes im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen erfolgen müsse. Daraus läßt sich ableiten, daß die Verwendung des Weltraumes für aggressive Zwecke verboten ist und unter die Sanktionen der Charta der Vereinten Nationen fällt.

Zu dem von der VAR und Kamerun vorgeschlagenen Amendment führte der Vertreter der Vereinigten Staaten aus, daß eine klare Unterscheidung zwischen einer militärischen und nichtmilitärischen Tätigkeit nicht möglich sei. Sowohl die amerikanischen als auch die sowjetischen Astronauten seien bisher aus dem Personalstand der Armee rekrutiert worden. Ein Navigationssatellit könne ebensogut einem Kriegsschiff als einem Passagierschiff oder Handelsfrachter dienen. Nachrichtensatelliten vermitteln zivile und militärische Nachrichten. Die Tätigkeit eines Landes im Weltraum könne von seinen militärischen Aufgaben zu Lande, zu Wasser und in der Luft nicht getrennt werden. Es gehe daher nicht um die Frage, ob die Tätigkeit eines Landes im Weltraum militärische oder nichtmilitärische Aspekte aufweise, sondern darum, daß die Aktivität eines Landes im Weltraum mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehe. Da auch die Sowjetunion in privaten Kontakten dieselbe Auffassung vertrat, wurde das Amendment zurückgezogen.

Die von der XX. Generalversammlung angenommene Resolution enthält gegenüber der XVIII. Generalversammlung keine wesentlichen neuen Elemente, die einen Optimismus für die weiteren Arbeiten der Weltraumkommission rechtfertigen würden. Andererseits kam es bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zu keiner Polemik zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, was auf bedeutende gemeinsame Interessen der Weltraummächte schließen läßt.

Atomfragen

Die Berichte der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über die Jahre 1964 und 1965 wurden von der Generalversammlung einstimmig angenommen. Zahlreiche Sprecher, darunter Österreich, verwiesen auf die politische Bedeutung des auf der letzten Generalkonferenz in Tokio angenommenen IAEO Safeguards Systems und die Vorteile des von der IAEO angenommenen langfristigen Programms, das den Schwerpunkt der Arbeiten auf die praktischen Anwendungsmöglichkeiten der Atomenergie legt. Die österreichische Delegation wies ferner auf die Unterstützung hin, welche die österreichische Regierung der IAEO in jeder Hinsicht zuteil werden läßt (Beilage X).

Auf Grund des Moskauer Abkommens vom 5. August 1963 über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche hat die radioaktive Verunreinigung der Atmosphäre bedeutend nachgelassen. Die von der Volksrepublik China im Oktober 1964 und Mai 1965 durchgeführten Atombombenversuche wurden in

der Debatte nur beiläufig erwähnt. Die große Mehrheit der afro-asiatischen Staaten vertritt den Standpunkt, daß man nicht alles unternommen habe, um die Volksrepublik China zum Beitritt zum Moskauer Abkommen zu bewegen. Das Komitee über die Auswirkung der Atomstrahlung befaßt sich derzeit mit neuen Methoden der Messung von Atomstrahlen und insbesondere mit deren biologischen Auswirkungen. Ein diesbezüglicher Bericht wird der XXI. Generalversammlung vorgelegt werden. Die XX. Generalversammlung beauftragte das Komitee über die Auswirkung der Atomstrahlen, seine Arbeiten fortzusetzen.

Die 3. Internationale Konferenz über die friedliche Verwendung der Atomenergie, die im Jahre 1964 stattfand, wurde von einer Reihe westlicher Staaten als großer Erfolg bezeichnet. Die XX. Generalversammlung nahm den Bericht des Generalsekretärs über die 3. Internationale Konferenz für die friedliche Anwendung der Atomenergie zur Kenntnis und empfahl, die Frage einer weiteren Konferenz auf die Tagesordnung der XXII. Generalversammlung zu setzen.

Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen

Besondere Bedeutung war auf der diesjährigen Generalversammlung der Debatte über die Frage der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen zugekommen. Bei den Abstimmungen in früheren Jahren stand es praktisch stets schon vor der diesbezüglichen Debatte fest, daß die Regierung von Taiwan weiterhin in den Vereinten Nationen vertreten sein und damit einen der ständigen Sicherheitsratssitze beibehalten werde. Bereits vor der diesjährigen Generalversammlungsdebatte konnte man jedoch ein sehr knappes Abstimmungsresultat voraussehen. Die Anerkennung der Volksrepublik China durch Frankreich sowie in der Folge durch einige mit Frankreich eng verbundene afrikanische Staaten, das international immer stärkere Hervortreten Pekings, welches durch die Explosion der ersten chinesischen Atombombe besonders betont wurde, die Rolle Pekings im Vietnamkonflikt, waren einige Fakten, welche die Annahme zuließen, daß sich bedeutend mehr Delegationen als bei der letzten Abstimmung im Jahre 1963, wenn auch auf Grund verschiedener Motive, für eine Vertretung der Volksrepublik China in der Weltorganisation aussprechen würden.

Da eine Stimmenmehrheit für die Volksrepublik China somit durchaus in den Bereich des Möglichen gerückt war, konzentrierte sich das Interesse bereits vor der Debatte einerseits auf die zukünftige Stellung Nationalchinas im Falle eines Obsiegens Pekings und andererseits auf die prozeduraltechnische

Frage, ob für eine Änderung der Vertretung Chinas eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei.

Die Hauptschwierigkeit bei einer sogenannten Zwei-China-Lösung, wonach beide chinesischen Regierungen in den Vereinten Nationen vertreten wären, die Volksrepublik China allerdings den ständigen Sicherheitsratssitz einnehmen würde, liegt vor allem darin, daß sowohl Peking als auch Taiwan eine solche Lösung bisher strikt ablehnten. Die Zwei-China-Lösung wird insbesondere von einigen afro-asiatischen Staaten, die Taiwan freundlich gegenüberstehen, andererseits aber der Teilnahme des volksreichsten Landes der Erde an den Arbeiten der Vereinten Nationen große Bedeutung zu messen, propagiert.

In der Debatte selbst stützten sich die Fürsprecher Pekings auf die eingangs erwähnten Argumente, während die Gegner der Volksrepublik China unter der Führung der USA darauf verwiesen, daß die von Peking gestellten Bedingungen unannehmbar seien, daß die Volksrepublik China ihre völlig negative Haltung den Vereinten Nationen gegenüber wiederholt habe erkennen lassen und daß die Prinzipien des kommunistischen Regimes in China mit den friedlichen Zielen und Zwecken der Satzung der Vereinten Nationen unvereinbar seien.

Am Schluß der zum Teil sehr heftig geführten Debatte kam es zunächst zur Abstimmung darüber, ob es sich bei der Vertretung Chinas um eine wichtige Frage handle und daher eine Zweidrittelmehrheit notwendig sei. Das Abstimmungsresultat ergab 56 Pro- und 49 Kontrastimmen bei 11 Stimmenthaltungen (siehe auch 9. Abschnitt, II/6). Die österreichische Delegation enthielt sich — wie auch bereits im Jahre 1961 zur selben Frage — der Stimme.

Besonders seitens der USA wurde dieses knappe Ergebnis mit einer gewissen Enttäuschung aufgenommen, da bei der ähnlichen prozeduralen Abstimmung zur selben Frage im Jahre 1961 sich noch 61 Staaten für die Zweidrittelmehrheit und nur 34 dagegen (bei 7 Stimmenthaltungen) ausgesprochen hatten.

Die Abstimmung über den von Albanien und Kambodscha eingebrachten Resolutionsentwurf, wonach die Volksrepublik China den chinesischen Sitz in den Vereinten Nationen einnehmen und Nationalchina aus der Weltorganisation ausgeschlossen werden sollte, erbrachte 47 Pro-, 47 Kontrastimmen und 20 Stimmenthaltungen (siehe auch 9. Abschnitt, II/7). Auf Grund der eingangs erwähnten Entscheidung der Generalversammlung wäre für die Annahme dieser Resolution nunmehr eine Zweidrittelmehrheit erforderlich gewesen, und der Antrag verfiel daher der Ablehnung. Österreich enthielt sich auch bei dieser Abstimmung wie in der Vergangenheit der Stimme.

Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen

Die Finanzkrise der Vereinten Nationen bildete naturgemäß eine der wichtigsten Fragen der XX. Generalversammlung. Wenn es in den vorherigen Beratungen auch gelungen war, eine Konfrontation der Standpunkte zu vermeiden und einen Kompromiß zu finden, um die normale Abhaltung der XX. Generalversammlung zu ermöglichen, war doch die grundsätzliche Frage der Autorisierung und Finanzierung von friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen einer Lösung nicht nähergebracht worden. Dies konnte jedoch auch von der XX. Generalversammlung nicht erwartet werden, da es sich keineswegs nur um finanzielle Schwierigkeiten, sondern vielmehr um eine schwerwiegende konstitutionelle Krise handelt.

Nach der Satzung der Vereinten Nationen ist der Sicherheitsrat das für die Feststellung einer Bedrohung des Weltfriedens sowie für den Beschuß von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Friedens zuständige Organ. Da jedoch der Sicherheitsrat durch das Vetorecht der Großmächte in entscheidenden Situationen lahmgelegt werden kann und auch tatsächlich aktionsunfähig war, hatte die Generalversammlung unter dem Eindruck der Koreakrise im Jahre 1950 die sogenannte „Uniting-for-Peace-Resolution“ beschlossen, durch welche die Generalversammlung ermächtigt wurde, bei einer Bedrohung des Weltfriedens geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu empfehlen, falls der Sicherheitsrat infolge Uneinigkeit seiner ständigen Mitglieder handlungsunfähig sein sollte. Unter diesem Titel wurde die Koreakrise und später auch die Aktion im Kongo beschlossen. Einige Länder, vor allem die Sowjetunion und Frankreich, bestreiten jedoch die Legalität dieser Vorgangsweise und lehnen es ab, Beiträge zu den Kosten solcher friedenserhaltender Aktionen zu leisten.

Diese Frage beschäftigt nun bereits seit Jahren die Generalversammlung. Angesichts der Unversöhnlichkeit der Standpunkte war der Internationale Gerichtshof von der Generalversammlung um ein Beratendes Urteil (Advisory opinion) gebeten worden, das er am 20. Juli 1962 abgab. Er vertritt darin die Ansicht, daß gemäß dem Wortlaut der „Uniting for Peace“-Resolution die Kostentragung für die unter diesem Titel beschlossenen friedenserhaltenden Operationen für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eine bindende Verpflichtung darstelle.

Die nichtgeleisteten Beiträge zu den friedenserhaltenden Aktionen wurden daher als normale Beitragsrückstände gewertet, wodurch sich die

Frage der Anwendung des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen stellte. Dieser bestimmt, daß ein Mitgliedstaat, dessen Zahlungsrückstände die Höhe seiner Beiträge zu den UN-Budgets der beiden vorangegangenen Jahre übersteigen, sein Stimmrecht in der Generalversammlung verlieren solle. Nachdem die Zahlungsrückstände der UdSSR und verschiedener anderer Staaten im Jahre 1964 die im Art. 19 angeführte kritische Grenze überschritten hatten und die vorgesehenen Sanktionen somit anwendbar wurden, bestanden die USA auf einer Suspendierung des Stimmrechts dieser Staaten gemäß Art. 19, sofern sich diese nicht zur Bezahlung der ausstehenden Beiträge bereit finden.

Es stellte sich somit die Frage, ob die Sowjetunion vor die Alternative gestellt werden solle, entweder von ihrer Haltung abzugehen und die ausständigen Beiträge zu leisten oder aber des Stimmrechtes in der Generalversammlung verlustig zu gehen. Die Sowjetunion weigerte sich, ihre Haltung zu ändern, und drohte im Falle der tatsächlichen Aberkennung ihres Stimmrechtes die Vereinten Nationen zu verlassen. Alle Versuche, die Arbeitsfähigkeit der Generalversammlung unabhängig von einer Lösung der Grundsatzfrage dadurch zu erreichen, daß die Anwendung des Art. 19 vorläufig suspendiert und dafür ein Teil der Außenstände seitens der zahlungsunwilligen Mitgliedstaaten bezahlt würde, blieben erfolglos.

Als aber alle Konsultationen, welche bereits vor der XIX. Generalversammlung begannen und eine Lösung vorbereiten sollten, erfolglos blieben, zeigte es sich, daß die Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht bereit war, es auf eine Kampfabstimmung ankommen zu lassen, die für die Vereinten Nationen zweifellos eine Zerreißprobe dargestellt hätte. Man zog es vor, auf Abstimmungen überhaupt zu verzichten, um die Frage des Stimmrechtes zu umgehen, machte damit aber die XIX. Generalversammlung praktisch aktionsunfähig.

Nach diesem Scheitern der XIX. Generalversammlung wurde ein aus 33 Staaten gebildeter Ausschuß für Friedensoperationen geschaffen, in welchen auch Österreich gewählt wurde, der Vorschläge für eine Lösung der Krise ausarbeiten, aber auch eine Regelung künftiger Friedensoperationen vorbereiten sollte.

Nach monatelangen erfolglosen Verhandlungen, zunächst im Rahmen der Generalversammlung, dann im 33-Mächte-Ausschuß, sahen sich die Vereinigten Staaten gezwungen, einzulenden. Angesichts der beharrlichen Weigerung der UdSSR und der anderen betroffenen Staaten, insbesondere Frankreichs, in dieser Frage nachzugeben, sowie der mangeln-

den Bereitschaft der Mehrheit der Generalversammlung, die Sanktionsbestimmungen gegen die Sowjetunion anzuwenden, verzichtete die USA auf die Durchsetzung ihres Rechtsstandpunktes. Hierdurch wurde es möglich, zunächst im 33-Mächte-Ausschuß und in der Folge in der Generalversammlung einen „Consensus“ der Mitgliedstaaten dahingehend festzustellen, daß

- a) die Frage der Anwendung des Art. 19 auf die Beitragsrückstände aus den friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen im Kongo und im Nahen Osten (ONUC und UNEF) nicht mehr aufgeworfen und
- b) die finanziellen Schwierigkeiten der Vereinten Nationen durch freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten gelöst werden sollen

Hinsichtlich der grundsätzlichen Frage künftiger Friedensoperationen war es im Zuge der Debatte im Ausschuß offenbar geworden, daß die hauptbeteiligten Staaten ihre Haltung zur Frage der Friedensoperationen nicht ändern würden. Es mußte daher ein nicht gerade ermutigender Bericht des Ausschusses an die XX. Generalversammlung weitergeleitet werden, wo die Angelegenheit in der politischen Spezialkommission zur Debatte kam.

Irland hatte zur Frage der Autorisierung und Finanzierung zukünftiger Friedensoperationen der Generalversammlung einen konkreten Antrag unterbreitet. Der irische Vorschlag bestätigte die subsidiäre Kompetenz der Generalversammlung für die Einleitung von Friedensoperationen im Falle der Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates, sah jedoch für die ständigen Sicherheitsratsmitglieder auch in der Generalversammlung eine Sonderstellung vor. Hinsichtlich der Aufteilung der Kosten von Friedensoperationen hatte Irland vorgeschlagen, daß die 5 ständigen Sicherheitsratsmitglieder in Kollektivhaftung als Gruppe für 70% der Kosten, die sogenannten wirtschaftlich entwickelten Staaten, darunter Österreich, für 25% und die Entwicklungsländer für 5% aufkommen sollten. Sollte eines oder mehrere der ständigen Sicherheitsratsmitglieder nicht bereit sein, seinen Kostenanteil zu übernehmen, müßte der Ausfall von den anderen zahlungswilligen ständigen Mitgliedern getragen werden. Der irische Vorschlag, der dem vom Westen vertretenen Standpunkt in seinem Grundkonzept weitgehend entsprach, wurde trotzdem auch von vielen westlichen Staaten nicht unterstützt, da der Sowjetblock und Frankreich ihn für völlig unannehbar erklärten und ein Einvernehmen auf dieser Basis daher nicht möglich erschien. Irland konnte daher nur einige afro-asiatische Staaten als Miteinbringer für seinen Antrag gewinnen. Die meisten westlichen

Staaten, vor allem die Vereinigten Staaten, waren bestrebt, vorläufig von der Generalversammlung bloß die Indorsierung einiger grundsätzlicher Prinzipien für Friedensoperationen zu erwirken und sodann im 33er-Ausschuß für Friedensoperationen ein neues Schema für zukünftige Operationen auszuarbeiten. Für einen so weitgehenden Vorschlag wie den irischen schien den meisten Staaten die Zeit jedoch noch nicht reif zu sein.

Es war nach den bisherigen Erfahrungen klar geworden, daß eine Lösung dieser Frage nur einvernehmlich und nicht durch Abstimmung gegen den Widerstand von ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates erzielt werden kann. Kanada brachte daher, gemeinsam mit einigen anderen Staaten — darunter auch Österreich —, eine Kompromißresolution ein, wonach das Mandat des 33er-Ausschusses verlängert werden sollte. Dieser hätte sich erneut mit der Angelegenheit unter Berücksichtigung der Debatte im Politischen Spezialkomitee sowie des irischen Vorschlages zu befassen. Diese Resolution wurde schließlich, nachdem Irland nach längerer Debatte seinen bereits vielfach geänderten Vorschlag zurückzog, angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/31).

Eine Annäherung der Standpunkte brachte die Diskussion der Angelegenheit auf der XX. Generalversammlung nicht. Der 33er-Ausschuß wird daher seine Tätigkeit dort wieder aufnehmen müssen, wo er sie im Herbst 1965 beendete.

Die österreichische Haltung zu diesem Problem wurde in der Generaldebatte der Politischen Spezialkommission in einer ausführlichen Erklärung des österreichischen Vertreters präzisiert (Anlage XIV).

Zypern

Seit dem neuerlichen Beginn der heftigen Spannungen zwischen den beiden Volksgruppen in Zypern vor zwei Jahren war die zypriotische Regierung bemüht, eine Behandlung des Zypernproblems in der Generalversammlung zu erwirken. Die griechisch-zypriotische Volksgruppe und Griechenland erwarteten sich von einem Generalversammlungsbeschuß eine Indorsierung ihrer Auffassung über die Lösung des jahrelangen Streites auf der Mittelmeerinsel. Diese Hoffnungen waren im Herbst 1964 überdies durch die einstimmig beschlossene Zyperndeclaration der Kairo-Konferenz der blockfreien Staaten gestärkt worden. Diese Deklaration war sodann in Resolutionsform der XIX. Generalversammlung unterbreitet den, die die Angelegenheit jedoch nicht behandeln konnte.

Nachdem sich auch im Laufe des Jahres 1965 nach einigen Sicherheitsratssitzungen

— die sich allerdings hauptsächlich mit der Frage der Verlängerung der Zypernaktion und der Fortsetzung der UN-Vermittlungsbemühungen befaßten — keinerlei politische Lösung der Zypernfrage abgezeichnet hatte, beantragten sowohl Zypern als auch die Türkei erneut die Befassung der Generalversammlung.

Die UN-Operation hat zwar die innere Ruhe auf Zypern weitgehendst wiederhergestellt und aufrechterhalten, ohne aber zu einer politischen Lösung des schwierigen Problems beitragen zu können. Die verschiedenen Sicherheitsratssitzungen in der Zypernfrage brachten heftige Auseinandersetzungen der hauptbeteiligten Staaten, meritorische Entscheidungen wurden jedoch vermieden, und es kam stets nur zur neuerlichen Verlängerung der militärischen Operationen in Zypern. Als schließlich der von U Thant ernannte Zypernvermittler Galo Plaza, der die Nachfolge des Finnen Tuomoja angetreten hatte, nach monatelangen Konsultationen mit den betroffenen Regierungen seinen Bericht vorlegte, wurde dieser von türkischer Seite kategorisch abgelehnt, da er die Möglichkeit der Enosis, eines Anschlusses Zyperns an Griechenland, nicht ausschloß. Die Türkei warf Galo Plaza Subjektivität vor und erklärte, ihn in Hinkunft nicht mehr als Vermittler akzeptieren zu können. Da sich Zypern aber der Ernennung eines anderen Vermittlers widersetzt, kam es zu einem vollkommenen Stillstand der Vermittlungstätigkeit. Seitens der zypriotischen Regierung und Griechenlands war der Bericht Galo Plazas aus den eben erwähnten Gründen sehr begrüßt und auch während der Generalversammlungsdebatte immer wieder zitiert worden.

Bereits vor Beginn der Zypern-debatte lagen der Generalversammlung ein von 30 Staaten eingebrachter, zypriofreundlicher Resolutionsentwurf und ein von einigen islamischen Staaten vorgelegter Resolutionsantrag im Sinne der Türkei vor. Die Debatte selbst begann mit heftigen gegenseitigen Anschuldigungen der Streitteile. Die Türkei verwies insbesondere auf die imminente Gefahr einer Enosis und verlangte die strikte Einhaltung der Verträge von Zürich und London, da nur so die Unabhängigkeit Zyperns gewährleistet werden könne.

Ein von Erzbischof Makarios vorgeschlagenes Minderheitenstatut zum Schutze der türkischen Volksgruppe bezeichnete die Türkei als unannehmbar. Die zypriote Delegation betonte, daß die Verträge von London und Zürich mit den Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen über die Unabhängigkeit und Souveränität der Staaten unvereinbar seien. In keinen anderen Mitgliedstaat der

Vereinten Nationen verfüge eine Minderheit über ein verfassungsmäßig verankertes Veto in allen Regierungsfragen. Anderen Minderheiten werde bloß ein besonderer Schutz gewährt, der auch der türkischen Volksgruppe gerne eingeräumt werde.

Da sich der Großteil jener Staaten, die nicht als Sponsoren einer der beiden Resolutionen aufschienen, in der Substanz der Frage nicht festlegen wollte — dies trifft besonders auf den Westen und auf die Mehrzahl der lateinamerikanischen Staaten zu, die die direkten Verhandlungen zwischen den Streitteilen fortgesetzt wissen wollten —, entspann sich eine besonders von den afroasiatischen Staaten teilweise sehr heftig geführte Debatte. Hiebei traten die muslimischen Staaten, mit Ausnahme der VAR, für den türkischen Standpunkt ein, während das schwarze Afrika die zyprioten Forderungen unterstützte.

Trotz vieler Kompromißversuche gelang es nicht, eine einvernehmliche, für alle Streitteile annehmbare Resolution zustande zu bringen. Als schließlich die zypriofreundliche Resolution mit 47 Dafür- und 5 Gegenstimmen bei 54 Enthaltungen angenommen worden war, wurde nach langer Prozeduraldebatte auf eine Abstimmung über die türkische Resolution verzichtet.

Österreich, das für die UN-Zypernoperation seit deren Beginn je ein Polizei- und ein Sanitätskontingent zur Verfügung stellt, nahm während der gesamten Debatte gemeinsam mit den übrigen Kontingente stellenden Staaten eine strikt neutrale Haltung ein und enthielt sich mit diesen Staaten bei allen, also auch bei den prozeduralen Abstimmungen der Stimme. Grund für diese Haltung war die Erwägung, daß eine einseitige Stellungnahme eines oder mehrerer der an der Zypernaktion mit Kontingenten beteiligten Länder eventuell zu heftigen Reaktionen einer der beiden Volksgruppen auf Zypern hätte führen können und dadurch die Überparteilichkeit der UN-Operation in Frage gestellt worden wäre. Diese Haltung wurde von den Streitteilen begrüßt, da so eine reibungslose Fortführung der UN-Operation noch am besten gewährleistet werden konnte. Die große Bedeutung der UN-Einheiten für die Aufrechterhaltung des inneren Friedens auf der Insel war übrigens im Zuge der Debatte immer wieder hervorgehoben worden.

Das Resultat der Generalversammlungsdebatte muß, obwohl die zypriofreundliche Resolution eine Zweidrittelmehrheit erhalten konnte, als Pyrrhussieg Zyperns betrachtet werden, da sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Stimme enthalten hat. Fortschritte im Hinblick auf eine Lösung des Konfliktes hat die Debatte nicht gebracht.

Apartheid-Politik Südafrikas

Der Bericht des Spezialkomitees über die Apartheid-Politik der südafrikanischen Regierung gab auch bei der XX. Generalversammlung Anlaß zu einer eingehenden Debatte der Rassenpolitik Südafrikas. Die Sprecher der afrikanischen Staaten richteten auf Grund der im Bericht enthaltenen Angaben immer wieder scharfe Angriffe gegen jene Staaten, die als Haupthandelspartner der Südafrikanischen Union fungieren. Hiebei wurden insbesondere die USA, Großbritannien, die BRD, Frankreich, Italien und Japan namentlich erwähnt. Noch deutlicher als in den Vorjahren wurde von den afrikanischen Rednern die Forderung erhoben, durch die Anwendung von wirtschaftlichen und diplomatischen Sanktionen sowie durch militärisches Eingreifen der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Satzung die südafrikanische Regierung zu einer Abkehr von ihrer Apartheid-Politik zu zwingen. In früheren Jahren hatten die afrikanischen Staaten stets direkt an die südafrikanische Regierung appelliert oder aber ihre Hauptangriffe direkt gegen sie gerichtet. Die Aussichtslosigkeit, durch ein derartiges Vorgehen die Regierung Südafrikas zu einem Abgehen von ihrer Rassenpolitik zu bewegen, ist jedoch in den letzten Jahren offenkundig geworden. Die jungen afrikanischen Staaten haben daher auf der diesjährigen Generalversammlung ihre Vorgangsweise geändert und das Hauptgewicht ihrer Angriffe nunmehr, wie schon erwähnt, gegen die wichtigsten Handelspartner Südafrikas gerichtet. Diesen wurde vorgeworfen, sie machten durch die indirekte Unterstützung des Regimes alle Bemühungen, einen wirtschaftlichen Druck auf Südafrika auszuüben, wirkungslos.

In den Reden der afrikanischen Delegierten, ebenso wie in privaten Gesprächen mit ihnen, kam das deutliche Bestreben zum Ausdruck, sich einzelne westliche Staaten zu Verbündeten gegen die Apartheid-Politik zu machen und dadurch die bisher mehr oder weniger geschlossene Front der westlichen Staaten gegen Wirtschaftssanktionen aufzuspalten. Der größte Erfolg dieser Bemühungen ist in der Erklärung des dänischen Vertreters vor der Generalversammlung zu erblicken, Dänemark sei bereit, eine Resolution zu unterstützen, in der die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf die Tatsache gelenkt wird, daß die bestehende Situation in Südafrika eine Bedrohung des Weltfriedens darstelle und daß daher dem Sicherheitsrat empfohlen werde, zu prüfen, wie Sanktionen gemäß Kapitel VII der Satzung wirkungsvoll gegen Südafrika verhängt werden könnten. Diese Erklärung des dänischen Vertreters wurde von einer Reihe afrikanischer

Staaten als historischer Schritt eines europäischen Landes gewürdigt. Die skandinavischen Staaten, und unter ihnen ganz besonders Dänemark, waren schon in den vergangenen Jahren bemüht gewesen, den afrikanischen Staaten in ihrer Bekämpfung der Apartheid-Politik Südafrikas möglichst entgegenzukommen.

Die Debatte fand ihren Niederschlag zunächst in einem von Guinea und 38 weiteren afro-asiatischen Staaten sowie Ungarn eingebrachten Resolutionsantrag, der wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen gegen Südafrika empfiehlt, die Haupthandelspartner Südafrikas auffordert, die wirtschaftliche Zusammenarbeit abzubrechen, und die südafrikanische Regierung wegen der Nichtdurchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrates und der Generalversammlung verurteilt. Überdies wird die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf die friedensgefährdende Situation in Südafrika gelenkt und ausgeführt, daß Aktionen nach Kapitel VII der Satzung sowie weltweite wirtschaftliche Sanktionen die einzige Möglichkeit für eine Lösung des Apartheid-Problems darstellen. Schließlich wird noch die Vorgangsweise aller jener Staaten bedauert, die durch ihre politische, wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit die südafrikanische Regierung in der Durchführung ihrer Rassenpolitik bestärken, und die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen ersucht, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um auf ihren Arbeitsgebieten die südafrikanische Regierung zum Abgehen von der Rassenpolitik zu bewegen. Nach einer Reihe von Separatabstimmungen über einzelne operative Paragraphen brachte das Abstimmungsergebnis über die Gesamtresolution 80 Dafürstimmen (darunter Dänemark, Schweden, Griechenland und Spanien), eine Gegenstimme (Portugal) und 16 Stimmennhaltungen (darunter Österreich, Finnland, Irland, Norwegen, Kanada, Niederlande, Italien). Schweden hatte zunächst, so wie die anderen skandinavischen Staaten mit Ausnahme Dänemarks, zur Stimmennhaltung geneigt, dann aber doch ein positives Votum abgegeben. Es kam darin das Bemühen der skandinavischen Gruppe zum Ausdruck, auf Grund des neuen dänischen Vorgehens doch zu einer voneinander nicht allzu abweichenden Haltung zu kommen. Diese Resolution wurde sodann im Plenum mit 80 Dafür- und 2 Gegenstimmen (Portugal und Südafrika) bei 16 Stimmennhaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Nigerien und weitere 50 Ko-Sponsoren hatten einen weiteren Resolutionsantrag eingebracht, der die Errichtung eines UN-Fonds für die Opfer der südafrikanischen Rassenpolitik und

deren Angehörige vorsieht. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Forderung der afrikanischen Staaten nach Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika verstärkt vorgebracht wurde und daß durch die Haltung Dänemarks in gewissem Sinne eine neue Situation entstanden ist. Da eine Reihe westlicher Staaten Sanktionen nach wie vor schärfstens ablehnt, muß damit gerechnet werden, daß die westliche Staatengruppe künftighin in dieser Frage noch mehr als bisher gespalten sein wird.

Palästinaflüchtlinge

Der der XX. Generalversammlung vorgelegte Bericht des Direktors der Hilfsaktion der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge löste, so wie in den Vorjahren, erneut eine heftige Debatte zwischen Israel und den arabischen Staaten aus.

Die Standpunkte der beiden Staaten hatten sich in keiner Weise geändert, und die Diskussion brachte daher auch keine neuen Gesichtspunkte. Die Rücknahme der Flüchtlinge wurde von Israel entschieden abgelehnt, und die arabischen Staaten weigerten sich ebenfalls, die Flüchtlinge innerhalb ihrer eigenen Bevölkerung zu integrieren.

Israel war in erster Linie interessiert, zu verhindern, daß die Generalversammlung einen Beschuß faßt, welcher eine Einschränkung seiner Souveränität und Handlungsfreiheit bedeutet. Hingegen erklärte sich Israel erneut zu bilateralen Verhandlungen mit den arabischen Staaten bereit.

Die arabischen Staaten bemühten sich, so wie in den Vorjahren, den Flüchtlingen die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt zuteil werden zu lassen. Sie lehnten Verhandlungen mit Israel ab, da hiezu nicht die arabischen Regierungen, sondern ausschließlich die Palästinaflüchtlinge selbst legitimiert seien. In diesem Sinne gelang es ihnen auch zu erreichen, daß abermals eine Delegation der Palästinaflüchtlinge von der Generalversammlung angehört wurde.

Weiters versuchten die arabischen Delegationen, durch einen von Afghanistan und Malaysia eingebrachten Resolutionsantrag eine Einschaltung der Vereinten Nationen zum Schutze des in Israel zurückgelassenen Flüchtlingsvermögens zu erreichen. Der Antrag sah die Einsetzung eines Treuhänders vor, dessen Aufgabe es wäre, das arabische Flüchtlingsvermögen in Israel zu verwalten und die daraus resultierenden Einkünfte in Empfang zu nehmen. Israel erklärte hiezu, daß dieser Antrag einen Eingriff in die staatliche Sou-

veränität Israels darstelle und daher unannehmbar sei.

Angesichts dieser Situation, die eine Lösung dieser seit Jahren anhängigen Streitfrage verhindert, war es das Bestreben einer großen Anzahl von Mitgliedstaaten, in einer neutralen Resolution einen Beschuß über die Fortsetzung der Hilfsaktion für die Palästinaflüchtlinge bis zum 30. Juni 1969 zu erreichen. Zu diesem Zweck brachten die Vereinten Staaten einen Resolutionsantrag ein, der sorgfältig jede Bestimmung vermied, die für eine der beiden Seiten unannehmbar sein könnte, und daher als ein echter Kompromißvorschlag anzusehen war. Pakistan und Somaliland brachten jedoch Abänderungsanträge im Sinne der arabischen Wünsche ein, die in der Politischen Spezialkommission angenommen wurden. Die Vereinten Staaten und die meisten westlichen Delegationen sahen sich daher gezwungen, gegen den von den Vereinten Staaten unterbreiteten und nunmehr wesentlich abgeänderten Resolutionsantrag zu stimmen.

Es setzte sich jedoch schließlich die Auffassung durch, daß die Fortsetzung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge nur dann finanziell gesichert werden könne, wenn es gewährleistet erscheint, daß keine der Parteien im Meritum bevorzugt wird. Nach wochenlangen Konsultationen gelang es daher der Delegation von Nigeria einen Kompromiß zustande zu bringen. Nigeria legte zu diesem Zweck dem Plenum der Generalversammlung einen neuen Resolutionsantrag vor, demgegenüber der im Politischen Spezialausschuß angenommenen Resolution Priorität eingeräumt wurde.

Der nigerianische Resolutionsantrag wurde mit 91 Stimmen gegen 1 Stimme (Israel) und 7 Enthaltungen angenommen. Der Beschuß sieht lediglich die Verlängerung des Mandates der Hilfsaktion der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge bis 30. Juni 1969 vor. Nachdem sich auch Israel im Prinzip, trotz seiner Gegenstimme, mit dem nigerianischen Antrag einverstanden erklärt hatte, stimmte auch die österreichische Delegation für den nigerianischen Antrag.

Freundschaftliche Beziehungen zwischen Staaten mit verschiedenen politischen und sozialen Systemen in Europa

Der Tagesordnungspunkt betreffend freundschaftliche Beziehungen zwischen Staaten mit verschiedenen politischen und sozialen Systemen in Europa war von Rumänien bereits in der XVIII. Generalversammlung vorgebracht, aus zeitlichen Gründen jedoch nicht

behandelt worden. Diese Bestrebungen wurden auf der XX. Generalversammlung fortgesetzt. Nach längeren Konsultationen mit interessierten europäischen Staaten brachte Rumänien zusammen mit Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Ungarn, Schweden und Jugoslawien einen Resolutionsantrag ein, der nach einer interessanten Debatte von der Generalversammlung am 21. Dezember 1965 einstimmig angenommen wurde. In dieser Resolution waren die Regierungen der europäischen Staaten aufgefordert, ihre Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Beziehungen zu intensivieren.

Der Vertreter Rumäniens betonte in seinen Ausführungen, daß sich Rumänien in seiner Außenpolitik von den Prinzipien der Charta leiten lasse, die den Respekt der Souveränität anderer Staaten und die Nichteinmischung in die internen Angelegenheiten anderer Staaten zur Pflicht macht. Beziehungen auf dem wirtschaftlichen, kulturellen, technischen und wissenschaftlichen Bereich zwischen Staaten mit verschiedenen politischen und sozialen Systemen seien nicht nur möglich, sondern hätten sich bereits als nützliche Faktoren für eine gegenseitige Annäherung und Verständigung erwiesen. Die Vereinten Nationen sollten daher diese positive Entwicklung soweit wie möglich fördern.

Die Erklärung der österreichischen Delegation, die unmittelbar nach der rumänischen erfolgte, wurde von den interessierten europäischen Staaten allgemein als ein konkreter Beitrag zur Diskussion gewertet (Anlage XXI). Belgien, Italien, Dänemark, Jugoslawien, Schweden, Finnland und Frankreich betonten die Notwendigkeit und Vorteile eines gegenseitigen „Rapprochements“ und verwiesen auf die Bedeutung gut nachbarlicher und freundschaftlicher Beziehungen für die Erhaltung und Stabilisierung des Friedens in Europa. Frankreich unterstrich seine „traditionelle Freundschaft“ mit Rumänien und seine guten Beziehungen zur Sowjetunion.

Vom Ostblock nahmen die Sowjetunion, Ungarn, Polen, Bulgarien, die Ukraine, Bjelorusßland und die ČSSR an der Debatte teil. Auch diese Staaten begrüßten die sich anbahnende Entspannung in den Beziehungen der mittel- und osteuropäischen Staaten, warnten jedoch, daß die Politik der Vereinten Staaten und der BRD eine weitere Entspannung verhindern könnte. In diesem Zusammenhang wurde auf den Rapacki-Plan, auf die Initiative der DDR (Verzicht der beiden deutschen Regierungen auf Kernwaffen) und auf die Vorschläge betreffend den Abschluß eines Nichtangriffspaktes zwischen den NATO- und Warschaupakt-Staaten verwiesen.

Interessanterweise beteiligten sich auch außereuropäische Staaten an der Debatte, nämlich Äthiopien, Irak, Israel, Syrien, Pakistan, Libyen, Nigeria, Liberia, Afghanistan, Ghana und Dahomey, die alle der Hoffnung Ausdruck gaben, daß es gelingen möge, den Frieden in Europa zu erhalten und zu stärken, wobei sie allerdings zum Teil auch auf die Situation in ihrer eigenen geographischen Region Bezug nahmen.

Unzulässigkeit von Einmischungen in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten

Der Tagesordnungspunkt über die Unzulässigkeit der Einmischung in die internen Angelegenheiten von Staaten und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität wurde von der Sowjetunion eingebracht und als zusätzlicher Tagesordnungspunkt in die Agenda der XX. Generalversammlung aufgenommen.

Die ausführliche Debatte wurde mit einer Erklärung der Sowjetunion eröffnet, in der diese heftige Angriffe gegen die Vereinten Staaten richtete und diese der flagranten Verletzung der Charta und der offenen Intervention in Vietnam, Laos, im Kongo, in Kuba und in der Dominikanischen Republik beschuldigte. Dem Vereinigten Königreich und den NATO-Staaten im allgemeinen wurde vorgeworfen, in Südrhodesien, in den afrikanischen Besitzungen Portugals, in Südafrika und im Mittleren Osten eine imperialistische Politik zu betreiben, die sich gegen die berechtigten Aspirationen der betroffenen Völker richte. Gleichzeitig mit der Erklärung wurde von der Sowjetunion ein Resolutionsantrag eingeführt, in dem bestimmte, namentlich nicht genannte Staaten der Intervention bezieht werden und die Forderung erhoben wird, daß jede Intervention in die internen Angelegenheiten von Staaten unterbleibe.

Die Vereinten Staaten erwiderten auf die sowjetischen Anschuldigungen, daß die amerikanische Präsenz in Vietnam, in der Dominikanischen Republik und in anderen Staaten auf Ersuchen der betreffenden Regierungen zurückzuführen und ausschließlich durch die Expansionsstrebungen kommunistischer Staaten bedingt sei. Gleichzeitig brachten die Vereinten Staaten umfangreiche Amendments ein, die auch bei einer nur teilweisen Annahme die Substanz des sowjetischen Resolutionsantrages völlig verändert hätten.

Die lateinamerikanischen Staaten, die für das im Völkerrecht verankerte Verbot der Intervention traditionsgemäß großes Interesse haben, brachten einen eigenen Resolutionsantrag ein, der im Gegensatz zum sowjetischen

Antrag alle Formen der Intervention und insbesondere die Subversion und den vom Ausland unterstützten Terrorismus verurteilte. Ferner brachte auch das Vereinigte Königreich umfangreiche Amendments zum sowjetischen Resolutionsantrag ein, die ebenso wie die amerikanischen Amendments den Zweck verfolgten, bei einer allfälligen Abstimmung über den sowjetischen Antrag diesen völlig zu verändern.

Pakistan unterstützte den sowjetischen Resolutionsantrag, benützte jedoch die Gelegenheit, um gleichzeitig eigene, aus dem Konflikt mit Indien bedingte Standpunkte vorzubringen, und brachte zu diesem Zweck ein Amendment zum sowjetischen Entwurf ein. Indien hingegen brachte Amendments zum lateinamerikanischen Resolutionsantrag ein, um auf diese Weise seine eigenen Auffassungen zur Frage des Verbotes der Intervention niederzulegen.

Nachdem es zunächst den Anschein hatte, als ob die lateinamerikanischen Staaten, die sich an der Debatte äußerst lebhaft beteiligten, mit ihrem Resolutionsantrag durchdringen würden, brachte die VAR mit Unterstützung zahlreicher afro-asiatischer Staaten ebenfalls einen Resolutionsantrag ein, der die Frage des Verbots der Intervention weitgehend im Sinne der ehemaligen Kolonialvölker interpretierte.

Nachdem sich auf diese Weise die Chancen für eine von einer großen Mehrheit unterstützte Deklaration über das Verbot der Intervention derart verringert hatten, daß ein ordnungsgemäßer Abschluß des TOP in Frage gestellt war, wurde nach intensiven Konsultationen zwischen lateinamerikanischen und afro-asiatischen Delegationen ein inoffizielles Redaktionskomitee, bestehend aus den Vertretern Perus, Malis und Äthiopiens, eingesetzt und die Debatte unterbrochen. Die Initiative ging somit von den Großmächten auf die blockfreien Staaten über, und es war klar, daß sich auf diese Weise weder der Osten noch der Westen durchsetzen würde.

Dieses Redaktionskomitee brachte einen von den lateinamerikanischen und afro-asiatischen Staaten unterstützten Resolutionsentwurf zustande, in dem alle Formen der Intervention, sei sie eine direkte oder eine indirekte, und insbesondere auch die Subversion und die unerlaubte Unterstützung von außen verurteilt werden. Die Resolution geht daher über den von der Sowjetunion vorgeschlagenen Antrag hinaus, enthält jedoch im Gegensatz zum sowjetischen Antrag weder in der Präambel noch im operativen Teil eine Verurteilung bestimmter, namentlich genannter Staaten.

Die österreichische Delegation hielt sich zunächst, ebenso wie andere, vergleichbare Staaten, aus der Diskussion heraus, um dann, als die Chancen für das Zustandekommen einer Resolution aussichtslos erschienen, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß eine Erklärung über den rechtlichen und politischen Grundsatz des Verbots der Intervention nur dann sinnvoll sei, wenn sie von der großen Mehrheit angenommen werden könne (Anlage XXII).

Diese Auffassung hat sich schließlich durchgesetzt, was dazu führte, daß der von den lateinamerikanischen und afro-asiatischen Staaten eingebrachte Resolutionsantrag von der Generalversammlung mit 109 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (Vereinigtes Königreich) angenommen wurde. Die Stimmenthaltung des Vereinigten Königreiches erklärt sich aus dem Umstand, daß dieses, ähnlich wie andere westliche Staaten, die Meinung vertrat, daß der im Völkerrecht verankerte Begriff der Nichtintervention in der Deklaration eine zu weit gehende politische Interpretation erfahre, die dazu führen könnte, daß unter dem Deckmantel sogenannter Freiheitskriege in die internen Angelegenheiten anderer Staaten eingegriffen wird.

Friedliche Beilegung von Streitfällen

Der Tagesordnungspunkt betreffend die friedliche Beilegung von Streitfällen wurde vom Vereinigten Königreich eingebracht und durch ein ausführliches Memorandum begründet. In diesem Memorandum wird darauf hingewiesen, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen nicht ausreichten, um die einem Streit zugrunde liegenden Differenzen zu beseitigen. Die in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen friedlichen Mittel der Streiterledigung sollten daher nach Ansicht des Vereinigten Königreiches in größtem Ausmaß genutzt werden. Diese Frage wurde zwar auch vom Spezialkomitee der Vereinten Nationen über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen Staaten studiert. Eine Analyse der rechtlichen Faktoren sei jedoch nicht ausreichend. Es müsse daher eine Studie durchgeführt werden, in der alle Aspekte, insbesondere die politischen und praktischen Möglichkeiten für eine Aktivierung der Institution der friedlichen Beilegung von Streitfällen, untersucht werden.

Der vom Vereinigten Königreich zusammen mit anderen Staaten eingebrachte Resolutionsantrag schlug vor:

1. ein mit Fachleuten besetztes Komitee einzusetzen;

2. die politischen und rechtlichen Aspekte der friedlichen Beilegung von Streitfällen zu studieren und Empfehlungen über unparteiliche Tatbestandsaufnahmen, über Vermittlung und über gute Dienste, über die Heranziehung von Berichterstattern und über eine häufigere Befassung der Instanzen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und anderer gerichtlicher Instanzen auszuarbeiten;
3. den Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Ausarbeitung einer Übersicht über Möglichkeiten und Praxis der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu beauftragen und schließlich
4. die Mitgliedstaaten einzuladen, ihre Standpunkte, Anregungen und Vorschläge dem Generalsekretär bekanntzugeben.

In der Generaldebatte unterstützten Argentinien, Brasilien, die Niederlande, Australien, Iran, die Vereinigten Staaten, Kanada, Afghanistan, Malta, Schweden, Nigeria, Österreich und Dänemark den Standpunkt des Vereinigten Königreiches (Anlage XIX), Indien äußerte Bedenken und die Sowjetunion sprach sich gegen die vom Vereinigten Königreich vertretene Notwendigkeit einer solchen Studie aus.

Es hatte den Anschein, daß der Resolutionsantrag des Vereinigten Königreiches bei den westlichen und lateinamerikanischen Staaten, aber auch bei einer Reihe anderer Staaten breite Unterstützung finden werde, und es war bekannt, daß zahlreiche Delegationen die Absicht hatten, im Sinne des Vereinigten Königreiches an der Generaldebatte teilzunehmen.

Auf Grund der Krise in Südrhodesien zeigten sich die afrikanischen Staaten jedoch desinteressiert, zu dem von Großbritannien eingebrochenen Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen, und brachten durch Ghana den Antrag ein, die Debatte zu vertagen und den Tagesordnungspunkt an die XXI. Generalversammlung zu verweisen. Sie führten hiebei aus, daß die Politik des Vereinigten Königreiches nicht geeignet sei, die im britischen Memorandum angegebenen Gründe für die Einbringung des Tagesordnungspunktes glaubwürdig erscheinen zu lassen. Es besteht kein Zweifel, daß diese Haltung als eine Protestaktion gegen die Südrhodesienpolitik des Vereinigten Königreiches zu werten ist. Da sich die afrikanischen Staaten mit ihrem Antrag auf Vertagung durchsetzen, wird der Tagesordnungspunkt erst auf der XXI. Generalversammlung behandelt werden können.

Korea

Die Frage der Wiedervereinigung Koreas wurde so wie in den Vorjahren auch auf der XX. Generalversammlung behandelt. Die Problemstellung hat sich in den vergangenen Jahren nicht wesentlich geändert; sie umfaßt zwei Aspekte, nämlich

- a) die prozedurale Frage, ob Südkorea und Nordkorea oder ob nur Südkorea zur Teilnahme an der Debatte eingeladen werden sollen, und
- b) die meritorische Frage, welche Maßnahmen zur Wiedervereinigung Koreas getroffen werden sollen.

In der Einladungsfrage sprach sich die XX. Generalversammlung mit großer Mehrheit für die Einladung Südkoreas, das die Kompetenz der Vereinten Nationen in der Frage der Wiedervereinigung des Landes anerkennt, und lehnte die Einladung Nordkoreas mit der Begründung ab, daß die nordkoreanische Regierung die Zuständigkeit der Vereinten Nationen in der Frage der Wiedervereinigung nicht akzeptiere.

Die österreichische Delegation sprach sich bei der Abstimmung über die Einladung Südkoreas, welche die Generalversammlung mit 50 gegen 20 Stimmen bei 20 Stimmenthaltungen beschloß, für diesen Beschuß aus und enthielt sich hinsichtlich der Einladung Nordkoreas, welche die Generalversammlung mit 39 gegen 28 Stimmen bei 22 Enthaltungen ablehnte, der Stimme.

In der Sache selbst stehen sich der westliche und der östliche Standpunkt seit Jahren unüberbrückbar gegenüber. Der Westen fordert allgemeine freie Wahlen vor einem vollständigen Abzug der Streitkräfte der Vereinten Nationen, der Osten einen vollständigen Truppenabzug und die Auflösung der Kommission der Vereinten Nationen für die Wiedervereinigung von Korea noch vor der Ausschreibung allgemeiner Wahlen.

Die XX. Generalversammlung sprach sich, so wie in den Vorjahren, für den vom Westen vertretenen Standpunkt aus und nahm den westlichen Resolutionsantrag mit 62 gegen 12 Stimmen bei 29 Stimmenthaltungen an.

Auch die österreichische Delegation stimmte für diese Resolution, die betont, daß das Ziel der Vereinten Nationen die Wiederherstellung eines unabhängigen, vereinten und demokratischen Korea mit friedlichen Mitteln sei, und welche unterstreicht, daß der größte Teil der ausländischen Truppen aus Südkorea bereits abgezogen sei und auch die restlichen Truppen abgezogen werden, sobald die Voraussetzungen für eine Wiedervereinigung nach Abhaltung allgemeiner freier Wahlen in Nord- und Südkorea gegeben seien.

4. ABSCHNITT

Wirtschaftliche Fragen

Allgemeiner Überblick

Seit der XVIII. Generalversammlung im Jahre 1963 konnten die Vereinten Nationen eine wesentliche Ausweitung ihres Tätigkeitsbereiches auf dem wirtschaftlichen und sozialen Sektor verzeichnen. Bereits die XVIII. Generalversammlung stand unter dem Eindruck der bevorstehenden Weltmarktkonferenz, die sodann nach intensiven Vorbereitungsarbeiten im Frühjahr 1964 während dreier Monate in Genf abgehalten wurde. Bei dieser Konferenz, die einen Markstein in der Entwicklung der Vereinten Nationen darstellt, wurde unter Berücksichtigung der Wünsche und Forderungen der Entwicklungsländer ein detailliertes Arbeitsprogramm auf dem Sektor des Welthandels und der Entwicklung der zurückgebliebenen Gebiete niedergelegt. Die in der Schlussschrift der Weltmarktkonferenz enthaltenen Empfehlungen werden auf Jahre hinaus für die Arbeiten der Vereinten Nationen richtungweisend bleiben.

Obwohl die XIX. Generalversammlung durch die Finanzkrise der Vereinten Nationen keine Gelegenheit zu einer meritorischen Debatte bot, gelang es unter dem Druck der Entwicklungsländer doch, eine Resolution betreffend die Einsetzung der Organe der Weltmarktkonferenz im Rahmen der „non objection procedure“ zu verabschieden. Mit dieser Resolution wurde der Grundstein für den organisatorischen Aufbau dieses neuen UN-Tätigkeitsbereiches gelegt.

Durch den Ausfall der XIX. Generalversammlung war die Tagesordnung der 2. Kommission der XX. Generalversammlung äußerst überladen, und es konnten aus diesem Grunde nicht alle Punkte im Detail beraten werden. Die Generaldebatte, die die erste Möglichkeit darstellte, zu den seit dem Jahre 1963 eingetretenen Veränderungen Stellung zu nehmen, nahm daher einen besonders bereiten Raum ein. Im Gegensatz zu einigen anderen Kommissionen der XX. Generalversammlung verlief diese Debatte jedoch äußerst sachlich und politische Polemik konnte mit wenigen Ausnahmen vermieden werden. Auch Österreich gab hiezu eine längere Erklärung zu allen wichtigen Fragen ab, deren Text der Anlage V entnommen werden kann.

Im Zuge der politischen Entwicklung und insbesondere infolge der Vergrößerung der UN-Mitgliedschaft durch die neugegründeten Staaten Afrikas und Asiens traten die für frühere Generalversammlungen kennzeichnenden Kontroversen zwischen Ost und West in den Hintergrund und wichen dem Dialog bzw. der Verhandlung zwischen Nord und Süd, also zwischen den Industriestaaten westlicher und östlicher Provenienz einerseits und den Entwicklungsländern andererseits. Ein weiterer Unterschied gegenüber früheren Jahren bestand auch darin, daß, in Anlehnung an die Praxis der Organe der Welthandelskonferenz, stets versucht wurde, alle wesentlichen Fragen einer einstimmigen Annahme zuzuführen, während in früheren Jahren die meisten Resolutionen nur mit Stimmenmehrheit angenommen wurden.

Abgesehen von der Debatte über die im Rahmen der Welthandelskonferenz in Angriff genommenen Arbeiten, war die 2. Kommission insbesondere mit der Neuorganisation der UN-Tätigkeit auf dem Sektor der technischen Hilfe durch Zusammenlegung des UN-Sonderfonds und des erweiterten Programms für technische Hilfe sowie mit dem Problem der Industrialisierung der Entwicklungsländer und den hiefür zu schaffenden Organen befaßt. Beide Fragen konnten trotz anfänglich unüberwindlich scheinender Schwierigkeiten schließlich allgemein akzeptablen Regelungen zugeführt werden. Besonders die Schaffung einer neuen Organisation für die Probleme der Industrialisierung der Entwicklungsländer stellt einen großen Erfolg dar.

Von den Entwicklungsländern wurde in den vorangegangenen Jahren mit immer größerem Nachdruck die Schaffung einer Spezialorganisation für die industrielle Entwicklung gefordert, in der sie über eine Zweidrittelmehrheit verfügt hätten und somit über das Programm der industriellen Entwicklung in den Entwicklungsländern entscheiden und auch die Beiträge für die Durchführung dieses Programms festlegen hätten können.

Die westlichen Industriestaaten lehnten eine solche Spezialorganisation aus begreiflichen Gründen entschieden ab.

In langwierigen Kulissenverhandlungen wurde schließlich eine Kompromißlösung gefunden, die die Schaffung einer im Rahmen der Vereinten Nationen autonom tätigen Organisation für die industrielle Entwicklung (UNOID) vorsieht.

Zusammenfassend kann daher die Arbeit der 2. Kommission der XX. Generalversammlung als besonders erfolgreich bezeichnet werden.

UN-Welthandelskonferenz

Nachdem schon die XVIII. Generalversammlung im Zeichen der Vorbereitung der ersten Welthandelskonferenz gestanden war und die XIX. Generalversammlung durch die Verabschiedung der Resolution 1995 (XIX) die organisatorische Grundlage für die Organe der Welthandelskonferenz geschaffen hatte (ohne jedoch die Möglichkeit zu einer Diskussion zu geben), stellte die XX. Generalversammlung die erste Gelegenheit einer eingehenden Debatte über diesen Fragenkomplex dar.

Der Generalsekretär der Welthandelskonferenz, Dr. Raoul Prebisch, gab in seiner Eröffnungserklärung einen kurzen Überblick über die bisher geleisteten Arbeiten seiner Organisation und ging sodann auf die wichtigsten zu lösenden Probleme ein. Darin gab er seiner Enttäuschung über die langsame Fortschritte auf dem Grundstoffsektor Ausdruck, wo es bisher noch nicht gelungen war, die technischen Vorarbeiten für den Abschluß internationaler Abkommen für Kakao und Zucker fertigzustellen. Bezuglich des Handels mit Halb- und Fertigwaren erklärte Dr. Prebisch, daß der unbefriedigende Fortgang der Kennedy-Runde und das Ausbleiben der seitens der Entwicklungsländer erhofften Zollermäßigungen die Notwendigkeit unilateraler Maßnahmen (Zollpräferenzen) der Industriestaaten zur Förderung der Exporte der Entwicklungsländer unterstrichen habe. Gleichzeitig sollten jedoch die Entwicklungsländer auf regionaler Basis gegenseitig Zollermäßigungen gewähren, um durch Importsubstitution ihre Zahlungsbilanz zu verbessern und sich so für die internationale Konkurrenz vorzubereiten. Nach wie vor käme jedoch den Problemen der Entwicklungsförderung allergrößte Bedeutung zu, und die Stagnation des Kapitalflusses in die Entwicklungsländer — trotz ständig steigender Nationalprodukte in den Industriestaaten — gäbe Anlaß zu ernster Besorgnis. Neue Wege zur Erhöhung dieses Kapitalflusses, wie ein System der Ausgleichsfinanzierung, der Zinsverbilligung usw., müßten beschritten werden.

In der Debatte, die sich auf den gesamten Tätigkeitsbereich der Welthandelskonferenz erstreckte, beurteilten die Entwicklungsländer

die bisherigen Ergebnisse der Welthandelsorganisation grundsätzlich positiv. Die Einleitung konkreter Maßnahmen und die Ausarbeitung internationaler Abkommen wurde jedoch urgieri und die Industriestaaten zur möglichst raschen Durchführung der einzelnen Welthandelsempfehlungen aufgefordert. Seitens der Industriestaaten wurde weitgehende Kooperation in Aussicht gestellt und auf die in einzelnen Fällen bestehenden Schwierigkeiten bei der Durchführung von Welthandelsempfehlungen hingewiesen. Gemäß einem Beschuß des 2. Komitees beteiligten sich an dieser Debatte hauptsächlich nur jene Staaten, die nicht Mitglieder des Rates für Handel und Entwicklung sind, um ihnen die Möglichkeit zu einer ausführlichen Stellungnahme zu geben. Österreich gab daher als Mitglied des Rates, wie die meisten übrigen Weststaaten, abgesehen von der Stellungnahme in der Generaldebatte, keine Erklärung zu diesem Thema ab.

Seitens der Entwicklungsländer wurden im Laufe der Debatte zwei Resolutionsentwürfe eingebracht. Der erste Vorschlag hatte den Zweck, die bisher im Rahmen der Welthandelskonferenz geleisteten Arbeiten der Generalversammlung formell zur Kenntnis zu bringen und die Industriestaaten zu einer möglichst raschen Durchführung der Welthandelsempfehlungen aufzufordern. In diesem Entwurf wird auch vorgeschlagen, die zweite Welthandelskonferenz in der ersten Hälfte 1967, u. zw. nach Möglichkeit in einem Entwicklungsland, abzuhalten. Nach längeren Verhandlungen, bei denen seitens der westlichen Industriestaaten mit Erfolg versucht wurde, gewisse Formulierungen abzuschwächen, konnte diese Resolution einstimmig angenommen werden.

Der zweite Entwurf hatte die im Rahmen der Organe der Welthandelskonferenz ausgearbeitete Konvention betreffen den Transitverkehr der Binnenstaaten zum Gegenstand. Diese Konvention, an deren Zustandekommen Österreich sowohl im Rahmen eines kleinen vorbereitenden Komitees als auch der Bevollmächtigtenkonferenz aktiv mitwirkte, lag seit dem Herbst 1965 zur Unterzeichnung auf. Nachdem zur Zeit der Behandlung dieser Frage relativ wenige Staaten diese Konvention bereits unterzeichnet hatten, enthielt der operative Paragraph des Resolutionsentwurfes eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, die Konvention baldmöglichst zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren. Diese Empfehlung richtete sich damit auch an Österreich, welches die Prüfung dieser Konvention noch nicht abgeschlossen hatte. Bei der Abstimmung sprachen sich, mit Ausnahme von 12 Stimmenthaltungen, alle Staaten für die Resolution aus.

Aktivität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Unter diesem Punkt der Tagesordnung hatte sich die Generalversammlung mit der seit längerem zur Debatte stehenden kontroversiellen Frage, welche organisatorische Form für die Aktivität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung am geeigneten erscheint, zu befassen.

Von den Entwicklungsländern wurde in der Welthandelskonferenz und bei den Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrates in den Jahren 1964 und 1965 mit immer größerem Nachdruck die sofortige Errichtung einer UN-Spezialorganisation für die industrielle Entwicklung gefordert und diesbezügliche Resolutionen gegen die Stimmen der westlichen Industriestaaten verabschiedet. In dieser UN-Spezialorganisation würden die Entwicklungsländer über eine Zweidrittelmehrheit verfügen, somit über das Programm und die Politik der industriellen Entwicklung in den Entwicklungsländern entscheiden und auch die Beiträge für die Durchführung der Programme festlegen können.

Die westliche Gruppe hat bisher als Lösung vorgeschlagen, das UN-Zentrum für Industrielle Entwicklung auszubauen, was jedoch von den Entwicklungsländern nicht als Ersatz für die geforderte UN-Spezialorganisation angesehen wurde. Der auf der 39. Tagung des ECOSOC im Juli 1965 vorgebrachte britische Vorschlag zur Errichtung eines freiwilligen Fonds für die industrielle Entwicklung verschien ein Weg zu sein, die zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen wenigstens auf einen möglichst großen Kreis aufzuteilen. Die Vertreter des Ostblocks beschränkten sich auf freundliche Lippenbekenntnisse bezüglich der Schaffung der Spzialorganisation und begnügten sich in der Frage der Finanzierung mit Hinweisen wie Beistellung von Experten, Auflassung unwichtiger Projekte und Eröffnung eines nicht konvertierbaren Rubelfonds.

Bei den diesbezüglichen Beratungen in der 2. Kommission wurde neuerlich seitens der lateinamerikanischen Staaten ein Resolutionsantrag eingebracht, der die Errichtung einer UN-Spezialorganisation fordert und damit für die westlichen Industriestaaten unannehbar war.

Ein britischer Resolutionsentwurf, der von Schweden, Dänemark und Finnland miteingebracht wurde, basierte auf dem obigen britischen Vorschlag von der 39. Tagung des ECOSOC. Diese Resolution war wieder für die Entwicklungsländer unannehmbar.

In intensiven Kulissenverhandlungen, bei denen auch der österreichische Vertreter eine Vermittlungstätigkeit entfaltete, wurden

schließlich mehrere Revisionen an der Resolution der Entwicklungsländer vorgenommen. In ihrer endgültigen Fassung zitiert diese Resolution in der Präambel wohl noch alle vorangegangenen Resolutionen, in denen die sofortige Errichtung einer UN-Spezialorganisation gefordert wird, hingegen wurde aus dem operativen Teil jeder direkte oder indirekte Hinweis auf die Errichtung einer UN-Spezialorganisation weggelassen.

Ferner wird die Schaffung einer im Rahmen der Vereinten Nationen wirkenden autonomen Organisation zur Förderung der industriellen Entwicklung (UNOID) vorgeschlagen, deren Aktivität sowohl aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen als auch aus freiwilligen Beiträgen und dem neugegründeten UN-Entwicklungsprogramm finanziert werden soll.

Die Autoren dieser Resolution haben somit auf die bereits bei der XVII. Generalversammlung ventilierte Idee der Errichtung einer UNOID zurückgegriffen. Auch Österreich ist damals zusammen mit anderen Weststaaten für eine Lösung eingetreten, die dieser Organisationsform sehr nahekommt.

Hauptorgan der neuen Organisation wird der „Rat für industrielle Entwicklung“ sein, der die Funktionen des Komitees für industrielle Entwicklung übernehmen wird. Vom Generalsekretär ist auf Basis des UN-Zentrums für industrielle Entwicklung ein entsprechendes Sekretariat für die neue Organisation einzurichten, dem ein Exekutivdirektor vorstehen soll.

Zur Vorbereitung der organisatorischen Fragen dieser neuen Organisation wurde ein aus 32 Staaten bestehendes Komitee eingesetzt. Die Empfehlungen dieses vorbereitenden Komitees sollen dem Komitee für industrielle Entwicklung bei seiner letzten Tagung im Mai 1966 vorgelegt werden. Die diesbezüglichen Beschlüsse müssen hierauf von der 41. Tagung des ECOSOC im Juli 1966 gutgeheißen und letztlich von der XXI. Generalversammlung approbiert werden, worauf die neue Organisation ihre Tätigkeit aufnehmen könnte.

Nach dieser Einigung wurde der britisch-schwedische Resolutionsentwurf zurückgezogen und der Resolutionsantrag der Entwicklungsländer, dem die Autoren der britisch-schwedischen Resolution als Sponsoren beigetreten waren, in seiner letzten Fassung einstimmig angenommen.

In Votumserklärungen wurde die einstimmige Annahme dieser Resolution von den maßgeblichen Beitragsländern und den führenden Entwicklungsländern als historisches Ereignis und Symbol einer wahren Partnerschaft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern anerkannt.

ländern bezeichnet. Lediglich die Vertreter des Ostblocks, Mauretanien, Malis und Maltas verwiesen auf gewisse Mängel der vorliegenden Resolution, da sie weder den Grundsatz der Universalität noch die Schaffung einer Spezialorganisation verwirkliche.

Von der Effektivität der neuen Organisation für die industrielle Entwicklung wird es abhängen, ob die Extremisten unter den Entwicklungsländern die Forderung nach der Schaffung einer UN-Spezialorganisation noch einmal mit Erfolg vorbringen können.

Ausbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer

Dieses Thema wurde bei der XX. Generalversammlung unter zwei verschiedenen Tagesordnungspunkten behandelt. Einerseits lag hiezu ein Bericht des UN-Generalsekretärs zum Thema der Ausbildung von nationalem technischem Personal für die beschleunigte Industrialisierung der Entwicklungsländer vor, der bereits während der 37. Tagung des ECOSOC behandelt worden war, andererseits wurde über Betreiben der Delegation Rumäniens auch das allgemeine Problem der Mobilisierung des menschlichen Potentials in den Entwicklungsländern eingehend behandelt.

In der Diskussion über den obenwähnten ausgezeichneten Bericht des Generalsekretärs wurde vor allem die darin vorgeschlagene Intensivierung der Tätigkeit des UN-Zentrums für industrielle Entwicklung auf dem Gebiet der Ausbildung von nationalem technischem Personal begrüßt. Auch der österreichische Vertreter gab eine Erklärung zu diesem Thema ab (siehe Anlage XVI), worin auf das wiederholte Eintreten der österreichischen Delegation für eine vordringliche Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung von nationalem technischem Personal hingewiesen wurde. Österreich, das an seinen Universitäten sowie technischen Fach- und Hochschulen auf eine lange Tradition in der Ausbildung von Studenten aus den Entwicklungsländern zurückblickt, fühle sich besonders berufen, auf diesem Gebiet einen nützlichen Beitrag zu leisten. Nach österreichischer Ansicht sollte der Ausbildung nationalen technischen Personals der Entwicklungsländer ein hervorragender Platz im Rahmen der weitreichenden Aktivität des Zentrums für industrielle Entwicklung eingeräumt werden. Bei der Durchführung dieser Aufgabe könne das Zentrum der vollen Mitarbeit Österreichs versichert sein.

Unter Zugrundelegung des erwähnten Berichtes des Generalsekretärs haben Österreich, Algerien, Bulgarien, Ceylon, Ecuador,

Irak, Jordanien, Libanon, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Rumänen, Schweden, Syrien, Tanzania, Tschechoslowakei, UdSSR, Uganda und Ungarn schließlich eine Resolution eingebracht, in der die Organisation von Seminaren und Symposien durch das Zentrum für industrielle Entwicklung begrüßt wird und die Regierungen der Entwicklungsländer ersucht werden, zum Bericht des Generalsekretärs Stellung zu nehmen. Ferner werden die verschiedenen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen aufgefordert, Vorschläge für eine Intensivierung ihrer Tätigkeit im Sinne des obenwähnten Berichtes der XXII. Generalversammlung dem Generalsekretär vorzulegen. Diese Resolution wurde einstimmig angenommen.

Betreffend die generelle Frage der Mobilisierung des menschlichen Potentials der Entwicklungsländer, wurde in engster Zusammenarbeit zwischen den Delegationen Rumäniens und Österreichs, denen sich später auch eine Reihe anderer Staaten der verschiedenen regionalen Gruppen anschlossen, ein Resolutionsentwurf eingebracht, der die Bedeutung der Ausbildung Angehöriger der Entwicklungsländer für den wirtschaftlichen Fortschritt dieser Staaten unterstreicht. Der UN-Generalsekretär wird darin aufgefordert, auf der Basis der Resolution 1089 und 1090-A der 39. Tagung des ECOSOC eine eingehende Diskussion aller mit diesem Thema zusammenhängenden Fragen bei der Sommertagung 1967 des ECOSOC sicherzustellen. Die UN-Spezialorganisationen sollen sowohl bei der Vorbereitung des diesbezüglichen Berichtes als auch bei der Diskussion dieses Fragenkomplexes im ECOSOC aktiv mitarbeiten. Auch diese Resolution, deren Inhalt unkontroversiell war, wurde schließlich sowohl in der Kommission als auch im Plenum einstimmig angenommen.

Zusammenlegung des UN-Sonderfonds und des Programms für erweiterte technische Hilfe

Die Frage der administrativen Zusammenlegung des UN-Sonderfonds und des erweiterten technischen Hilfsprogramms der UN wurde während der letzten Jahre bereits eingehend in verschiedenen UN-Körperschaften diskutiert. Der ursprüngliche Gedanke hiezu dürfte von den Vereinigten Staaten ausgegangen sein und zielt auf eine Vereinfachung der bisher völlig getrennt geführten Verwaltung der beiden Programme bei gleichzeitiger Beibehaltung ihrer wesentlichen Merkmale ab. Der UN-Sonderfonds führt im wesentlichen „preinvestment studies“ durch, während das erweiterte Programm technische

Hilfe in Form von Experten, Trainingskursen, Stipendien usw. gewährt.

Während ursprünglich das Problem der Zusammenlegung dieser beiden Programme seitens der Mehrheit der Mitgliedstaaten mit großer Reserve betrachtet wurde, stellte sich insbesondere auf Grund der inzwischen stattgefundenen Welthandelskonferenz ein gewisser Wandel in dieser Einstellung ein. Im Rahmen der 37. ECOSOC-Tagung im Jahre 1964 wurde die Frage der Zusammenlegung eingehend diskutiert und eine diesbezügliche Resolution verabschiedet, in welcher jedoch gewisse grundlegende Fragen offenblieben. Insbesondere konnte die Frage der Größe und Zusammensetzung des neugeschaffenen Verwaltungsrates keiner Lösung zugeführt werden. Die einschlägige ECOSOC-Resolution enthielt diesbezüglich zwei Varianten: die der Ansicht der Weststaaten entsprechende Variante verlangte eine gleichstarke Vertretung der Geber- und Nehmerländer, wie dies bisher im UN-Sonderfonds der Fall war; die andere Variante zielte auf eine Sitzverteilung nach geographischen Gesichtspunkten ab.

Die XX. Generalversammlung hatte nunmehr die Aufgabe, diese Frage einer endgültigen Lösung zuzuführen. Da die westlichen Industriestaaten fast ausnahmslos weiterhin für eine paritätische Sitzverteilung eintraten, erklärten die Entwicklungsländer, gefolgt von den Oststaaten, daß eine derartige Lösung trotz des bereits festgelegten Erfordernisses der einfachen Stimmenmehrheit zur Beschußfassung für sie unannehmbar sei.

Nach langwierigen Verhandlungen gelang es, einen Kompromiß auszuarbeiten, der zwar keinem der beiden angestrebten Verteilungsschlüsse entspricht, jedoch schließlich allgemein akzeptiert werden konnte. Danach wird der Verwaltungsapparat künftig aus 37 Mitgliedern bestehen, wovon 19 Sitze an die Entwicklungsländer, 17 Sitze an die Industriestaaten des Westens und des Ostblocks fallen und der verbleibende Sitz zwischen den drei Gruppen rotieren soll. Die Abstimmung über diesen Kompromißvorschlag ergab 89 Stimmen dafür, keine Gegenstimme und 9 Stimmenthaltungen. Der Stimme enthielten sich jene westlichen Staaten (wie Frankreich, Kanada und Japan), die das System der Parität bis zum Schluß verteidigt hatten, während sich die meisten Oststaaten ihrerseits wegen ihrer grundsätzlich negativen Einstellung gegen die Zusammenlegung der beiden Programme der Stimme enthielten.

Während der einschlägigen Diskussion in der Generalversammlung fanden innerhalb

der einzelnen Gruppen, darunter auch der westlichen, Koordinationsgespräche betreffend die Aufteilung der einzelnen Sitze statt. Innerhalb der westlichen Gruppe bewarben sich 17 Kandidaten, darunter auch Österreich, für die 15 zur Verfügung stehenden Sitze. Obwohl sich die westliche Gruppe über den Grundsatz einer künftigen Rotation der Sitze zwischen allen ihren Mitgliedern einigte, konnte nicht verhindert werden, daß den größeren Beitragsstaaten Priorität für ihre Mitgliedschaft im neugeschaffenen Verwaltungsapparat eingeräumt wurde. Da Österreich mit seinem Beitrag von 675.000 US-Dollar für das Jahr 1966 innerhalb der westlichen Gruppe erst an 16. Stelle rangierte, zog Österreich schließlich seine Kandidatur gegen die Zusicherung einer Unterstützung der Wahl Österreichs seitens der westlichen Staatengruppe während der nächsten drei Jahre zurück.

Mit der Verabschiedung der gegenständlichen Resolution durch die Generalversammlung tritt die Tätigkeit der UN auf dem Sektor der Entwicklungshilfe in ein neues Stadium, von dem man sich nicht nur eine administrative Vereinfachung, sondern auch neue Anreize zu erhöhter Beitragsleistung erhofft.

Bevölkerungswachstum und wirtschaftliche Entwicklung

Auf Grund des starken Bevölkerungswachstums in einer Reihe von Entwicklungsländern vertritt eine stetig wachsende Zahl von UN-Mitgliedstaaten die Ansicht, daß die Vereinten Nationen über Ersuchen eines Mitgliedstaates auch auf dem Gebiet der Geburtenkontrolle technische Hilfe gewähren sollen. Die Initiatoren dieses Gedankens (vor allem Schweden und Indien) vertreten die Ansicht, daß nur eine Hilfe von außen, am besten seitens der UN, Abhilfe schaffen könne. Demgegenüber sind hauptsächlich die katholischen Mitgliedstaaten der Auffassung, daß es sich hiebei um Probleme handelt, deren soziale, moralische, medizinische und religiöse Implikationen jeden Eingriff von außen unangebracht erscheinen lassen, und eine Lösung ausschließlich im innerstaatlichen Bereich gefunden werden sollte.

Während die Notwendigkeit demographischer Studien, die Verbesserung der statistischen Erfassungsmethoden und andere Maßnahmen der UN auf dem Bevölkerungssektor von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden und die diesbezüglichen Projekte der UN zu keinen kontroversiellen Debatten Anlaß gaben, konzentrierte sich die Debatte in der XX. Generalversammlung wieder auf die

Frage der Gewährung technischer Hilfe auf dem Gebiet der Geburtenkontrolle. Während des Jahres 1965 befaßten sich nicht nur die Bevölkerungskommission, sondern auch die 39. Tagung des ECOSOC mit dieser Frage, wobei über indische Initiative eine ECOSOC-Resolution verabschiedet wurde, derzufolge die UN autorisiert wird, „Beratungsdienste und Training betreffend Aktionsprogramme auf dem Gebiet des Bevölkerungswesens“ durchzuführen. Durch diese Resolution, gegen deren Zustandekommen sich in der Debatte alle katholischen Staaten sowie auch die Oststaaten ausgesprochen hatten, wurden die UN in die Lage versetzt, auf diesem Sektor technische Hilfe zu gewähren.

Die Diskussion in der XX. Generalversammlung brachte im wesentlichen eine Wiederholung der bereits bekannten Argumentationen. Die Rede des Papstes Paul VI. vor der Generalversammlung sowie die Stellungnahme des Konzils zu diesem Fragenkomplex durfte jedoch die Haltung der katholischen Länder, die sich nach Verabschiedung der obenwähnten ECOSOC-Resolution etwas aufzuweichen, schien, erneut verhärtet haben. Ein von einer Reihe von Entwicklungsländern und skandinavischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf, in welchem der UN-Generalsekretär, aufbauend auf der obenwähnten ECOSOC-Resolution, aufgefordert wird, in vermehrtem Ausmaß technische Hilfe auf dem Bevölkerungssektor zu gewähren, stellte den Kernpunkt der Diskussion dar. Seitens der Mehrheit der katholischen Staaten Europas und Südamerikas wurde erneut gegen die Einschaltung der UN auf diesem Sektor Stellung genommen, eine Ansicht, der sich auch die Oststaaten anschlossen. Letztere vertraten die Auffassung, daß durch die fortschreitende Industrialisierung und durch einen gehobeneren Bildungsgrad der Bevölkerung automatisch eine Reduzierung der Geburtenzahl eintreten werde.

Seitens Frankreichs und Irlands wurden in der Folge verschiedene Abänderungsanträge eingebbracht, die von den Autoren des Resolutionsentwurfes auch teilweise berücksichtigt wurden. Da es jedoch nicht gelang, eine Änderung des Resolutionsantrages bezüglich der Gewährung von technischer Hilfe auf dem Gebiet der Geburtenkontrolle herbeizuführen, brachte Brasilien schließlich den formellen Antrag ein, wegen des Fortbestandes der grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten die Diskussion des gesamten Fragenkomplexes auf die nächste Generalversammlung zu verschieben, ohne über den vorliegenden Resolutionsentwurf abzustimmen. Da sich 34 Staaten (katholische Staaten

Europas, darunter Österreich, und Lateinamerikas sowie einzelne afrikanische Staaten und Vertreter des Nahen Ostens) für den Vertagungsantrag aussprachen und nur 28 Staaten (nichtkatholische Staaten Europas, die meisten asiatischen Länder sowie die USA) dagegen stimmten, wurde dieser Antrag bei 17 Stimmabstimmungen (Ostblock, weiße Commonwealth-Staaten sowie einzelne afro-asiatische Staaten) angenommen. Durch dieses Abstimmungsergebnis wurde eine Kampfabstimmung über die Frage der Gewährung technischer Hilfe auf dem Gebiete der Geburtenkontrolle seitens der UN verhindert. Weiters wurde dem UN-Sekretariat und den Befürwortern derartiger Maßnahmen die weitverbreitete Opposition gegen derartige Schritte deutlich vor Augen geführt, wodurch das UN-Sekretariat künftig genötigt sein wird, bei der Durchführung einschlägiger Programme mit großer Vorsicht und Zurückhaltung vorzugehen.

UN-Entwicklungsfonds

Die Frage der Errichtung eines UN-Entwicklungsfonds beschäftigt die Generalversammlung bereits seit mehreren Jahren. Ein derartiger Fonds soll gemäß den Intentionen der Entwicklungsländer die Vereinten Nationen in die Lage versetzen, verschiedene Entwicklungsprojekte direkt zu finanzieren.

Obwohl eine bereits weiter zurückliegende Resolution der Generalversammlung grundsätzlich die Errichtung eines derartigen Fonds beschloß, scheiterte die Verwirklichung bisher an dem dezidierten Widerstand der maßgeblichen Beitragsstaaten, während die skandinavischen Staaten, Holland und auch Österreich der Errichtung dieses Fonds grundsätzlich positiv gegenüberstanden. Seitens der Staaten, die bisher stets gegen die Errichtung dieses Fonds stimmten (insbesondere USA, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Kanada u. a.), wird ins Treffen geführt, daß dieser Fonds erst dann einen Zweck erfüllen könne, wenn die hiefür nötigen Mittel sichergestellt seien. Überdies bestünden die für die Finanzierung von Entwicklungsprojekten benötigten Organe in Form der Bretton-Woods-Institutionen, und die Errichtung eines neuen Entwicklungsfonds würde bloß zu einer Doppelgleisigkeit der Arbeiten führen. Seitens der Entwicklungsländer, aber auch der Oststaaten wird dieses Projekt jedoch mit großem Nachdruck gefordert.

Die erste Welthandelskonferenz im Jahre 1964 befaßte sich ebenfalls mit dieser Frage und nahm im Gegenstand zwei Empfehlungen an. Während die erste die Durchführung der einschlägigen Resolution der Generalversammlung verlangt,

wogegen sich alle industrialisierten OECD-Staaten aussprachen, wurde in der zweiten Empfehlung gemäß der Resolution 1936 der XVIII. Generalversammlung die allmähliche Transformierung des UN-Sonderfonds in der Form verlangt, daß dieser Fonds auch gewisse Investitionsaufgaben übernehmen solle. Die letztgenannte Empfehlung wurde auf westlicher Seite insbesondere von Österreich, den skandinavischen Staaten, den Niederlanden und Italien unterstützt, während die übrigen Weststaaten sich auch gegen diese Resolution aussprachen oder sich der Stimme enthielten.

Bei der XX. Generalversammlung wurde der gesamte Fragenkomplex erneut diskutiert und von den Entwicklungsländern die rasche Verwirklichung möglichst beider oberwähnten Projekte verlangt. Seitens der westlichen Großmächte wurde jedoch die bereits bekannte Argumentation wiederholt und darauf hingewiesen, daß die eventuelle Bereitstellung finanzieller Mittel für eine Investitionstätigkeit der UN notwendigerweise zur Verringerung der Beiträge zu anderen multilateralen Hilfsprogrammen führen müsse.

Die Entwicklungsländer brachten zu diesem Thema eine Resolution ein, in der versucht wird, die beiden oberwähnten Realisierungsmöglichkeiten zu verschmelzen. Gegen diese Vorgangsweise nahmen nicht nur die gegen eine Einschaltung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Investition eingestellten Staaten Stellung, sondern auch jene Länder, die, wie Österreich die einzige Möglichkeit einer Realisierung in der Form der allmählichen Transformierung des UN-Sonderfonds bzw. des nunmehr neugeschaffenen UN-Entwicklungsprogrammes sehen. Da es jedoch nicht gelang, analog der beiden Empfehlungen der Welthandelskonferenz eine Trennung herbeizuführen, war der österreichische Vertreter, zusammen mit den Vertretern einer Reihe anderer Staaten, gezwungen, sich in einer Erklärung (siehe Anlage VIII) gegen die Verbindung der beiden Realisationsmöglichkeiten auszusprechen und eine Stimmenthaltung der österreichischen Delegation anzukündigen.

Über Antrag Dänemarks wurde jedoch eine Separatabstimmung über jene Paragraphen durchgeführt, die sich auf die Transformierung des UN-Entwicklungsprogramms bezogen. Dadurch wurde jenen Weststaaten, die grundsätzlich einer Finanzierungstätigkeit der Vereinten Nationen positiv gegenüberstehen, die Möglichkeit gegeben, sich für diese Paragraphen auszusprechen. Das Ergebnis dieser Separatabstimmungen ergab 80 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen und 6 Stimmenthaltungen, wobei seitens des Westens Skandinavien,

Österreich und die Niederlande für diese Paragraphen stimmten. Die Resolution als Ganzes wurde sodann mit 60 Stimmen dafür, 8 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen im Plenum angenommen. Österreich enthielt sich dabei der Stimme.

Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen

Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen trat 1962 im Rahmen der Kampagne gegen den Hunger durch Beschuß der Generalversammlung in Aktion und sah eine vorerst provisorische dreijährige Dauer von 1962 bis 1965 vor. Das Programm beinhaltet die Durchführung von Hilfsmaßnahmen auf dem Ernährungssektor in den von Hungerkatastrophen oder von Unterernährung heimgesuchten Zonen. Die Mittel für diese kitative Aktion der FAO werden durch freiwillige Beiträge der Mitgliedsländer aufgebracht, welche größtenteils aus Naturlieferungen bestehen. Auch Österreich hat bereits im Jahre 1962 für das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen eine Spende in Höhe von 500.000 Dollar gezeichnet, welche im Wege der Lieferung hochwertiger Milchprodukte geleistet wurde. Die FAO hat die diesbezüglichen Bemühungen und Leistungen Österreichs zu wiederholten Malen anerkannt.

Der diesjährigen Generalversammlung lagen zu diesem Thema zwei Resolutionsentwürfe vor: Der erste Resolutionsentwurf wurde von der 39. ECOSOC-Tagung empfohlen und zielt auf die Fortführung des bisher provisorischen Welternährungsprogramms auf permanenter Basis ab. Für die neue Beitragsperiode 1966 bis 1968 wird als Beitragsziel für die freiwilligen Beiträge 275 Millionen Dollar festgelegt, wovon nicht weniger als 33% in bar oder in Dienstleistungen erbracht werden sollen. Eine Konferenz zur Bekanntgabe der freiwilligen Beiträge wurde für den 18. Jänner anberaumt. Ferner werden neue Wahlmodalitäten für das mit der Abwicklung des Programms betraute zwischenstaatliche UN-FAO-Komitee vorgeschlagen, in welchem Geber- und Empfängerländer paritätisch vertreten sind. Zu diesem Resolutionsentwurf brachte Argentinien ein Amendment ein, das eine Programmierung der Tätigkeit des Welternährungsprogramms zusätzlich zu seiner bisher auf einzelne Projekte abgestellten Tätigkeit fordert.

Dieser Vorschlag findet seine Ergänzung in der zweiten Resolution, die von Argentinien zusammen mit einigen lateinamerikanischen und afrikanischen Staaten sowie Irland, Italien und Spanien eingebracht wurde. In der Resolution wird die Frage der Heranziehung

der Produktionskapazität der Entwicklungsländer, insbesondere der Hauptexportländer von Nahrungsmitteln, aufgeworfen. Eine allfällige Verbindung dieser Aktion mit langfristigen internationalen Rohstoffabkommen auf dem Nahrungsmittelsektor soll im Auge behalten werden. Der Grundgedanke zu dieser Resolution beruht auf dem Umstand, daß einige Entwicklungsländer eine Überproduktion von Nahrungsmitteln aufweisen, die sie weder auf dem Weltmarkt zu remunerativen Preisen absetzen noch dem Welternährungsprogramm kostenlos zur Verfügung stellen können.

Im Rahmen der Diskussion und bei der Beitragskonferenz wurde von der großen Mehrheit der Delegationen die Weiterführung des Welternährungsprogramms und die vorgeschlagene Erhöhung des Beitragsziels begrüßt. Auch der Vertreter Österreichs gab hiezu eine Erklärung ab, in der er, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat, eine Erhöhung des österreichischen Beitrages nahezu um das Dreifache für die neue Periode des Welternährungsprogramms bekanntgab. Dieser Beitrag besteht aus hochwertigen Milchprodukten und stellt einen Gesamtwert von 1,375.000 Dollar dar (siehe Anhang XXIII).

Lediglich die Vertreter der Oststaaten erklärten sich am Welternährungsprogramm nach wie vor nicht zu beteiligen, weil sie dieses als eine Aktion für den Absatz der landwirtschaftlichen Überschußgüter einiger reicher, kapitalistischer Länder betrachten.

In Kulissenverhandlungen wurde schließlich vereinbart, daß das argentinische Amendment zum ersten Resolutionsentwurf in einen Paragraphen des offiziellen Berichtes der 2. Kommission an die Generalversammlung umgewandelt wird. Die zweite von Argentinien eingebrachte Resolution wurde weitgehend entschärft und in einer revidierten Fassung herausgebracht, der dann auch die USA als Mitautor beitrat.

Der Ostblock forderte eine Separatabstimmung über jenen Paragraphen der ersten Resolution, der die Wahlmodalitäten betraf, und stimmte dagegen, weil diese dem Ostblock nicht automatisch einen Sitz im zwischenstaatlichen UN-FAO-Komitee zusicherte. Rumänien und Polen enthielten sich bei dieser Abstimmung jedoch der Stimme.

Die Resolution über die Weiterführung des Welternährungsprogramms als Ganzes wurde mit 93 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen (Ostblock) und keiner Gegenstimme angenommen. Die argentinische Resolution wurde mit 90 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen (Ostblock) und keiner Gegenstimme angenommen.

UN-Trainings- und Forschungsinstitut

Die Errichtung eines Trainings- und Forschungsinstitutes der Vereinten Nationen geht auf eine Initiative Generalsekretär U Thants zurück. Der Zweck dieses Institutes besteht in der Heranbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer für den Dienst in internationalen Organisationen bzw. dem auswärtigen Dienst ihrer betreffenden Länder.

Die Frage der Errichtung eines derartigen Institutes wurde erstmals dem ECOSOC im Jahre 1963 unterbreitet, der dieses Projekt befürwortete. Nachdem der Generalsekretär der UN zunächst beauftragt worden war, die nötigen finanziellen Mittel, teils aus privaten Quellen, teils aus Beiträgen der Mitgliedstaaten sicherzustellen, gab die XVIII. Generalversammlung grundsätzlich ihre Zustimmung zur Errichtung eines derartigen Institutes. In der Zwischenzeit gelang es nicht nur, die finanzielle Grundlage für dieses Institut zu schaffen, sondern auch ein Statut und ein Arbeitsprogramm auszuarbeiten. Zum Direktor des Institutes wurde M. Gabriel d'Arboussier bestellt, der der XX. Generalversammlung über die bisher geleisteten Vorarbeiten berichtete.

Das Institut, das seinen Sitz in New York hat, sollte am 1. Jänner 1966 seine Arbeiten aufnehmen. Wie der Bezeichnung dieses Institutas entnommen werden kann, sollen ihm auch gewisse Forschungsaufträge durch die United Nations übertragen werden. In der Debatte wurde jedoch seitens der Entwicklungsländer betont, daß das Schwergewicht der künftigen Tätigkeit auf dem Sektor der Ausbildung liegen solle. Alle Delegationen, die in dieser Debatte das Wort ergriffen, begrüßten nicht nur die Errichtung des Institutes und seine bevorstehende Arbeitsaufnahme, sondern beglückwünschten auch den Direktor zu der bisher geleisteten, konstruktiven Arbeit. Auch seitens des österreichischen Vertreters wurde eine kurze Erklärung zu diesem Thema abgegeben (siehe Anlage XVII). Da Österreich bisher noch keinen Beitrag zur Finanzierung und Ausstattung des Institutes geleistet hatte, konnte der österreichische Vertreter bei der XX. Generalversammlung die in Aussicht genommene österreichischen Beiträge, bestehend aus 5 Stipendien für 5 aufeinanderfolgende Jahre für die Wiener Diplomatische Akademie sowie ein voll ausgerüstetes Sprachlaboratorium zur Benutzung durch 20 Studenten, bekanntgeben.

Ein seitens verschiedener westlicher Staaten und Entwicklungsländer eingebrachter Resolutionsentwurf, in welchem die Hoffnung ausgesprochen wird, daß die Arbeiten des Institutes nicht später als Jänner 1966 auf-

genommen werden, und ein Appell an alle Mitgliedstaaten und private Institutionen gerichtet wird, das Institut finanziell zu unterstützen, wurde sowohl in der 2. Kommission als auch im Plenum einstimmig angenommen.

Weitere wirtschaftliche Fragen

Außer den im vorstehenden bereits eingehend beschriebenen Fragenkomplexen, faßte die XX. Generalversammlung noch eine Reihe weiterer auf den Wirtschaftssektor Bezug habende Beschlüsse, worin zum Teil jedoch bloß interimistische Lösungen getroffen wurden. Durch den Ausfall der XIX. Generalversammlung war die Tagesordnung der 2. Kommission sehr überladen, so daß nicht alle TOP abschließend behandelt werden konnten. Diese Fragen werden daher der kommenden Generalversammlung zur endgültigen Beschußfassung vorgelegt werden.

Andere Resolutionen wieder hatten bloß prozeduralen Inhalt oder bestanden darin, Empfehlungen verschiedener Unterkomitees, wie z. B. des Komitees für technische Hilfe oder des wissenschaftlichen UN-FAO-Komitees, zu sanktionieren.

In diesem Zusammenhang wären zu nennen:

1. Erhöhung des Plafonds für die freiwilligen Beiträge zum Erweiterten Programm der

technischen Hilfe für 1966 von 150 Millionen auf 200 Millionen Dollar.

2. Bestätigung der Zuweisung von Mitteln des Erweiterten Programms der technischen Hilfe im Jahre 1966 an die teilnehmenden Organisationen.
3. Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Sonderfonds der Vereinten Nationen.
4. Bericht des Generalsekretärs über Fortschritte in der Weltkampagne gegen den Analphabetismus.
5. Frage der permanenten Souveränität über Naturschätze.
6. Fragen der Wissenschaft und Technik.
7. Die Rolle der Patente beim Transfer technischer Erkenntnisse der Entwicklungsländer.
8. Förderung der internationalen Kapitalbewegung und der technischen Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer.
9. Verwendung der durch die Abrüstung frei werdenden Mittel für friedliche Zwecke.
10. Überprüfung und Stärkung der Rolle und Funktion des ECOSOC.
11. Dezentralisierung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet.
12. Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen.

5. ABSCHNITT

Soziale Fragen

Abkommen zur Ausschaltung aller Formen rassischer Diskriminierung

Die Annahme der Internationalen Konvention zur Ausschaltung aller Formen rassischer Diskriminierung, die gegen Ende der XX. Generalversammlung erfolgte, wurde sowohl vom Präsidenten der Generalversammlung als auch von Generalsekretär U Thant als einer der größten Fortschritte gewürdigt, die auf sozialem und menschenrechtlichem Gebiet von den UN bisher erzielt wurden.

Nach langer Beratung in den einschlägigen UN-Organen wurde der Generalversammlung ein diesbezüglicher Konventionsentwurf vorgelegt, dessen Behandlung einen Großteil der Zeit der 3. Kommission in Anspruch nahm. Die größte Schwierigkeit stellten hierbei die Durchführungsbestimmungen für das Abkommen dar.

Das Abkommen selbst definiert zunächst den Begriff der rassischen Diskriminierung und sieht vor, daß die Vertragspartner die rassische Diskriminierung, rassische Segregation, Apartheid sowie Propaganda und Organisationen, die auf Theorien rassischer Überlegenheit oder auf Rassenhass basieren, verurteilen. Das Abkommen fordert alle Staaten auf, seine Staatsangehörigen vor rassischer Diskriminierung zu schützen und ihnen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten.

Das Abkommen besteht aus einer Präambel und 25 Artikeln. Hievon befassen sich die Artikel 1—7 mit der Definition der rassischen Diskriminierung, mit der Aufzählung aller jener Gebiete, in denen eine Diskriminierung verhindert werden soll, sowie mit den Pflichten der Vertragsstaaten.

Der zweite Teil, der die Durchführungs- und Anwendungsbestimmungen enthält, sieht die Errichtung eines Komitees von 18 Experten vor. Diesem Komitee sollen im Wege des Generalsekretärs der UN die Berichte der Vertragsstaaten über die von ihnen in Durchführung des Abkommens getroffenen, einschlägigen Maßnahmen auf legislativem, judiziellem und administrativem Gebiet zu geleitet werden.

Ein Vertragsstaat kann auch die Aufmerksamkeit des Komitees auf die Nichtdurch-

führung der Konventionsbestimmungen seitens eines anderen Vertragsstaates lenken. In diesem Teil wird sodann noch näher auf die übrigen Kompetenzen des Komitees eingegangen.

Die letzten Artikel sind den technischen Fragen von Ratifizierung, Kündigung, Streitschlichtung, Revision, Beitritt, Vorbehalt usw. gewidmet.

Zu längeren Auseinandersetzungen führte die Frage der Möglichkeit von Vorbehalt. Die endgültige Fassung des diesbezüglichen Artikels ermöglicht Reservationen nur dann, wenn diese mit Zweck und Ziel des Abkommens im Einklang stehen.

Die Konvention wurde sowohl in der 3. Kommission als auch im Plenum der Generalversammlung einstimmig angenommen.

Maßnahmen zur Durchführung der Erklärung gegen die rassische Diskriminierung

Nachdem die Deklaration zur Ausschaltung aller Formen rassischer Diskriminierung von der XVIII. Generalversammlung angenommen worden war, hatte sich die XX. Generalversammlung mit der Durchführung dieser Erklärung zu befassen. Der 3. Kommission lag ein Resolutionsentwurf des ECOSOC vor, der im wesentlichen jene Staaten, in denen es noch eine rassische Diskriminierung gibt, auffordert, dringend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen, diskriminierende Organisationen strafrechtlich zu verfolgen oder aufzulösen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten sowie bei der nächsten Generalversammlung die Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Die österreichische Delegation ist in dieser Frage in Form von kurzen Interventionen dafür eingetreten, daß seitens des ECOSOC nicht die Menschenrechtskommission, sondern die Unterkommissionen zur Verhinderung der Diskriminierung und zum Schutze von Minoritäten mit der weiteren Durchführungsarbeit betraut werden sollen. Die österreichische Delegation hat sich für die Resolution obigenannten Inhalts ausgesprochen.

Internationales Jahr der Menschenrechte 1968

In Anbetracht der Tatsache, daß sich am 10. Dezember 1968 zum Zehntenmal der Tag jährlich wird, an dem die allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde, proklamierte die XVIII. Generalversammlung das Jahr 1968 zum Internationalen Jahr der Menschenrechte.

Seit Beginn des Jahres 1965 beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus allen Mitgliedern der Menschenrechtskommission, darunter Österreich, mit der Ausarbeitung eines vorläufigen Programms zur Begehung des Internationalen Jahres der Menschenrechte. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe lag der 3. Kommission vor. Die Arbeitsgruppe hatte sich hiebei nicht nur auf die Begehung des Jahres selbst beschränkt, sondern empfahl eine ganze Reihe von Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten noch vor 1968. Es wird den Staaten hiebei empfohlen, eine Reihe von einschlägigen Konventionen und Deklarationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterzeichnen. In den einzelnen Staaten sollen Seminare, Diskussionen, Vorlesungen usw. abgehalten werden, um die Bevölkerung mit den verschiedenen Aspekten der Menschenrechte vertraut zu machen. Soweit dies notwendig, soll auch bis 1968 die Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten so revidiert werden, daß eine reibungslose Durchführung der verschiedenen Menschenrechtsinstrumente gewährleistet wird. Einschlägige Organisationen sollen, ebenso wie Rundfunk und Fernsehen, in erhöhtem Maße zur Propagierung der Menschenrechtsprinzipien herangezogen werden.

Zu keiner vollen Einigung ist es bisher hinsichtlich der Fragen der Abhaltung einer internationalen Konferenz gekommen. Besonders von afro-asiatischen und lateinamerikanischen Staaten wird eine solche großangelegte internationale Konferenz als Höhepunkt des Jahres 1968 gefordert. Nachdem der Westen, aber auch der Osten dem Gedanken einer internationalen Konferenz über Menschenrechte aus finanziellen Gründen zunächst völlig negativ gegenüberstanden, ist man gegenwärtig bemüht, eine Kompromißlösung zu erzielen, und die Konferenz zu Beginn oder am Ende der Generalversammlung abzuhalten. Über Rahmen, Ausmaß und Programm der Konferenz wird noch zu entscheiden sein.

Die XX. Generalversammlung forderte die Mitgliedstaaten und Spezialorganisationen auf, ihre Bemühungen auf dem Menschenrechtssektor zu intensivieren, die notwendigen Maß-

nahmen zur Vorbereitung des internationalen Jahres der Menschenrechte zu treffen und bis zum Jahre 1968 eine Reihe einschlägiger internationaler Abkommen zu ratifizieren.

Überdies sollen die Arbeiten der UN hinsichtlich der noch nicht fertiggestellten Menschenrechtspakte sowie der Konvention über religiöse Intoleranz und der Konvention über Informationsfreiheit schneller vorangetrieben werden.

Schließlich wurde ein Komitee, bestehend aus 15 Mitgliedern, für die weitere Vorbereitung der Konferenz eingesetzt, das den XXI. Tagung berichten soll.

Soziale Weltlage

Der Tagesordnungspunkt Soziale Weltlage wurde von der 3. Kommission auf Grund eines Berichtes des Direktors für Soziale Angelegenheiten eingehend diskutiert, wobei von den verschiedensten Delegationen je nach ihren ideologischen Anschauungen entweder Kritik geübt oder den Vereinten Nationen für ihre Tätigkeit auf dem sozialen Sektor Lob gezollt wurde. Auch der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab (siehe Anlage VI). Die Sowjetunion kritisierte z. B. die zu geringe Betonung der staatlichen Hilfe, die auf diesem Gebiet allein ausschlaggebend sei. Ebenso kritisiert wurde das zu geringe Augenmerk, daß der Bodenreform und der sozialen Weltlage als solcher zugewandt werde. Nach längerer Diskussion wurde schließlich eine Resolution verabschiedet, die den Wirtschafts- und Sozialrat und die Sozialkommission auffordert, ihr Augenmerk besonders der sozialen Lage in den Entwicklungsländern im Hinblick auf deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung zuzuwenden. Der Generalsekretär wird aufgefordert, nach eingehenden Konsultationen mit den zuständigen Spezialorganisationen und im Lichte der Debatten der Sozialkommission, des ECOSOC und der Generalversammlung einen Entwurf für ein langfristiges Sozialprogramm der Vereinten Nationen bis zur nächsten Generalversammlung auszuarbeiten. Der Wirtschafts- und Sozialrat seinerseits wird eingeladen, in Zusammenarbeit mit den Spezialorganisationen Vorschläge für Maßnahmen der Generalversammlung auf dem Gebiet lebenswichtiger sozialer Probleme zu unterbreiten. Schließlich entschied die Generalversammlung, auf ihrer XXI. Tagung die Möglichkeit der Vorbereitung einer Deklaration über die soziale Entwicklung auf der Basis der Prinzipien der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen zu prüfen.

Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen

Der 3. Kommission lag zu diesem Tagesordnungspunkt ein vom ECOSOC gebilligter Entwurf für eine Entschließung vor, wonach die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Spezialorganisationen und die IAEÖ eingeladen werden, auf nationaler Ebene die technischen Erfordernisse von Hilfsmaßnahmen zu überprüfen, nationale Rot-Kreuz- oder Rot-Halbmond-Gesellschaften zu errichten, im Falle von Angeboten von Hilfsmaßnahmen den Generalsekretär der Vereinten Nationen hievon zu unterrichten und die Koordination und Zusammenarbeit unter der Führung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu intensivieren. Der Vorschlag des Generalsekretärs, ihn zu ermächtigen, aus dem Working Capital Fund für Notfälle jährlich bis zu 100.000 US-Dollar zu entnehmen, um im Falle von Katastrophen einem Land bis zu höchstens 20.000 US-Dollar als Hilfeleistung zu gewähren, wurde angenommen. Diese vorläufige Vorgangsweise soll auf der XXIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen nochmals überprüft werden.

Nach längerer Debatte, in der vielfach versucht wurde, eine höhere Summe als 100.000 US-Dollar jährlich zu erreichen (was aber zu keinem Resultat führte), wurde die vom ECOSOC vorgelegte Entschließung vom 3. Komitee einstimmig angenommen.

Seitens der österreichischen Delegation wurde während der Debatte auf die intensive Zusammenarbeit Österreichs mit den Rot-Kreuz-Organisationen hingewiesen und als Resultat dieser Zusammenarbeit die Abhaltung der 20. Internationalen Rot-Kreuz-Konferenz in Wien erwähnt. Ebenso wurde auf das Bundesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1965, BGBl. Nr. 273/1965, aufmerksam gemacht, das es Österreich nunmehr ermöglicht, dem Roten Kreuz Hilfseinrichtungen, Hilfsgeräte und das dazugehörige Polizei- und Militärpersonal zur Verfügung zu stellen.

Auf Grund der von Österreich seit jeher eingenommenen Haltung, die Leiden der von Katastrophen wie immer auf der Welt betroffenen Personen lindern zu helfen, unterstützte die österreichische Delegation diese Entschließung und stimmte auch für sie.

Deklaration über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung unter der Jugend

Bereits seit ihrer XV. Tagung befaßt sich die Generalversammlung mit der Frage der Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses zwischen den

Völkern. Der XVIII. Tagung lag ein Deklarationsentwurf, der von einigen afro-asiatischen Staaten und dem Ostblock eingebracht worden war, vor. Es war jedoch im Jahre 1963 nicht möglich gewesen, die Deklaration selbst fertigzustellen. Die XX. Tagung beschloß daher eine eingehende Behandlung der Frage auf der Grundlage des obenwähnten Deklarationsentwurfes. Zur Präambel und zu den sechs vorgeschlagenen Prinzipien wurden seitens des Westens eine Reihe von Amendments eingebracht, die auch größtenteils angenommen wurden.

Die schließlich einstimmig angenommene Deklaration, auf deren Fertigstellung besonders seitens des Ostblocks seit langem gedrängt worden war, legt in ihren Grundsätzen die Ziele für die Jugenderziehung fest und hebt jene Mittel und Wege hervor, die geeignet sind, dies zu erreichen. Die Deklaration unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Studiums von Fremdsprachen des Gedankenaustausches innerhalb der Jugend verschiedener Länder sowie der Errichtung nationaler und internationaler Jugendorganisationen. Dieserart werde die Jugend in erhöhtem Maße ihrer Verantwortung in der heutigen Welt gewärtig werden.

Wohnung, Bauten und Planung

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen der 3. Kommission eine Resolution des ECOSOC und ein Bericht des Generalsekretärs vor. Während der Debatte berichteten die meisten Delegationen über die Tätigkeit ihrer Regierungen auf diesem Gebiet und hoben die Notwendigkeit internationaler Unterstützung hinsichtlich der Planung besonders hervor. Schließlich wurde eine Resolution beschlossen, die den Staaten keine konkreten Maßnahmen empfiehlt, sondern eher programmatischer Natur ist und die Rolle, die den einzelnen Staaten auf diesem Gebiet zukommt, unterstreicht.

Bericht des Flüchtlingshochkommissars

Anlässlich der Behandlung des Berichtes des Flüchtlingshochkommissars befaßte sich eine ganze Reihe von Delegationen mit der Flüchtlingssituation im allgemeinen und in ihren Ländern. Nachdem der mit 31. Dezember 1965 ausgeschiedene bisherige Hochkommissar Felix Schnyder seinen Bericht eingeführt hatte, würdigten nahezu alle Delegationen die bisherige Tätigkeit des Hochkommissariates sowie die überragenden persönlichen Verdienste des ausscheidenden Hochkommissars.

Wie in früheren Jahren benützte der Ostblock die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß der Hochkommissar nicht mehr berechtigt sei, sogenannte Altflüchtlinge zu unterstützen, da es sich bei diesen um Kriegsverbrecher und Quislinge handle. Die west-europäischen Staaten seien heute bereits in der Lage, ihre diesbezüglichen Probleme allein zu lösen. Die gesamte Tätigkeit des Hochkommissars habe sich daher auf Afrika zu beschränken.

Österreichischerseits wurde dieser Tagesordnungspunkt zu einer eingehenden Darlegung der Flüchtlingssituation in Österreich benützt und Herrn Schnyder der Dank Österreichs für sein unermüdliches Wirken ausgesprochen (Anlage XVIII).

Zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurden vier Resolutionen angenommen, von einer vorsieht, den Tag der Vereinten Nationen im Jahre 1966 dem Flüchtlingsproblem zu widmen. Dieser Resolutionsentwurf wurde von Österreich miteingebracht und ohne Gegenstimme angenommen. Eine weitere Resolution ersucht die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen, dem Hochkommissar verstärkte Hilfe angedeihen zu lassen. Eine dritte Resolution würdigte die Tätigkeit des Hochkommissars in Afrika und lädt die Mitgliedstaaten ein, sich dem Flüchtlingsproblem auf dem afrikanischen Kontinent besonders zu widmen. Bei diesen drei Resolutionen enthielt sich der Ostblock der Stimme. Ein

weiterer, per acclamationem angenommener Resolutionsantrag sprach dem scheidenden Hochkommissar Dank und Anerkennung aus.

Schaffung des Postens eines Hochkommissars für Menschenrechte

Die Delegation von Costa Rica hatte bereits anlässlich der Tagung der Menschenrechtskommission im Jahre 1965 die Schaffung des Postens eines Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgeschlagen. Aus Zeitmangel konnte diese Frage jedoch weder in der Menschenrechtskommission noch vom ECOSOC behandelt werden und war deshalb auf die Tagesordnung der XX. Generalversammlung gesetzt worden. Die Tatsache, daß die Tagesordnung der 3. Kommission während der XX. Generalversammlung besonders umfangreich war, verhinderte abermals eine meritorische Behandlung dieser Frage. Es wurde daher beschlossen, den ECOSOC zu ersuchen, den Vorschlag Costa Ricas der Menschenrechtskommission ohne weitere Behandlung zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Ostblock hat bisher die Schaffung eines derartigen Postens kategorisch abgelehnt, während die meisten westlichen, aber auch viele afro-asiatischen Staaten, insbesondere aber die lateinamerikanischen Länder, für den Vorschlag Costa Ricas eintreten. Es ist daher damit zu rechnen, daß es sowohl in der Menschenrechtskommission als auch während der XXI. Generalversammlung zu heftigen Auseinandersetzungen in dieser Frage kommen wird.

6. ABSCHNITT

Kolonial- und Treuhandschaftsfragen

A. Allgemeine Dekolonisierungsresolution

Die Generalversammlung nahm am 20. Dezember 1966 eine allgemeine Dekolonisierungsresolution an, in der die früheren diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung in Erinnerung gerufen und die Kolonialmächte wegen ihrer mangelnden Zusammenarbeit mit dem Dekolonisierungsausschuß der Vereinten Nationen kritisiert werden. Da der Akzent der Resolution fast ausschließlich auf der Kritik des Verhaltens der verwaltenden Mächte liegt und die bereits durchgeführten Dekolonisierungsmaßnahmen nicht berücksichtigt, enthielten sich 27 Delegationen (darunter Österreich) der Stimme. Die Resolution wurde mit 74 gegen 6 Stimmen angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/22). Eine Separatabstimmung fand über jenen Absatz der Resolution statt, in dem die Kolonialmächte aufgefordert werden, Militärstützpunkte in Kolonialterritorien zu beseitigen und keine neuen zu errichten. 49 Delegationen stimmten für diesen Absatz, 37 dagegen, während sich 18 Delegationen (darunter Österreich) der Stimme enthielten.

B. Südliches Afrika

a) Südrhodesien

Betreffend Südrhodesien wurden im Laufe der Generalversammlung drei Resolutionen gefaßt. Die erste Resolution, die mit Vordringlichkeit zu Beginn der Generalversammlung beschlossen wurde, zielte darauf ab, die südrhodesische Minderheitsregierung von einer einseitigen Unabhängigkeitserklärung abzuhalten, indem sie ihr die praktisch einstimmige Opposition der internationalen Staatengemeinschaft gegen einen solchen Schritt vor Augen hielt. Die Resolution wurde am 12. Oktober 1965 mit 107 Stimmen (darunter Österreich) gegen 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung angenommen. In ihr wurden alle Staaten aufgefordert, eine Unabhängigkeitserklärung der südrhodesischen Regierung nicht zu akzeptieren; an Großbritannien wurde ferner die Aufforderung gerichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verhinderung einer solchen Unabhängigkeitserklärung notwendig sind, und im Falle einer solchen Erklärung alle Schritte zur Beendigung der Rebellion zu treffen.

Von den afro-asiatischen Staaten wurde im Laufe der Debatte eine zweite Resolution über Südrhodesien eingebracht in welcher unter anderem die britische Regierung aufgefordert wird, alle Maßnahmen, einschließlich militärischer Natur, zu ergreifen, um eine neue Verfassung Südrhodesiens auf der Basis des allgemeinen Wahlrechts zu erzwingen. Von den westlichen Staaten wurde gegen diese Resolution eingewandt, daß im Zeitpunkt direkter Verhandlungen zwischen der britischen Regierung und der südrhodesischen Regierung eine Resolution kontroversieller Natur die Verhandlungen eher stören als fördern könnte. Da jedoch die Einbringer der Resolution auf einer Abstimmung beharrten, stimmten 9 westliche Staaten gegen die Resolution, während sich 18 Staaten (darunter Österreich, 9 weitere europäische Staaten und 8 latein-amerikanische Staaten) der Stimme enthielten. Die Resolution wurde mit 82 Stimmen angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/12—15).

Die dritte Südrhodesien-Resolution vom 11. November 1965 stellt die Reaktion auf die an diesem Tage erfolgte einseitige Unabhängigkeitserklärung dar. Mit 107 Stimmen (darunter Österreich) bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung wurde dieser Schritt verurteilt (siehe auch 9. Abschnitt, II/16), Großbritannien eingeladen, der Rebellion ein Ende zu setzen, und die Angelegenheit dem Sicherheitsrat zur dringlichen Behandlung überwiesen. Der Sicherheitsrat trat am folgenden Tag zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zusammen.

b) Südwestafrika

Betreffend Südwestafrika hat die Generalversammlung am 17. Dezember 1965 mit 85 gegen 2 Stimmen bei 19 Stimmenthaltungen eine Resolution angenommen, in der die Awendbarkeit der Dekolonisierungsresolution der Vereinten Nationen auf Südafrika neuerlich bestätigt wird. Die Tatsache, daß die Resolution nicht mit einer noch größeren Mehrheit angenommen wurde, sondern sich 19 Staaten (darunter auch Österreich) der Stimme enthielten, ist darauf zurückzuführen, daß in der Resolution die Situation in Südwestafrika als Bedrohung des Friedens bezeichnet wird und diese Staaten der Meinung waren, daß

eine so weitgehende Klassifizierung einer politischen Situation nur dann angewandt werden dürfe, wenn eine aktuelle und nicht bloß potentielle Bedrohung des internationalen Friedens vorliege. Die Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt zeigte jedoch von neuem, daß das Verhalten Südafrikas in der Frage von Südwestafrika von der internationalen Staatengemeinschaft fast einstimmig verurteilt wird.

c) Territorien unter portugiesischer Verwaltung

Zu diesem Punkt hat die Generalversammlung am 21. Dezember 1965 eine Resolution mit 66 gegen 26 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen angenommen, in der die portugiesische Kolonialpolitik verurteilt wird (siehe auch 9. Abschnitt, II/43). Die Tatsache, daß sich eine relativ hohe Anzahl von Staaten gegen diese Resolution aussprach, ist darauf zurückzuführen, daß die Resolution die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unter anderem auffordert, die diplomatischen und Handelsbeziehungen mit Portugal abzubrechen. Auch Österreich stimmte gegen diese Resolution, machte jedoch in einer Votumserklärung klar, daß die negative Stimmabgabe nicht gegen die Resolution als Ganzes, sondern gegen die obigen Empfehlungen gerichtet sei.

d) Basutoland, Bechuanaland und Swaziland

In der Diskussion über diese drei Territorien hatte der britische Vertreter die Absicht seiner Regierung bekanntgegeben, Bechuanaland und Basutoland im Jahre 1966 die Unabhängigkeit zu gewähren, während Swaziland im Jahre 1967 unabhängig werden soll. Mehrere Debattenredner unterstrichen die exponierte Lage dieser Territorien gegenüber Südafrika und die Notwendigkeit, daß die Vereinten Nationen diesen Staaten auch nach Erreichung ihrer Unabhängigkeit ihre Aufmerksamkeit schenken, um die Aufrechterhaltung ihrer Selbstständigkeit gegenüber Südafrika zu gewährleisten.

Am 16. Dezember 1965 nahm die Generalversammlung eine Resolution mit 86 gegen 1 Stimme bei 7 Stimmenthaltungen an, in der das Recht dieser Territorien auf Unabhängigkeit bekräftigt und das Dekolonisierungskomitee der Vereinten Nationen aufgefordert wird, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu prüfen, welche Maßnahmen zur Sicherung der territorialen Unabhängigkeit und Souveränität dieser Länder notwendig sind. Auch Österreich stimmte für die genannte Resolution.

C. Arabische Gebiete

a) Aden

Das Problem der Dekolonisierung Adens nahm auch im Laufe der XX. Generalversammlung einen breiten Raum in den Dekolonisierungsdebatten ein. Eine von den afro-asiatischen Staaten eingebrachte Resolution, die die britische Politik in diesem Territorium scharf kritisiert, wurde mit 90 gegen 11 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen (darunter Österreich und weitere 7 europäische Staaten) angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/44). Der britische Vertreter hatte im Laufe der Diskussion neuerlich die Absicht seiner Regierung bekräftigt, dem genannten Territorium im Jahre 1968 die Unabhängigkeit zu gewähren; diese Erklärung hatte jedoch im Text der Resolution keine gebührende Berücksichtigung gefunden.

b) Oman

Die Frage von Oman wurde erstmalig von der für die Kolonial- und Treuhandschaftsfragen zuständigen 4. Kommission behandelt. Britischerseits wurde in der Debatte der Standpunkt aufrechterhalten, daß es sich nicht um ein Kolonialproblem handle, da das Sultanat von Muskat und Oman ein souveräner Staat sei. Die Mehrheit der Delegationen, vor allem der afro-asiatischen Staaten, vertrat jedoch die Meinung, daß die gegenwärtige Regierung von Muskat und Oman ihre historische und gegenwärtige Existenz der britischen Protektion verdanke und daß die Frage von Oman daher ein Kolonialproblem, wenngleich besonderer Art, sei. Eine diesbezügliche Resolution wurde mit 61 gegen 18 Stimmen (darunter Österreich und weitere 13 europäische Staaten) bei 32 Stimmenthaltungen angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/26).

D. Inselterritorien

a) Falkland-Inseln

Zu dieser Frage wurde eine Resolution angenommen, in der die Regierungen von Argentinien und Großbritannien aufgefordert werden, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um eine friedliche Lösung des Problems zu finden. In der vorangegangenen Diskussion hatte Großbritannien seinen Standpunkt wiederholt, daß es an seiner Souveränität über diese Inselgruppe keinen Zweifel gäbe, während argentinischerseitseingewendet wurde, daß die Entstehung der britischen Souveränität über diese Inselgruppe ein Ausfluß des Kolonialzeitalters sei und eine Behandlung des Problems im Rahmen der Dekolonisierungsresolution der Vereinten Nationen daher rechtmäßig sei. Das Abstimmungsverhältnis lautete 94 gegen 0 Stimmen bei

14 Stimmenthaltungen (siehe auch 9. Abschnitt, II/39). Österreich stimmte für die Resolution, stellte jedoch in einer Votumserklärung klar, daß dies nicht eine Stellungnahme zugunsten des einen oder anderen Standpunktes, sondern vielmehr eine Bekräftigung des in der Resolution enthaltenen Grundsatzes sei, daß Probleme durch Verhandlungen der Streitteile einer friedlichen Lösung zugeführt werden sollen.

b) Mauritius

Die Generalversammlung nahm zu diesem Problem eine Resolution, an in der die Anwendbarkeit der Dekolonisierungsresolution auf dieses britische Kolonialterritorium mit 89 gegen 0 Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen bekräftigt wird (siehe auch 9. Abschnitt, II/37). Unter den Stimmenthaltungen fand sich auch Österreich. Da Großbritannien in der vorausgehenden Diskussion angekündigt hatte, daß die britische Regierung beabsichtige, Mauritius im Jahre 1966 die Unabhängigkeit zu gewähren, hätte die Resolution eine einstimmige Annahme finden können, wenn nicht in einem Absatz der Resolution Großbritannien die Zerstückelung des Territoriums vorgeworfen worden wäre. Die britische Regierung hatte nämlich die 2000 km von Mauritius entfernte Inselgruppe des Chagos-Archipels, die von Mauritius aus verwaltet worden war, aus dieser Verwaltungseinheit gelöst und mit einigen anderen kleinen Inseln zu einem neuen Territorium zusammengeschlossen. Die Delegationen, die sich der Stimme enthielten, waren der Meinung, daß dies nicht den oberwähnten Vorwurf rechtfertige.

c) Fiji-Inseln

Die zu diesem Problem angenommene Resolution, in der das Recht der Bevölkerung Fijis auf Unabhängigkeit bekräftigt wird, wurde mit 90 gegen 3 Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen (darunter Österreich und 9 weitere europäische Staaten angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/38). Der Grund für die Stimmenthaltungen lag darin, daß die Resolution den besonderen Schwierigkeiten, denen Großbritannien als verwaltende Macht wegen des prekären Gleichgewichts der beiden ethnischen Hauptgruppen von Fiji (Indern und Polynesern) gegenübersteht, nicht gebührend Rechnung trägt. Die britische Delegation hatte in der vorausgehenden Diskussion klarzumachen versucht, daß sie zwar das Prinzip der Unabhängigkeit für dieses Territorium bejahe, daß aber die überstürzte Einführung einer Verfassung, die auf dem Prinzip „ein Mann, eine Stimme“ beruht, zu Gewalttätigkeiten und Unruhen führen könnte, da die polynesische Urbevölkerung eine Majorisierung durch den indischen Bevölkerungsteil befürchte.

d) Cook-Inseln

Die Diskussion über diese bisher von Neuseeland verwaltete Inselgruppe nahm einen breiten Raum im Rahmen der Dekolonisierungsdebatte der XX. Tagung der Generalversammlung ein. Der Grund hiefür lag darin, daß Neuseeland diesen Inseln eine Verfassung gegeben hatte, die zwar nicht die völlige Unabhängigkeit vorsieht (da Neuseeland weiter für die auswärtigen Beziehungen und die Verteidigung der Cook-Inseln zuständig bleibt), jedoch der von der Bevölkerung der Cook-Inseln gewählten Regierung eine völlige innere Autonomie einräumt. Die Inselbewohner haben ferner in Neuseeland die gleichen Rechte wie neuseeländische Staatsbürger. Schließlich ist in der neuen Verfassung der Cook-Inseln das Recht der Bewohner dieser Inseln verankert, jederzeit durch eine Volksabstimmung die völlige Unabhängigkeit erlangen zu können.

Die Mehrzahl der Delegationen waren der Meinung, daß Neuseeland durch die Gewährung dieser Verfassung für die Cook-Inseln den Dekolonisierungsresolutionen der Vereinten Nationen Rechnung getragen habe. Die Cook-Inseln werden daher von der Liste der noch zu dekolonisierenden Territorien gestrichen, und die Pflicht Neuseelands, über das Territorium an die Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, ist beendet. Das Stimmverhältnis lautet 78 gegen 0 bei 29 Stimmenthaltungen (siehe auch 9. Abschnitt, II/42). Auch Österreich stimmte für die Resolution.

e) 26 Inselterritorien

Eine weitere Dekolonisierungsresolution betraf 26 vor allem im karibischen Meer und im Südpazifik gelegene Inselterritorien. In dieser Resolution werden die verwaltenden Mächte dieser Territorien aufgefordert, die Dekolonisierungsresolutionen der Vereinten Nationen unverzüglich zu verwirklichen. Die Resolution wurde mit 91 gegen 0 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen angenommen. Auch Österreich stimmte für die Resolution. Die hohe Anzahl positiver Stimmen erklärt sich nicht zuletzt daraus, daß die Formulierung dieser Resolution nicht für jede dieser Inseln die völlige Unabhängigkeit verlangt, sondern individuelle Lösungen des Dekolonisierungsproblems, die dem Selbstbestimmungsrecht der Einwohner dieser Territorien Rechnung tragen, nicht ausschließt. Zwei Absätze des ursprünglichen Resolutionsentwurfes, die die Beseitigung von Militärbasen auf diesen Inseln betrafen, wurden in einer vorausgehenden Separatabstimmung eliminiert. Österreich enthielt sich bei dieser Abstimmung (zusammen mit 23 weiteren Staaten) der Stimme (siehe auch 9. Abschnitt, II/36).

f) Nauru

Über die Insel Nauru, die bekanntlich ein von Australien im Namen von Australien, Großbritannien und Neuseeland verwaltetes Treuhandschaftsterritorium ist, wurde mit 84 ohne Gegenstimme bei 25 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) eine Resolution angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/34), in der Australien aufgefordert wird, ein frühes Datum für die Unabhängigkeit dieses Territoriums festzulegen. Australischerseits wurde gegen die Resolution eingewendet, daß im Hinblick auf die geringe Bevölkerungszahl und die geographische Isoliertheit der Insel die Forderung nach vollkommener Unabhängigkeit unrealistisch sei. Die Inselbevölkerung sei wirtschaftlich von der Ergiebigkeit des Phosphatbergbaues abhängig. Da jedoch die Phosphatvorkommen in etwa drei Jahrzehnten erschöpft sein werden, sei die völlige Unabhängigkeit keine langfristige Lösung des Dekolonisierungsproblems für diese Insel.

E. Sonstige Territorien

a) Britisch-Guayana

Die Generalversammlung hat mit 87 Stimmen ohne Gegenstimme bei 19 Stimmenthaltungen eine Resolution angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/40), in der die Ankündigung der britischen Regierung, dem genannten Territorium am 26. Mai 1966 die Unabhängigkeit zu gewähren, zur Kenntnis genommen und Großbritannien aufgefordert wird, nichts zu unternehmen, was dieses Datum verzögern könnte. Österreich stimmte für die Resolution. In der Debatte kamen insbesondere die innenpolitischen Konflikte dieses Territoriums zur Sprache, die nicht zuletzt darauf zurückzuführen sind, daß die Anhänger der beiden wesentlichen politischen Parteien mit den ethnischen Hauptgruppen des Landes (Neger und Inder) weitgehend identisch sind. Von der venezolanischen Delegation werden Gebietsansprüche ihres Landes gegen Britisch-Guayana, die auch nach Erreichung der Unabhängigkeit aufrechterhalten würden, in Erinnerung gerufen.

b) Gibraltar

In einer mit 96 Stimmen (darunter der österreichischen) bei 11 Stimmenthaltungen angenommenen Resolution (siehe auch 9. Abschnitt, II/25), wurden Spanien und Großbritannien

eingeladen, unverzüglich Besprechungen betreffend Gibraltar aufzunehmen. Die britische Delegation stimmte für die genannte Resolution, machte jedoch klar, daß dieses Votum keine Änderung ihres Standpunktes bezüglich der britischen Souveränität über dieses Territorium impliziere.

c) Ifni und Spanisch-Sahara

Mit 100 (darunter Österreich) gegen 2 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen wurde eine Resolution angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/44), in der Spanien als verwaltende Macht aufgefordert wird, die Territorien von Ifni und Spanisch-Sahara zu dekolonisieren und zu diesem Zweck Verhandlungen bezüglich der Souveränität über diese beiden Territorien aufzunehmen. Die Enklave von Ifni wird bekanntlich von Marokko beansprucht, während Spanisch-Sahara sowohl von Marokko als auch von Mauretanien beansprucht wird.

d) Spanisch-Äquatorialafrika

Unter diesem Namen werden die zusammengelegten spanischen Territorien Fernando Poo und Rio Muni verstanden. Eine diesbezügliche Resolution, in der Spanien aufgefordert wird, zum frühestmöglichen Zeitpunkt — nach Konsultierung der Bevölkerung unter Aufsicht der Vereinten Nationen — dem Territorium die Unabhängigkeit zu gewähren, wurde mit 103 (darunter der österreichischen) Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

e) Neuguinea und Papua

Die Generalversammlung hat mit 86 Stimmen ohne Gegenstimme bei 22 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) eine Resolution betreffend das Treuhandschaftsgebiet von Neuguinea und das Territorium von Papua angenommen (siehe auch 9. Abschnitt, II/35), in der Australien aufgefordert wird, die Dekolonisierungsresolution auf diese beiden Territorien anzuwenden und ein frühes Datum für ihre Unabhängigkeit festzusetzen. In der Debatte betonte die australische Delegation die Absicht ihrer Regierung, den beiden Territorien als einheitlichem Gebiet, sobald es die Entwicklung ihrer Einwohner zuläßt, die Unabhängigkeit zu gewähren, daß aber die Aufforderung, einen frühen Zeitpunkt hiefür festzulegen, wegen der gegenwärtig noch niedrigen Entwicklungsstandes der Territorien unrealistisch sei.

7. ABSCHNITT

Verwaltungs- und Budgetfragen

Budgetprovisorium 1965

Die XIX. Generalversammlung war auf Grund der eingangs erwähnten rechtlichen und politischen Auseinandersetzungen über die Anwendung des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen nicht in der Lage gewesen, das Budget für 1965 zu genehmigen und die üblichen Budget- und verwaltungstechnischen Beschlüsse zu fassen. Um jedoch eine Fortsetzung der Arbeiten zu ermöglichen, war der Generalsekretär am 18. Februar 1965 mit Resolution 2004 (XIX) ermächtigt worden, Verpflichtungen bis zur Höhe des Budgetrahmens für 1964 einzugehen, Virements zwischen den einzelnen Budgetkapiteln vorzunehmen und solche neue Verpflichtungen zu übernehmen, die sich durch sogenannte Prioritätsprogramme, insbesondere auf dem Gebiet des Handels und der Entwicklung, ergeben. Gleichzeitig waren die für 1964 erteilten Ermächtigungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben verlängert worden.

Die Mitgliedstaaten waren aufgefordert worden, bis zur endgültigen Entscheidung über das Budget und die Beitragsquoten für 1965 Vorauszahlungen im Ausmaß von 80% der Beiträge für 1964 zu leisten. Eine ähnliche Regelung war auch für die Finanzierung der Sicherheitsoperationen im Nahen Osten (UNEF) getroffen worden.

Der Bericht des Beitragskomitees an die XIX. Generalversammlung, welcher die Beitragsquoten der Mitgliedstaaten für die Jahre 1965, 1966 und 1967 enthält, konnte von der XIX. Generalversammlung ebenfalls nicht behandelt werden und mußte an die XX. Generalversammlung verwiesen werden.

Da die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Jahre 1965 somit auf der Grundlage eines Budgetprovisoriums erfolgt war, mußte die XX. Generalversammlung nicht nur rückwirkend das Nachtragsbudget für 1964 und das Budget für 1965 genehmigen, sondernd darüber hinaus das Budget für 1966 sowie die Beitragsquoten für die Jahre 1965, 1966 und 1967 beschließen.

Österreichischer Beitrag zum Budget der Vereinten Nationen

Das Ausmaß der Beitragsverpflichtungen Österreichs zum Budget der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen richtet sich nach der sogenannten Beitragsquote, die von einem Expertenkomitee für jeweils drei Jahre vorgeschlagen wird. Die neuen Beitragsquoten für die Jahre 1965, 1966 und 1967 wurden auf der Grundlage des Nationaleinkommens der Mitgliedstaaten in den Jahren 1960, 1961 und 1962 unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Per-capita-Einkommens der Bevölkerung berechnet. Die Beitragsquoten von Mitgliedstaaten mit einem Per-capita-Einkommen von weniger als 1000 US-Dollar bzw. weniger als 300 US-Dollar jährlich wurden nach besonderen Gesichtspunkten festgelegt.

Die Beitragsquote Österreichs wurde auf Grund des gestiegenen Nationaleinkommens in den Jahren 1960, 1961 und 1962 von 0,45% auf 0,53% erhöht. Dies bedeutet nicht nur eine Erhöhung der österreichischen Beitragsverpflichtungen zu den Vereinten Nationen, sondern hat auch eine Erhöhung der Beiträge zu den Spezialorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Folge, da sich diese Organisationen bei der Festlegung der für sie geltenden Quoten auf die Berechnungen des Beitragskomitees der Vereinten Nationen stützen.

Das Budget der Vereinten Nationen ist ebenfalls beachtlich gestiegen, was vor allem auf die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Handels und der Entwicklung sowie auf die unabsehbaren Lohnerhöhungen für die Beamten des Sekretariates der Vereinten Nationen zurückzuführen ist. Das Budget für 1964 betrug 101.327.600 US-Dollar, für 1965 wurde es rückwirkend auf 108.472.800 US-Dollar festgesetzt; das Budget für 1966 beläuft sich auf 121.567.420 US-Dollar. Der österreichische Anteil ist somit von 370.498 US-Dollar (9,5 Millionen österreichische Schilling) im Jahre 1964 auf 473.649 US-Dollar (12,3 Mill. österreichische Schilling) für das Jahr 1965 und auf 542.388 US-Dollar (14,1 Mill. österreichische Schilling) für das Jahr 1966 gestiegen. Auf

Grund der höheren Beitragsquoten Österreichs muß Österreich ferner seine Einlage im Arbeitsfonds der Vereinten Nationen um 32.000 US-Dollar (0,8 Mill. österreichische Schilling) erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, daß die budgetären Erfordernisse der Spezialorganisationen einschließlich der Internationalen Atomenergie-Organisation 119. Mill. US-Dollar, somit mehr als das Budget der Vereinten Nationen betragen. Dazu kommen noch jene Programme, zu denen freiwillige Beiträge erwartet werden, nämlich die Programme der technischen Hilfe, der Sonderfonds für die Entwicklungsgebiete, das Kinderhilfswerk, die Tätigkeit des Flüchtlingshochkommissars und das Palästinaflüchtlingshilfswerk. Diese Programme erfordern eine Summe, die etwa dieselbe Höhe erreicht wie das Budget für die regulären Programme, so daß sich die Gesamtausgaben der Vereinten Nationen und Spezialorganisationen für das Jahr 1965 auf rund 450 Mill. US-Dollar belaufen.

Schließlich müssen auch die Kosten der Friedens- und Sicherheitsoperationen der Vereinten Nationen im Nahen Osten und in Zypern erwähnt werden, die außerhalb des regulären Budgets der Vereinten Nationen finanziert werden.

Die gesamten finanziellen Erfordernisse der Vereinten Nationen für 1966 einschließlich der Kosten der friedenserhaltenden Operationen können daher derzeit mit rund 500 Millionen US-Dollar (12,5 Milliarden österreichische Schilling) beziffert werden. Diese Summe, so enorm sie auch erscheinen mag, gewinnt jedoch völlig andere Proportionen, wenn man sie mit den Rüstungsausgaben der Großmächte vergleicht, entspricht doch das ganze UN-Budget ungefähr den Anschaffungskosten von 5 modernen, atombetriebenen Unterseebooten. Es steht daher außer Zweifel, daß die Aufgaben der Vereinten Nationen in der heutigen Welt und insbesonder die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit die vorerwähnten Ausgaben rechtfertigen.

Nachtragsbudget der Vereinten Nationen für 1964

Auf Grund der Weigerung einer Reihe von Mitgliedstaaten, ihren Anteil an den Kosten der Sicherheitsoperationen im Kongo und im Nahen Osten zu bezahlen, waren die Vereinten Nationen im Laufe des Jahres 1964 in beträchtliche finanzielle Schwierigkeiten geraten, so daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen gezwungen war, auf alle zur Verfügung stehenden Reserven zurückzugreifen.

Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen war es jedoch gelungen, in Zusammenarbeit

mit dem Beratenden Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen das Budget für 1964 einzuhalten und unvorhergesehene Ausgaben durch ein Virement bereits eröffneter Kredite abzudecken. Die XX. Generalversammlung konnte sich daher darauf beschränken, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Beratenden Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen getroffenen Maßnahmen zu genehmigen.

Budget der Vereinten Nationen für 1965

Wie bereits eingangs ausgeführt wurde, konnte die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Jahre 1965 nur im Rahmen eines Budgetprovisoriums fortgesetzt werden. Der vom Generalsekretär der XIX. Generalversammlung vorgelegte Budgetentwurf, der im Laufe des Jahres mehrmals revidiert wurde, um ihn der tatsächlichen Entwicklung anzupassen, wurde schließlich von der XX. Generalversammlung rückwirkend angenommen. Obwohl es dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zusammen mit dem Beratenden Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen gelungen war, im Rahmen der erteilten Ermächtigungen die wichtigsten Aufgaben der Vereinten Nationen wahrzunehmen, hatte es sich jedoch deutlich gezeigt, daß die Vereinten Nationen nur dann die ihr zugesetzte Rolle erfüllen können, wenn ihr die hiefür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Das Budget für 1965, das Ausgaben in der Höhe von 108.472.800 US-Dollar vorsah, wurde mit großer Mehrheit angenommen. In der Debatte kam jedoch deutlich zum Ausdruck, daß der Großteil der Mitgliedstaaten nicht bereit wäre, nochmals, wie dies auf der XIX. Generalversammlung der Fall war, auf ihre Rechte in der Budgeterstellung zu verzichten.

Budget der Vereinten Nationen für 1966

Das Budget für 1966, das Ausgaben in der Höhe von 121.567.420 US-Dollar vorsieht, wurde von der Generalversammlung mit 94 Stimmen gegen 1 Stimme bei 16 Enthaltungen angenommen. Die Mehrerfordernisse gegenüber den Vorjahren ergeben sich hauptsächlich aus den infolge der beträchtlich gestiegenen Lebenshaltungskosten vorgenommenen Lohnerhöhungen für die Beamten des Sekretariates der Vereinten Nationen, aus dem neuen Budgetposten für die Welthandelskonferenz und ganz allgemein aus den ständig steigenden Anforderungen, welche von den Mitgliedstaaten und insbesondere von den Entwicklungsländern an die verschiedenen Körperschaften der Vereinten Nationen gestellt werden.

In der Budgetdebatte wiesen zahlreiche Sprecher, darunter auch Österreich (Anlage III) darauf hin, daß die Notwendigkeit für eine Ausweitung der Ausgaben der Vereinten Nationen grundsätzlich anerkannt werde, daß das Budget jedoch unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Sparsamkeit erstellt werden müsse. Zu diesem Zweck brachte Österreich zusammen mit anderen Delegationen einen von der Generalversammlung angenommenen Resolutionsantrag ein, der dem für 1966 vorgesehenen Dienstpostenplan unter der Bedingung zustimmt, daß 1967 keine neuen Dienstposten geschaffen werden. Ferner beschloß die Generalversammlung, daß für Dienstreisen in Hinkunft nur noch die 2. Klasse verrechnet werden dürfe.

Schließlich ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, so wie in den Vorjahren unvorhergesehene, aus einem Beschuß des Sicherheitsrates für Sicherheits- oder Friedensoperationen entstehende Ausgaben bis zu einem Betrag von 10 Millionen Dollar mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen vorzunehmen. Sollten hingegen unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 10 Millionen Dollar notwendig werden, ist der Generalsekretär verpflichtet, eine außerordentliche Tagung der Generalversammlung zur Genehmigung dieser Ausgaben einzuberufen.

Finanzierung der Sicherheitsoperationen im Nahen Osten (UNEF)

Nach den militärischen Aktionen des Herbstes 1956 im Nahen Osten hatten die Vereinten Nationen beschlossen, durch die Entsendung von Truppenkontingenten die Ruhe und Sicherheit in diesem Gebiet aufrechtzuerhalten, um weitere Zusammenstöße zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarn zu verhindern. Die Streitkräfte der Vereinten Nationen konnten die ihnen zugedachte Aufgabe voll erfüllen und trugen insbesondere dafür Sorge, daß sich die zahlreichen Feuergefechte der letzten Jahre nicht zu größeren Kampfhandlungen ausweiteten.

Da die Spannungen zwischen den Nachbarstaaten der Region nach wie vor anhalten, konnte ein Abzug der Truppenkontingente der Vereinten Nationen bisher nicht in Erwägung gezogen werden. Die XIX. Generalversammlung hatte daher den Generalsekretär ermächtigt, die UNEF-Aktion im Rahmen der für 1964 gewährten Kredite (17,750.000 US-Dollar) fortzusetzen. Die XX. Generalversammlung genehmigte die UNEF-Ausgaben für das Jahr 1965 (18,911.000 US-Dollar) rückwirkend.

Die Aktion wurde gleichzeitig bis 31. Dezember 1966 verlängert, wobei jedoch das UNEF-Budget für 1966 auf 15 Millionen US-Dollar gekürzt wurde.

In der Debatte vertraten eine Reihe von Mitgliedstaaten die Auffassung, daß die UNEF-Aktion durch freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden sollte. Die Mehrheit vertrat jedoch den Standpunkt, daß die Vereinten Nationen kollektiv für die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit verantwortlich seien, weshalb die Kosten von allen Mitgliedstaaten getragen werden sollen. Der Ostblock, der eine Aufkündigung des Mandates verlangte, konnte sich nicht durchsetzen.

Während auf diese Weise das Prinzip der kollektiven Verantwortlichkeit neuerlich bekräftigt wurde, wurde gleichzeitig anerkannt, daß man von den Entwicklungsländern nicht erwarten könne, daß sie zu den UNEF-Kosten im Ausmaß ihrer regulären Quote beitragen. Die UNEF-Kosten für 1965 wurden daher wie folgt aufgeteilt: 3,911.000 US-Dollar wurden aus freiwilligen Beiträgen zur Beseitigung der Finanzkrise der Vereinten Nationen abgedeckt; 800.000 US-Dollar wurden auf die Entwicklungsländer aufgeteilt und der Rest von 14,200.100 US-Dollar auf die wirtschaftlich entwickelten Staaten, zu denen auch Österreich zählt. Der österreichische UNEF-Beitrag für 1965 beträgt somit 113.563 US-Dollar (2,9 Millionen österreichische Schilling). Die UNEF-Kosten für 1966 wurden dergestalt aufgeteilt, daß ein Betrag von 800.000 US-Dollar von den Entwicklungsländern und der Rest von 14,200.000 US-Dollar von den wirtschaftlich entwickelten Staaten aufgebracht werden muß. Österreich wird daher auch für 1966 einen Betrag von 113.563 US-Dollar (2,9 Mill. österreichische Schilling) leisten müssen.

Österreich anerkennt die Streitkräfte der Vereinten Nationen im Nahen Osten als wertvollen Stabilisierungsfaktor für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in diesem Teil der Welt und sprach sich daher für diesen Beschuß der Generalversammlung aus, der mit 44 Stimmen gegen 14 Stimmen und 45 Enthaltungen zustande kam (siehe auch 9. Abschnitt, II/3). Jene Staaten, die sich bisher geweigert hatten, ihre Beiträge zu den UNEF-Kosten zu bezahlen, gaben auch bei dieser Gelegenheit ein negatives Votum ab.

Analyse der finanziellen Lage der Vereinten Nationen und Spezialorganisationen

In der Budgetdebatte der vergangenen Jahre war immer wieder von zahlreichen Delegationen, darunter Österreich, betont

worden, daß die Tätigkeit der Vereinten Nationen und Spezialorganisationen besser koordiniert werden müsse, um auf diese Weise Doppelgleisigkeiten und unnötige Mehrausgaben zu vermeiden. Ferner war verlangt worden, daß die Konferenzprogramme eingeschränkt und auf dem Personalsektor größere Einsparungen erzielt werden. Infolge des Fehlens eines übergeordneten, weisungsbefugten Organs war jedoch diesen Bemühungen bisher wenig Erfolg beschieden. Im Zuge der Finanzkrise der Vereinten Nationen und der von Jahr zu Jahr angestiegenen Beitragslasten hatte sich jedoch die Auffassung verstärkt, daß die Vereinten Nationen nur dann ihre Aufgaben erfüllen können, wenn einerseits gewährleistet wird, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, und wenn andererseits die Mitgliedstaaten bereit sind, ihre finanziellen Verpflichtungen auch tatsächlich zu erfüllen.

Frankreich schlug zu diesem Zweck auf der XX. Generalversammlung die Einsetzung eines aus 14 Mitgliedstaaten zusammengesetzten Komitees mit folgendem Mandat vor:

- a) eine Überprüfung der gesamten finanziellen Lage der Vereinten Nationen unter Einschluß der Ausgaben für friedenserhaltende Operationen und der auf diese Aktionen zurückgehenden, noch offenen Verpflichtungen der Vereinten Nationen vorzunehmen;

- b) eine Übersicht über die finanzielle Gesamtlage der Organisation mit Stand vom 30. September 1965 auszuarbeiten;
- c) den gesamten budgetären und administrativen Bereich der Vereinten Nationen und aller Spezialorganisationen zu überprüfen, nach Möglichkeit eine Standardisierung in der Budgeterstellung vorzunehmen und die finanziellen Aspekte der fortschreitenden Expansion der Arbeiten der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen zu untersuchen, um auf diese Weise unnötige Ausgaben und vor allem Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Nach längerer Debatte gelang es der französischen Delegation, die Bedenken zu zerstreuen, daß die französische Initiative die Leistung von freiwilligen Beiträgen und damit die Beilegung der Finanzkrise der Vereinten Nationen verzögern oder zu einer Einschränkung der Entwicklungsprogramme führen könnte. Die französischen Vorschläge, für die sich auch Österreich aussprach (Anlage XI), wurden nach gewissen Modifikationen nahezu einstimmig angenommen. Der von der Generalversammlung verabschiedete Beschuß sieht vor, daß das Komitee seine Arbeiten unmittelbar nach Abschluß der XX. Generalversammlung aufnehmen und der XXI. Generalversammlung einen umfassenden Bericht vorlegen soll.

8. ABSCHNITT

Völkerrechtliche Fragen

Berichte der Völkerrechtskommission für 1964 und 1965

Der XX. Generalversammlung der Vereinten Nationen lagen zwei Berichte der Völkerrechtskommission über ihre Tagungen im Jahre 1964 und 1965 vor, da der Bericht der Völkerrechtskommission für 1964 auf der XIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen, die nur im Plenum getagt hatte, nicht in der zuständigen 6 (Juristischen) Kommission erörtert worden war.

a) Sondermissionen.

In den Berichten für 1964 und 1965 hatte die Völkerrechtskommission einen ersten Entwurf von 49 Artikeln über das Recht der Spezialmissionen vorgelegt. Da heute die Entsendung von Sonderdelegierten zu allen Arten von internationalen Konferenzen und Beratungen neben der Arbeit der Diplomaten häufig ist, kommt der eindeutigen Festlegung der Rechte und Pflichten der Mitglieder solcher Sondermissionen große Bedeutung zu. Der knapp vor der XX. Tagung der Generalversammlung vorgelegte Entwurf der Völkerrechtskommission wurde von der 6. Kommission einer ersten Prüfung unterzogen. Der österreichische Vertreter wies in der Debatte darauf hin, daß angesichts des Umfanges des Entwurfes dieser wohl nicht, wie ursprünglich geplant, nach Beratung und Annahme durch die Mitgliedstaaten in einem eigenen Zusatzprotokoll der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen 1961 werde angefügt werden können (Anlage IV). Der zur Auskunftserteilung anwesende Präsident der Völkerrechtskommission bestätigte, daß auch seiner Meinung nach eine eigene multilaterale Konvention über das Recht der Sondermissionen abgeschlossen werden sollte.

b) Das Recht der Verträge.

In ihrem Bericht für 1964 hatte die Völkerrechtskommission die Artikel 55 bis 73 betreffend Entsendung, Wirkungen, Änderungen und Interpretation von Verträgen vorgelegt, in ihrem Bericht für 1965 die auf Grund der Stellungnahmen der Delegierten und der Staaten revidierten und stark gekürzten Artikel 1 bis 29. In der Debatte hierüber gab der österreichische Vertreter eine längere Er-

klärung über verschiedene Probleme der beiden Entwürfe ab (Anlage IV).

Nach Kenntnisnahme und Billigung des Gesamtberichtes forderte die Generalversammlung die Völkerrechtskommission auf, ihre Arbeiten zur Kodifikation und fortschreitenden Entwicklung am Rechte der Verträge und der Sondermissionen fortzusetzen und hiebei die Argumente, die in der XX. Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht wurden, sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen zu berücksichtigen. Die endgültigen Entwürfe über diese beiden Materien sollen in dem Bericht über die Tagung der Völkerrechtskommission im Jahre 1966 vorgelegt werden.

Weiters wird die Völkerrechtskommission eingeladen, ihre Arbeiten über Staatenhaftung, über Staaten- und Regierungssukzession sowie über die Beziehungen zwischen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen unter Berücksichtigung der in der Resolution Nr. 1902 der XVIII. Generalversammlung vom 18. November 1963 angeführten Äußerungen und Stellungnahmen fortzusetzen.

Die Resolution wurde diesmal nicht, wie sonst üblich, einstimmig anerkannt. Frankreich begründete seine Stimmehaltung mit der in Aussicht genommenen Wintertagung der Völkerrechtskommission, die vom 3. bis 28. Jänner 1966 stattfinde und für die keine Deckung im bisherigen Budget vorgesehen sei.

Teilnahme an multilateralen, unter den Auspizien des Völkerbundes abgeschlossenen Verträgen

In der XVIII. Generalversammlung (1963) war mit Resolution 1903 entschieden worden, daß die Generalversammlung dasjenige Organ der Vereinten Nationen sei, dem es obliegt, Staaten zum Beitritt zu multilateralen Verträgen technischer und nichtpolitischer Art aus der Zwischenkriegszeit einzuladen, eine Funktion, die früher dem Völkerbundrat oblag. Mit der gleichen Resolution war der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgefordert worden, hinsichtlich von 21 derartigen Verträgen Konsultationen mit den Vertragspartnern, anderen Staaten und internationalen Organi-

sationen zu pflegen und darüber der nächsten Generalversammlung zu berichten.

Aus dem nunmehr der XX. Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs ergab sich, daß die Konvention zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Fakultativprotokoll noch in Kraft steht und der Generalsekretär Einladungen zum Beitritt ausgesendet hat. Von den weiteren 19 multilateralen, in der Ära des Völkerbundes abgeschlossenen Verträgen konnten, wie festgestellt wurde, noch 9 für den Beitritt weiterer Staaten von Interesse sein.

In der nun beschlossenen Resolution anerkennt die Generalversammlung die Bedeutung dieser 9 multilateralen Verträge für einen Beitritt weiterer Staaten, weist aber darauf hin, daß einige dieser Verträge tunlichst den geänderten Bedingungen angepaßt werden sollten. Im Anhang zur Resolution sind diese 9 Verträge wie folgt angeführt:

1. Internationale Konvention über die Verwendung des Rundfunks in Friedenszeiten, Genf, 23. September 1936.
2. Protokoll über gewisse Fälle der Staatenlosigkeit, Haag, 12. April 1930.
3. Konvention über einzelne Fragen hinsichtlich der Kollision von Staatsbürgerschaftsgesetzen, Haag, 12. April 1930.
4. Protokoll über militärische Verpflichtungen in gewissen Fällen von Doppelbürgerschaft, Haag, 12. April 1930.
5. Abkommen und Statut betreffend die Freiheit des Durchgangsverkehrs, Barcelona, 20. April 1921 (BGBI. 429/1924).
6. Abkommen und Statut betreffend das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung, Barcelona, 20. April 1921 (BGBI. 429/1924).
7. Zusatzprotokoll zum Abkommen betreffend das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung, Barcelona, 20. April 1921 (BGBI. 429/1924).
8. Übereinkommen und Statut betreffend das Internationale Regime von Seehäfen, Genf, 9. Dezember 1923 (BGBI. 56/1927).
9. Internationale Konvention betreffend die Vereinfachung von Zollformalitäten mit Protokoll, Genf, 3. November 1923 (BGBI. 85/1925).

Technische Hilfe für Unterricht, Studium, Verbreitung und verstärkte Achtung des Völkerrechtes

Die auf Grund der Resolution Nr. 1968 der XVIII. Generalversammlung (1963) eingesetzte Kommission legte einen Bericht vor, in dem Untersuchungsergebnisse und mögliche

Programme dargelegt wurden. Ein Vertreter der UNESCO gab vor der 6. Kommission an, daß die UNESCO das Völkerrecht bereits in ihre Unterrichtsprogramme einbezogen habe.

Der Direktor der Programmabteilung für technische Hilfe, ein Funktionär der Budgetabteilung des Sekretariates, sowie der Rechtsberater der Vereinten Nationen wiesen darauf hin, daß bei der kritischen Lage der Finanzen der Vereinten Nationen zusätzliche Kredite für die ins Auge gefaßten Programme nicht vorhanden seien und daher der Aufwand für die Völkerrechtsprogramme aus anderen, schon gebundenen oder vorgemerkt Krediten bestritten werden müßten. In der lebhaften Debatte wies der österreichische Delegierte, dessen Anregung im Jahre 1962 von Irland und Afghanistan zu einem formellen Antrag im Gegenstande erhoben worden war, darauf hin, daß das neugegründete Institut der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung (United Nations Institute for Training and Research — UNITAR) einen Teil des vorgesehenen Programms übernehmen könne. Österreich sei bereit, UNITAR und das Völkerrechtsprogramm dadurch zu fördern, daß es durch fünf aufeinanderfolgende Jahre fünf Stipendien für absolvierte Hochschüler und jüngere Beamte der Entwicklungsländer an der Diplomatischen Akademie in Wien zur Verfügung des UNITAR stelle. Trotz der bekannten Finanzlage bestand eine Mehrheit der Delegierten auf der weiteren Durchführung des Anliegens. Für 1967 wurde folgendes Minimalprogramm beschlossen:

- a) Ein regionaler vier-wöchiger Ausbildungskurs in Afrika über Völkerrecht als erster solcher Kurse, die turnusmäßig in Afrika, Asien und Lateinamerika gehalten werden sollen.
- b) Erteilung von 10 Stipendien auf Ersuchen von Regierungen der Entwicklungsländer.
- c) Beratungsdienste von höchstens 3 Fachleuten, sofern sie von den Entwicklungsländern angefordert werden.
- d) Zuweisung einer Sammlung juristischer Veröffentlichungen der Vereinten Nationen an höchstens 15 Institutionen von Entwicklungsländern.
- e) Vorbereitung einer Übersicht der Hauptbeispiele der Kodifikation und der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechtes im Rahmen der Vereinten Nationen.

Überdies wurde der Generalsekretär erachtet, in den Budgetvoranschlägen für 1967 und 1968 die für die Durchführung der gegenständlichen Programme notwendigen Bestimmungen einzusetzen. Ein Beratungsausschuß für technische Hilfe hinsichtlich Unter-

richt, Studium, Verbreitung und verstärkte Achtung des Völkerrechtes, bestehend aus je 1 Vertreter von 10 Mitgliedstaaten, wurde von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Dieser Beratungsausschuß soll nötigenfalls der Generalversammlung berichten und einen Vertreter der UNESCO und des UNITAR zu seinen Sitzungen einladen. Schließlich soll die „technische Hilfe für Unterricht, Studium, Verbreitung und verstärkte Achtung des Völkerrechtes“ auf die Tagesordnung der XXI. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1966 gesetzt werden.

Fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechtes und der Vereinheitlichung des Rechtes des internationalen Handels

Dieser Tagesordnungspunkt war von Ungarn beantragt worden. Ungarn brachte dann auch gemeinsam mit einer Reihe afro-asiatischer Staaten und Griechenland einen Resolutionsentwurf ein, der zunächst nur eine vorläufige Untersuchung der Frage durch den Generalsekretär sowie einen Bericht an die XXI. Generalversammlung vorsah. Da einige Paragraphen der Resolution hinsichtlich der Zuständigkeit der Vereinten Nationen in dieser Frage dem Westen präjudizell erschienen, machte dieser seine Zustimmung von der Streichung dieser Passagen abhängig. Da man ungarischerseits bemüht war, eine einstimmige Annahme der Resolution zu erwirken, zeigte man sich den westlichen Wünschen gegenüber sehr konziliant. Die Resolution konnte daher nach einigen Änderungen einstimmig angenommen werden.

Die Redner des Ostblocks und der afro-asiatischen Gruppe betonten während der Debatte die Notwendigkeit, die Vereinheitlichung des Rechtes des internationalen Handels auf weltweiter Basis unter maßgeblicher Mitwirkung der Entwicklungsländer durchzuführen. Zur Unterstützung seines Resolutionsentwurfes verwies der ungarische Delegierte unter anderem auch auf die allgemeinen Prinzipien 4 und 6 der UNCTAD, welche seiner Meinung nach indirekt eine Vereinheitlichung des Rechtes des internationalen Handels verlangen, wobei er gleichzeitig feststellte, daß diese Organisation über kein Organ verfüge, welches sich mit Rechtsfragen beschäftigt. Daher sei die 6. Kommission, „the legal conscience of the UN“, das geeignete Forum für die Behandlung dieser Fragen. Die westlichen Debattenredner hingegen hoben hervor, daß die Arbeiten, die auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes und der Vereinheitlichung des Privatrechtes auf regionaler Basis

vorgenommen wurden, bei den nunmehrigen Kodifikationsbestrebungen entsprechend berücksichtigt und Doppelgleisigkeiten unbedingt vermieden werden müßten. Eine Reihe westlicher Delegierter stellte ausdrücklich fest, daß ihrer Auffassung nach die Resolution bzw. der auf Grund dieser Resolution zu erstellende Bericht des Generalsekretärs die Entscheidung über die Form und das Ausmaß der Ingerenz, die den Vereinten Nationen bei der künftigen Bearbeitung dieses Fragenkomplexes eingeräumt werden soll, keineswegs präjudiziere. Von Seiten des Ostblocks und der Afro-Asiaten wurde betont, daß der Bericht des Generalsekretärs nur den Beginn einer umfassenden Tätigkeit der UN auf diesem Gebiete darstellen könne. Es steht zu erwarten, daß diese verschiedenartigen Interpretationen bei Behandlung des Berichtes des Generalsekretärs während der XXI. Generalversammlung neuerlich scharf zum Ausdruck kommen werden. Der Versuch, die Rolle, die die UN bei der Vereinheitlichung des Privatrechtes einnehmen soll, eindeutig zu verankern, konnte durch die im ungarischen Resolutionsentwurf durchgesetzten Änderungen wohl nur vorläufig abgebogen werden.

Grundsätze der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischenden Staaten

Die Erörterung von Grundsätzen des Völkerrechtes betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten steht auf Grund einer Initiative des Ostblocks seit dem Jahre 1962 auf der Tagesordnung der Generalversammlung. Über die rein juristischen Aspekte hinaus kommt dieser Frage große politische Bedeutung zu, handelt es sich hiebei doch um die Einführung umstrittener, politischer Ideen in eine neue Völkerrechtsordnung. Die Generalversammlung hatte im Jahre 1963 beschlossen, die Prinzipien einer näheren Analyse durch einen für diese Aufgaben neugeschaffenen Sonderausschuß zuzuführen. Diese 4 Prinzipien sind:

1. Die Nichtanwendung von Gewalt oder von Drohung mit Gewalt bei der Regelung territorialer oder politischer Fragen.
2. Die Beilegung internationaler Streitfälle durch friedliche Mittel.
3. Die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten.
4. Die Anerkennung des Grundsatzes der Gleichheit aller Staaten.

Der genannte Sonderausschuß war im September 1964 in Mexiko zu einer mehrwöchigen Tagung zusammengetreten. Diese Konferenz hatte nur eine Einigung hinsichtlich des Prinzips über die Gleichheit aller Staaten

gebracht. Nach dem Mißerfolg von Mexiko hatten die blockfreien Staaten diese Frage zu einem Hauptpunkt der Konferenz von Kairo gemacht, welche schließlich eine Erklärung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz angenommen und beschlossen hatte, auf die Annahme einer ähnlichen Erklärung auf der XX. Generalversammlung zu drängen. Bereits aus diesem Beschuß war zu erkennen, daß die blockfreien Staaten auch dem Sonderausschuß und seiner Arbeit erhöhtes Interesse entgegenbringen werden. Wie erwartet, konzentrierte sich bei der XX. Generalversammlung die Diskussion dieses Fragenkomplexes nach der Generaldebatte mehr auf die prozedural-technischen Fragen hinsichtlich der Weiterbefassung des Sonderausschusses und seiner zukünftigen Tätigkeit. Da die afro-asiatischen Staaten ein erhöhtes Interesse an der Mitarbeit im Ausschuß demonstrierten, wurde des längeren die Frage der Erweiterung diskutiert. Schließlich einigte man sich auf eine Vergrößerung um 4 Mitgliedstaaten, so daß das Komitee nunmehr 31 Staaten umfaßt. Der Mißerfolg der Mexiko-Tagung wurde auf mancher Seite auch auf das sogenannte Consensus-Prinzip zurückgeführt, wonach keine Mehrheitsbeschlüsse zulässig waren. Auch

in dieser Frage kam es zu Auseinandersetzungen zwischen dem Ostblock und den afro-asiatischen Staaten einerseits und dem Westen andererseits, der sich für eine Festhaltung am Consensus-Prinzip aussprach. Man einigte sich für die Zukunft schließlich auf eine Formel, wonach Übereinstimmung zwar angestrebt werden soll, Majoritätsvoten aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Weiters wurde die Frage diskutiert, ob der zukünftige Sonderausschuß auf den in Mexiko erzielten Ergebnissen aufbauen solle oder ob eine neuerliche Aufrollung des gesamten Komplexes notwendig sei. Dieses Problem stellte sich insbesondere deshalb, da über das Ausmaß der erzielten Einigung sehr kontroversielle Auffassungen bestehen.

In dieser Frage machte der Westen den afro-asiatischen Staaten insofern eine Konzession, als in der diesbezüglichen Resolution ausführlich auf die Abfassung einer Deklaration Bezug genommen wird.

Der von der Generalversammlung neuingesetzte Ausschuß soll die Behandlung der eingangs erwähnten Prinzipien fortsetzen. Die österreichischerseits abgegebene Erklärung ist in der Anlage XIII enthalten.

9. ABSCHNITT

Übersicht

über die wichtigsten Resolutionen und Abstimmungsergebnisse
der XX. Generalversammlung

Übersicht I

Wichtige Resolutionen, die einstimmig oder nicht durch namentliche Abstimmung angenommen wurden: *)

RES 2129 (XX) vom 21. Dezember 1965

Aktionen auf Regionalebene zur Verbesserung der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen europäischen Staaten mit verschiedenen sozialen und politischen Systemen.
Abstimmung: durch Akklamation

RES 2130 (XX) vom 21. Dezember 1965

Internationale Zusammenarbeit zur friedlichen Verwendung des Weltraums.
Abstimmung: 108—0—0

RES 2053 (XX) A und B vom 15. Dezember 1965

Zusammenfassende Übersicht über die Frage der friedenserhaltenden Aktionen und alle ihre Aspekte.
Abstimmung: Resolution A: 87—1—5
Resolution B: 93—1—7

RES 2029 (XX) vom 22. November 1965

Konsolidierung des Sonderfonds und des erweiterten technischen Hilfsprogramms in ein Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen.
Abstimmung: 98—0—9

RES 2083 (XX) vom 20. Dezember 1965

Training von Angehörigen der Entwicklungsländer.
Abstimmung: einstimmig

RES 2085 (XX) vom 20. Dezember 1965

Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD).
Abstimmung: ohne Einwendungen angenommen

RES 2089 (XX) vom 20. Dezember 1965

Aktivität auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung.
Abstimmung: einstimmig

RES 2093 (XX) vom 20. Dezember 1965

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen.
Abstimmung: 95—0—8

RES 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965

Fortführung des Welternährungsprogramms.
Abstimmung: 93—0—10

RES 2096 (XX) vom 20. Dezember 1965

Studienprogramm über multilaterale Ernährungshilfe.
Abstimmung: 90—0—10

RES 2017 (XX) vom 1. November 1965

Maßnahmen zur Durchführung der UNO-Deklaration über die Eliminierung aller Formen der rassischen Diskriminierung.
Abstimmung: einstimmig

RES 2106 (XX) vom 21. Dezember 1965

Internationale Konvention über die Eliminierung aller Formen rassischer Diskriminierung.

Abstimmung: Resolution A: 106—0—1
Resolution B: 98—0—7

*) Bei den Abstimmungsergebnissen bedeutet die erste Ziffer die Zahl der positiven Stimmen, die zweite die Zahl der Gegenstimmen und die dritte Ziffer die Zahl der Stimmenthaltungen

RES 2049 (XX) vom 13. Dezember 1965

Errichtung eines ad hoc-Expertenkomitees zur Prüfung der finanziellen Situation der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen.

Abstimmung: 104—0—2

RES 2125 (XX) vom 21. Dezember 1965

Budget 1966.

Abstimmung: Resolution A: 94—1—16
 Resolution B: 112—0—0
 Resolution C: 100—1—12

RES 2103 (XX) vom 20. Dezember 1965

Beratung über Prinzipien des Völkerrechts betreffend freundliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen.

Abstimmung: 80—0—12

Übersicht II

Die wichtigsten namentlichen Abstimmungsergebnisse im Plenum und in den Kommissionen der XX. Generalversammlung.

Die Übersicht ist in vier Ländergruppen unterteilt:

1. Europa (Ost und West) und alte Commonwealth-Länder
2. Afrika
3. Asien
4. Lateinamerika

Die Länder der arabischen Liga sind in einer Gruppe zu Beginn der Ländergruppe „Asien“ angeführt, obwohl die afrikanischen Mitglieder der arabischen Liga auch in der Ländergruppe „Afrika“ eingefügt sind.

Die Reihenfolge der Länder in den vier Gruppen entspricht der offiziellen Reihenfolge bei den Vereinten Nationen, der die englischen Staatenbezeichnungen zu Grunde gelegt sind.

Die Stimmabgabe der USA und der UdSSR wurde bei allen vier Ländergruppen zu Vergleichszwecken angefügt.

Bei den Stimmabgaben bedeutet:

- += positives Votum
- = negatives Votum
- O= Stimmennthaltung
- ×= Abwesenheit
- n= Nichtteilnahme an der Abstimmung.

Einstimmig angenommene Resolutionen und Resolutionen, die nicht in namentlicher Abstimmung (roll-call) verabschiedet wurden, sind nicht angeführt. Die wichtigsten dieser Resolutionen sind in der Übersicht I enthalten.

Europa (Ost und West) und alte Commonwealth-Länder

	Australien	Österreich	Belgien	Kanada	Zypern	Dänemark	Finnland	Frankreich	Griechenland	Island
1. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 2031, 3/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+
2. Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (RES 2028, 19/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+
3. Einstellung von Kernwaffenversuchen (RES 2032, 3/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+
4. Weltabrüstungskonferenz (RES 2030, 29/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+
5. Denuklearisierung Afrikas (RES 2033, 3/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+
6. Vertretung Chinas in den UN; Abstimmung, ob „wichtige Frage“ (RES 2025, 17/11/65)	+	O	+	+	O	—	—	—	+	+
7. Vertreter der Volksrepublik China sollen Sitz Chinas in UN einnehmen (Resent. A/L.469)	—	O	—	—	O	+	+	+	—	O
8. Tibet; GV beklagt Verletzung der Grundrechte (RES 2079, 18/12/65)	+	O	+	+	×	O	O	O	O	×
9. Korea; US-RES, Vertreter Südkoreas zur Diskussion einzuladen (1. Kommission)	+	+	+	+	×	+	O	+	+	+
10. Korea; Resent. Gui., Ung., Mali, Mong., Tanz.; Vertreter Nordkoreas und Südkoreas zur Diskussion einladen (1. Kommission).	—	O	—	—	×	—	O	—	—	—
11. Korea; Ziel der UN, vereinigtes, unabängiges, demokratisches Korea herzustellen (RES 2132, 21/12/65)	+	+	+	+	×	+	O	+	+	+
12. Südrhodesien; Op. Par. 9, gegen Unabhängigkeitserklärung, Nichtanerkennung einer nicht repräs. Regierung (4. Kommission)	O	+	O	O	+	+	+	O	+	×
13. Südrhodesien; Op.Par.11, Großbritannien soll notwendige Maßnahmen, auch militärische, ergreifen (4. Kommission, 1/11/65) .	—	—	—	—	+	—	—	O	O	×
14. Südrhodesien; Op.Par.13, Friedensbedrohung (4. Kommission, 1/11/65)	—	—	—	—	+	O	—	O	+	×
15. Südrhodesien; GV verurteilt Diskriminierung und Segregation (RES 2022, 5/11/65)	—	O	—	—	+	O	O	O	+	O
16. Südrhodesien; GV verurteilt einseitige Unabhängigkeitserklärung (RES 2024, 11/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+
17. Apartheid; Op.Par.1, weniger wirtschaftliche Zusammenarbeit mit SA (SPC, 6/12/65)	—	O	O	O	+	O	O	O	O	O
18. Apartheid; Op.Par.6, Friedensbedrohung, Wirtschaftssanktionen (SPC, 6/12/65)	—	—	—	—	+	+	O	—	O	O
19. Apartheid; Verurteilung SA's, Appell an Staaten, keine Waffen usw. an SA zu verkaufen (RES 2054, 15/12/65)	O	O	O	O	×	+	O	O	+	O
20. Zypern; Mali-Antrag, über 4-Mächte-RES. nicht abzustimmen (sah Verhandlungen und Vermittlung vor; 1. Kommission, 16/12/65)	—	—	—	—	+	—	—	—	+	×
21. Zypern; Einheit und Unabhängigkeit C's zu respektieren; weitere UN-Vermittlung (RES 2077, 18/12/65)	O	O	O	O	+	O	O	O	+	O
22. Unabhängigkeit der Kolonialländer und Völker (RES 2105, 20/12/65)	—	O	O	O	+	O	O	O	+	O
23. Vollmachten der Vertreter Südafrikas (RES 2113B, 21/12/65)	—	—	—	—	+	—	—	—	—	—
24. Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten (RES 2131, 21/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

		Irland	
		Italien	
		Luxemburg	
		Malta	
		Niederlande	
		Neuseeland	
		Norwegen	
		Portugal	
		Südafrika	
		Spanien	
		Schweden	
		Türkei	
		Vereinigtes Königreich	
		Jugoslawien	
		Vereinigte Staaten	
		Albanien	
		Bulgarien	
		Weißrussische SSR	
		Tschechoslowakei	
		Ungarn	
		Polen	
		Rumänien	
		Ukrainische SSR	
		UdSSR	
		Abstimmungsergebnis	
		102— 0— 6	
		93— 0— 5	
		92— 1—14	
		112— 0— 1	
		105— 0— 2	
		56—49—11	
		47—47—20	
		43—26—22	
		28—39—22	
		50—20—20	
		61—13—34	
		81— 4—19	
		68—27— 9	
		74—13—16	
		82— 9—18	
		107— 2— 1	
		75— 3—17	
		70—12—13	
		80— 2—16	
		31—43—23	
		47— 5—54	
		74— 6—27	
		53—42— 9	
		109— 0— 1	

	Australien	Österreich	Belgien	Kanada	Zypern	Dänemark	Finnland	Frankreich	Griechenland	Island
25. Gibraltar; GV lädt Spanien und GB zu Gesprächen ein (RES 2070, 16/12/65)	+	+	+	+	×	+	+	O	+	+
26. Oman; GB soll Unterdrückungsaktionen einstellen, Truppen zurückziehen (RES 2073, 17/12/65)	—	—	—	—	+	—	—	O	+	—
27. UNRWA; US-Res.ent. (A/SPC/L 113); (17/11/65)	—	—	—	—	+	—	—	O	+	—
28. UNRWA; Antrag Pak., Somal. — leichte Änderung des US-Res.ent. (SPC, 17/11/65)	—	—	—	—	+	—	—	—	+	—
29. UNRWA; Res.ent. Afg. u. Malaysia; Kurator (SPC, 17/11/65)	—	—	—	—	+	—	—	—	O	—
30. UNRWA; GV stellt schwierige Finanzsituation fest und fordert Abhilfe (RES 2052, 15/12/65)	+	+	+	+	×	+	+	+	+	+
31. Friedenserhaltende Aktionen; Verweisung an Spezialkomitee (SPC, 13/12/65)	+	O	+	O	×	+	+	O	—	—
32. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten; Antrag Ghana, Guinea — Vertagung (SPC, 16/12/65)	—	—	—	—	×	—	—	—	O	×
33. UNEF; Finanzierung (RES 2115, 21/12/65)	+	+	O	+	×	+	+	O	+	+
34. Nauru; GV fordert Unabhängigkeit (RES 2111, 21/12/65)	O	O	O	O	+	O	O	O	+	O
35. Neu Guinea und Papua; frühes Unabhängigkeitsdatum gefordert (RES 2112, 21/12/65)	O	O	O	O	+	O	O	O	+	O
36. 26 Territorien+Guam; Op.Par.3, Militärbasen (GV)	—	O	—	—	×	—	O	—	—	—
37. Mauritius; keine Militärbasen (Res.ent. A/C.4/L.806, 26/11/65, 4. Kommission)	O	O	O	O	+	+	O	O	+	×
38. Fiji (4. Kommission, 26/11/65)	—	O	O	O	+	+	O	O	+	×
39. Falklandinseln; die GV lädt Argent. u. GB zu Verhandlungen ein (RES 2065, 16/12/65)	O	+	+	O	×	O	O	O	+	O
40. Britisch Guiana; (RES 2071, 16/12/65)	O	+	+	+	×	+	+	O	+	+
41. Ifni und Spanische Sahara (RES 2072, 16/12/65)	+	+	+	+	×	+	+	O	+	+
42. Cook Inseln; Verfassung vom 4. 8. 65 (RES 2064, 16/12/65) ..	O	+	+	+	×	+	+	O	+	+
43. Territorien unter portugies. Verwaltung (RES 2107, 21/12/65) ..	—	—	—	—	+	O	O	O	O	×
44. Aden; GB soll Notstand beenden, Unterdrückungsaktion einstellen (RES 2023, 5/11/65)	—	O	—	—	+	O	O	—	+	O

Afrika

	Algerien	Burundi	Kamerun	Zentralafrikan. Republik	Tschad	Kongo (Braz.)	Kongo, Dem. Republik	Dahomey	Äthiopien	Gabon	Gambia
1. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 2031, 3/12/65) ..	O	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
2. Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (RES 2028, 19/11/65) ..	+	x	x	+	x	x	+	+	+	x	x
3. Einstellung von Kernwaffenversuchen (RES 2032, 3/12/65) ..	O	+	+	+	+	O	+	+	+	+	x
4. Weltabrüstungskonferenz (RES 2030, 29/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
5. Denuklearisierung Afrikas (RES 2033, 3/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
6. Vertretung Chinas in den UN; Abstimmung, ob „wichtige Frage“ (RES 2025, 17/11/65)	—	O	O	—	O	—	+	x	—	+	+
7. Vertreter der Volksrepublik China sollen Sitz Chinas in UN einnehmen (Res.ent. A/L. 469)	+	O	O	+	O	+	x	x	+	—	—
8. Tibet; GV beklagt Verletzung der Grundrechte (RES 2079, 18/12/65)	—	x	x	x	x	—	x	O	—	x	x
9. Korea; US-RES, Vertreter Südkoreas zur Diskussion einzuladen (1. Kommission)	—	x	x	+	x	x	+	x	O	+	x
10. Korea; Res.ent. Gui., Ung., Mali, Mong., Tanz.; Vertreter Nordkoreas und Südkoreas zur Diskussion einladen (1. Kommission)	+	x	x	—	—	x	x	x	+	—	x
11. Korea; Ziel der UN, vereinigtes, unabhängiges, demokratisches Korea herzustellen (RES 2132, 21/12/65)	—	x	+	+	+	—	+	+	O	+	x
12. Südrhodesien; Op.Par. 9, gegen Unabhängigkeitserklärung, Nichtanerkennung einer nichtrepräs. Regierung (4. Kommission)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
13. Südrhodesien; Op.Par.11, Großbritannien soll notwendige Maßnahmen, auch militärische, ergreifen (4. Kommission, 1/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
14. Südrhodesien; Op.Par.13, Friedensbedrohung (4. Kommission, 1/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
15. Südrhodesien; GV verurteilt Diskriminierung und Segregation (RES 2022, 5/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
16. Südrhodesien; GV verurteilt einseitige Unabhängigkeitserklärung (RES 2024, 11/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
17. Apartheid; Op.Par.1, weniger wirtschaftliche Zusammenarbeit mit SA (SPC, 6/12/65)	+	x	+	+	+	+	+	+	+	+	x
18. Apartheid; Op.Par.6, Friedensbedrohung, Wirtschaftssanktionen (SPC, 6/12/65)	+	x	+	+	+	+	+	+	+	+	x
19. Apartheid; Verurteilung SA's, Appell an Staaten, keine Waffen usw. an SA zu verkaufen (RES 2054, 15/12/65)	+	+	+	+	+	+	x	+	+	+	x
20. Cypern; Mali-Antrag, über 4. Mächte-RES. nicht abzustimmen (sah Verhandlungen und Vermittlung vor; 1. Kommission, 16/12/65)	—	+	+	+	x	x	+	+	+	O	x
21. Cypern; Einheit und Unabhängigkeit C's zu respektieren; weitere UN-Vermittlung (RES 2077, 18/12/65)	O	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x

																				Ghana	
																				Guinea	
																				Elfenbeinküste	
																				Kenya	
																				Liberien	
																				Libyen	
																				Madagaskar	
																				Malawi	
																				Mali	
																				Mauretanien	
																				Marokko	
																				Niger	
																				Nigerien	
																				Rwanda	
																				Senegal	
																				Sierra Leone	
																				Somalia	
																				Südafrika	
																				Sudan	
																				Togo	
																				Tunesien	
																				Uganda	
																				VAR	
																				Ver. Rep. v. Tanz.	
																				Obervolta	
																				Zambia	
																				UdSSR	
																				USA	
																				Abstimmungsergebnis	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	102—0—6		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	93—0—5		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	92—1—14		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	112—0—1		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	105—0—2		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	56—49—11		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	47—47—20		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	43—26—22		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	28—39—22		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	61—13—34		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	68—27—9		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	81—4—19		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	74—13—16		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	82—9—18		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	107—2—1		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	70—12—13		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	80—2—16		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	31—43—22		
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	47—5—54		

	Algerien	Burundi	Kamerun	Zentralafrik. Republik	Tschad	Kongo (Braz.)	Kongo, Dem. Republik	Dahomey	Äthiopien	Gabon	Gambia
22. Unabhängigkeit der Kolonialländer und Völker (RES 2105, 20/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
23. Vollmachten der Vertreter Südafrikas (RES 2113B, 21/12/65)...	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
24. Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten (RES 2131, 21/12/65).....	+	+	+	+	+	+	x	+	+	+	+
25. Gibraltar; GV lädt Spanien und GB zu Gesprächen ein (RES 2070, 16/12/65).....	+	x	+	+	x	+	+	+	+	+	x
26. Oman; GB soll Unterdrückungsaktionen einstellen, Truppen zurückziehen (RES 2073, 17/12/65).....	+	+	+	O	+	+	+	+	O	+	x
27. UNRWA; US-Res.ent. (A/SPC/L 113); (17/11/65)	+	O	O	x	x	x	—	—	+	x	x
28. UNRWA; Antrag Pak., Somal. — leichte Änderung des US-Resent. (SPC, 17/11/65).....	+	—	O	O	O	x	O	—	+	—	x
29. UNRWA; Res.ent. Afg. u. Malaysia; Kurator (SPC, 17/11/65) ..	+	x	O	—	—	x	—	O	O	—	x
30. UNRWA; GV stellt schwierige Finanzsituation fest und fordert Abhilfe (RES 2052, 15/12/65).....	+	O	+	+	+	x	x	x	+	+	x
31. Friedenserhaltende Aktionen; Verweisung an Spezialkomitee (SPC, 13/12/65)	+	+	+	x	+	x	O	x	+	+	x
32. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten; Antrag Ghana, Guinea — Vertagung (SPC, 16/12/65)	+	+	+	x	+	+	+	x	+	x	x
33. UNEF; Finanzierung (RES 2115, 21/12/65).....	O	O	+	O	x	x	+	x	O	O	x
34. Nauru; GV fordert Unabhängigkeit (RES 2111, 21/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
35. Neu Guinea und Papua; frühes Unabhängigkeitsdatum gefordert (RES 2112, 21/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
36. 26 Territorien+Guam; Op.Par.3, Militärbasen (GV)	+	+	+	O	x	+	O	+	+	O	x
37. Mauritius; keine Militärbasen (Res.ent. A/C.4/L.806, 26/11/65, 4. Kommission)	+	x	+	x	+	+	+	+	+	+	x
38. Fiji (4. Kommission, 26/11/65)	+	x	+	+	+	+	+	+	+	+	x
39. Falklandinseln; die GV lädt Argent. u. GB zu Verhandlungen ein (RES 2065, 16/12/65).....	+	+	+	+	x	+	+	+	+	+	x
40. Britisch Guiana; (RES 2071, 16/12/65)	+	x	+	+	+	x	+	+	+	+	x
41. Ifni und Spanische Sahara (RES 2072, 16/12/65).....	+	+	+	+	x	+	+	+	+	+	x
42. Cook Inseln; Verfassung vom 4. 8. 65 (RES 2064, 16/12/65) ..	O	+	+	+	x	O	O	+	+	+	x
43. Territorien unter portugies. Verwaltung (RES 2107, 21/12/65) ..	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x
44. Aden; GB soll Notstand beenden, Unterdrückungsaktion einstellen (RES 2023, 5/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	x

Asien

	Algerien	Irak	Jordanien	Libanon	Libyen	Marokko	Saudi Arabien	Sudan	Syrien	Tunesien	VAR	Yemen
1. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 2031, 3/12/65)	O	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	×
2. Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (RES 2028, 19/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	×	+	+	×
3. Einstellung von Kernwaffenversuchen (RES 2032, 3/12/65)	O	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	×
4. Weltabrustungskonferenz (RES 2030, 29/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
5. Denuklearisierung Afrikas (RES 2033, 3/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	×
6. Vertretung Chinas in den UN; Abstimmung, ob „wichtige Frage“ (RES 2025, 17/11/65)	—	—	+	+	+	—	O	—	—	—	—	—
7. Vertreter der Volksrepublik China sollen Sitz in UN einnehmen (Res. ent. A/L. 469)	+	+	—	O	O	+	O	+	+	O	+	+
8. Tibet; GV beklagt Verletzung der Grundrechte (RES 2079, 18/12/65)	—	—	+	O	×	—	O	—	—	O	—	×
9. Korea; US-RES, Vertreter Südkoreas zur Diskussion einzuladen (1. Kommission)	—	—	O	O	O	O	O	O	—	O	O	×
10. Korea; Res. ent. Gui., Ung., Mali, Mong., Tanz.; Vertreter Nordkoreas und Südkoreas zur Diskussion einladen (1. Kommission)	+	+	O	O	O	+	O	+	+	O	+	×
11. Korea; Ziel der UN, vereinigtes, unabhängiges, demokratisches Korea herzustellen (RES 2132, 21/12/65)	—	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O
12. Südrhodesien; Op.Par. 9, gegen Unabhängigkeitserklärung, Nichtanerkennung einer nichtrepräs. Regierung (4. Kommission)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
13. Südrhodesien; Op.Par.11, Großbritannien soll notwendige Maßnahmen, auch militärische, ergreifen (4. Kommission, 1/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
14. Südrhodesien; Op.Par.13, Friedensbedrohung (4. Kommission, 1/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
15. Südrhodesien; GV verurteilt Diskriminierung und Segregation (RES 2022, 5/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
16. Südrhodesien; GV verurteilt einseitige Unabhängigkeitserklärung (RES 2024, 11/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
17. Apartheid; Op.Par.1, weniger wirtschaftliche Zusammenarbeit mit SA (SPC, 6/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
18. Apartheid; Op.Par.6, Friedens- bedrohung, Wirtschaftssanktionen (SPC, 6/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
19. Apartheid; Verurteilung SA's, Appell an Staaten, keine Waffen usw. an SA zu verkaufen (RES 2054, 15/12/65)	+	+	+	×	+	+	+	+	+	+	+	+
20. Cypern; Mali-Antrag, über 4-Mächte-RES nicht abzustimmen (sah Verhandlungen und Vermittlung vor; 1. Kommission, 16/12/65)	—	—	—	O	—	O	—	—	—	—	×	O
21. Cypern; Einheit und Unabhängigkeit C's zu respektieren; weitere UN-Vermittlung (RES 2077, 18/12/65)	O	O	O	+	O	O	n	O	+	O	+	×
22. Unabhängigkeit der Kolonialländer und Völker (RES 2105, 20/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

	Algerien	Irak	Jordanien	Lebanon	Libyen	Marokko	Saudi Arabien	Sudan	Syrien	Tunesien	VAR	Yemen
23. Vollmachten der Vertreter Südafrikas (RES 2113B, 21/12/65)	+	+	×	O	+	+	×	+	+	+	+	+
24. Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten (RES 2131, 21/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
25. Gibraltar; GV lädt Spanien und GB zu Gesprächen ein (RES 2070, 16/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
26. Oman; GB soll Unterdrückungsaktionen einstellen, Truppen zurückziehen (RES 2073, 17/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
27. UNRWA; US-Res.ent. (A/SPC/L 113); (17/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
28. UNRWA; Antrag Pak., Somal. — leichte Änderungen des US-Res.ent. (SPC, 17/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
29. UNRWA; Res.ent. Afg. u. Malaysia; Kurator (SPC, 17/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
30. UNRWA; GV stellt schwierige Finanzsituation fest und fordert Abhilfe (RES 2052, 15/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
31. Friedenserhaltende Aktionen; Verweisung an Spezialkomitee (SPC, 13/12/65)	+	+	+	×	+	O	O	+	+	+	+	+
32. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten; Antrag Ghana, Guinea — Vertagung (SPC, 16/12/65)	+	+	+	O	+	+	+	+	+	+	+	+
33. UNEF; Finanzierung (RES 2115, 21/12/65)	O	O	O	O	O	+	O	O	O	+	O	×
34. Nauru; GV fordert Unabhängigkeit (RES 2111, 21/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
35. Neu Guinea und Papua; frühes Unabhängigkeitsdatum gefordert (RES 2112, 21/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
36. 26 Territorien+Guam; Op.Par.3, Militärbasen (GV)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
37. Mauritius; keine Militärbasen (Res.ent. A/C.4/L.806, 26/11/65, 4. Kommission)	+	+	+	×	+	+	+	+	+	+	+	×
38. Fiji (4. Kommission, 26/11/65)	+	+	+	×	+	+	+	+	+	+	+	×
39. Falklandinseln; die GV lädt Argent. u. GB zu Verhandlungen ein (RES 2065, 16/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
40. Britisch Guiana; (RES 2071, 16/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
41. Ifni und Spanische Sahara (RES 2072, 16/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
42. Cook Inseln; Verfassung vom 4. 8. 65 (RES 2064, 16/12/65)	O	+	+	+	+	+	O	O	O	+	O	
43. Territorien unter portugies. Verwaltung (RES 2107, 21/12/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
44. Aden; GB soll Notstand beenden, Unterdrückungsaktion einstellen (RES 2023, 5/11/65)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Lateinamerika

	Argentinien	Bolivien	Brasilien	Chile	Kolumbien	Costa Rica
1. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 2031, 3/12/65)	+	+	+	+	+	+
2. Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (RES 2028, 19/11/65)	+	+	+	+	+	+
3. Einstellung von Kernwaffenversuchen (RES 2032, 3/12/65)	+	+	+	+	+	+
4. Weltabréistungskonferenz (RES 2030, 29/11/65)	+	+	+	+	+	+
5. Denuklearisierung Afrikas (RES 2033, 3/12/65)	+	+	+	+	+	+
6. Vertretung Chinas in den UN; Abstimmung, ob „wichtige Frage“ (RES 2025, 17/11/65)	+	+	+	+	+	+
7. Vertreter der Volksrepublik China sollen Sitz in UN einnehmen (Res.ent. A/L. 469)	-	-	-	o	-	-
8. Tibet; GV beklagt Verletzung der Grundrechte (RES 2079, 18/12/65)	+	+	+	+	+	+
9. Korea; US-RES, Vertreter Südkoreas zur Diskussion einzuladen (1. Kommission)	+	+	+	x	+	+
10. Korea; Res.ent. Gui., Ung., Mali, Mong., Tanz.; Vertreter Nordkoreas und Südkoreas zur Diskussion einladen (1. Kommission)	-	-	o	x	-	-
11. Korea; Ziel der UN, vereinigtes, unabhängiges, demokratisches Korea herzustellen (RES 2132, 21/12/65)	+	+	+	+	+	+
12. Südrhodesien; Op.Par. 9, gegen Unabhängigkeitserklärung, Nicht-anerkenning einer nicht repräs. Regierung (4. Kommission)	+	o	o	o	o	o
13. Südrhodesien; Op.Par.11, Großbritannien soll notwendige Maßnahmen, auch militärische, ergreifen (4. Kommission, 1/11/65)	o	-	-	o	-	-
14. Südrhodesien; Op.Par.13, Friedensbedrohung (4.Kommission, 1/11/65) ..	+	o	o	+	o	o
15. Südrhodesien; GV verurteilt Diskriminierung und Segregation (RES 2022, 5/11/65)	+	x	o	+	+	o
16. Südrhodesien; GV verurteilt einseitige Unabhängigkeitserklärung (RES 2024, 11/11/65)	+	x	+	+	+	+
17. Apartheid; Op.Par.1, weniger wirtschaftliche Zusammenarbeit mit SA (SPC, 6/12/65)	+	x	+	+	+	+
18. Apartheid; Op.Par.6, Friedensbedrohung, Wirtschaftssanktionen (SPC, 6/12/65)	o	x	o	+	o	+
19. Apartheid; Verurteilung SA's, Appell an Staaten, keine Waffen usw. an SA zu verkaufen (RES 2054, 15/12/65)	+	x	+	+	+	+
20. Cypern; Mali-Antrag, über 4-Mächte-RES. nicht abzustimmen (sah Verhandlungen und Vermittlung vor; 1. Kommission, 16/12/65)	-	-	-	+	-	o
21. Cypern; Einheit und Unabhängigkeit C's zu respektieren; weitere UN-Vermittlung (RES 2077, 18/12/65)	o	o	o	+	o	+
22. Unabhängigkeit der Kolonialländer und Völker (RES 2105, 20/12/65) ..	+	+	o	+	+	o
23. Vollmachten der Vertreter Südafrikas (RES 2113B, 21/12/65)	-	-	-	-	-	-
24. Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten (RES 2131, 21/12/65)	+	+	+	+	+	+
25. Gibraltar; GV lädt Spanien und GB zu Gesprächen ein (RES 2070, 16/12/65)	+	+	+	+	+	+

	Argentinien	Bolivien	Brasilien	Chile	Kolumbien	Costa Rica
26. Oman; GB soll Unterdrückungsaktionen einstellen, Truppen zurückziehen (RES 2073, 17/12/65)	+	o	o	+	o	o
27. UNRWA; US-Res.ent. (A/SPC/L 113); (17/11/65)	+	x	-	o	-	o
28. UNRWA; Antrag Pak., Somal. — leichte Änderung des US-Res.ent. (SPC, 17/11/65)	o	-	-	-	-	-
29. UNRWA; Res.ent. Afg. u. Malaysia; Kurator (SPC, 17/11/65)	-	-	-	-	o	-
30. UNRWA; GV stellt schwierige Finanzsituation fest und fordert Abhilfe (RES 2052, 15/12/65)	+	x	+	+	x	+
31. Friedenserhaltende Aktionen; Verweisung an Spezialkomitee (SPC, 13/12/65)	+	+	+	-	+	-
32. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten; Antrag Ghana, Guinea — Vertagung (SPC, 16/12/65)	-	x	-	o	-	-
33. UNEF; Finanzierung (RES 2115, 21/12/65)	-	+	+	o	-	o
34. Nauru; GV fordert Unabhängigkeit (RES 2111, 21/12/65)	+	o	+	+	+	+
35. Neu Guinea und Papua; frühes Unabhängigkeitsdatum gefordert (RES 2112, 21/12/65)	+	+	+	+	+	+
36. 26 Territorien+Guam; Op.Par. 3, Militärbasen (GV)	o	-	-	o	-	o
37. Mauritius; keine Militärbasen (Res.ent. A/C.4/L.806, 26/11/65, 4. Kommision)	+	x	+	+	+	+
38. Fiji (4. Kommission, 26/11/65)	+	x	+	+	+	+
39. Falklandinseln; die GV lädt Argent. u. GB zu Verhandlungen ein (RES 2065, 16/12/65)	+	+	+	+	+	+
40. Britisch Guinea; (RES 2071, 16/12/65)	o	+	+	+	o	o
41. Ifni und Spanische Sahara (RES 2072, 16/12/65)	+	+	+	+	+	+
42. Cook Inseln; Verfassung vom 4. 8. 65 (RES 2064, 16/12/65)	+	+	+	+	+	+
43. Territorien unter portugies. Verwaltung (RES 2107, 21/12/65)	-	-	-	o	-	-
44. Aden; GB soll Notstand beenden, Unterdrückungsaktion einstellen (RES 2023, 5/11/65)	+	x	+	+	+	+

		Kuba																																								
		Dominikanische Republik																																								
		Ekuador																																								
		El Salvador																																								
		Guatemala																																								
		Haiti																																								
		Honduras																																								
		Jamaika																																								
		Mexiko																																								
		Nikaragua																																								
		Panama																																								
		Paraguay																																								
		Peru																																								
		Trinidad und Tobago																																								
		Uruguay																																								
		Venezuela																																								
		UdSSR																																								
		USA																																								
Abstimmungsergebnis																																										

Anlagen

Bundeskanzler Dr. Josef Klaus

Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1965

Herr Präsident!

Meine Damen und Herren!

Die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind zum zentralen Menschheitsanliegen unserer Zeit geworden. Dieses Anliegen ward die größte aller Hoffnungen, die an der Wiege der Vereinten Nationen standen. Diese Hoffnung beseelt uns auch heute — zwanzig Jahre später — noch immer in unvermindertem Ausmaß. Und dennoch: Den Gründern der Vereinten Nationen schwebte mehr vor als die Konstruktion eines seelenlosen Friedensmechanismus. So wurden wir Zeugen des großartigen Versuchs, die Zusammenarbeit der Völker im wirtschaftlichen, technischen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen, rechtlichen und nicht zuletzt im humanitären Bereich wirksam zu organisieren. An diesen Zielen hat sich in diesen zwanzig Jahren nichts geändert.

Zunächst danke ich aber dem Herrn Generalsekretär der Vereinten Nationen U Thant für die freundliche Einladung, vor Ihrem hohen Forum einige persönliche Gedanken zu diesen hohen Zielsetzungen darlegen zu dürfen. Wir schätzen und bewundern die Dynamik, die Energie und die Realistik, mit der Herr U Thant seiner hohen und verantwortungsvollen Mission obliegt, die ihm durch die Zustimmung und das Vertrauen der Mitglieder dieser Gemeinschaft aufgebürdet ist. Ich darf Ihnen, Herr Generalsekretär, für Ihre weitere Amtszeit meine besten Wünsche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Dienste des Friedens und der Nationen übermitteln.

Meine respektvollen Grüße gelten auch dem Herrn Präsidenten der XX. Generalversammlung, Herrn Amintore Fanfani, einem alten Freund, Mitstreiter und Nachbarn, dem ich zur einhelligen Berufung zur hohen Würde des Präsidenten gratuliere und meine besten Wünsche für ein erfolgreiches Amtsjahr zum Ausdruck bringen darf.

I. Wie ich eingangs feststellen durfte, ist die Frage der Aufrechterhaltung des Weltfriedens heute das zentrale Menschheitsthema. Noch sind in aller Erinnerung die Millionen Opfer zweier globaler Kriege, noch haben wir das trostlose Bild der Ruinen nicht vergessen, die uns als Erbe dieser Auseinandersetzungen verblieben. Die Lehren der am eigenen Leib erlebten Geschichte und der Vorsatz, künftigen Generationen die Wiederholung begangener Fehler zu ersparen, führten die 51 Gründernationen am 20. Juli 1945 in San Franzisko zur feierlichen Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen zusammen. Indes, die Welt ist seither nicht stehengeblieben. Das Gesicht des Krieges hat noch drohendere, noch schrecklichere Züge angenommen. Und damit ist das Problem der wirksamen Sicherung des Friedens noch drängender, noch wichtiger geworden. Die nukleare Waffen- und Kriegstechnik hat die gesamte Menschheitsfamilie zu einer großen Schicksalsgemeinschaft verschmolzen. Der Friede ist, so haben wir alle den Eindruck, unteilbar geworden. Jedes Ereignis, wo immer es in der Welt auch stattfindet, berührt uns alle. In einem Augenblick, da der Mensch in die Unermeßlichkeit des Weltraumes drängt, wird ihm die Enge dieser Welt so recht bewußt. Wir sind mit einem neuen Faktum konfrontiert: der Interdependenz der Völker und der Kontinente.

Alle Nationen tragen, wenn auch unterschiedlich, für den Frieden in unseren Tagen Verantwortung. Von dieser Stelle aus hat am 20. September 1963 der verstorbene Präsident der Vereinigten Staaten darauf hingewiesen, daß den Atommächten eine besondere Verantwortung zukommt, eine, wie er sagte, dreifache Verantwortung: „eine Verantwortung gegenüber den eigenen Mitbürgern, eine Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen der Welt und eine Verantwortung gegenüber Menschen in aller Welt.“ Schon die vor zwanzig Jahren entworfene „Charta der Vereinten Nationen“ trug diesem Umstand Rechnung, indem sie fünf Mächte bei der Friedenssicherung durch eine besondere Stellung im Weltsicherheitsrat privilegierte. Mehr als hundertmal wurde in diesen zwanzig Jahren das Vetorecht der ständigen Mitglieder des Weltsicherheitsrates ausgeübt. Zu oft, als daß wir darauf vergessen könnten,

es heute in Erinnerung zu rufen. Wenn, wie dies in unseren Tagen häufig verlangt wird, der Weltsicherheitsrat seine von der Charta gewollte Bedeutung zurückverlangen soll, dann müßten jene Mächte, die sich dieses Privilegiums erfreuen, durch den sparsamen Gebrauch ihrer Rechte das Bewußtsein erhöhter Pflichten sichtbar zum Ausdruck bringen. Der Besitz ins Unermeßliche gewachsener militärischer Macht, die einigen Wenigen die Möglichkeit gibt, die Menschheit bis an den Rand der Selbstvernichtung zu stellen, verlangt eine von hohen ethischen Prinzipien durchdrungene, von echter humanitärer Verantwortlichkeit getragene Politik. Es darf keine Politik sein, die auf dem Rücken der mittleren und kleinen Nationen ausgetragen wird; keine Politik, in der die Drittstaaten — die Kleinen — als bloße Objekte der Interessen der Großen in Erscheinung treten.

Der wahre Friede ist das Werk vieler Nationen, die Frucht aufrichtiger Zusammenarbeit aller, die in dieser Gemeinschaft vertreten sind. Wenn soeben von der Verantwortung der Großen die Rede war, so darf nicht verschwiegen werden, daß es auch eine Verantwortung der Kleinen gibt. Die besorgten und angstvollen Reaktionen auf die Vorgänge in den Unruheherden der Welt lassen erkennen, wie tief der Gedanke bereits Fuß gefaßt hat, daß in der nuklear gerüsteten Welt alle Kriege gefährlich sind, auch die sogenannten militärisch begrenzten, auch die sogenannten lokalen Kriege. Und schließlich ist noch zu wünschen, daß sich alle Nationen in einer Feststellung finden mögen: Der Krieg ist nicht unvermeidlich, der Friede ist erreichbar. In diesem Bewußtsein sollten wir in das dritte Jahrzehnt des Bestandes dieser Organisation schreiten.

II. In der kleiner werdenden Welt ist nicht nur angesichts der allen drohenden Gefahr das Gefühl für die wechselseitige Abhängigkeit gewachsen; auch angesichts gemeinschaftlich zu bewältigender Aufgaben überkommt uns das Bewußtsein, daß der Aufbau einer besseren Welt, einer Welt frei von Schrecken und frei von Furcht, nur möglich ist, wenn alle Völker in einem Elan der Solidarität zusammenstehen. Daß die reichen Nationen den armen helfen, die „Besitzenden“ den „Habenichtsen“, die mit Güterfülle ausgestatteten den Unterentwickelten, ist für uns nicht bloß eine Forderung wirtschaftlicher Klugheit, um das Problem der Überproduktion und der mangelhaften Güterverteilung zu lösen, sondern eine humanitäre Aufgabe. Alle Völker dieser Welt sollen an der Freiheit, am Wohlstand und am Fortschritt beteiligt sein. Ich möchte mich der Auffassung des Herrn Generalsekretärs der Vereinten Nationen anschließen, der vor einiger Zeit darauf hingewiesen hat, daß mit der Verherrlichung der Demokratie, der menschlichen Würde und der Menschenrechte zwei Dritteln der Weltbevölkerung nicht gedient ist, der es an Nahrungsmitteln, Kleidung und menschlicher Behausung fehlt. „Die eigentlichen Feinde“, so sagte Herr U Thant, „die in erster Linie bekämpft werden müssen, sind Analphabetismus, Unwissenheit, Armut und Krankheit. Nur aus diesem Kampf kann eine stabilere Welt hervorgehen.“

Österreich gehört zu den alten Staaten des europäischen Kontinents. Es erfreut sich heute eines gewissen wirtschaftlichen Wohlstandes und einer aus fleißiger Hände Arbeit erfließenden Prosperität. Gleichwohl sind die wirtschaftlichen Ressourcen meines Landes beschränkt, so daß die Möglichkeiten, in materieller Hinsicht zu helfen, angesichts des ungeheuren Weltbedarfs nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Aber die Welt in Armut und Not wird mein Land und meine Landsleute stets bereit finden, nach Kräften wirtschaftlich und finanziell zu helfen und darüber hinaus seine kulturellen, wissenschaftlichen und technischen Erfahrungen mit anderen Staaten zu teilen, so wie auch Österreich Wert darauf legt, aus den Erfahrungen anderer zu lernen. Seit dem Bestehen der verschiedenen spezialisierten Organisationen haben wir uns im Rahmen der Vereinten Nationen bemüht, einen der Größe unseres Landes angemessenen Beitrag zu dieser großen Menschheitsaufgabe zu leisten. Wir werden uns auch in Zukunft diesem Gebot internationaler Solidarität nicht verschießen. Wir helfen im Bewußtsein, daß die Menschheit eine große Familie ist. Noch nie im Laufe der Geschichte stand die Menschheit in der Bekämpfung von Armut, Krankheit und Unwissenheit vor solchen gigantischen Aufgaben wie heute. Noch nie verfügte sie aber auch über so unermeßliche technische Mittel, um dieser Probleme Herr zu werden. Aus innerster Überzeugung, einem großen Gedanken zu dienen, unterstützen wir den Appell einsichtsvoller weltlicher und geistlicher Autoritäten, die Rüstungsaufgaben zugunsten dieses humanitären Kampfes einzuschränken. Indem wir auf diese Weise die Gefahren vermindern helfen, die aus der Hortung ihrer Verwendung harrender Waffen entstehen, erschließen wir neue Mittel für Nationen in vielen Teilen der Welt, in denen es am Notwendigsten mangelt.

III. In der Generalversammlung, die alljährlich und seit dem Bestehen der Vereinten Nationen diesmal zum zwanzigsten Male zusammentritt, haben sich die Völker der Welt eine Tribüne geschaffen, auf der in einzigartiger Weise der Dialog von Nation zu Nation,

von Block zu Block, von Mensch zu Mensch ermöglicht wird. Mehr und mehr entdeckt die Menschheit die friedensschöpfende Kraft des Gespräches. Martin Buber, der große Phloisoph, hat in einem Vortrag in der New-Yorker Carnegie Hall im Jahre 1952, beeindruckt vom Weltkriegserlebnis, erklärt: „Der unmittelbare, rückhaltslose Dialog wird immer schwerer und seltener; immer unbarmherziger drohen die Abgründe zwischen Mensch und Mensch unüberbrückbar zu werden. Dies ist die eigentliche Schicksalsfrage der Menschheit. Die Zukunft des Menschen als Mensch hängt von der Wiedergeburt des Dialogs ab.“

Hier in dieser einzigartigen Versammlung genießen alle Völker das Privilegium der Gleichheit, hier gibt es keine Diskriminierung der Rassen, keine unterschiedliche Behandlung auf Grund der territorialen oder numerischen Größe, kein Vorrecht, abgeleitet aus der Ehrwürdigkeit des Alters. Die Charta der Vereinten Nationen will, daß allen Staaten in gleicher Weise Gehör geschenkt wird. Hier wird die Bedeutung klar, die den Vereinten Nationen zukommt.

Gewiß gibt es trotz Bestehen der Vereinten Nationen Konflikte, die die Völker entzweien, gewiß kann diese Institution nicht beanspruchen, alle offenen politischen Probleme in ihrem Rahmen zu lösen. Aber es mag künftigen Historikern vorbehalten sein, festzustellen und zu beschreiben, wie viele Konflikte nicht ausgebrochen sind, weil es diese Tribüne des Gesprächs gab; wie viele Interessengegensätze ausgeglichen werden konnten, weil sich die Streitteile mit Erfolg des Instrumentariums der Charta bedienten; wie viele große Brände verhütet werden konnten, weil das moralische Gewicht der Stimme der Vereinten Nationen das zündende Feuer im Keime erstickte.

Die Konflikte zwischen den Völkern in dieser Zeit sollten einzig durch Gebrauch jener friedlichen Mittel ausgetragen werden, die die Charta der Vereinten Nationen nennt. Wir Österreicher werden stets bereit sein, uns daran zu halten. In diesem Zusammenhang kann ich nur unterstreichen, daß Österreich fest entschlossen ist, den Streit zwischen Österreich und Italien über die Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen einer Lösung zuzuführen.

IV. Als am 20. Juli 1945 in San Franzisko die Charta der Vereinten Nationen unterzeichnet wurde, ließen sich die Gründer dieser Organisation in dem Bewußtsein der Unteilbarkeit des Friedens von dem Gedanken der Universalität leiten. „Man kann auf der natürlichen Ebene“, so sagte erst vor wenigen Wochen Seine Heiligkeit, Papst Paul VI., bei seinem denkwürdigen Besuch in diesem Hohen Haus, „im ideologischen Bau der Menschheit nichts Höheres ersinnen. Die Berufung der Vereinten Nationen“, so stellte der Papst fest, „sei es, nicht nur einige, sondern alle Völker zu verbrüdern.“ Ich bin der Überzeugung, daß das moralische Gewicht der Autorität, von der diese Worte stammen, Staatsmänner und Regierungen veranlassen wird, ihre Einstellung zur Frage der Universalität der Vereinten Nationen zu überprüfen. Denn dies ist eine Frage nicht nur machtpolitischen Charakters, sondern staatsphilosophischer Natur. Ich persönlich unterschätze nicht die achtbaren Motive, die einige Regierungen veranlaßt haben, sich der Anwendung dieses Prinzips in der Vergangenheit entgegenzustellen. Aber es gibt ernste, in moralischen Erwägungen beruhende Gründe, die es geboten erscheinen lassen, dieses Problem von neuem zu überdenken.

Wir leben in einer Welt, in der der Gedanke der Herrschaft des Gesetzes sich nur allmählich verbreitet. Grund genug für uns, dahin zu wirken, daß der Tag sich nähert, an dem die Maxime von der Herrschaft des Rechtes in den zwischenstaatlichen Beziehungen von allen Nationen, ohne Ausnahme und unbeschadet des gesellschaftlichen Systems, dem sie zugehören, als kategorischer Imperativ empfunden werde.

V. Ich möchte mein Bekenntnis zu den hohen Zielen der Vereinten Nationen nicht beschließen, ohne Ihnen zu sagen, wie sehr und wie tief der Gedanke der Vereinten Nationen im österreichischen Volke Wurzeln geschlagen hat! Österreich konnte 1945, da es seiner Handlungsfähigkeit teilweise beraubt war, an der Gründung der Vereinten Nationen nicht teilnehmen. Erst zehn Jahre später, nach der Wiedererlangung seiner vollen Freiheit und Souveränität, konnte Österreich Mitglied der Vereinten Nationen werden. Obgleich neutrales Land, hat es Österreich mit seinem internationalen Status für vereinbar gehalten, die Mitgliedschaft in dieser bedeutenden Gemeinschaft anzustreben. Die einhellige positive Zustimmung, die das österreichische Aufnahmeansuchen damals erfuhr, hat uns in dem Bewußtsein gestärkt, daß die Regierungen der Staaten, die zu diesem Zeitpunkt über unser Ansuchen zu bestimmen hatten, bereit sind, die Einschränkungen und Vorbehalte anzuerkennen, die sich aus unserer besonderen internationalen Verpflichtung, aus der Deklaration der „immerwährenden Neutralität“ ergeben.

Die österreichische Neutralität, entsprungen aus den politischen Kräfteverhältnissen der Nachkriegszeit, ist das für uns zeitgemäße Mittel zur Wahrung der Unabhängigkeit unseres

Landes und zur Sicherung der Integrität unseres Staatsgebietes! Unser Beitritt zu den Vereinten Nationen und ihre Zustimmung zu diesem Schritt unterstreichen, was wir seit zehn Jahren immer wieder betonen; daß nämlich die österreichische Neutralität nicht als eine Flucht in die Isolation empfunden werden darf. Österreich vermerkt diese positive Einstellung der internationalen Staatengemeinschaft mit dankbarer Genugtuung und beantwortet diese Haltung mit einer für uns inzwischen selbstverständlich gewordenen Bereitschaft zur Erbringung von Gegenleistungen im Dienste des Friedens und der Vereinten Nationen. Wir haben bereits in der Vergangenheit dem Ersuchen des Herrn Generalsekretärs zur Mitwirkung an internationalen Hilfsaktionen der UNO im Kongo und in Zypern durch Bereitstellung von Sanitäts- und Polizeikontingenten entsprochen. Es ist unsere grundsätzliche Politik, auch in Hinkunft nach Maßgabe der eigenen Kräfte den Vereinten Nationen zur Verfügung zu stehen, wann immer dies im Dienste der Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit von den Vereinten Nationen erbeten werden sollte.

Für die Aufmerksamkeit, mit der Sie meinen Ausführungen folgten, möchte ich Ihnen aufrichtig danken. Ehe ich meine Ausführungen beende, erlauben Sie mir noch folgende Bemerkung: Der vor kurzer Zeit verstorbene Chefdelegierte der Vereinigten Staaten, Botschafter Stevenson, hat im Jahre 1964 in einem Vortrag die Feststellung getroffen, daß wir uns „einer Welt nähern, in der die grundlegenden Fragen der Menschenrechte, die im langen Gang der Geschichte nur zu oft versteckt lagen, heute vor aller Augen liegen und weit oben in der Tagesordnung der Menschheit rangieren“.

Es hat bis vor nicht allzulanger Zeit so ausgesehen, als ob der Wettlauf um militärische Überlegenheit nie aufhören würde und kein noch so gut ersonnenes System internationaler Zusammenarbeit die Rivalitäten, die aus Machtansprüchen und den Interessengegensätzen entstehen, beseitigen könnte. Wenn nicht alle Zeichen trügen, nähert sich die Menschheit einem Punkt in ihrer Entwicklung, wo der Einsatz verfügbarer militärischer Macht durch die Fragwürdigkeit des Ergebnisses sinnlos wird.

Dies ist der Augenblick, wo eine allgemeine Verständigung zwischen allen Staaten darüber, durch welche allgemeinverbindlichen Ordnungsmaßstäbe eine Eindämmung und Bewältigung der rivalisierenden Interessen erzielt werden könnte, als dringlich und von höchster Bedeutung empfunden werden wird: Dies wird die Stunde sein, in der Macht und Gerechtigkeit die bislang nicht immer auf derselben Seite standen, sich unter einem allumfassenden Prinzip verbünden werden: dem Prinzip der absoluten Herrschaft des Rechtes, das in der Freiheit und Würde der menschlichen Person seine sittliche Verankerung findet. In diesem Augenblick werden sich für die Vereinten Nationen neue Perspektiven eröffnen. Es sind Perspektiven, die über die nationalen Grenzen der Völker hinweg auf die Einheit des Menschengeschlechtes als einer einzigen großen Familie verweisen: In diesem Sinne bekennen wir Österreicher uns heute wie immer als Kosmopoliten, als Bürger dieser einen, freien und unteilbaren Welt.

Anlage II**Rede von Bundesminister Dr. Bruno Kreisky in der Generaldebatte der XX. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. Oktober 1965**

Herr Präsident!

Die österreichische Delegation hatte bereits Gelegenheit, seiner Exzellenz Außenminister Amintore Fanfani zu seiner Wahl zum hohen Amte des Präsidenten der XX. Generalversammlung der Vereinten Nationen zu gratulieren. Es erfüllt uns mit tiefem Bedauern, daß ihn ein Unfall daran gehindert hat, den Vorsitz auch bei den gegenwärtigen Beratungen einzunehmen, und ich gestatte mir, an Sie, Herr Präsident, die Bitte zu richten, Herrn Fanfani die besten Wünsche der österreichischen Delegation für eine baldige Genesung zu übermitteln.

Als Vertreter einer kleinen Nation erfüllt es mich mit besonderer Befriedigung, daß diese Generalversammlung wieder unter normalen Bedingungen arbeiten kann. Unserer Ansicht nach hätte es eine Katastrophe bedeutet, wenn diese bedrohliche Krise nicht gelöst werden können.

Ich möchte allen Mitgliedstaaten gegenüber meiner Befriedigung darüber Ausdruck verleihen, daß es ihnen im Geiste der Zusammenarbeit gelungen ist, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Ganz gewiß haben die Vereinigten Staaten von Amerika durch ihre flexible und entgegenkommende Haltung zu dieser Entwicklung einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Die Nützlichkeit der langen und ermüdenden Debatten in der Generalversammlung und in den Ausschüssen wurde häufig kritisiert und in Zweifel gezogen. Ich persönlich bin überzeugt, daß diese alljährliche Konfrontation divergierender Standpunkte und dieser Meinungsaustausch für eine Welt, die sich in ständigem Wandel befindet, unersetzlich sind. Es ist dies ein wesentlicher Beitrag zu besserm Verständnis zwischen den Nationen und somit zur friedlichen Entwicklung unseres Planeten.

Die internationale politische Lage gibt uns — zumindest was die Situation in Asien betrifft — wenig Anlaß zu Optimismus. Auch wir in Österreich bedauern diese Tatsache, umso mehr, als wir schon seit längerem erkannt haben, daß auch Konflikte, die sich in einer Entfernung von zehntausenden Meilen ereignen, Rückwirkungen auf unsere eigene Region haben.

Die österreichische Außenpolitik, die diese weltweiten Zusammenhänge und Wechselbeziehungen in ihrer vollen Bedeutung erkennt, hat es sich zum Grundsatz gemacht, jegliche Initiative zu unterstützen, die geeignet ist, einen Beitrag zur Stabilisierung der internationalen Beziehungen zu liefern. Wir sind überzeugt, daß sich jeder einzelne von uns vor allem auf sein eigenes Gebiet konzentrieren muß; erst wenn es uns gelungen ist, im engeren Bereich ein nachahmenswertes Beispiel zu setzen, können wir über den Frieden in anderen Regionen sprechen, können wir anderen unseren Rat anbieten.

Ich bin heute in der glücklichen Lage, über eine günstige Entwicklung in jenem Teil Europas, dem Österreich angehört, zu berichten. In ganz Europa gibt es Anzeichen dafür, daß sich die politische Lage stabilisiert — eine Entwicklung, der übrigens die kleinen Länder unseres Kontinents als Katalysatoren gedient haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die neutralen Staaten Europas — und Jugoslawien, das ebenfalls keinem Paktsystem angehört — zur Festigung jener Stabilität, die für die Situation in Europa gegenwärtig kennzeichnend ist, einen entscheidenden Beitrag geleistet haben. Diese Tatsache ist umso bemerkenswerter, als diese Länder im Verlauf ihrer langen Geschichte bekanntlich Zentren extremer politischer Unruhe gewesen sind. Dennoch können diese Entspannungstendenzen nur zu einer echten Stabilität führen, wenn das Problem des volkreichsten Landes Europas, das auch Europas größtes wirtschaftliches Potential repräsentiert — nämlich das deutsche Problem —, einer friedlichen Lösung zugeführt wird.

Auch Österreich sind in seinem Teil Europas Aufgaben zugemessen, wie sie jedem Staat in seiner engeren geographischen Sphäre, dort, wo sein Volk lebt und arbeitet, gestellt sind. Diese Aufgabe besonderer Art ergibt sich aus Österreichs jahrhundertealten Verbindungen mit den Völkern und Ländern des Donaubeckens. Wir müssen hier an die Dinge aber mit großer Sorgfalt herangehen, da in der Vergangenheit häufig Fehler und Fehleinschätzungen unterlaufen sind.

Früher einmal lebten innerhalb der Grenzen Österreich-Ungarns, die sich über 6000 Meilen erstreckten, mehr als 50 Millionen Menschen. Heute hat Österreich eine Bevölkerung von bloß

7 Millionen, doch hat die neue Republik ein Viertel des Umfanges ihrer früheren Grenzen geerbt. Es ist daher nur natürlich, daß uns historische und geographische Gegebenheiten — vielleicht früher als irgendein anderes Land — in die Lage versetzt haben, ein klares Konzept darüber zu entwickeln, wie wir die Beziehungen zu unseren Nachbarn in Ost- und Südosteuropa unter den gegebenen Umständen gestalten wollen.

Unser Ziel ist es, in diesem Teil Europas ein Maximum von Stabilität zu erreichen, wie es das in vergangenen Jahrhunderten nicht gegeben hat. Doch sollte sich niemand der trügerischen Hoffnung hingeben, daß dieses Ziel ohne die größten tagtäglichen Anstrengungen zu erreichen sei.

Wenn wir von Stabilität sprechen, bedeutet dies, daß wir unsere Probleme selbst auf eine Weise lösen wollen, die uns der Notwendigkeit enthebt, auf den Rat der Großmächte angewiesen zu sein und uns damit deren Interventionen auszusetzen — was wiederum nicht heißen will, daß wir ein Desengagement von den Großmächten befürworten: aber wir sind der Überzeugung, daß die internationalen Verpflichtungen der Großmächte bereits drückend genug sind; seitens der kleineren Länder ist es daher nichts weiter als ein Gebot der Vernunft, die Großmächte vor weiteren Engagements zu bewahren. Würden die kleineren Staaten versuchen, sich ihrer Verantwortung zu entziehen und diese immer mehr und mehr den Großmächten aufzubürden, dann würden sie bloß einem wachsenden Isolationismus den Weg ebnen.

Sollte es möglich sein, eine dramatische Verschärfung der internationalen Lage zu vermeiden, dann würde die sich gegenwärtig anbahnende Entspannung in diesem Teil Europas zu einem kontinuierlichen Prozeß werden.

Es ist umso wichtiger, diese Tendenzen aufzuzeigen, als sie sich zwischen Staaten, die der kommunistischen Ideologie anhängen einerseits und Österreich andererseits entwickeln, einem Land, das sich rückhaltslos zu jener Form der Demokratie bekennt, die zu so eindrucksvollen Resultaten in der wirtschaftlichen und in der sozialen Sphäre in West- und Nordeuropa wie in den Vereinigten Staaten von Amerika geführt hat.

Wir in Europa haben wahrhaft Fürchterliches erlebt; sollte es nicht möglich sein, aus unseren Erfahrungen zu lernen?

Vor einigen Tagen hat die 20. internationale Konferenz des Roten Kreuzes, an der über 100 Länder durch Regierungsdelegationen und Abordnungen des Roten Kreuzes vertreten waren, in Wien ihre Arbeiten beendet. Die Atmosphäre der Konferenz war überaus freundlich, der Geist der Zusammenarbeit überall erkennbar. In verschiedenen Resolutionen wurde auch die Nützlichkeit einer Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Roten Kreuz betont. Praktische internationale Zusammenarbeit im Dienste der Humanität wurde hier verwirklicht, wichtige Beschlüsse wurden gefaßt, die das Gebiet des Zivilschutzes, Maßnahmen gegen eine unterschiedlose Kriegsführung und andere Aufgaben im Dienste des Friedens betrafen. Ich möchte betonen, daß alle Entschlüsse praktisch mit Einstimmigkeit angenommen worden sind. Auf humanitärem Gebiet herrscht also deutlich eine Atmosphäre der Entspannung und Einigkeit, was für die Behandlung ähnlicher Fragen durch die Vereinten Nationen ein gutes Omen zu sein scheint.

Österreich war stolz, Gastland für eine so bedeutende Konferenz zu sein, die ein so hohes Maß von Gleichklang zwischen Wort und Tat erreicht hat.

Da ich nun die Situation in unserer engeren Nachbarschaft beschrieben habe, möchte ich betonen, wie sehr diese Region nur Teil einer größeren Völkergemeinschaft ist. In diesem Zusammenhang möchte ich hervorheben, wie sehr uns an einer günstigen Entwicklung in der ganzen Welt gelegen ist. Wir erneuern und bekräftigen daher feierlich unser Bekenntnis zu den Vereinten Nationen, deren vornehmste Aufgabe — die Erhaltung des Friedens — wir aus ganzem Herzen unterstützen und mit allen unseren Kräften fördern wollen. Hier sollten wir uns auch auf den Grundsatz besinnen — und seiner vollen Bedeutung innewerden —, den Seine Heiligkeit Papst Paul VI. erst jüngst von dieser Stelle aus mit großer Überzeugungskraft postuliert hat: den Grundsatz der Universalität der Vereinten Nationen.

Es ist gewiß eine der Schwächen dieser Organisation, daß die beiden größten Länder Asiens und Europas nicht zu ihren Mitgliedern zählen: Länder, deren wahrhaft großartiger Beitrag zur kulturellen und zivilisatorischen Entwicklung unseres Planeten von historischer Bedeutung ist.

In vergangenen Jahren, wie auch heuer, haben verschiedene Kreise innerhalb der Vereinten Nationen die Meinung geäußert, daß es wünschenswert wäre, wenn die Volksrepublik China dieser Organisation angehört, ein Standpunkt, der viel für sich hat. Und dennoch scheint es mir, daß wir uns in diesem Stadium zunächst einmal klar darüber werden sollten, ob die Chinesische Volksrepublik tatsächlich daran interessiert ist, Mitglied der Vereinten Nationen zu

werden, oder ob sie es vielleicht vorzieht, außerhalb der Organisation zu bleiben, oder aber ihre Aufnahme an Bedingungen knüpfen würde, denen die Vereinten Nationen niemals ihre Zustimmung geben könnten. Wir, die wir dieser Organisation angehören, betrachten diese Mitgliedschaft als eine besondere Auszeichnung, und wir empfinden es als Privileg, an ihrer Arbeit teilnehmen zu dürfen. Meiner Auffassung nach ist eine solche Klarstellung erforderlich, noch ehe wir zu einer Debatte schreiten, die den Kern der Sache betrifft.

Zu Beginn meiner Erklärungen habe ich darauf hingewiesen, daß die allgemeine politische Lage Anlaß zu ernster Besorgnis gibt. Auch wir können verstehen, daß Streitfälle über die Interpretation internationaler Verträge oder Angelegenheiten, durch die vitale Interessen berührt werden, entstehen können. Indes, wir geben der Hoffnung und der Überzeugung Ausdruck, daß all diese schweren Meinungsverschiedenheiten, die die Spannungen in der Welt vergrößern, im Geiste der bestehenden internationalen Verträge und des Respekts für die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen gelöst werden können. Ich spreche hier als der Vertreter eines Landes, das keiner militärischen Allianz angehört, eines Landes, das seiner immerwährenden Neutralität, die es auf das genaueste einhält, die größte Bedeutung beimißt. Es mag mir daher gestattet sein, zu einer Frage, die uns allen eine Quelle großer Besorgnis ist, Stellung zu nehmen; ich kann kaum mit genügendem Nachdruck davor warnen, zu Mitteln zu greifen, die mit den Prinzipien und Zielen der Vereinten Nationen, ebenso wie mit dem Geiste und dem Buchstaben der internationalen Verträge, die die Partner untereinander abgeschlossen haben, in Widerspruch stehen. Sosehr wir Verständnis dafür haben, daß eine Reihe von Ländern, zu denen wir die freundschaftlichsten Beziehungen unterhalten, ihren Bedrängnissen Ausdruck zu verleihen wünschen — wir haben absolut kein Verständnis dafür, daß irgendein Mitglied daran denken sollte, diese Organisation zu verlassen. Kann es denn überhaupt einen Sinn haben, dieser Organisation heute den Rücken zu kehren? Wissen wir nicht alle, daß diesen Nationen schließlich kein anderer Ausweg bleiben wird, als wieder in unsere Mitte zurückzukehren?

Herr Präsident! Gestatten Sie mir nun, der Generalversammlung über das Schicksal der beiden Resolutionen 1497 (XV) vom 31. Oktober 1960 und 1661 (XVI) vom 28. November 1961, betreffend den Status der österreichischen Minderheit in Südtirol, Bericht zu erstatten, wie ich dies auch in den vergangenen Jahren getan habe. Die erste Resolution fordert Italien und Österreich auf, in Verhandlungen einzutreten, um eine Lösung aller jener Fragen herbeizuführen, die sich aus der Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 ergaben; die zweite Resolution gab der Befriedigung Ausdruck, daß solche Verhandlungen stattgefunden haben, und bekräftigte die erste Resolution.

Wir haben diese Verhandlungen dem Auftrag der Generalversammlung gemäß geführt. Zu Beginn dieses Jahres hatten wir größte Hoffnungen, und wir glaubten Grund zu der Annahme zu haben, daß unser Verhandlungspartner sich bewußt geworden ist, daß ein richtiges Verständnis für die berechtigten Forderungen einer Minorität nicht zuletzt auch ein wertvoller Beitrag für ein harmonisches Zusammenleben im eigenen Staat ist. Indes, Fragen von lebenswichtiger Bedeutung für den Fortbestand der Minderheit harren noch der Lösung, und wir können nicht umhin, unserer ernsten Besorgnis Ausdruck zu verleihen, daß die fortgesetzten Verzögerungen in dieser Angelegenheit den Abschluß eines Übereinkommens verhindern könnten — Verzögerungen, die dem Geiste der oben erwähnten Entschließungen gewiß nicht entsprechen.

Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne die Entschlossenheit der österreichischen Bundesregierung erneut zu bekräftigen, den Streitfall zwischen Italien und Österreich bezüglich der Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 durch Verhandlungen und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen zu bereinigen.

Wir haben beinahe alle offenen Fragen, die in unseren Beziehungen mit unseren Nachbarn und anderen Ländern in unserem näheren Bereich aufgetaucht sind, einer konstruktiven Lösung zugeführt. Warum sollte es uns nicht auch in diesem Fall möglich sein?

Es ist jedoch meine Pflicht, der Generalversammlung die Tatsache in Erinnerung zu rufen, daß eine solche Lösung nur möglich ist, wenn der Bevölkerung Südtirols echte Selbstverwaltung in allen ihren Lebensbereichen gewährt wird.

Herr Präsident! Ich habe mich in meiner Berichterstattung von meinem Respekt für die Generalversammlung und die von ihr gefaßten Entschließungen leiten lassen. Ich möchte hier auch meiner Genugtuung darüber Ausdruck verleihen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in den Jahren 1960 und 1961 nach gründlichen Beratungen ihrem einstimmigen Wunsch Ausdruck gegeben hat, diese offene Frage einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Herr Präsident! Die XX. Sitzung der Generalversammlung erscheint mir als der gegebene Anlaß, die hervorragenden Leistungen der Vereinten Nationen seit ihrer Gründung im einzelnen zu würdigen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen die wichtigsten und bedeutsamsten Maßnahmen sind, und ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, daß mein Land nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Ressourcen an diesen Aktionen teilgenommen hat. Österreich hat die friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen nicht nur finanziell unterstützt, sondern hat zweimal durch die Entsendung von Sanitäts- und Polizeieinheiten aktiv mitgewirkt. Es erfüllt mich daher mit Genugtuung, der Generalversammlung mitteilen zu können, daß das österreichische Parlament jüngst ein Gesetz beschlossen hat, das es der österreichischen Bundesregierung gestattet, über Ersuchen einer zwischenstaatlichen Organisation oder des Internationalen Roten Kreuzes auch militärische Einheiten zur Verfügung zu stellen. Die österreichische Bundesregierung wird daher in der Lage sein, über Ersuchen des Generalsekretärs nicht nur Sanitäts- und Polizeikontingente, sondern auch militärische Einheiten zur Verfügung zu stellen.

Die friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen haben seit dem Zweiten Weltkrieg einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit unserer bedrängten Welt geliefert. Ich könnte zumindest vier Gebiete nennen, in denen es meiner Auffassung nach dem Einschreiten der Vereinten Nationen zu danken war, daß lokale Konflikte sich nicht zu großen, kriegerischen Verwicklungen ausgeweitet haben. In diesem Zusammenhang möchte ich die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf die Tatsache lenken, daß die Ausgaben für alle friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen in den zwei Jahrzehnten ihres Bestehens 620 Millionen Dollar erreichten — etwa soviel wie die Kosten für einen einzigen Kriegstag im Zweiten Weltkrieg. Obwohl man die Bedeutung dieser Aktionen nicht hoch genug einschätzen kann, können sie in der Regel keine endgültige politische Lösung herbeiführen. Wir glauben daher, daß weitere Studien darüber gemacht werden sollten, wie die verschiedenen offenen Fragen einer friedlichen Regelung zugeführt werden könnten. In diesem Sinn begrüßen wir den Antrag der britischen Regierung, einen entsprechenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Wir haben mit der größten Befriedigung den vom Sicherheitsrat einstimmig gefaßten Feuereinstellungsbefehl im Konflikt zwischen Indien und Pakistan — zweier Länder, die mit dem meinen durch besonders freundschaftliche Beziehungen verbunden sind — zur Kenntnis genommen. Dies ist einer der schwierigsten Streitfälle, mit denen sich die Vereinten Nationen jemals zu befassen hatten, und es erfüllt uns gerade im Hinblick auf die schwere Krise, welche die Weltorganisation im vergangenen Jahr durchgemacht hat, mit besonderer Genugtuung, daß der Sicherheitsrat in einer Frage von so weittragender Bedeutung einen einstimmigen Beschuß zu fassen vermochte. Hier müssen wir auch dem Generalsekretär U Thant danken und seine unermüdlichen Anstrengungen um die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrates dankbar anerkennen.

Eines der wichtigsten Probleme unserer Organisation ist die Mitarbeit der jungen Staaten. Es ist selbstverständlich, daß Österreich, ein Land, das niemals Kolonien besaß, das Recht jeder Nation auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit wärmstens unterstützt. In Fällen, in denen diese Rechte in der Praxis noch nicht wirksam geworden sind, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um diesen Völkern die Gelegenheit zu geben, über ihre eigene Zukunft zu entscheiden. Wir sind zutiefst überzeugt davon, daß jegliche Unterdrückung nationaler Aspirationen die gegenwärtigen Spannungen nur vergrößern kann. Es scheint uns ein Gebot der Fairneß zu sein, den jungen Staaten die aktive Mitwirkung an der Arbeit dieser Organisation zu ermöglichen. Es erfüllt uns daher mit besonderer Genugtuung, daß die Charta im Sinne einer Erweiterung des Sicherheitsrates und des Wirtschafts- und Sozialrates abgeändert wurde und somit eine entsprechende Vertretung der jungen Nationen in den Hauptorganen der Vereinten Nationen gewährleistet ist. Österreich war sich der Dringlichkeit dieses Problems voll bewußt und hat daher als eines der ersten Länder die betreffenden Artikel ratifiziert.

Die österreichische Bundesregierung vertritt seit jeher die Ansicht, daß die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unserer ständigen und sorgsamsten Aufmerksamkeit bedarf. Es liegt im Interesse der gesamten Menschheit, eine rasche Lösung herbeizuführen, die geeignet ist, den Rüstungswettlauf zu beenden und das existierende Vernichtungspotential zu reduzieren; dies gilt für die Großmächte wie auch für die kleineren Länder.

Wir müssen aber versuchen zu verstehen und die politische Situation in der Welt einer realistischen Beurteilung unterziehen; wir können uns mit der komplexen Frage der Abrüstung daher nur in pragmatischer Weise befassen, d. h. wir müssen bereit sein, schrittweise vorzugehen; vor allem dürfen wir nicht in den Fehler verfallen, Fortschritte zu verhindern, indem wir uns

der Ansicht verschreiben, daß nichts erreicht werden könne, solange eine Lösung des gesamten Fragenkomplexes noch aussteht und gewisse Wünsche unerfüllt geblieben sind. Meine Regierung ist der Ansicht, daß wir bei unseren Verhandlungen dem dringlichsten, dem entscheidendsten Problem die Priorität zuerkennen sollten: der Verhinderung der Verbreitung der Kernwaffen. In dieser Frage sind wir für jede Lösung, die einen raschen Fortschritt auf diesem Gebiet herbeiführen kann.

Während wir volles Verständnis für die Forderungen jener Delegationen haben, denen es geboten erscheint, ein Übereinkommen über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen mit ergänzenden Maßnahmen zu junktieren — dies gilt im besonderen für ein zusätzliches Übereinkommen über die Einstellung aller unterirdischen Kernversuche —, bekennen wir uns dennoch zu der Ansicht, daß die Unterzeichnung eines Vertrages über die Nichtweiterverbreitung nicht mit allzu vielen Bedingungen belastet werden sollte.

Wir sind überzeugt, daß auch ein vorläufiges Übereinkommen einen großen Fortschritt bedeuten würde, der — ähnlich dem Moskauer Abkommen über ein Verbot von Kernwaffenversuchen — den Weg für weitere internationale Übereinkommen auf diesem Gebiet ebnen könnte. Wir stimmen vollständig den Ansichten aller jener Delegationen zu, die der Meinung Ausdruck verliehen haben, daß hier der Internationalen Atomenergiebehörde eine aktive Rolle zukommt, indem das System von Sicherheitskontrollen zur Anwendung gelangt, das anlässlich ihrer jüngsten Konferenz in Tokio beschlossen wurde.

Was die vorgeschlagene Weltabrüstungskonferenz betrifft, so möchte ich erklären, daß Österreich dieser Initiative positiv gegenübersteht, da sie es allen Ländern ermöglichen würde, in den Abrüstungsverhandlungen Stellung zu nehmen. Einer solchen Konferenz müßte allerdings eine sorgfältige Planung vorausgehen, und ein Erfolg kann ihr nur bescheiden sein, wenn alle Staaten, die über Kernwaffen verfügen, an den Diskussionen tatsächlich teilnehmen. Ich möchte aber der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die Durchführung eines solchen Projektes nicht zu einem Zusammenbruch des gegenwärtigen Mechanismus der Abrüstungskonsultationen im Rahmen der Vereinten Nationen führen möge: diese Einrichtungen sollten jedenfalls so lange erhalten bleiben, bis wir imstande sind, sie durch ein wirksameres Instrument zu ersetzen.

Im Zusammenhang mit den komplizierten Abrüstungsproblemen möchte ich auch die Genugtuung der österreichischen Bundesregierung darüber zum Ausdruck bringen, daß die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten übereingekommen sind, Kernwaffen nicht in eine Umlaufbahn um die Erde zu setzen, und es somit zum erklärten Grundsatz aller Nuklearmächte geworden ist, den Weltraum ausschließlich für friedliche Zwecke zu nutzen. Allerdings müssen wir auch Vorkehrungen treffen, um nicht hinter dem raschen wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf diesem Gebiet zurückzubleiben; wir müssen daher versuchen, die notwendigen juristischen und politischen Übereinkommen rechtzeitig abzuschließen.

Zum Schluß möchte ich noch einmal die Bedeutung der Aufgaben betonen, die vor uns liegen, und die Notwendigkeit, alle unsere Anstrengungen im Rahmen der Vereinten Nationen zu konzentrieren. Unser gemeinsames Bemühen um eine friedliche Welt müßte scheitern, wenn wir nicht auf diese Organisation mit ihrer stets wachsenden Autorität bauen könnten.

Ich denke hier an die Worte Dag Hammarskjölds, der einmal in einer Rede in Chikago sagte: „An den Grenzen der Entwicklung der menschlichen Gemeinschaft zu wirken bedeutet, am Rande des Unbekannten zu stehen. Von all dem, was hier geschieht, wird vieles sich eines Tages als wertlos erweisen. Das enthebt uns jedoch nicht der Verpflichtung, nach bestem Gewissen tätig zu sein, unserer Grenzen eingedenk, aber auch mit Vertrauen in die Ziele jener schöpferischen Evolution, an der mitzuwirken unser Privileg ist.“

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Budget der Vereinten Nationen

(15. Oktober 1965)

Die Generaldebatte über den Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen gibt den Mitgliedstaaten alljährlich die Gelegenheit, ihre Ansichten auch zu den allgemeineren Fragen und Problemen der langfristigen Administrativ- und Budgetpolitik der Vereinten Nationen darzulegen.

In diesem Jahr können wir nicht auf diese Betrachtungen eingehen, ohne die schwerwiegende Krise zu erwähnen, die die Versammlung von Beginn des Jahres 1964 bis kurz vor Eröffnung der XX. Generalversammlung gelähmt hat.

Diese Konfrontierung war sicherlich eher politischer als finanzieller Natur. Trotzdem hatten ihre Folgen entscheidende Rückwirkungen auf den ordentlichen Finanzhaushalt der Organisation. Wir alle sind hocherfreut, daß die unmittelbaren Folgen der Krise für die Arbeit der Organisation bereinigt werden konnten und daß die Versammlung in der Lage war, ihre Arbeit unter normalen Umständen wiederaufzunehmen.

Trotzdem dürfen wir uns nicht der Illusion hingeben, daß die fundamentalen Differenzen in der Substanz der Frage, die zu dieser Krise geführt haben, bereits gelöst oder daß ihre Folgen und ihre Auswirkungen auf finanziellem Gebiet überwunden seien. Im Gegenteil, eine ganze Reihe offener Fragen bleibt ungelöst, und die Organisation hat noch unbezahlte Verpflichtungen aus Friedensoperationen im Ausmaß von über 100 Millionen Dollar:

- die von den Vereinten Nationen ausgegebenen Obligationen müssen zurückgezahlt werden;
- die Operationen der UN-Streitkräfte im Nahen Osten müssen — sollten sie fortgesetzt werden — finanziert werden;
- die grundlegenden Meinungverschiedenheiten über die Finanzierung zukünftiger Friedensoperationen bestehen weiter.

Alle diese Fragen sind nach wie vor ungelöst. Österreich, ein Mitglied des 33er-Ausschusses (Spezialkomitee für Friedensoperationen), ist sich ihres Vorhandenseins, aber auch ihrer Komplexität sowie der großen Anstrengungen und des Geistes der Zusammenarbeit, die für ihre Lösung notwendig sind, voll bewußt.

Nahezu jede Delegation hat die Budgetvoranschläge des Generalsekretärs für das Jahr 1966 mit einiger Besorgnis in bezug auf das rasche Ansteigen der Ausgaben kommentiert. Meine Delegation teilt die Sorge wegen der stets steigenden Ausgaben aller internationalen Organisationen. Unsere erste Reaktion zu den Budgetvoranschlägen für das Jahr 1966 waren daher ähnliche.

Trotzdem müssen wir die Tatsache berücksichtigen, daß die stets zunehmenden Aufgaben der Vereinten Nationen notwendigerweise in korrespondierenden Ausgaben ihren Niederschlag finden müssen. Es wäre unrealistisch, in den verschiedenen UN-Organen ständig die Aufnahme neuer oder die Intensivierung bereits bestehender UN-Programme zu fordern und gleichzeitig die budgetären Konsequenzen derartiger Aktionen zu kritisieren. Meine Delegation anerkennt die notwendige Interdependenz, und solange die Budgeterhöhungen den zunehmenden Aktivitäten der Vereinten Nationen entsprechen oder innerhalb der Grenze des dynamischen Wachstums der Organisation gehalten sind, sind wir auch bereit, die notwendigen Ausgaben zu unterstützen. Andererseits muß sichergestellt werden, daß diese Ausgaben im Rahmen des unbedingt notwendigen Minimums für die wirksame Durchführung der Tätigkeit der Vereinten Nationen gehalten werden. Wir sind dem Beratenden Komitee für seine ständige Achtsamkeit und seine wertvollen Ratschläge in dieser Hinsicht dankbar und möchten auch dem Generalsekretär und seinem Stab für deren großes Verantwortungsbewußtsein in dieser Angelegenheit unseren Dank aussprechen.

Ein Problem, das heuer unser besonderes Interesse hervorgerufen und auf das der Generalsekretär unser besonderes Augenmerk gelenkt hat, ist die ständige Zunahme von Konferenzen und Sitzungen. Alle Debattenredner waren sich einig, diese Entwicklung zu bedauern. Sollten wir nicht lieber einen Appell an unsere eigenen Delegationen oder an unsere Regierungen richten? Welchen Sinn hat es, hier in der 5. Kommission gegen die immer häufiger werdenden Tagungen zu polemisieren, wenn gleichzeitig die Vertreter derselben Regierungen in anderen

Komitees und Organen der Vereinten Nationen mehr und mehr Konferenzen und immer häufigere und längere Sessionen der untergeordneten Körperschaften fordern ?

Meine eigene Delegation kann in dieser Frage auf eine gewisse Erfahrung zurückblicken. Österreich war in den abgelaufenen drei Jahren Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates und ist in diesem Organ stets für eine bessere Koordination der verschiedenen Tätigkeiten der Vereinten Nationen eingetreten, ebenso wie für weniger häufige Sitzungen der Subsidiärorgane, und hat auch stets die disbezüglichen Vorschläge des Generalsekretärs unterstützt. Die wenigen Empfehlungen, die der Rat in dieser Hinsicht annehmen konnte, wurden größtenteils widerriefen oder auf nachfolgenden Tagungen für ungültig erklärt. Es besteht keine Hoffnung auf eine Besserung in dieser Hinsicht, wenn wir nicht die Koordination innerhalb der Regierungen und Delegationen der Mitgliedstaaten sicherstellen oder eine Art Kontrolle der Generalversammlung über die vorgeschlagenen Tagungen etablieren. Wir haben mit großem Interesse die Vorschläge einiger Delegierter während dieser Debatte gehört, insbesondere die des Vertreters des Vereinigten Königreiches, und wir möchten zur Erwägung stellen, ob nicht das Beratende Komitee die verschiedenen Aspekte dieser komplizierten Frage studieren und uns konkrete Anregungen übermitteln könnte, die das 5. Komitee sodann der Generalversammlung zur Verbesserung der derzeitigen, sich konstant verschlechternden Situation empfehlen sollte.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Organisation und die Struktur der Vereinten Nationen in mancher Hinsicht aus einer generellen Revision Nutzen ziehen könnte, um so den strukturellen Änderungen und neuen Entwicklungen, die während der letzten zwanzig Jahre Platz gegriffen haben, Rechnung zu tragen. Erst vor kurzem wurde die Anzahl der Sicherheitsrat- und ECOSOC- Sitze erhöht, damit sich die enorme Zunahme der Zahl der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auch in diesen Organen besser widerspiegeln.

Auf der Tagesordnung dieser Session steht auch die Frage der zukünftigen Vorgangswise hinsichtlich der Friedensoperationen der Vereinten Nationen, die gegenwärtig im Politischen Spezialkomitee diskutiert wird. Ein weiterer Tagesordnungspunkt befaßt sich mit der Stärkung des Apparates der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Könnten nicht die Probleme, denen wir auf administrativem und budgetärem Gebiet gegenüberstehen, auch von neuen Ideen befruchtet werden ?

Wir haben die Gelegenheit der Generaldebatte wahrgenommen, um dieser Kommission einige unserer Beobachtungen darzulegen. Es ist unser aufrichtiger Wunsch, daß die jährliche Generaldebatte über das UN-Budget zu einer offenen und fruchtbaren Diskussion einiger der grundlegenden und langfristigen Probleme der Organisation auf administrativem und budgetärem Gebiet wird und daß aus dieser Debatte Empfehlungen für diesbezügliche Aktionen der Generalversammlung entspringen.

**Erklärungen des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Bericht der
Völkerrechtskommission
(18. Oktober 1965)**

Herr Vorsitzender!

Ich darf Sie bitten, mehrere Probleme betreffend den Entwurf von Artikeln über das Recht der Verträge aufgreifen zu dürfen.

Das erste Problem ist die Form des Entwurfes. Die Völkerrechtskommission und ihre früheren Berichterstatter gingen von dem Gesichtspunkt aus, daß ein erklärender Kodex über das Vertragsrecht erforderlich wäre und daß dieser Kodex mit einer Resolution oder einer Empfehlung der Generalversammlung angenommen werden sollte, ähnlich etwa dem Vorgang bei der allgemeinen Deklaration der Menschenrechte. Der ganze Entwurf der Völkerrechtskommission war als Kodex formuliert. In den Jahren 1961 und 1962 während ihrer 13. und 14. Sitzung, änderte die Kommission ihre Ansicht und wählte für den Entwurf der Artikel die Form einer multilateralen Konvention.

Nun stellt aber selbst der Bericht der Völkerrechtskommission folgendes fest: Bei der Bekräftigung ihrer Entscheidung, den Entwurf von Artikeln mit dem Ziel zu formulieren, daß sie als Grundlage für eine Konvention dienen, hat die Kommission festgestellt, daß die entworfenen Artikel, die provisorisch angenommen und den Regierungen vorgelegt wurden, noch immer gewisse Elemente eines „Kodex“ enthielten; sie hat weiters festgestellt, daß diese Elemente, in Übereinstimmung mit dem Beschuß der Kommission, anlässlich der Revision dieser Artikel soweit als möglich ausgemerzt werden müssen. Diese Bemerkung bezieht sich besonders auf die Artikel in Teil I über den Abschluß, das Inkrafttreten und die Registrierung von Verträgen, deren Revision der hauptsächliche Gegenstand der jetzigen Session gewesen ist.

In diesem Sinn, Herr Vorsitzender, hat die Völkerrechtskommission in Artikel 1 die Paragraphen 1 b) und 1 g) und die Artikel 5, 10 14 und 27 gestrichen und die Entscheidung über die Formulierung der Paragraphen 1 c) und 1 f) sowie Paragraph 2 des Artikels 1, ferner über die Artikel 8, 9, 11 und 13 verschoben. Diese Streichungen und Verschiebungen zeigen, wie schwer es ist, von dem Konzept eines Kodex zum Konzept einer multilateralen Konvention hinüberzuwechseln.

Die Mehrheit der Vertreter im 6 Komitee haben diese von der Völkerrechtskommission in die Wege geleitete Abänderung hingenommen, und die Kommission stellt in ihrem vorliegenden Bericht fest: „Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, daß sich einzelne Regierungen zur Frage der Form, die den entworfenen Artikeln schließlich zu geben wäre, geäußert haben und daß zwei Regierungen die Ansicht vertraten, daß die Form eher die eines ‚Kodex über das Vertragsrecht‘ als die einer ‚Konvention über das Vertragsrecht‘ sein sollte. „Bei aller Würdigung der Diskretion des Berichtes möchte sich die österreichische Delegation ihrer Verantwortlichkeit nicht entziehen. Eine der beiden Regierungen, die auch noch 1963 die Ansicht der Völkerrechtskommission aus dem Jahre 1959 vertreten haben, war die österreichische Regierung; ihre diesbezügliche Stellungnahme ist in Dokument A/CN. 4/175 vom 23. Februar 1965 enthalten. Diese österreichische Stellungnahme datiert allerdings aus dem Jahre 1963, und ich möchte hervorheben, daß die österreichische Delegation aufmerksam die Entwicklung der — wenn man so sagen kann, — öffentlichen Meinung der Welt in Angelegenheiten des Völkerrechtes verfolgt, wie sie sich im 6 Komitee äußert. Wir behalten uns eine abschließende Stellungnahme vor und werden keine Schwierigkeiten machen, wenn die Staaten, die in der Generalversammlung vertreten sind, sich bei der Kodifikation des Vertragsrechtes für die Form einer multilateralen Konvention entscheiden.“

Die österreichische Delegation hält jedoch ihre Ansicht aufrecht, daß für eine Kodifikation des Rechtes der Verträge ein Kodex ebensogut, wenn nicht sogar besser gewesen wäre. Die Völkerrechtskommission selbst hat alle Gründe, die für einen Kodex sprechen, in ihrem Bericht für 1959 angeführt und in ihrem Bericht für 1962 (siehe § 16) wiederholt: „Erstens scheint es unangebracht, daß ein Kodex über das Recht der Verträge selbst die Form eines Vertrages haben sollte; es schiene vielmehr angemessener, wenn er eine unabhängige Grundlage hätte. Zweitens sind viele Bestimmungen des Rechtes der Verträge für eine Formulierung in Form einer Konvention nicht sonderlich geeignet. Vor allem die vielen Feststellungen von Grund-

sätzen und abstrakten Normen könnten sehr leicht in der Form eines Kodex formuliert werden; dies hätte überdies den Vorteil, die Aufnahme eines gewissen Ausmaßes von deklaratorischen und erklärendem Material in den eigentlichen Kodex zu ermöglichen: Dies wäre nicht zulässig, wenn die Kodifikation sich strikt auf eine Feststellung der Verpflichtungen der Staaten zu beschränken hätte. Das angeführte Material ist aber von beträchtlichem Nutzen, um die rechtlichen Begriffe und die Erwägungen, auf welche die verschiedenen Bestimmungen sich gründen, im Rahmen des Kodex selbst klarzustellen.

Die österreichische Delegation ist der Ansicht, daß alle von der Völkerrechtskommission zugunsten eines Kodex formulierten Gründe auch heute noch gültig sind. Der Sprecher der österreichischen Delegation wäre jedenfalls bereit gewesen, die Formulierung der Völkerrechtskommission vom Jahre 1959 in theoretischer Hinsicht zu verteidigen, wenn nicht der Delegierte Griechenlands dies vor einigen Tagen im 6. Komitee bereits getan hätte: Wir alle haben Grund, dem griechischen Vertreter für seine klaren Ausführungen über alle die Fragen zu danken, die ein Vertrag über das Recht der Verträge aufwerfen wird. Jedenfalls sind wir nun unser drei, um die Fahne der alten Völkerrechtskommission weiterzutragen. Die österreichische Delegation hat den Eindruck, daß die Mehrheit der Staaten, die eine multilaterale Konvention befürworten, weniger groß ist, als dies der vorliegende Bericht der Völkerrechtskommission annimmt: jedenfalls gewinnt man diesen Eindruck nach Gesprächen mit zahlreichen Delegierten. Weiters haben manche Delegierte, die zwar grundsätzlich für die Form einer multilateralen Konvention über das Recht der Verträge eintreten, ernste Zweifel, ob der Großteil der Staaten diese Konvention überhaupt unterzeichnen oder sie ohne Vorbehalte ratifizieren wird. Ein solches Verhalten der Staaten würde aber das eigentliche Ziel der Kodifikation — nämlich die Festigung des Rechtes der Verträge — gefährden.

Der Wechsel in der Haltung der Völkerrechtskommission hinsichtlich der Form des Entwurfes der Artikel führt zur Frage, warum und aus welchen Gründen die Völkerrechtskommission, die nunmehr unter ihrem vierten Berichterstatter über das Recht der Verträge arbeitet, ihre frühere, so gut begründete Idee eines Kodex aufgegeben hat. Die Völkerrechtskommission gibt in ihrem Bericht für 1962 Gründe hiefür an und wiederholt diese Gründe in ihrem vorliegenden Bericht für das Jahr 1965. Der erste Grund scheint ein theoretischer zu sein, der zweite ist ein politischer, allenfalls ein rechtspolitischer oder ein Grund der Kodifikationspolitik.

Der theoretische Grund wurde von der Völkerrechtskommission folgendermaßen formuliert und im vorliegenden Bericht wiederholt: „Erstens kann ein deklaratorischer Kodex, auch wenn er noch so gut formuliert ist, der Natur der Sache nach für die Festigung des Rechtes nicht ebenso wirksam sein wie eine Konvention.“ Das ist alles.

Herr Vorsitzender, die österreichische Delegation hat ihrer Bewunderung für die Arbeit der Völkerrechtskommission so oft Ausdruck verliehen, daß sie nunmehr, bei allem Respekt, zu diesen drei gewichtigen Zeilen des Berichtes für 1965 einige kritische Bemerkungen machen möchte.

Als die österreichische Delegation diese Stelle im Bericht für 1962 zum erstenmal las, hatte sie gewisse Zweifel über die Schlüssigkeit dieser Argumentation. Da die Völkerrechtskommission diesen Passus in ihrem vorliegenden Bericht wiederholt, seien einige Fragen gestattet. Was heißt „das Recht festigen oder konsolidieren“? Das angelsächsische Common Law wurde nie kodifiziert oder in Gesetze gefaßt, war aber sehr konsolidiert und effektiv. Andererseits wurden manche Verfassungen europäischer Staaten trotz ihrer guten Formulierung niemals konsolidiert oder effektiv konsolidiert, sondern wurden von der nächsten Revolution beseitigt. Das Recht der Verträge zu konsolidieren kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, die Normen des Völkergewohnheitsrechts in geschriebenen Artikeln zu formulieren. Das Recht der Verträge, in effektiver Weise zu konsolidieren kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, so viele Unterschriften von Staaten unter den formulierten Artikel und so viele Ratifikationen ohne Vorbehalte zu erhalten als nur irgendwie möglich. Beides ist sowohl in der Form eines Kodex als auch in der Form einer Konvention möglich, wenn nur die Staaten überhaupt zur Unterzeichnung und zur Ratifikation bereit sind. Es gibt keinen theoretischen Grund, eine Konvention einem Kodex vorzuziehen.

Liest man die erste Begründung der Völkerrechtskommission, so fallen die Worte „in der Natur der Sache“ auf. Der Satz lautet: „Erstens kann ein deklaratorischer Kodex, auch wenn er noch so gut formuliert ist, der Natur der Sache nach für die Festigung des Rechtes nicht ebenso wirksam sein wie eine Konvention.“ Obwohl ich persönlich ein Anhänger der Naturrechtslehre und jedenfalls kein philosophischer Positivist bin, werde ich sofort stutzig, wenn in einem juristischen Text der Ausdruck „Natur der Sache“ auftaucht. Der Ausdruck

„Natur der Sache“ wird in der innerstaatlichen Gesetzgebung sehr oft verwendet, wenn die Gesetzgebung keine guten Gründe oder überhaupt keine Gründe hat, aber ein bestimmtes gesetzgeberisches Ziel erreichen will. Warum kann der Natur der Sache nach ein Kodex für die Festigung des Rechtes nicht ebenso effektiv sein wie eine multilaterale Konvention? Muß ein Kodex über das Recht der Verträge notwendigerweise auch deklaratorischer Natur sein? Es zeigt sich, daß die „Natur der Sache“ eine sehr schwache theoretische Basis für den drastischen Wechsel von einem Kodex zu einer Konvention ist.

Die Völkerrechtskommission muß ähnliche Gefühle gehabt haben, denn sie fügt sofort einen neuen Grund hinzu. Der erste Satz wird unverzüglich mit den Worten festgesetzt: „Und die Konsolidierung des Rechtes der Verträge ist von besonderer Bedeutung in der Gegenwart, da so viele neue Staaten Mitglieder der internationalen Gemeinschaft geworden sind.“ Aber diese zusätzliche Begründung, die von der Völkerrechtskommission für ihre erste These angeführt wird, ist keine theoretische, sondern einem der Kodifikationspolitik wurzelnde Motivierung; sie leitet unmittelbar zu dem zweiten Grund über, den die Völkerrechtskommission in ihrem Bericht angibt. Dieser zweite Grund ist aber ein Motiv legislativer Politik, ein rechtspolitischer Grund von allem Angfang an.

Dieser zweite Grund wird folgendermaßen formuliert: „Zweitens würde die Kodifikation des Rechtes der Verträge in Form einer multilateralen Konvention allen neuen Staaten die Möglichkeit geben, an der Formulierung des Rechtes unmittelbar teilzunehmen, wenn sie es wünschen. Und ihre Teilnahme an den Kodifikationsarbeiten scheint der Kommission äußerst wünschenswert, um das Recht der Verträge auf die breitesten und sichersten Grundlagen zu stellen.“

Die österreichische Delegation teilt aus tiefster Überzeugung die Ansicht, daß es wünschenswert und sogar notwendig ist, allen neuen Staaten die Gelegenheit zu geben, unmittelbar an der Formulierung des Rechtes teilzunehmen, wenn sie es wünschen. Der österreichische Delegierte hat in einer Intervention in der 6. Kommission im Jahre 1961 diesen Punkt besonders hervorgehoben. Die österreichische Delegation begrüßt es, wenn alle Staaten, einschließlich der neuerrichteten Staaten, an den Kodifikationsarbeiten teilnehmen. Warum sollten aber nicht alle Staaten, einschließlich unserer Freunde in Asien und Afrika, auch an der Formulierung eines Kodex selbst teilnehmen, sondern nur an der Formulierung einer multilateralen Konvention?

Die österreichische Delegation meint, daß es hier eine dritte Möglichkeit gegeben hätte, die auch heute noch offensteht. Diese dritte Möglichkeit wäre ein Kodex über das Recht der Verträge, eingebettet in eine multilaterale Konvention oder einer multilateralen Konvention als Annex beigefügt, wobei der Annex dieselbe verbindliche Kraft hätte als die Konvention selbst. Die Normen über die Kriegsführung zu Land bilden einen Kodex und sind zugleich ein Annex der Vierten Haager Konvention; sie sind ebenso verbindlich und effektiv wie die Haager Konvention selbst. Es wäre interessant zu wissen, warum und aus welchen Gründen diese dritte Möglichkeit von der Völkerrechtskommission abgelehnt wurde.

Herr Vorsitzender, ich habe mit ihrer Zustimmung meine Ausführungen über das Recht der Verträge verschoben, bis der Präsident der Völkerrechtskommission (XVI. Session) seine Erklärungen abgegeben hat. Herr Professor Roberto Ago hat aber in seiner Erklärung keine neuen Gründe für den Wechsel vom Kodex zur Konvention angeführt. Wir dürfen daher Herrn Professor Ago bitten, uns die Beweggründe für den Beschuß der Völkerrechtskommission in allen den Einzelheiten anzugeben, die zum Wechsel von einem Kodex zu einer multilateralen Konvention geführt haben.

Die Völkerrechtskommission will ihren Entwurf von Artikeln über das Recht der Verträge in Form einer multilateralen Konvention abschließen, bevor ihre Amtsperiode im nächsten Jahr abläuft. Die österreichische Delegation unterstützt das Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission, einschließlich wiener Wintersession zu Beginn des Jahres 1966 und einer Verlängerung der Sommersession 1966 völlig. Der nächsten Tagung der Generalversammlung wird daher, wie wir alle hoffen, der vollständige Text des Konventionsentwurfes über das Recht der Verträge vorliegen. Die Regierungen werden daher zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Form des Entwurfes und möglicherweise auch hinsichtlich des Datums der Einberufung einer diplomatischen Konferenz über das Recht der Verträge — allenfalls schon für 1968 — sehr ernste Entscheidungen zu treffen haben. Da das 6. Komitee aus Regierungsvertretern besteht, würden sie sicher gern all das in Erfahrung bringen, was uns der Präsident der Völkerrechtskommission betreffend die Form des Entwurfes der Artikel über das Recht der Verträge sagen kann. Die österreichische Delegation wäre völlig zufrieden, wenn sie erfährt, daß die Form einer multilateralen Konvention von der Völkerrechtskommission nur aus praktischen Erwägungen gewählt wurde und daß einer multilateralen Konvention im Vergleich zu dem

früheren Konzept der Völkerrechtskommission, nämlich dem eines Kodex, keine theoretische Überlegenheit zuerkannt wurde. Die österreichische Delegation möchte aber wiederholen, daß sie keineswegs auf dem Konzept eines Kodex beharren wird, sondern daß sie allen Erwägungen hinsichtlich der Form des Entwurfes unvoreingenommen gegenübersteht.

Ich möchte nun zu meinem zweiten Anliegen kommen. Es handelt sich um das Prinzip einer einzigen, das gesamte Recht der Verträge umfassenden Konvention. Bei einem Kodex über das Recht der Verträge wäre es klar gewesen, daß die ganze Materie des Rechtes der Verträge in einem einzigen Kodex und nicht in einer Reihe von Kodizes Platz gefunden hätte. Im Falle einer Annahme der Form einer multilateralen Konvention ist die Möglichkeit gegeben, das überreiche Normenmaterial in eine Serie einander nahestehender Konventionen zu bringen, wie dies bei den Konventionen über das Seerecht der Fall war.

Die Annahme der Form einer multilateralen Konvention ließ die österreichische Delegation für einige Zeit vermuten, daß es die Völkerrechtskommission angesichts der vitalen Bedeutung einzelner Normen über Verträge in den internationalen Beziehungen für aussichtslos gehalten hatte, die Zustimmung der Staaten für einen einzigen Kodex zu erhalten, daß sie jedoch hoffte, Unterschriften und Ratifikationen für eine Reihe miteinander zusammenhängender Konventionen über das Recht der Verträge leichter zu erzielen, u. zw. sukzessive für eine Konvention nach der anderen.

Nun ist die Völkerrechtskommission zu folgendem Beschuß gelangt: „Auf der jetzigen Tagung anlässlich der Revision der Artikelentwürfe im ganzen kam die Kommission zum Schluß, daß die in den einzelnen Teilen formulierten Rechtsnormen derart miteinander zusammenhängen, daß es wünschenswert wäre, sie in einer einzigen Konvention zu kodifizieren. Obwohl einzelne Gegenstände im Recht der Verträge allenfalls gesondert behandelt werden könnten, vermeint die Kommission, daß die richtige Koordination der Normen hinsichtlich der verschiedenen Gegenstände nur durch ihre Zusammenfassung in einer einzigen, eng integrierten Reihe von Artikeln möglich sei. Sie hat daher beschlossen, daß im Zuge der Revision die im Entwurf vorliegenden Artikel in Form einer einzigen Konvention umgruppiert werden sollten.“ Mit dieser Motivierung kommt — man wäre versucht zu sagen „gemäß der Natur der Sache“ — die ursprüngliche Idee eines einzigen Kodex wieder zum Zug. Der Entwurf der Artikel wird daher ein reduzierter Kodex über das Recht der Verträge in der Form einer multilateralen Konvention sein.

So weit, so gut. Vielleicht zu gut, um wahr zu sein. Sosehr die österreichische Delegation es begrüßen würde, wenn den langwierigen Bemühungen der Völkerrechtskommission der Erfolg beschieden wäre, daß eine einzige Konvention von allen Staaten unterzeichnet und ratifiziert wird, sosehr fürchtet sie nach wie vor, daß wir alle zu optimistisch sind. Daher bitten wir, sich dessen bewußt zu sein, daß schon die Unterzeichnung und Ratifikation auch nur einer Konvention, die nur einen Teil der entworfenen Artikel umfaßt, als großer Erfolg anzusehen wäre, möge es nun Teil I über Abschluß, Inkrafttreten und Verhandlung oder Teil II — über Ungültigkeit und Beendigung — oder schließlich Teil III über Anwendung, Wirkungen, Änderungen und Auslegung der Verträge sein.

Inzwischen weiß sich die österreichische Delegation mit allen anderen Delegationen in der Hoffnung und in dem Wunsch einig, daß eine letzte Anstrengung zu einem einzigen Kodex oder zu einer einzigen Konvention über das Recht der Verträge führen möge.

Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes der Artikel über das Recht der Verträge behält sich die österreichische Delegation die Stellungnahme ihrer Regierung vor. Lediglich zu den Artikeln 72 und 73 sei eine Bemerkung gestattet.

Diese beiden Artikel über solche Verträge, die in zwei oder mehr Sprachen abgefaßt sind, unterscheiden in Zusammenhang mit Artikel 7 betreffend die Authentizität

1. autoritative Texte, die entweder authentisch oder authentisiert sind, und
2. autoritative Versionen.

Dabei versteht Artikel 72 unter „Version“ eine Fassung des Vertrages, „die in einer anderen Sprache als in einer jener Sprachen abgefaßt ist, in welcher der Text des Vertrages für authentisch erklärt wurde“; andererseits wird der Ausdruck „Übersetzung“ verwendet. Der Bericht der Völkerrechtskommission gibt keine Erklärung über den Unterschied dieser beiden Ausdrücke. Beide Ausdrücke bedeuten Übersetzung, der Ausdruck „Version“ könnte dabei als freiere Übersetzung aufgefaßt werden.

Ich möchte die Aufmerksamkeit nun auf die Tatsache lenken, daß Übersetzungen und auch „offizielle Übersetzungen“ mehrsprachiger Verträge auf zweierlei Weise angefertigt werden können. Entweder folgt die Übersetzung eng dem Text in einer der authentischen

Sprachen, oder aber es folgt die Übersetzung wahlweise in einem Artikel dem Text in der offiziellen Sprache A (z. B. dem Englischen), in anderen Artikeln aber dem Text einer anderen offiziellen Sprache (z. B. dem Französischen). Das war z. B. bei der offiziellen Übersetzung des Völkerbundpaketes ins Deutsche der Fall. Wenn der zweite Weg eingeschlagen wird, ist das Ergebnis nicht eine Übersetzung — die ihrer eigentlichen Bedeutung nach nur einem Text in einer offiziellen Sprache so eng als möglich folgen sollte —, sondern eher eine „Version“, d. h. eine eigenwillige Fassung des Vertrages.

Es schiene daher möglich, im endgültigen Entwurf der Artikel 72 und 73 und im abschließenden Kommentar zu diesen Artikeln den Ausdruck „Übersetzung“ (translation) für eine Übersetzung zu verwenden, die so eng als möglich dem Text in einer der authentischen Sprachen folgt, und den Ausdruck „Version“ (im Deutschen könnte für Version auch der Ausdruck „Fassung“ verwendet werden) einer Übersetzung vorzubehalten, die wahlweise von Artikel zu Artikel aus verschiedenen authentischen Sprachen des mehrsprachigen Vertrages übersetzt.

Hinsichtlich der diplomatischen Staatenkonferenz der Vereinten Nationen über das Recht der Verträge äußert auch die österreichische Delegation den Wunsch, diese Staatenkonferenz möge so sorgfältig als möglich vorbereitet werden.

Bei den Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz der Vereinten Nationen über das Recht der Verträge sollte den Verfahrensvorschriften (rules of procedure) besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Es ist das Verdienst des Delegierten von Israel, die Aufmerksamkeit der 6. Kommission auf dieses dornige Problem gelenkt zu haben. Bei der Untersuchung der Protokolle der Kodifikationskonferenz der Vereinten Nationen vom Jahre 1958 in Genf und den Jahren 1961 und 1963 in Wien mußte er zu seinem Erstaunen Unterschiedlichkeiten zwischen diesen Kodifikationskonferenzen und einer allmählichen Weiterentwicklung der hierbei angewandten Verfahrensbestimmungen feststellen. Hier liegt ein echtes Problem vor und ich habe in meine Schlußrede als Präsident der UN-Staatenkonferenz über konsularische Beziehungen 1963 den Passus, den der israelische Delegierte zitiert hat, auf Grund der von mir gemachten Beobachtungen und Erfahrungen eingeschaltet; diese Stelle spricht von den „Problemen, die durch Verfahrensbestimmungen verursacht werden, die für die Diskussion gelegentlich unangemessen sind“ (Doc. A/Conf. 25/16, Official Records of the UN Conference on Consular Relations, 1963 Vol. I Page 101).

Ich habe das Gefühl, dem 6. Komitee eine Erklärung über diese Feststellung schuldig zu sein. Die Verfahrensbestimmungen der Generalversammlung sind allen bekannt, das 6. Komitee selbst hält seine Beratungen auf ihrer Grundlage ab. Diese Verfahrensbestimmungen, in die von der Generalversammlung beschlossene Änderungen und Zusätze aufgenommen wurden, haben sich in den vergangenen 20 Jahren im großen und ganzen als ausreichend erwiesen und in keiner der großen Kommissionen — auch in solchen, in denen es gelegentlich recht lebhaft zugeht — Grund zu ernster Beschwerde gegeben.

Nun sind aber Verfahrensbestimmungen, die in erster Linie für politische Diskussionen und für den politischen Kampf hinsichtlich der Formulierungen vorwiegend politischer Resolutionen verfaßt wurden, nicht notwendigerweise für das Verfahren in einer internationalen Staatenkonferenz angemessen, die bestimmte Teile des Völkerrechtes kodifiziert. Sie sind in der Tat nicht zufriedenstellend.

Die Verfahrensbestimmungen für Kodifikationskonferenzen werden im allgemeinen vom Sekretariat der Vereinten Nationen auf Grundlage der Verfahrensbestimmungen für die Generalversammlung verfaßt und werden von der einzelnen Kodifikationskonferenz in ihrer ersten Sitzung meist ohne jede Diskussion angenommen.

Auf der Wiener Konferenz über konsularische Beziehungen im Jahre 1963 entstanden die größten Schwierigkeiten dadurch, daß die Delegierten von den Möglichkeiten Gebrauch machten, welche ihnen die Artikel 91 und 92 der Verfahrensvorschriften der Generalversammlung bieten. Ich möchte hiezu noch bemerken, daß auf der Wiener Konferenz 1963 die von der Völkerrechtskommission entworfenen Artikel über konsularische Beziehungen auf zwei Kommissionen aufgeteilt wurden. In diesen beiden Kommissionen konnten die beantragten Artikel und die Abänderungsvorschläge hiezu mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Nachdem das Redaktionskomitee den Text der Artikel revidiert hatte, kamen die Artikel vor die Plenarsitzung der Konferenz, in der jeder Artikel und jeder neue Abänderungsvorschlag nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden konnte. Das war der große Moment für jene, die einen Text, der in den Kommissionen bereits mit einfacher Mehrheit angenommen worden war, dadurch zu Fall bringen wollten, daß nunmehr eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht

wurde. Regel 91 der Verfahrensbestimmungen ist sohin die Magna Charta jener, die einen Passus oder einen ganzen Satz aus dem Vertrag entfernt haben wollen. Sie lautet: „Ein Delegierter kann beantragen, daß Teile eines Antrages oder eines Abänderungsvorschages getrennt zur Abstimmung gebracht werden. Wenn eine Einwendung gegen den Antrag auf Teilung erhoben wird, soll über den Antrag auf Teilung abgestimmt werden. Hinsichtlich des Antrages auf Teilung soll nur je zwei Sprechern zugunsten des Antrages und zwei Sprechern gegen den Antrag auf Teilung die Erlaubnis zu sprechen erteilt werden. Wenn der Antrag auf Teilung angenommen wird, sollen jene Teile des Antrages oder des Abänderungsvorschages, die in der Folge angenommen werden, noch einmal als Ganzes zur Abstimmung gebracht werden. Wenn alle verpflichtenden Teile des Antrages oder des Abänderungsvorschages abgelehnt worden sind, soll der Antrag oder der Abänderungsvorschlag als zur Gänze abgelehnt betrachtet werden.“

Diese Verfahrensregel ist durchaus brauchbar, sofern sie auf politische Angelegenheiten in der Generalversammlung oder in einer der großen Kommissionen der Generalversammlung angewendet wird, wo nahezu alle Angelegenheiten einen politischen Aspekt haben. Ihre Anwendung hat zwar in der Generalversammlung und noch mehr in den großen Kommissionen zu gewissen Schwierigkeiten geführt, doch gab es immer die Möglichkeit eines politischen Kompromisses, wenn nur der schließlich von den einander bekämpfenden Gruppen angenommene Kompromiß hinreichend vage war.

Nun ist Vagheit bei der Kodifikation des Rechtes eine sehr zweifelhafte, gelegentlich verheerende Angelegenheit. Solange Regel 91 der Verfahrensbestimmungen in dieser Form aufrecht bleibt, wird es immer zu dieser Vagheit kommen; es ist vorgekommen, daß Artikel, die von der Völkerrechtskommission sorgfältig entworfen, von der 6. Kommission eingehend diskutiert worden waren und die einfache Mehrheit in einer der Kommissionen der Kodifikationskonferenz erhalten hatten, durch Abänderungsvorschläge, weitere Vorschläge und durch Anträge auf Teilung völlig verstümmelt wurden.

Es können sich Situationen ergeben, in denen es den Delegierten einer Kodifikationskonferenz nahezu unmöglich ist, in der Eile mit Sicherheit festzustellen, welches die rechtlichen Wirkungen des Streichens eines oder mehrerer Wörter oder einer gesonderten Abstimmung in diesem Sinne sein können. Auch können die Delegierten nicht immer mit Sicherheit feststellen, welcher Abänderungsvorschlag materiellrechtlich am weitesten von dem ursprünglichen Entwurf entfernt ist und welcher der nächstweit entfernte ist, wie es in Regel 92 heißt. Dabei aber hängt sehr viel hinsichtlich des endgültigen Ergebnisses davon ab, wie diese Fragen beantwortet und nötigenfalls vom Präsidenten der Konferenz entschieden werden, weil diese Vorgänge einzelne Delegationen zur Abgabe ihrer Stimme in einem Sinn veranlassen können, den sie gar nicht gewünscht hätten, hätten sie das Ergebnis voraussehen können; denn dieses Ergebnis ist oft das Verschwinden eines wichtigen Teiles des betreffenden Artikels.

Ich möchte Sie hier nicht mit Beispielen aufhalten, sondern lediglich mit Nachdruck feststellen: Die UN-Staatenkonferenz zur Kodifizierung des Rechtes der Verträge wird, wenn die Artikel 91 und 92 der Verfahrensbestimmungen in ihrer jetzigen Form beibehalten werden, in große Schwierigkeiten geraten und Gefahr laufen, daß durch taktische Manöver, wie durch die Einbringung zahlreicher Abänderungsvorschläge und Anträge auf Teilung der Abstimmung, ein sorgfältig formulierter Artikel über das Vertragsrecht seiner eigentlichen Substanz beraubt oder überhaupt aus der Konvention oder dem Kodex verschwinden wird, da in der Verwirrung der ursprüngliche Artikel nicht die Zweidrittelmehrheit erhalten kann.

Derzeit möchte ich mir nur erlauben, zwei mögliche Abhilfen anzuführen. Erstens sollte in komplizierten Situationen und bei Vorliegen einer Reihe von Abänderungsvorschlägen und Anträgen auf Teilung der Abstimmung der Präsident der Konferenz ermächtigt werden, die Sitzung zu unterbrechen oder die Debatte über den betreffenden Punkt zu vertagen. Dazu sollte der Präsident in die Lage versetzt werden — u. zw. durch eine eigene Bestimmung der Verfahrensvorschriften selbst —, während der Sitzung den Rat etwa zweier Vizepräsidenten der Konferenz und eines Vertreters des Sekretariates der Vereinten Nationen einzuholen.

Andererseits sollte es den Delegierten ermöglicht werden, mit Vorrang eine kurze Unterbrechung der Sitzung zu beantragen, um sich durch Prüfung und Konsultation mit anderen Delegationen Klarheit über die rechtlichen Folgen neuer Abänderungsvorschläge oder während der Sitzung eingebrochener Anträge auf Teilung der Abstimmung zu verschaffen. Auf einer Kodifikationskonferenz sollten die Delegationen vom Präsidenten sogar ermutigt werden, hinsichtlich der rechtlichen Folgen von Abänderungsvorschlägen und von Anträgen auf Teilung der Abstimmung Fragen zu stellen. Die durch diese Unterbrechung

verlorengehende Zeit würde durch Vermeidung unnötiger Abstimmungen über unklare Anträge leicht wieder eingebracht werden.

Schließlich möchte ich noch eine Anregung erwähnen, die in einer Diskussion nach einem Vortrag über die Verfahrensbestimmungen gemacht wurde, den ich im Dezember 1963 an der Universität Edinburgh gehalten habe: Nach der ersten Lesung der Konvention sollte die Diskussion für mehrere Monate unterbrochen werden, um den Regierungen die Gelegenheit zu geben, den in erster Lesung angenommenen Text zu studieren. In der Praxis würde das allerdings bedeuten, daß über denselben Gegenstand zwei aufeinanderfolgende Konferenzen abzuhalten wären. Das ist allerdings eine Frage, die von den Regierungen und vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zu entscheiden ist.

Die österreichische Delegation regt jedenfalls an, daß die Frage der Verfahrensbestimmungen genau untersucht werden sollte, bevor die UN-Staatenkonferenz über das Recht der Verträge einberufen wird.

Herr Vorsitzender, zum Abschluß möchte ich einige Worte über die Frage nach dem Ort sagen, an dem die UN-Staatenkonferenz über das Recht der Verträge abgehalten werden könnte. Die österreichische Delegation und österreichische diplomatische Vertreter sind von einer Anzahl von Delegierten und Vertretern anderer Länder, besonders aus Asien und Afrika, gefragt worden, ob die Kodifikationskonferenz über das Recht der Verträge nicht wieder in Wien abgehalten werden könnte. Ich bedauere, mitteilen zu müssen, daß ich derzeit nicht ermächtigt bin, bereits eine formelle Einladung auszusprechen. Ich darf Sie aber versichern, daß die österreichische Regierung eine solche Anregung zu einem späteren Zeitpunkt gewiß positiv aufnehmen wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Generaldebatte der 2. Kommission
(21. Oktober 1965)**

Herr Vorsitzender!

Im gleichen Ausmaß, in dem mehr und mehr Staaten ihre nationale Unabhängigkeit und Souveränität erlangen, gewinnen die Probleme der Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage und der Lebensfähigkeit dieser neu entstandenen Staaten an Bedeutung. Dieser Trend hat selbstverständlich seine Rückwirkungen auf die Arbeit und die Organisation der Vereinten Nationen gezeigt und erfordert gemeinsame Bemühungen seitens aller Mitgliedstaaten. Während der vergangenen zwei Jahre, d. h. seit der XVIII. Generalversammlung, sind die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nicht untätig geblieben und haben beträchtliche Fortschritte in der Adaptierung ihrer Organisation an die Erfordernisse und Probleme der Entwicklungstaaten gemacht. In diesem Zusammenhang möchte ich ganz besonders zwei wichtige Ereignisse erwähnen:

1. die Schaffung der Welthandelskonferenz und ihrer untergeordneten Organe und
2. die Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrates zum Zweck einer besseren Berücksichtigung der gegenwärtigen Zusammensetzung der Mitgliedschaft der Vereinten Nationen.

Österreich war in der angenehmen Lage, aktiv an dieser revolutionären Entwicklung mitarbeiten zu können, da es während der vergangenen drei Jahre an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrates teilnahm. Überdies war es im Vorbereitenden Komitee und später im Rat für Handel und Entwicklung der UNCTAD vertreten und konnte so zum Aufbau der UNCTAD mitbeitragen.

Bei der Kommentierung dieser neuesten Entwicklungen und bei der Darlegung der Haltung meiner Delegation hinsichtlich der noch ungelösten Probleme lässt sich meine Delegation von Ihrem Appell, Herr Vorsitzender, leiten, sich bei diesen generellen Ausführungen auf einige der entscheidenden Probleme zu beschränken. Als eine der bedeutendsten Fragen betrachten wir die Überprüfung und Stärkung der Rolle und der Funktionen des ECOSOC. Als dem wichtigsten politischen und Koordinationsorgan für alle wirtschaftlichen und sozialen Agenden der Familie aller UN-Organisationen vertraute die UN-Satzung dem ECOSOC mit der notwendigen konstitutionellen Basis auszustatten und die allseitige Unterstützung seiner Aufgabe sicherzustellen, damit er in der Lage ist, auch in Zukunft seinen Funktionen nachzukommen. Auf der konstitutionellen Seite wurde der wichtigste Schritt durch die Vergrößerung des Rates bereits unternommen, wodurch einer gerechten Vertretung der afrikanischen und asiatischen Staaten Rechnung getragen wurde. In voller Anerkennung dieser Notwendigkeit war Österreich eines der ersten Länder, das die diesbezüglichen Satzungsänderungen ratifizierte.

Der andere Aspekt, die Überprüfung der Rolle und der Funktionen des ECOSOC, sollte die Möglichkeit bieten, die Arbeit des Rates den neuen Bedingungen und der größeren Verantwortung anzupassen. Alle Mitgliedstaaten der Organisation sollten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um auf der Grundlage von einstimmigen Beschlüssen die notwendigen Adjustierungen vorzunehmen und so das volle Vertrauen der gesamten Mitgliedschaft in dieses besonders wichtige Organ wiederherzustellen. Eine der wichtigsten Aufgaben in dieser Hinsicht wird darin bestehen, den Rat nicht mit unnötigen technischen Detailfragen zu belasten, um sicherzustellen, daß genügend Zeit der Formulierung der Politik auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie der wirkungsvollen Koordination bei der Durchführung dieser Politik innerhalb der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen gewidmet werden kann. Eine vernünftige Teilung der Arbeit zwischen ECOSOC und UNCTAD wird hiebei einen wichtigen Aspekt darstellen. Ermutigender Fortschritt wurde bereits während der 39. Session des ECOSOC in dieser Richtung erzielt, und es wird an der Generalversammlung und am Rat selbst liegen, ein positives Resultat zu gewährleisten.

Durch die Schaffung der Welthandelskonferenz haben die Vereinten Nationen neue Verantwortung auf dem Gebiet des internationalen Handels übernommen, um in vermehrtem Maße zu einer raschen und harmonischen wirtschaftlichen Entwicklung der neu entstandenen Staaten beizutragen. Meine Delegation begrüßt und unterstützt diesen neuen Aufgabenbereich der Vereinten Nationen und ist bereit, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Arbeiten zum Erfolg zu verhelfen.

Mit dem Aufbau der Organisation und des Sekretariates wurde nunmehr der Grundstein für eine erfolgreiche Inangriffnahme der großen Zahl wichtiger, noch vor uns liegender Probleme gelegt. Es gilt jedoch noch, den ständigen Sitz des UNCTAD-Sekretariates zu bestimmen. In diesem Zusammenhang möchte ich den Wunsch meiner Delegation zum Ausdruck bringen, daß möglichst rasch eine diesbezügliche Lösung gefunden werde. Wir sind, wie die meisten übrigen Delegationen, bereit, unsere Entscheidung auf der Basis einer nüchternen Beurteilung und gründlichen Prüfung der einzelnen generösen Angebote zu treffen. Unsere endgültige Einstellung wird sich nach den besten vorhandenen Arbeitsbedingungen an den vorgeschlagenen Orten richten. Meine Delegation ist weiters der Auffassung, daß die bloße Fragestellung, ob das Sekretariat in einem Entwicklungs- oder in einem Industrieland errichtet werden soll, nicht den richtigen Weg zur Lösung des Problems darstellt. Damit will meine Delegation keineswegs den Eindruck erwecken, daß wir die Möglichkeit der Errichtung des Sekretariates in einem Entwicklungsland ausschließen wollen, aber wir glauben, daß die zu treffende Entscheidung auf den im Bericht des UNCTAD-Generalsekretärs niedergelegten Fakten beruhen müsse.

Wie bereits erwähnt, ist meine Delegation der Auffassung, daß die Zeit gekommen ist, im Rahmen der UNCTAD konkrete und substantielle Probleme in Angriff zu nehmen. In diesem Zusammenhang stimmen wir völlig mit den von Generalsekretär Prebisch dargelegten Ideen überein, wonach wir uns künftig auf eine beschränkte Anzahl von Problemen, die für die Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind, konzentrieren müssen. Wir hoffen, daß noch vor Beginn der zweiten Welthandelskonferenz im Jahre 1967 konkrete Vorschläge oder Resultate vorliegen werden. Ermutigende Anzeichen für den Willen aller betroffenen Staaten, zu dieser Zielsetzung beizutragen, sind bereits klar erkennbar. Als Illustration möchte ich nur die Vorbereitungen zur Abhaltung einer Kakaokonferenz sowie zur Ausarbeitung einer Konvention betreffend den Transitverkehr der Binnenstaaten erwähnen.

Meine Delegation begrüßt auch die Empfehlung der zweiten Tagung des Rates für Handel und Entwicklung, welche die Ausarbeitung periodischer Berichte des Generalsekretärs der UNCTAD bezüglich der Durchführung der Welthandelsempfehlungen vorsieht. Österreich hat bereits während der zweiten Tagung des Rates eine detaillierte Darstellung seiner bisher in dieser Richtung ergriffenen Maßnahmen gegeben.

Wir sind davon überzeugt, daß auch die Fragen, die bei dieser zweiten Ratstagung nicht geregelt werden konnten, bei künftigen Tagungen eine allgemein zufriedenstellende Lösung erfahren werden. Ähnlich den meisten Entwicklungsländern ist auch Österreich als ein kleines, aber hoch-industrialisiertes Land am internationalen Handel nicht nur interessiert, sondern seine wirtschaftliche Fortentwicklung hängt weitgehend von seinen Handelsbeziehungen ab. Wir messen daher der Intensivierung des Welthandels im allgemeinen und, in Anbetracht unserer geographischen Lage und unserer engen Handelsbeziehungen mit den Ländern Osteuropas, der erfolgreichen Entwicklung des Handels zwischen Staaten mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen im besonderen große Bedeutung zu. Bezuglich des komplexen Problems der Prinzipien des internationalen Handels und der Handelspolitik sollte es ebenfalls möglich sein, allgemein annehmbare Formulierungen auszuarbeiten.

Meine Regierung ist überdies der Auffassung, daß den Währungs- und Finanzproblemen sowie den unsichtbaren Transaktionen im Rahmen der UNCTAD-Bemühungen eine hervorragende Rolle zukommt, da es den Anschein hat, daß auf diesen Gebieten teilweise raschere Fortschritte erzielt werden könnten als auf dem Grundstoffsektor oder dem Gebiet der Fertigwaren. Auf dem Sektor der unsichtbaren Transaktionen erscheint die Förderung des Tourismus als einer wichtigen Devisenquelle von besonderem und unmittelbarem Interesse. Österreich unternimmt daher gegenwärtig eine Reihe von Maßnahmen, um die einschlägigen Bemühungen der Entwicklungsländer auf diesem nicht unbedeutenden Gebiet zu unterstützen.

Österreich anerkennt die vitale Bedeutung, die die Entwicklungsländer ihrer Industrialisierung zumessen. Diese Entwicklung ist nicht nur eine Voraussetzung für die Steigerung des Lebensstandards und der Kaufkraft dieser Länder, sondern auch die Grundlage für die Öffnung dieser großen Märkte der Produktion der Industriestaaten selbst. Die industrielle Entwicklung in diesen Staaten sollte, wie dies bereits viele Redner vor mir ausgeführt haben, von einem harmonischen Fortschritt auf dem landwirtschaftlichen und sozialen Sektor begleitet werden. Besondere Bedeutung kommt der Ausbildung bodenständigen technischen Personals, nicht nur auf akademischem Giebel, sondern auch auf dem Gebiet der technischen Schulung zu. Österreich fühlt sich in der Lage, hier einen wertvollen Beitrag zu leisten. Gegenwärtig bieten wir nicht nur tausenden von Studenten aus den Entwicklungsländern die Möglichkeit, an unseren Universitäten, technischen Schulen und anderen Ausbildungsstätten zu studieren, sondern wir haben auch in

den Entwicklungsstätten selbst technische und Berufsschulen errichtet, so z. B. in Iran, Afghanistan und anderswo.

Hinsichtlich der Aktivität der UN auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung möchten wir die Tätigkeit des Zentrums für industrielle Entwicklung und seines überaus fähigen Kommissars, Dr. Abdel Rahman, wegen der wertvollen Arbeit besonders hervorheben, die trotz der limitierten Mittel, die bisher zur Verfügung standen, geleistet wurde. Die größeren Beträge, über die das Zentrum nunmehr disponieren kann, sollten die Basis für die Ausarbeitung eines wirkungsvollen Programmes auf diesem Gebiet schaffen. Unserer Meinung nach sollte die Bedeutung des organisatorischen Rahmens in diesem Zusammenhang nicht überschätzt werden. Trotzdem stehen wir dem Wunsch, dem Zentrum selbst und seinem Kommissar die notwendige Aktionsfreiheit und Autonomie bei der Durchführung seiner Programme einzuräumen, mit Verständnis gegenüber.

Die regionalen Symposien und insbesondere das internationale Symposium, das Österreich auf der 39. Tagung des ECOSOC mitproponierte, sollten vom Zentrum mit den notwendigen Richtlinien hinsichtlich der Priorität der in Aussicht genommenen Projekte und dem klaren Verständnis dafür, wo die Vereinten Nationen am wirkungsvollsten eingreifen können, versehen werden.

Hinsichtlich der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der technischen Hilfe unterstützt meine Delegation die vorgeschlagene Zusammenlegung des erweiterten Programms für technische Hilfe mit dem UN-Sonderfonds. Wir glauben, daß dies zur Rationalisierung der Verwaltung und zur künftigen Intensivierung der technischen Hilfe der UN beitragen wird. Wir unterstützen den Text der diesbezüglichen ECOSOC-Resolution, die eine Beibehaltung der grundlegenden Charakteristika der beiden Programme vorsieht. Hinsichtlich der Zusammensetzung des zukünftigen Verwaltungsrates dieses UN-Entwicklungsprogramms gibt meine Regierung einer wohl ausgewogenen Verteilung der Sitze zwischen Geber- und Nehmerstaaten den Vorzug. Es soll hiebei jedem Mitglied die Möglichkeit geboten werden, in diese Körperschaft gewählt zu werden.

Meine Delegation stimmte für die Resolution, die die schrittweise Transformierung des UN-Sonderfonds vorsieht. Wir glauben daher, daß über Ersuchen der Regierungen die Möglichkeit einer Ausweitung der Tätigkeit des neuen Entwicklungsprogramms auf das Gebiet der Finanzierung insbesondere jener Projekte, die auf Pre-investment-Studien des Special Fund basieren, nicht ausgeschlossen werden sollte. Das neugeschaffene Entwicklungsprogramm könnte dadurch eine überaus nützliche Rolle als Brücke zwischen pre-investment und Investitionsmaßnahmen spielen.

Die Tatsache, daß ich meine Beobachtungen auf nur einige Probleme unserer Tagesordnung beschränkt habe, darf nicht als ein Mangel an Interesse meiner Regierung an den übrigen Fragen, die in dieser Kommission behandelt werden, ausgelegt werden.

Die österreichische Delegation wird bemüht sein, durch ihre Haltung weitgehend zur Ausarbeitung allgemein annehmbarer Lösungsvorschläge oder Kompromisse beizutragen, und wird während der Spezialdebatte über die verschiedenen Themen erneut das Wort ergreifen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur sozialen Weltlage
(28. Oktober 1965)**

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation möchte diese Gelegenheit zu einigen Bemerkungen über die ECOSOC-Berichte für 1964 und 1965, soweit diese die Tagesordnung des Komitees betreffen, benützen. Wir machen dies umso lieber, als Österreich während dieser Jahre im Rat vertreten war und somit direkt an einer Entwicklung teilnehmen konnte, die meine Delegation als besonders bedeutungsvoll betrachtet. Während dieser Zeit wurde u. a. die Mitgliedschaft des Wirtschafts- und Sozialrates der gegenwärtigen Zusammensetzung der Vereinten Nationen angepaßt. Sie werden wissen, daß Österreich unter den ersten Staaten war, die die notwendigen Satzungsänderungen ratifizierten. Wenn wir die Entwicklung der Tätigkeit des ECOSOC während dieser Jahre als besonders bedeutungsvollinstellen, so deshalb, weil nunmehr der Rat auch eine Neubewertung seiner Rolle und Funktionen vorgenommen hat. Im Rat ebenso wie in anderen Organen der Vereinten Nationen hat Österreich stets auf die Bedeutung des ECOSOC als ein in erster Linie Politik machendes Organ hingewiesen. Die andere wichtige Aufgabe des ECOSOC liegt in der Sicherung einer wirksamen Koordination der Durchführung der einmal beschlossenen Politik innerhalb der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen. Die Aufgaben des ECOSOC in der Formulierung dieser Politik auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie hinsichtlich der Koordination und deren Durchführung können unserer Ansicht nach durch die nunmehr breitere Basis wirkungsvoller durchgeführt werden, da durch die Erweiterung die Mitarbeit und auch das Vertrauen der neu entstandenen Staaten an der Tätigkeit des Rates gesichert sein dürfte. Für die Erreichung dieser Ziele erscheint es uns wichtig, daß der ECOSOC nicht mit unnötigen Detailfragen befaßt werden soll. Die Mittel und Wege, dies zu erreichen, erblicken wir in einer Stärkung des mit der vorbereitenden Arbeit betrauten Apparates. Bereits das Spezialkomitee für Koordination, das von der 39. Tagung des ECOSOC eingesetzt wurde, hat eine positive Entwicklung in dieser Richtung gezeigt. Mit seiner erweiterten Mitgliedschaft, mit seinem neuen, verlängerten Mandat, stellt dieses Komitee einen überaus wertvollen Faktor für die Vorbereitung und Koordination der Funktionen des ECOSOC dar.

Obschon diese Angelegenheiten im Detail von anderen Komitees behandelt werden, wollte ich sie doch auch hier in Erinnerung rufen, um die österreichische Haltung zu den Berichten des Rates, die auf unserer Tagesordnung stehen, darzulegen.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte leistet die Menschenrechtskommission fruchtbare Arbeit; leider wissen wir alle, wie überladen die Tagesordnung dieser Kommission meist ist. Es war deshalb ein großer Erfolg, daß die Kommission in der Lage war, den Konventionsentwurf für die Eliminierung jeder rassischen Diskriminierung in eine nahezu endgültige Form zu bringen. Aber dies wurde nur durch die Entscheidung zur Abhaltung einer Sondertagung der Kommission zu einem Zeitpunkt ermöglicht, zu dem dies normalerweise aus technischen Gründen nicht opportun gewesen wäre, und durch die Preisgabe anderer Prioritäten. Meine Delegation ist der Auffassung, daß eine besser geregelte Abwicklung der Tätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte vielleicht dadurch erreicht werden könnte, daß man der Unterkommission zusätzlich vorbereitende Aufgaben überträgt, um auf diese Weise der Kommission Zeit und Arbeit zu ersparen. Damit könnte auch erreicht werden, daß dem ECOSOC Entwürfe vorgelegt werden, die bereits in hohem Grade fertiggestellt sind, so daß das Spezialkomitee des Rates nicht mehr in eine Detailbehandlung eingehen mußte.

Auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung hat Österreich an der vorbereitenden Arbeit, die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für soziale Wohlfahrt und durch die Sozialkommission geleistet wurde, aktiven Anteil genommen. Hierbei wurden besonders Sozialwohlfahrtsprogramme behandelt. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß in Österreich die Bemühungen um ein gediegenes Sozialwohlfahrtssystem auf den Beginn dieses Jahrhunderts zurückgehen. Österreich hat sich auf diesem Sektor auf eine Gesetzgebung und deren Durchführung konzentriert, die es erlaubt, ohne Übertreibung zu behaupten, daß uns die Bemühungen und Erfahrungen, die während der letzten 50 Jahre gesammelt wurden, in die Lage versetzt haben, einen höchst positiven Beitrag zur diesbezüglichen Arbeit der Vereinten Nationen zu leisten. Ich möchte auch hinzufügen, daß unserer Meinung nach der Frage der Jugendwohlfahrt eine besonders große Bedeutung zukommt und daß wir bemüht sind, durch ein Erziehungs-

wohlfahrtssystem die Jugendkriminalität zu verringern. Durch unsere Erfahrungen haben wir erkannt, daß alle Wohlfahrtsmaßnahmen unter größtmöglicher Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ausgearbeitet werden müssen und nur dann Erfolg bringen können, wenn sie die Unterstützung und aktive Mitarbeit der Bevölkerung selbst finden.

In den beiden vorliegenden ECOSOC-Berichten wird wiederholt der Bedarf an finanzieller Hilfe sowie an ausgebildetem Personal für die soziale Entwicklung erwähnt. Wir haben wiederholt dargelegt, daß ein kleines Land wie unseres im Rahmen der Vereinten Nationen keine allzu große finanzielle Hilfe gewähren kann, daß wir aber der Meinung sind, einen wertvollen Beitrag durch die Zurverfügungstellung von Studienmöglichkeiten für Studenten aus den Entwicklungsländern nicht nur an österreichischen Universitäten, sondern auch an Berufs- und technischen Schulen zu leisten. Überdies bestehen in Österreich ausgezeichnete Ausbildungsmöglichkeiten auf technischem und handwerklichem Gebiet. Österreich hat auch eine beträchtliche Anzahl von Experten den Vereinten Nationen für deren wirtschaftliche, technische und Sozialprogramme zur Verfügung gestellt.

Herr Vorsitzender, gestatten Sie mir eine abschließende Bemerkung über die beratenden Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte. Ich hatte die Ehre, an dem UN-Seminar über die multilaterale Gesellschaft in Laibach im Juni 1965 teilzunehmen. Ich glaube, daß die sehr wertvollen Ergebnisse der Debatte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Konventionsentwurf von besonderem Interesse sind und auch entsprechend berücksichtigt werden sollten. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die vorbildliche Gastfreundschaft des Gastgeberstaates Jugoslawien und insbesondere auch der Behörden von Laibach sehr zum Erfolg des Seminars beigetragen haben.

Herr Vorsitzender, ich habe mit Absicht nur einige wenige Fragen und nicht Detailangelegenheiten berührt. Dies bedeutet nicht, daß die übrigen Probleme und Tätigkeiten, auf die in den verschiedenen Abschnitten der Berichte eingegangen wird, von geringerem Interesse für meine Delegation sind. Die österreichische Delegation wird sich vielmehr all diesen Problemen mit besonderer Sorgfalt widmen. Wir räumen der Arbeit auf dem Sozialsektor ebenso wie der auf dem Gebiet der Menschenrechte besondere Bedeutung ein, da wir überzeugt sind, daß nur die harmonische Lösung dieser Fragen zu einem weltweiten geistigen und wirtschaftlichen Fortschritt führen kann.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Frage der Verhinderung der Weiterverbreitung von Atomwaffen
(5. November 1965)**

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation hat sich an der Generaldebatte zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht beteiligt, was jedoch nicht als ein Mangel an Interesse oder an Verantwortung interpretiert werden sollte. Der österreichische Außenminister Dr. Kreisky hat bereits in seiner am 12. Oktober 1965 in der Generalversammlung abgegebenen Erklärung die Wichtigkeit dieser Frage betont und die Bedeutung unterstrichen, welche Österreich der so dringenden Aufgabe der Verhinderung einer Weiterverbreitung von Kernwaffen beimißt. Die österreichische Regierung ist daher bereit, jede Initiative und alle Maßnahmen zu unterstützen, die geeignet sind, den Abschluß eines Abkommens über die Verhinderung der Weiterverbreitung von Atomwaffen zu ermöglichen.

Auf Grund der Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages, der 1955 zwischen den vier Alliierten Mächten und der Republik Österreich abgeschlossen wurde, hat Österreich freiwillig die Verpflichtung übernommen, Atomwaffen weder zu besitzen noch herzustellen und auch keine Versuche mit Atomwaffen durchzuführen. Dieser Verzicht deckt sich mit der Verpflichtung, die im Rahmen eines Abkommens über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen von Nichtatomstaaten übernommen werden müßte.

Zu den vorliegenden Resolutionsentwürfen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Das Zustandekommen eines Abkommens über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen hängt in erster Linie davon ab, ob sich die Atommächte untereinander einigen können. Die Politische Kommission kann daher nur eine begrenzte Rolle übernehmen und muß sich vor allem darauf konzentrieren, die Verhandlungen zwischen den maßgebenden Mächten zu fördern und der Genfer Abrüstungskonferenz klare Richtlinien für die weiteren Arbeiten zu erteilen. Hierbei wird es notwendig sein, jene Punkte, in denen eine Einigung erzielt werden könnte, klar herauszustreichen und die in der Debatte vertretenen Standpunkte der Nichtatomstaaten entsprechend zu berücksichtigen.

Von den drei vorliegenden Resolutionsanträgen entspricht der von den acht in der Genfer Abrüstungskonferenz vertretenen blockfreien Staaten vorgelegte Antrag am meisten den vor erwähnten Überlegungen. Die österreichische Delegation wird daher diesen Resolutionsantrag unterstützen und hofft, daß ihn die Politische Kommission mit einer überwältigenden Mehrheit annehmen wird. Wir sind überzeugt, daß ein solcher Beschuß die weiteren Verhandlungen erleichtern und uns dem Abschluß eines Abkommens näherbringen wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission betreffend die geplante Errichtung eines UN-Entwicklungsfonds
(17. November 1965)**

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation hatte in der Vergangenheit mehrmals Gelegenheit, das Prinzip einer Ausweitung des Tätigkeitsbereiches der Vereinten Nationen auf dem Sektor der wirtschaftlichen Hilfe auch auf das Gebiet der Investitionsmaßnahmen in den Entwicklungsländern zu unterstützen. In der jüngsten Vergangenheit stimmte meine Delegation daher für die bei der Welthandelskonferenz 1964 angenommene Empfehlung A. IV. 8, mit welcher eine allmähliche Transformierung des UN-Sonderfonds angestrebt wird. In dieser Empfehlung wurde angeregt, den Tätigkeitsbereich des UN-Sonderfonds — oder nunmehr des UN-Entwicklungsprogramms — dergestalt zu erweitern, daß zusätzliche finanzielle Mittel zur Durchführung der vom UN-Sonderfonds im Rahmen seiner „Pre-investment Services“ gemachten Vorschläge verwendet werden, wodurch ihm die Funktion einer Brücke zwischen „Pre-investment“ und Investitionsmaßnahmen zukäme.

Empfehlung A. IV. 8 enthält auch einen Hinweis, daß eine derartige Ausdehnung des Tätigkeitsbereiches auf dem Finanzierungssektor die Pre-investment-Tätigkeit des Fonds nicht einschränken dürfe, sondern zusätzliche Mittel, je nach Maßgabe der Verfügbarkeit, für diesen Zweck verwendet werden sollen.

Obwohl von der Nützlichkeit dieser Vorgangsweise und seiner positiven Auswirkungen für die Entwicklungsländer überzeugt, war meine Delegation allerdings gezwungen, sich bezüglich der Welthandelsresolution A. IV. 7, in der die Errichtung eines getrennten UN-Entwicklungsfonds gefordert wird, der Stimme zu enthalten.

Unter Bezugnahme auf den vorliegenden Resolutionsentwurf, der vom Vertreter Jugoslawiens so überzeugend eingeführt wurde, teilt die österreichische Delegation die vom Vertreter der Niederlande zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen vollinhaltlich. Resolutionsentwurf A/C. 2/L. 796/Rev. 1 versucht nämlich, die Gedankengänge der beiden oben erwähnten einschlägigen Welthandelsempfehlungen zu verbinden, was nach Ansicht meiner Delegation zur Durchführung paralleler Maßnahmen und einer Verringerung der Erfolgsaussichten führen würde. Meine Delegation hätte daher — wie andere der hier versammelten Delegationen — eine klare Trennung zwischen den beiden verschiedenen und einander ausschließenden Methoden vorgezogen, um damit in die Lage versetzt zu werden, die auf eine Transformierung des UN-Entwicklungsprogramms abzielenden Maßnahmen unterstützen zu können.

Meine Delegation wird sich daher aus eben denselben Gründen, die bereits vor mir mit großer Deutlichkeit seitens des Vertreters der Niederlande dargelegt wurden, bezüglich des vorliegenden Resolutionsentwurfes der Stimme enthalten müssen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz
(18. November 1965)**

Herr Vorsitzender!

Die Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz, an der alle Staaten teilnehmen könnten, ist eine Idee, die in der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen die Unterstützung der überwältigenden Mehrheit gefunden hat. Die österreichische Delegation hat die Debatte mit großem Interesse verfolgt und mit Befriedigung den eingehenden Gedankenaustausch zur Kenntnis genommen, der in den vergangenen Monaten zwischen zahlreichen Delegationen mit dem Ziel stattfand, eine geeignete Lösung für die Verwirklichung dieses Projektes zu finden.

Bis jetzt ist es uns noch nicht gelungen, eine klare Antwort auf die vielen Fragen zu erhalten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Organisation der vorgeschlagenen Weltabrüstungskonferenz aufgetaucht sind. Dies erklärt sich vor allem aus dem technischen und politischen Charakter des Fragenkomplexes, und wir sollten uns daher nicht wundern, wenn die Verwirklichung dieses Projektes alle unsere Anstrengungen und insbesondere sehr viel Geduld erfordert. Ich möchte jedoch gleich zu Beginn feststellen, daß die österreichische Delegation die Idee einer Weltabrüstungskonferenz unterstützt und daß sie bereit ist, mit allen interessierten Delegationen aktiv zusammenzuarbeiten, um Mittel und Wege zur Verwirklichung des Projektes zu erkunden.

Als die österreichische Delegation in der Abrüstungskommission ihre Stimme zugunsten der Resolution DC/224 abgab, ließ sie sich durch die Überlegung grundsätzlicher Natur leiten, daß es vor allem gelte, den Abrüstungsprozeß durch die Teilnahme aller Staaten in Gang zu setzen und die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu beschleunigen.

Eine erfolgreiche Verwirklichung der vorgeschlagenen Weltabrüstungskonferenz erfordert jedoch nicht nur eine sorgfältige und detaillierte technische Vorbereitung, sondern auch ein klares Konzept hinsichtlich der vielfältigen politischen Implikationen. Es wird daher notwendig sein, eine Reihe von Vorfragen objektiv und sachlich zu prüfen, um eine einstimmige Unterstützung des Projektes betreffend die Abhaltung einer so wichtigen und folgenschweren internationalen Konferenz zu erzielen.

Ein Blick auf die Tagesordnung der Politischen Kommission zeigt uns, daß nicht weniger als 6 Tagesordnungspunkte mehr oder weniger der Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung gewidmet sind. Die Vereinten Nationen haben offensichtlich die Führung auf diesem Gebiet übernommen, und wir freuen uns feststellen zu können, daß die in der Charta der Vereinten Nationen vorgezeichnete Aufgabe auf dem Gebiet der Abrüstung von den Mitgliedstaaten dieser Organisation in wachsendem Ausmaß unterstützt wird.

Die österreichische Delegation ist besonders durch den Umstand ermutigt, daß die Genfer Abrüstungskonferenz im Laufe des letzten Jahres eine bedeutende und fruchtbare Rolle übernehmen konnte. Diese Tatsache wurde von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Politischen Kommission dadurch anerkannt, daß die Genfer Abrüstungskonferenz mit der Aufgabe der Ausarbeitung eines Abkommens über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen beauftragt wurde.

Die österreichische Delegation ist daher der Meinung, daß die Rolle und Kompetenz der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung nicht beschnitten werden und daß der gegenwärtige Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen trotz seiner Unzulänglichkeiten vorbehaltlos aufrechterhalten werden solle.

Die vorgeschlagene Weltabrüstungskonferenz sollte daher nach Auffassung der österreichischen Delegation nicht zu einer Konkurrenz mit den Bemühungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet führen, sondern ein sich harmonisch einordnendes und nützliches Instrument zur Beschleunigung des Abrüstungsprozesses und zur Stärkung der auf diesem Gebiet unternommenen Anstrengungen darstellen. Wir glauben annehmen zu können, daß der im Oktober 1964 auf der Kairo-Konferenz der blockfreien Staaten angenommene Vorschlag von denselben Überlegungen ausging. Meine Delegation begrüßt daher die Initiative der Autoren des vorliegenden Resolutionsantrages betreffend die Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz.

Abgesehen von der erwarteten stimulierenden Wirkung auf den Abrüstungsprozeß, verfolgt die vorgeschlagene Weltabrüstungskonferenz ein anderes, wesentliches Ziel, nämlich die Schaffung eines internationalen Forums, zu dem alle Staaten eingeladen werden. Die Teilnahme aller Staaten an den Abrüstungsverhandlungen ist umso wichtiger und wünschenswerter, als die Nationen in zunehmendem Maße voneinander abhängig sind, ein Faktor, der gerade auf dem Gebiet der Abrüstung von entscheidender Bedeutung ist. Abkommen auf dem Gebiet der Abrüstung bedürfen, um ihren Zweck voll zu erfüllen, des Beitritts aller Staaten und insbesondere aller großen Militärmächte. Die vorgeschlagene Weltabrüstungskonferenz berücksichtigt diese realpolitische Erwägung und es ist zu hoffen, daß alle Staaten, und insbesondere alle Atomkräfte an der vorgeschlagenen Weltabrüstungskonferenz tatsächlich teilnehmen.

Der Erfolg einer Weltabrüstungskonferenz wird jedoch nicht ausschließlich von der Anzahl der Teilnehmerstaaten, sondern weitgehend auch davon abhängen, ob es uns gelingt, ein gewisses Minimum an vorheriger Verständigung zu erzielen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die gemeinsame Erklärung über Abrüstungsprinzipien verweisen, welche die Grundlage unserer Verhandlungen hier in New York und bei der Genfer Abrüstungskonferenz bildet. Die österreichische Delegation glaubt, daß diese Grundsätze eine konstruktive Ausgangsbasis für die Arbeit der Weltabrüstungskonferenz sein könnten und ich bin der Auffassung, daß schon eine universelle Verständigung über Abrüstungsprinzipien einen wesentlichen Fortschritt darstellen würde.

Abgesehen von den schwierigen und vielleicht etwas verfrühten Fragen betreffend die Tagesordnung und Geschäftsordnung der Konferenz, erscheint es notwendig, die vorgeschlagene Weltabrüstungskonferenz so sorgfältig wie möglich vorzubereiten und technische Fragen betreffend Tagungsort, Zeit, Dauer und Finanzierung der Konferenz rechtzeitig festzulegen. Zu diesem Zweck wird es sich als erforderlich erweisen, ein Vorbereitendes Komitee einzusetzen, das eine breite geographische und politische Zusammensetzung aufweist. Ich bin sicher, daß jene Staaten, die eingeladen werden, an den Vorbereitungsarbeiten teilzunehmen, diese Aufgabe als eine Auszeichnung im Dienste dieser Organisation und der Weltgemeinschaft auffassen werden.

Herr Vorsitzender, die Verwirklichung der Idee der Weltabrüstungskonferenz wird, wie ich bereits ausgeführt habe, beträchtliche Anstrengungen verlangen. Wir werden zweifellos mit vielen Problemen zu kämpfen und eine Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden haben. Wenn wir jedoch in unserem Vorgehen die nötige Aufgeschlossenheit und Anpassungsfähigkeit an den Tag legen, sollte es möglich sein, unser Ziel zu erreichen.

Es ist in diesem Sinne, daß meine Regierung die Idee einer Weltabrüstungskonferenz unterstützt, und ich möchte wiederholen, daß die österreichische Delegation bereit ist, sich für die Verwirklichung dieses Ziels aktiv einzusetzen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung betreffend
die Berichte der Internationalen Atomenergie-Organisation
(19. November 1965)**

Herr Präsident!

Die beiden von der Internationalen Atomenergie-Organisation vorgelegten Jahresberichte über die 8. und 9. Generalkonferenz sowie über die Tätigkeit der IAEA während dieser Periode demonstrieren die wachsende Bedeutung und Nützlichkeit dieser Organisation.

Diese Tatsache spiegelt sich einerseits in der starken Zunahme des Mitgliederstandes und andererseits in der Tätigkeit der IAEA wider, welche hauptsächlich auf die praktischen Anwendungsmöglichkeiten der Kernenergie in den verschiedenen wissenschaftlichen und technischen Bereichen ausgerichtet ist.

Mehrere Gründe sind für diese Entwicklung maßgebend, insbesondere die Durchführung des sorgfältig ausgewogenen langfristigen Programms der IAEA, die erfolgreiche Abhaltung der Dritten Internationalen Konferenz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und der Beschuß der Mitgliedstaaten der IAEA betreffend die Ausdehnung des IAEA-Safeguards-Systems, der von großer politischer Bedeutung ist und die in den Statuten verankerte Rolle der Organisation bekräftigt hat.

Eine Analyse der Jahresberichte der IAEA über die Jahre 1964 und 1965 zeigt, daß die Organisation der Verwendung der Atomenergie für Zwecke der Energiererzeugung große Aufmerksamkeit schenkt und vor allem dafür Sorge trägt, daß die Technologie spaltbarer Stoffe und deren Verwendung in Leistungsreaktoren nicht zum Monopol der wissenschaftlich und technisch fortgeschrittenen Staaten werden.

Die von der IAEA durchgeführten Studien über den Kostenfaktor von mit Atomkraft betriebenen Elektrizitätswerken sind für eine große Anzahl von Mitgliedsstaaten äußerst wertvoll und haben zweifellos einen entscheidenden Einfluß auf die nationalen Energieentwicklungsprogramme. In diesem Zusammenhang kann bereits jetzt festgestellt werden, daß die Atomenergie für bestimmte Zwecke und an bestimmten Orten mit konventionellen Energieträgern konkurrenzfähig geworden ist, eine Feststellung, die durch eine Reihe wissenschaftlicher Vorträge auf der Dritten Internationalen Konferenz über die friedliche Verwendung der Atomenergie bestätigt wurde.

Große Aufmerksamkeit wird auch der Technologie der Entsalzung von Meerwasser mit Hilfe von Atomkraftwerken gewidmet. Zweizweckreaktoren werden in nicht zu ferner Zukunft sowohl die Stromversorgung als auch die Wasserversorgung zu ökonomisch vertretbaren Kosten übernehmen können. Die Tätigkeit der IAEA auf diesem Gebiet wird nicht nur von jenen Entwicklungsländern, die über große, unfruchtbare Landstriche verfügen, mit Interesse verfolgt, sondern auch von den hochindustrialisierten Staaten, die bekanntlich einen stetig wachsenden Wasserverbrauch aufweisen. Die österreichische Delegation hat daher mit Befriedigung das im November 1964 zwischen den Regierungen der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten abgeschlossene Übereinkommen über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entsalzung von Meerwasser mit Hilfe der Kernenergie zur Kenntnis genommen. Dieses Übereinkommen sieht vor, daß die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten der IAEA Kopien der ausgetauschten Berichte und Dokumente zuleiten werden, was für die IAEA und die Mitgliedstaaten dieser Organisation von großem Interesse ist.

Im Zusammenhang mit den Bemühungen der IAEA auf dem Gebiet der Anwendung von Radioisotopen möchte ich auf das Gemeinschaftsprojekt für Bestrahlung von Fruchtsäften verweisen, das in Zusammenarbeit zwischen der IAEA, der Europäischen Kernenergieagentur und der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie durchgeführt wird. Dieses Projekt ist vielversprechend, und die österreichische Delegation freut sich feststellen zu können, daß die Zusammenarbeit zwischen der IAEA, die ihrerseits mit der Food and Agricultural Organization (FAO) engen Kontakt hält, und der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie ausgezeichnet funktioniert. Ich darf in diesem Zusammenhang erwähnen, daß Österreich den größten Teil der Kosten dieses Programms trägt.

Andere bedeutende Projekte sind die Forschungsarbeiten der IAEA, die im Laboratorium in Seibersdorf über die Austilgung der Fruchtfliege in Zentralamerika und über die Entwicklung von Methoden zur Feststellung unterirdischer Wasserläufe durchgeführt werden.

Die österreichische Delegation hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß das Internationale Zentrum für Theoretische Physik in Triest sich erfolgreich entwickelt. Falls es der Wunsch der IAEA sein sollte, ein ähnliches Forschungsinstitut für die Anwendung von radioaktiven Isotopen für medizinische Zwecke zu errichten, würde die österreichische Regierung gerne prüfen, ob sie hiebei behilflich sein könnte.

Die österreichische Regierung ist sich der Bedeutung der Rolle der IAEA auf dem Gebiet der Ausbildung bewußt, und wir begrüßen die Ergebnisse, die in den letzten zwei Jahren erzielt werden konnten. Neben dem freiwilligen Beitrag Österreichs zum Allgemeinen Fonds hat Österreich in Zusammenarbeit mit der IAEA ein Spezialausbildungssprogramm geschaffen, an dem im vergangenen Jahr 19 Studenten mit abgeschlossener Hochschulbildung aus 14 Mitgliedstaaten teilnahmen. Österreich unterstützte die Vorbereitung und Durchführung dieses Programms durch bedeutende Zuwendungen. Ich möchte hiezu erwähnen, daß wir auch weiterhin etwa 25% der Kapazität des österreichischen 5-Megawatt-Forschungs- und Versuchsreaktors dem IAEA-Laboratorium kostenlos zur Verfügung stellen. Mein Land unterstützt auf diese Weise nicht nur die Bemühungen der IAEA auf diesem Gebiet, sondern leistet einen finanziellen und materiellen Beitrag zum Technischen Hilfsprogramm der IAEA.

Herr Präsident, ich möchte mich nun kurz zu der erweiterten Anwendung des IAEA-Safeguard-Systems äußern. Österreich hat seit der Gründung der Organisation keinen Zweifel darüber gelassen, daß es die Anwendung angemessener Kontrollmaßnahmen gegen die Verwendung von spaltbarem Material für militärische Zwecke unterstützt. Mein Land war unter den ersten, die das IAEA-Safeguard-System angenommen und zu diesem Zweck ein Abkommen zwischen der IAEA, der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten geschlossen haben. Wir haben daher die einstimmige Annahme der Resolution GC (IX)/RES/186 auf der 9. Generalkonferenz mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Diese Resolution, welche die Anwendung der IAEA-Safeguards auf alle Reaktoren, groß oder klein, erstreckt, ist umso wichtiger, als wir in der nächsten Dekade mit der Errichtung zahlreicher Kernkraftwerke rechnen müssen. Diese Atomkraftwerke werden große Quantitäten spaltbaren Materials erzeugen, das für die Herstellung von Kernwaffen Verwendung finden kann. Die Annahme der IAEA-Safeguards durch eine große Anzahl von Staaten stellt daher einen direkten Beitrag zu den Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung dar.

Die österreichische Delegation vertritt die Auffassung, daß sich mehr und mehr Staaten zum Grundsatz bekennen, daß die Atomenergie nur für friedliche Zwecke verwendet werden dürfe, eine Entwicklung, die zur Stärkung der Rolle der IAEA auf diesem Gebiet beigetragen hat. Wenn, was wir alle hoffen, weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung erzielt werden, könnte die IAEA auf Grund ihrer großen Erfahrungen auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet hier eine aktive Rolle übernehmen.

Herr Präsident, die 9. Generalkonferenz der IAEA, die in der Zeit vom 21. bis 28. September 1965 in Tokio stattfand, konnte wichtige Ergebnisse erzielen. In diesem Zusammenhang möchte ich im Namen meiner Delegation der Regierung Japans den Dank für die Einladung und für die ausgezeichnete Vorbereitung der Konferenz aussprechen.

Ferner möchte ich unserer Befriedigung über die Wiederwahl von Dr. Sigvard Eklund als Generaldirektor der IAEA ausdrücken und ihm unsere herzlichsten Glückwünsche entbieten. Wir haben seine heutige Erklärung mit großem Interesse verfolgt und glauben, daß seine Ausführungen die Aufmerksamkeit aller Delegationen verdienen. Der persönliche Einsatz Dr. Eklunds für die Aufgaben und Ziele der IAEA, und seine Bemühungen im Dienste der Mitglieder verdienen unseren größten Respekt.

Abschließend möchte ich wiederholen, daß meine Regierung die Tätigkeit der IAEA auch weiterhin nach besten Kräften unterstützen wird.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der Rationalisierung der Budgets und der Verwaltung der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen
(20. November 1965)

Herr Vorsitzender!

Ich möchte mich allen anderen Delegationen in der Würdigung des Vorschages der französischen Delegation anschließen, da uns durch ihn die Möglichkeit gegeben wurde, eine Anlegenheit von vitaler Bedeutung für diese Organisation zu diskutieren.

Herr Vorsitzender, die Vorlage dieses Resolutionsantrages durch die französische Delegation hat tatsächlich einen Fragenkomplex ans Tageslicht gebracht, der schon seit langer Zeit behandelt werden sollte, jedoch bisher noch nicht eingehender diskutiert worden ist. Ich glaube, wir alle stimmen in der Auffassung überein, daß der Zeitpunkt für eine konstruktive Aktion mit dem Ziel, die budgetäre und finanzielle Struktur der Organisation auf eine feste Basis zu stellen, gekommen ist. Die bisherige Diskussion hat gezeigt, daß die französischen Vorschläge geeignet sind, eine derartige umfassende Studie zu initiieren. Meine Delegation hat von Anbeginn den französischen Vorschlag als ein flexibles Mittel betrachtet, wobei verschiedene Wünsche berücksichtigt werden könnten, um sodann in einer gemeinsam festgelegten Methodik ihren Niederschlag zu finden. Meine Delegation ist daher der französischen Delegation verbunden, daß sie der großen Mehrheit von Delegationen gegenüber eine derartige Flexibilität bewiesen hat, wodurch die überwältigende Zustimmung der 5. Kommission gesichert erscheint.

Der revidierte Resolutionsentwurf, den wir vor uns haben, berücksichtigt die Anregungen und Vorschläge der Delegierten, die an dieser Debatte teilgenommen haben. Soweit meine Delegation betroffen ist, enthält der gegenwärtige Entwurf keine Bestimmung, die jenen Prinzipien widerspräche, von denen sich die österreichische Delegation bei der Behandlung dieser Fragen leiten ließ.

Herr Vorsitzender, ich kann nur wenig zu dem hinzufügen, was bereits von anderen Delegationen gesagt wurde. Ich möchte jedoch betonen, daß Österreich, wenn es sich auch eines gewissen Grades an Wohlstand und wirtschaftlichen Wachstums erfreut, beim Einsatz seiner finanziellen Mittel überaus vorsichtig vorgehen muß. Meine Regierung muß vor dem österreichischen Volk und vor dessen politischer Vertretung im Parlament die stets zunehmenden finanziellen Beiträge zu den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen rechtfertigen. Die österreichische Regierung, Herr Vorsitzender, ist ihren Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen stets pünktlich nachgekommen. Wir haben in der Vergangenheit zu den zahlreichen Projekten und Programmen außerhalb des regulären UN-Budgets Beiträge geleistet und werden dies auch künftig tun. Wir übernehmen gerne diese finanzielle Last, allerdings in der Annahme, daß unser Beitrag in der wirkungsvollsten Art und in einem vernünftigen Verhältnis zu den damit erreichten Ergebnissen eingesetzt wird. Auch meine Delegation ist der Auffassung, daß dieses Verhältnis zwischen den in die Organisationen der UN-Familie investierten Mitteln und den damit erzielten Resultaten erhalten werden muß. Mangel an Koordination und eine Vielzahl anderer Faktoren bringen die Gefahr mit sich, daß wertvolle Mittel und Kapitalien verlorengehen.

Meine Delegation begrüßt daher den Gedanken, ein Expertenkomitee zur Überprüfung aller bedeutenderen Probleme der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen im Hinblick auf die finanziellen Aspekte einzusetzen.

Herr Vorsitzender, durch die Einsetzung eines derartigen Expertenkomitees erhofft sich die österreichische Delegation keineswegs eine Verminderung, sondern nur eine exakte Orientierung der Dynamik der Vereinten Nationen, um so einen Verlust an Arbeitsaufwand zu verhindern. Es ist dies jener Aspekt, der den Resolutionsentwurf für meine Delegation besonders begrüßenswert erscheinen läßt.

Was die anderen Paragraphen des Resolutionsantrages betrifft, so möchte ich betonen, daß die österreichische Delegation die Bestimmungen der Präambel, die sich auf Artikel 17 (3) der Satzung beziehen, nämlich die Betonung des Bedarfs an finanziellen Mitteln für Entwicklungshilfe und die Kosten, die die Mitgliedstaaten als Ergebnis dieser Tätigkeit der Vereinten

Nationen und deren Spezialorganisationen zu tragen haben, voll befürwortet. Meine Delegation stimmt auch jenen operativen Paragraphen zu, die den Generalsekretär ersuchen, eine Analyse der Finanzlage der Vereinten Nationen auszuarbeiten, da hiedurch die geringstmögliche Verzögerung gesichert erscheint.

Herr Vorsitzender, wir wollen nicht vergessen, daß viele dringende Probleme der Organisation einer baldigen Lösung bedürfen. Nach Ansicht der österreichischen Delegation ist der Resolutionsantrag vor allen Dingen auf die Zukunft ausgerichtet. Wir schließen uns daher jenen Sprechern an, die erklärten, der Vorschlag stehe mit dem Consensus der Generalversammlung vom 1. September 1965 betreffend die Friedensoperationen der Vereinten Nationen nicht in Widerspruch. Im Gegenteil, das Dokument, das der Generalsekretär vorbereiten soll, und die Ergebnisse des Expertenkomitees könnten zu einer raschen Lösung des Problems, das nach wie vor die Vereinten Nationen überschattet, beitragen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Frage der
Einstellung aller Kernwaffenversuche
(26. November 1965)**

Herr Vorsitzender!

Österreich fordert seit jeher die Einstellung aller Kernwaffenversuche, und wir glauben, daß ein Verbot aller Kernwaffenversuche zu den dringendsten Aufgaben unserer Zeit gehört. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Moskauer Abkommen über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche wesentlich zur internationalen Entspannung beigetragen und eine Atmosphäre geschaffen hat, die eine Aufgabe des Wettrüstens ermöglichen sollte. Die österreichische Regierung hat daher den Abschluß des Abkommens über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche als einen ersten Schritt auf dem Wege zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung begrüßt.

Im Gegensatz zu unseren Erwartungen, daß das Moskauer Abkommen in Kürze zu einem weiteren Abkommen über die vollständige Einstellung aller Kernwaffenversuche führen werde, konnte jedoch in den letzten zwei Jahren kein Fortschritt erzielt werden. Wir bedauern, daß zwei Großmächte dem Moskauer Abkommen nicht angehören und ihre Kernwaffenversuche fortsetzen. Dieser mangelnde Fortschritt ist umso bedauerlicher, als die rasche Entwicklung auf dem Gebiet der Registrierung von seismologischen Vorgängen es erlauben würde, unterirdische Kernwaffenversuche in weitem Maße festzustellen.

Es sollte daher möglich sein, ein internationales Abkommen über die Einstellung aller Kernwaffenversuche zu schließen, u. zw. zu Bedingungen, die sicherstellen, daß keine geheimen Kernwaffenversuche durchgeführt werden können. Es muß unbedingt gewährleistet werden, daß die Vertragsparteien eines solchen Abkommens die übernommenen Verpflichtungen einhalten. Wir haben daher mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß die Methoden betreffend die Registrierung und Identifizierung seismologischer Vorgänge in den letzten Jahren beachtlich verbessert werden konnten.

Die österreichische Delegation ist daher der Meinung, daß eine wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit auf seismologischem Gebiet die bisher geforderte Inspektion zur Verifizierung seismologischer Vorgänge ersetzen könnte.

In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, daß die österreichische Delegation die Vorschläge der acht in der Genfer Abrüstungskonferenz vertretenen blockfreien Staaten betreffend eine internationale Zusammenarbeit zur Feststellung seismologischer Vorgänge mit großem Interesse studiert hat. Der schwedische Vorschlag, ein weltweites Netz seismologischer Stationen zu errichten, um auf diese Weise über ein wirksames Überwachungssystem zu verfügen, verdient nach Auffassung meiner Delegation ein genaues Studium. Ich möchte auch die Meinung teilen, die in der Debatte von Kanada vertreten wurde, daß kleinere Staaten im Rahmen eines solchen Überwachungssystems eine wichtige Rolle spielen könnten. Die kanadischen Vorschläge, welche auf den Austausch von seismologischen Daten abzielen, um auf diese Weise einer allfälligen Verletzung eines Abkommens über die Einstellung aller Kernwaffenversuche vorzubeugen, sind zweifellos geeignet, das schwierige Problem der Kontrolle und Inspektion zu überbrücken. Ich möchte daher der Hoffnung Ausdruck geben, diese Anregungen mögen im Rahmen der weiteren Verhandlungen der Genfer Abrüstungskonferenz entsprechende Berücksichtigung finden.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen wird die österreichische Delegation für den vorliegenden Resolutionsantrag stimmen, der im Prinzip mit der von meiner Regierung vertretenen Politik in Einklang steht. Ich möchte jedoch die Anregung unterbreiten, daß der 4. Paragraph der Präambel des Resolutionsantrages den authentischen Titel des Moskauer Abkommens über die teilweise Einstellung aller Kernwaffenversuche wiedergibt, und hoffe, daß dieser Vorschlag für die Autoren des Antrages annehmbar ist.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zur Frage der Festlegung
der Definierung von Prinzipien des Völkerrechtes
(27. November 1965)**

Herr Vorsitzender!

Ich möchte mich zunächst allen jenen Sprechern anschließen, die dem Rapporteur des Spezialkomitees Dr. Hans Blix Dank und Glückwünsche für seinen ausgezeichneten Bericht ausgesprochen haben. Zieht man die Vielfalt kontroversieller Fragen in Betracht, die auf der Konferenz in Mexico City diskutiert wurden, so ist meine Delegation der Auffassung, daß besonders die Klarheit des Dokumentes die Qualifikation und Kompetenz des Rapporteurs und der Sekretariatsmitglieder, die ihn bei seiner Arbeit unterstützt haben, demonstriert.

Meine Delegation ist sich der überragenden Bedeutung der Prinzipien, die in der Satzung und insbesondere in § 1 der Resolution der Generalversammlung 1815 (XVII) enthalten sind und die wirkliche Basis für freundschaftliche Beziehungen und für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten darstellen, voll bewußt. Diese Prinzipien bedeuten aber, wie es uns scheint, entschieden mehr: Sie sind die Voraussetzung für die weitere Existenz der menschlichen Gesellschaft.

Da meine Delegation die weitreichende Bedeutung dieser grundlegenden Prinzipien anerkennt, ist sie, wenn ich so sagen darf, etwas besorgt gewesen, als sie erstmals von den Ergebnissen der Tagung des Spezialkomitees gehört hat.

Der dreimal wiederholte Satz „das Komitee war nicht in der Lage, Einigung über den Rahmen oder den Inhalt dieses Prinzips zu erzielen“ schien entmutigend. Entmutigend besonders wenn man in Betracht zieht, daß auch keine Einigung über Grundsätze erzielt werden konnte, die vor 20 Jahren mehr oder weniger einstimmig angenommen worden waren. Sollte die Qualifikation der Vereinten Nationen für eine gesetzgebende Tätigkeit, d. h. zur Kodifikation und progressiven Entwicklung des Völkerrechtes, wirklich verlorengegangen sein?

Ich kann dies nicht glauben und meine, daß niemand von uns es kann. Die Konsequenzen für den Weltfrieden wären zu ernst und zu bedrohlich. Daher ist meine Delegation besonders dankbar, daß das Spezialkomitee positive Ergebnisse erzielen konnte, als es sich mit dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten befaßte. Der Konsens über den grundsätzlichen Inhalt sowie über 6 essentielle Elemente dieses Prinzips ist in der Tat ermutigend, und es könnte hinsichtlich der noch offenen Fragen und der anderen Prinzipien die gleiche Vorgangsweise eingeschlagen werden.

Es war für meine Delegation eine große Befriedigung, am 17. November die Erklärung des Delegierten der Vereinigten Staaten zu hören, der ausführte „daß die USA nunmehr bereit seien, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Spezialkomitees den Text von Mexico City über die Nichtanwendung von Gewalt anzunehmen“.

Die positive Stellungnahme zu dieser Erklärung durch verschiedene Delegationen gibt Anlaß zur Hoffnung, daß eine formelle Einigung in Bälde auch über das Prinzip, wonach alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen von der Drohung mit Gewalt gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates Abstand nehmen sollen, erzielt werden kann.

Die bisher erreichte Einigung in Detailfragen betreffend die beiden Prinzipien stellt noch keinen Consensus über Inhalt und Rahmen des Grundsatzes als Ganzes dar. In Anbetracht unserer pluralistischen Welt scheint es, daß die schrittweise Methode die wirksamste sei, um dieses hochgesteckte Ziel zu erreichen. Ein weltweites Abkommen, nämlich das Moskauer Testbann-Abkommen, das auch nur eine Teillösung darstellt, bestätigt diese Meinung.

Zur Frage der Fortsetzung der Arbeit kann ich erklären, daß meine Delegation alle Vorschläge befürworten wird, die das Mandat des Spezialkomitees erneuern, damit dieses in einer 2. Session zwischen der XX. und XXI. Generalversammlung alle 7 Prinzipien, die in der Generalversammlungsresolution 1815 (XVIII) aufgezählt sind, auf ihre progressive Entwicklung und Kodifikation hin nochmals studiert. Meine Delegation wird auch der Idee einer Konzentration auf jene Prinzipien, die noch nicht diskutiert worden sind, aufgeschlossen gegenüberstehen. Dies sind das Prinzip der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker;

die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Satzung; das Prinzip, daß alle Staaten Verpflichtungen, die sie in Übereinstimmung mit der Charta übernommen haben, in gutem Glauben erfüllen sollen.

Die profunde Arbeit, die vom Spezialkomitee geleistet wurde, läßt meine Delegation anregen, die Zusammensetzung des Spezialkomitees unverändert zu belassen. Die Ernennungen, die vom Präsidenten der XVIII. Generalversammlung vorgenommen wurden, haben den Grundsatz der gleichmäßigen geographischen Vertretung ebenso wie die Forderung, daß die wichtigsten Rechtssysteme der Welt vertreten sein sollen, voll berücksichtigt. Wir sind daher der Meinung, daß die Zusammensetzung des Spezialkomitees nicht geändert werden soll.

Andererseits könnten einige Mitgliedstaaten, die nicht im Komitee vertreten sind, den Wunsch haben, neuerdings ihre Kommentare zu den zur Debatte stehenden Prinzipien schriftlich abzugeben. Die besonders klare Darstellung aller juridischen und politischen Elemente im Plenum des Spezialkomitees sowie die ausgezeichnete vorbereitende Arbeit des Sekretariats wird viele Staaten dazu anregen, einer neuerlichen Einladung, an die Mitgliedstaaten innerhalb einer gewissen Zeit schriftlich ihre Kommentare zu übermitteln, Folge zu leisten.

Was die Methoden des „fact finding“ betrifft, begrüßt meine Delegation den Bericht des Generalsekretärs und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß sich das neu eingesetzte Spezialkomitee mit der Frage der Untersuchung und Investigierung als einem der friedlichen Mittel, die die Satzung vorsieht, befassen wird. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Errichtung eines eigenen internationalen Organs für „fact finding“ wünschenswert sei, zögert meine Delegation ein wenig. Wir sind eher der Meinung, daß das geeignetste „fact finding“-Organ für den Einzelfall am besten jeweils individuell gefunden werden wird.

Herr Vorsitzender, ich möchte mir das Recht vorbehalten, weitere Kommentare meiner Delegation zu den einzelnen Prinzipien zu einem späteren Zeitpunkt vorzubringen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Frage der Autorisierung und Finanzierung von Friedensoperationen
(28. November 1965)**

Herr Vorsitzender!

Der vorliegende Tagesordnungspunkt, nämlich die Autorisierung und Finanzierung von Friedensoperationen, betrifft eine der wichtigsten Aufgaben der Vereinten Nationen, wie sie im Artikel 1 aufgezählt sind.

Die verschiedenen Auffassungen über die bei der Durchführung dieser Friedensoperationen anzuwendenden Methoden hatten zur ernstesten Krise geführt, die die Weltorganisation seit ihrem Bestehen durchzumachen hatte. Nur der Wunsch aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Organisation selbst solle keinen ernsten Schaden aus dieser Krise davontragen, und die Kompromißbereitschaft und Flexibilität der Mitgliedstaaten haben es erlaubt, daß das Ärgste verhindert werden konnte und die Organisation als voll arbeitsfähig erhalten wurde.

Um die Krise allerdings ganz lösen zu können, müssen die noch bestehenden Kontroversen in dieser Frage endgültig beigelegt werden. Ich möchte daher zu Beginn meiner Ausführungen an alle Mitgliedstaaten appellieren, ihre Bemühungen zur Erreichung eines Übereinkommens fortzusetzen, das die Vereinten Nationen wiederum in die Lage versetzt, ihrer wichtigsten Aufgabe, nämlich der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit, voll und ganz nachkommen zu können. Die jüngsten Entwicklungen in dieser vielgeprüften Welt haben erneut bestätigt, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in Fällen, in denen der Weltfriede und die internationale Sicherheit auf dem Spiel stehen, möglichst schnell zu handeln vermögen. Das Spezialkomitee für Friedensoperationen, in dem mein Land die Ehre hat, vertreten zu sein, hat weitgehend dazu beigetragen, die verschiedenen Positionen hinsichtlich der konstitutionellen Schwierigkeiten zu klären, die durch das Nichtvorhandensein von Bestimmungen, die sich direkt auf Friedensoperationen beziehen, entstanden sind. Der 33er-Ausschuß hat auch teilweise den Weg für unsere gegenwärtige Arbeit geebnet, indem er allgemein gehaltene Richtlinien und Prinzipien für zukünftige Friedensoperationen vorschlug. Eine detaillierte Ausarbeitung dieser Richtlinien wird selbstverständlich notwendig sein, und ich möchte bereits im gegenwärtigen Stadium unserer Arbeit sagen, daß es die zeitlichen Möglichkeiten unserer Kommission überschreiten würde, wenn man sich von ihr eine Einigung über die zukünftige Vorgangsweise in Angelegenheiten der Friedensoperationen erwartete. Das eingehendere Studium, das zweifelsohne hiefür erforderlich ist, sollte einem Organ überlassen bleiben, das die hiefür unbedingt notwendige Zeit und Sorgfalt den vielen ungelösten Fragen widmen kann. Der 33er-Ausschuß hat bewiesen, daß er ein äußerst geeignetes Organ für diese Arbeit ist. Die Errichtung des Ausschusses war seinerzeit nicht einfach, da bei der Zusammensetzung geographische und politische Aspekte zu berücksichtigen waren. Ich würde daher vorschlagen, das Mandat des 33er-Ausschusses zu verlängern und diesem die Behandlung der überaus komplexen Angelegenheit wiederum zu übertragen.

Trotz dieses Vorschlages teilen wir die Sorge der Sponsoren des Resolutionsentwurfes, was die allernächste Zukunft betrifft. Ich möchte in diesem Zusammenhang dem Außenminister von Irland, Herrn Aiken, für seine unermüdlichen Bemühungen während der vergangenen Monate um die Ausarbeitung konkreter Vorschläge als Zwischenlösung bis zur endgültigen Bereinigung des gesamten Fragenkomplexes meinen Dank aussprechen. Wir verstehen sehr wohl diese Bestrebungen und den Zweck der Vorschläge, die in dem Resolutionsentwurf enthalten sind, aber wir sind uns auch der nach wie vor bestehenden stark divergierenden Auffassungen in dieser Angelegenheit bewußt. Wegen dieser Differenzen würde meine Delegation einer Lösung, die für alle Mitgliedstaaten annehmbar ist, den Vorzug geben. Dies soll in keiner Weise dahingehend ausgelegt werden, daß meine Delegation der Auffassung ist, daß das Schicksal zukünftiger Friedensoperationen ausschließlich in den Händen der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ruhen sollte, und daß wir, die kleineren Nationen, davon Abstand nehmen sollten, unser Möglichstes zu versuchen, eine Lösung des Problems herbeizuführen. Ganz im Gegenteil, meine Delegation vertritt die Ansicht, daß es die Pflicht aller Mitgliedstaaten ist, ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen, die Vereinten Nationen als arbeitsfähiges Instrument zur Wahrung des Weltfriedens und der Sicherheit zu erhalten.

Herr Vorsitzender, die österreichische Delegation hatte bereits Gelegenheit, ihre Einstellung zum Problem der Friedensoperationen im 33er-Ausschuß darzulegen. An dieser Haltung hat sich seither nichts geändert.

Die Diskussionen in diesem Komitee haben einige grundlegende Merkmale der Friedensoperationen aufgezeigt, die ich in diesem Zusammenhang wiederholen möchte, da eine allgemein annehmbare Definition dieser Operationen bisher noch nicht gefunden werden konnte. Friedensoperationen sind unserer Meinung nach Operationen, die von den Vereinten Nationen zur Erhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit durchgeführt werden und die grundsätzlich freiwilligen und nicht Zwangsscharakter haben. Sie werden nur über Ersuchen oder zumindest mit der Zustimmung des betreffenden Landes oder der betroffenen Länder eingeleitet. Der Waffengebrauch durch Militärpersonen sollte daher auf die Verteidigung beschränkt bleiben.

Ich beabsichtige jetzt nicht, auf die Geschichte und auf die verschiedenen Arten früherer Friedensoperationen einzugehen. Ich möchte nur bemerken, daß diese, auch wenn sie in ihrem Ausmaß sehr verschieden waren, sämtlich unter die obenstehenden Prinzipien subsumiert werden können. Österreich hat diese Operationen in einigen Fällen durch die Zurverfügungstellung von Kontingenten sowie durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützt. Meine Regierung ist auch gerne bereit, in Zukunft Kontingente für die Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Kommission informieren, daß der österreichische Nationalrat erst kürzlich ein Gesetz beschlossen hat, das es der Regierung erlaubt, nicht nur Sanitäts- und Polizeikontingente, sondern auch militärische Einheiten den Vereinten Nationen für deren Friedensoperationen anzubieten. Um einen raschen Einsatz derartiger Einheiten zu ermöglichen, wird zurzeit ein Bataillon Freiwilliger rekrutiert, das als Bereitschaftseinheit für die Vereinten Nationen ausgebildet werden soll.

Herr Vorsitzender, ich möchte nunmehr auf die konstitutionellen Aspekte der Operationen eingehen. Die Satzung ist hiebei sehr eindeutig und klar hinsichtlich der primären Verantwortung für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit, die sie in Artikel 24, § 1, dem Sicherheitsrat überträgt. Allerdings nimmt die Satzung in ihren Artikeln 10, 11, 12, 14, 15 und 35 auch auf die diesbezügliche Verantwortlichkeit der Generalversammlung Bezug. Aus dem Wortlaut der Satzung kann daher geschlossen werden, daß es neben der primären Verantwortung des Sicherheitsrates in diesen Fragen auch eine sekundäre Kompetenz der Generalversammlung geben muß. Meine Delegation hat selbstverständlich keine Zweifel über die ausschließliche Kompetenz des Sicherheitsrates unter Kapitel VII der Satzung.

Da die Satzung Verantwortung hinsichtlich der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit sowohl dem Sicherheitsrat als auch der Generalversammlung anvertraut, können die diesbezüglichen Bestimmungen nur dahin ausgelegt werden, daß die Funktionen dieser beiden Organe als komplementär zu betrachten sind. Die Frage der Zuständigkeit der Generalversammlung ist, wie wir alle wissen, umstritten. Die Meinungsverschiedenheiten reichen weit über die Diskussion von einzelnen Verfassungsbestimmungen hinaus und bringen hochpolitische Auswirkungen mit sich.

Wie bereits erwähnt, sind die Satzungsbestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Generalversammlung für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit besonders klar in den Artikeln 10, 11 und 14. Aus diesen Artikeln ist ersichtlich, daß es in der Macht der Generalversammlung steht, Empfehlungen im Hinblick auf Friedensoperationen abzugeben. Derartige Empfehlungen, die von der erforderlichen Zweidrittelmehrheit unterstützt sind, werden selbstverständlich einen großen Einfluß nicht nur auf die Sicherheitsratsmitglieder, sondern auch auf die gesamte Mitgliedschaft der Vereinten Nationen ausüben. Von früheren Diskussionen her ist sich meine Delegation wohl bewußt, daß die Hauptschwierigkeit darin liegt, Einigung über die Art dieser Empfehlungen zu erreichen.

Wir sind überzeugt, daß nur eine ganz neue Einstellung hinsichtlich der Interpretation zu einer Lösung der Angelegenheit führen kann. Es scheint uns besonders wichtig, daß die Generalversammlung das Mandat des 33er-Ausschusses verlängert, damit die begonnene Arbeit auf der Grundlage der bisher anerkannten Richtlinien, die nunmehr dieser Kommission unterbreitet worden sind, fortgesetzt werden kann. Bei diesen Bestrebungen wird der Vorschlag der irischen Delegation von großer Hilfe sein.

Herr Vorsitzender, die Frage der Finanzierung der Friedensoperationen wurde während des abgelaufenen Jahres eingehendst diskutiert. Meine Delegation ist nach wie vor der Auffassung, daß die kollektive finanzielle Verantwortung aller Mitgliedstaaten für Friedensoperationen der Weltorganisation dem Ziel und Zweck der Satzung am nächsten kommt. Dieses

Prinzip der Finanzierung sollte daher auch in Zukunft soweit wie möglich beibehalten werden. Sollte es aber nicht zu erreichen sein, daß die Kosten gemäß Artikel 17 von der gesamten Mitgliedschaft getragen werden, so stehen auch noch andere Finanzierungsmethoden zur Verfügung. Freiwillige Beiträge z. B. sind bereits in der Vergangenheit herangezogen worden. Wenn schon auch andere Methoden angewandt wurden, die die Vereinten Nationen in die Lage versetzten, ihren friedenserhaltenden Aufgaben nachzukommen, so sollte es unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß gerade diese Finanzierungsarten bedeutende Unzulänglichkeiten aufwiesen und keineswegs als zufriedenstellend betrachtet werden können. Umso wichtiger erscheint es uns daher, andere Möglichkeiten näher zu studieren. Mehrere Anregungen wurden in dieser Hinsicht vorgebracht und sind im Bericht des 33er-Ausschusses zu finden. So wird z. B. eine Aufteilung ohne Zahlungsverpflichtung oder aber eine Zahlungsverpflichtung nur für gewisse Staaten vorgeschlagen. Da es offenkundig ist, daß bisher keine Einigung über die diesbezügliche Vorgangsweise erreicht werden konnte, scheint es mir, daß weitere Studien notwendig sind, um künftige Finanzierungsmethoden festzulegen. Dies könnte am besten, wie ich bereits ausführte, im 33er-Ausschuß erfolgen. Sollte es möglich sein, diesem Ausschuß bereits jetzt allgemein annehmbare Richtlinien zu geben, so würden wir dies sicher sehr begrüßen.

In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, daß, welche Lösung auch gefunden werden mag, die wirtschaftliche und finanzielle Kapazität der Entwicklungsstaaten besonders berücksichtigt werden sollte. Dies könnte in Form einer eigenen Beitragsskala oder auf eine andere Art erfolgen. In dieser Hinsicht begrüßen wir den Vorschlag des Vertreters von Irland.

Nachdem ich über die Verantwortung und Kompetenz zweier Organe der Vereinten Nationen im Hinblick auf Friedensoperationen gesprochen habe, möchte ich noch auf die Bedeutung der Rolle des Generalsekretärs in diesen Fragen näher eingehen. Ist eine Friedensoperation beschlossen, so ist der Generalsekretär für die Durchführung dieser Operation weitgehend verantwortlich. Es wird unvermeidlich sein, daß er Entscheidungen zu treffen hat, die im Interesse der Wirksamkeit der Operationen nur von ihm im Rahmen seiner Ermächtigung getroffen werden können. Die Dringlichkeit, die solche Entscheidungen oft erfordern, lassen den Generalsekretär als das geeignete Organ für derartige Entschlüsse erscheinen. Wir wollen selbstverständlich nicht die Kompetenz jener Organe der Vereinten Nationen, die in erster Linie für die Erhaltung des Friedens zuständig sind, in irgendeiner Weise beschränkt sehen, aber wir sind überzeugt, daß dem Generalsekretär im Interesse einer ordentlichen Führung der Operationen auch die notwendige Autorität eingeräumt werden sollte.

Herr Vorsitzender, abschließend möchte ich betonen, daß unsere Erfahrungen in dieser Angelegenheit während der letzten Monate meine Delegation überzeugt haben, daß eine Weiterentwicklung und Stärkung der Vereinten Nationen als wirksames Instrument zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit von allen Mitgliedstaaten als notwendig angesehen und angestrebt wird. Wir glauben, daß der gute Wille und der Geist der Zusammenarbeit, der in unseren Debatten offenbar wurde, eine Wiederholung jener Situation, die die letzte Generalversammlung von einer normalen Arbeit abhielt, ausschließen. In diesem Zusammenhang möchte ich die Hoffnung meiner Delegation zum Ausdruck bringen, daß friedliche Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, herangezogen werden können, noch bevor Friedensoperationen der Vereinten Nationen eingeleitet werden müssen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Frage
der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz
(29. November 1965)**

Herr Präsident!

Die Resolution über die Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz, welche die Generalversammlung soeben mit überwältigender Mehrheit angenommen hat, bestätigt die Wichtigkeit und Bedeutung der Abrüstung für die Zukunft der Nationen und unterstreicht die Dringlichkeit der Erreichung dieses Ziels.

Die hauptsächlichste Bedeutung dieser Resolution liegt jedoch in dem Umstand, daß die Mitglieder dieser Organisation, ohne den Vereinten Nationen untreu zu werden, die Tore für eine universelle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung geöffnet haben. Diese Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Interesse des Friedens und der Abrüstung und die von den Delegationen bewiesene Aufgeschlossenheit in der Behandlung dieses Fragenkomplexes sind nach Auffassung der österreichischen Delegation ermutigende Anzeichen für die Vitalität und Anpassungsfähigkeit dieser Organisation. Die angenommene Resolution ist vor allem ein Beweis des in den Vereinten Nationen vorherrschenden guten Willens, und es ist zu hoffen, daß der Wunsch nach einer echten internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung in der ganzen Welt dieselbe offene Aufnahme findet.

Herr Präsident, die österreichische Regierung vertritt den Standpunkt, daß dieser Beschuß der Generalversammlung einen beachtlichen politischen Schritt auf dem Wege zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung darstellt. Wie ich bereits in der Generaldebatte in der Politischen Kommission zu diesem Tagesordnungspunkt ausführte, unterstützt meine Regierung die Idee der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz und ist bereit, die Verwirklichung dieses Projektes mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern.

Zu diesem Zweck hat die österreichische Regierung die Möglichkeiten für einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung der nun durch die Vereinten Nationen angenommenen Initiative untersucht und beschlossen, die Teilnehmerstaaten der vorgeschlagenen Weltabrüstungskonferenz einzuladen, ihre Tagung in Wien abzuhalten, wenn es deren Wunsch sein sollte, sich in der österreichischen Hauptstadt zu treffen.

Herr Präsident, ich freue mich, diese Information der Generalversammlung zur Kenntnis bringen zu können, und möchte nochmals wiederholen, daß die österreichische Regierung gewillt ist, die geplante Weltabrüstungskonferenz zu unterstützen und zur Verwirklichung ihrer Zieles nach besten Kräften beizutragen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Rolle der Vereinten Nationen in der Ausbildung von nationalem technischem Personal für die beschleunigte Industrialisierung der Entwicklungsländer
(29. November 1965)

Herr Vorsitzender!

In diesem Stadium der Debatte möchte meine Delegation nur einige kurze Bemerkungen machen. Die vorliegende Resolution, welche Österreich die Ehre hatte miteinzubringen, zielt, wie meine Vorredner bereits ausgeführt hatten, auf die Fortführung und die Ausweitung der Programme für das Training des bodenständigen technischen Personals der Entwicklungsländer durch verschiedene Mittel, wie z. B. Symposien, Seminare und Kurse, ab, so daß ich kaum etwas Neues hinzufügen kann. Da Österreich auf eine lange Tradition in der Ausbildung ausländischer Studenten an seinen Universitäten, technischen Schulen und sonstigen Lehranstalten zurückblicken kann, fühlt es sich in der Lage, auf diesem Gebiet einen wertvollen Beitrag zu leisten. Vielleicht kann ich in diesem Zusammenhang hinzufügen, daß der Prozentsatz ausländischer Studenten an unseren österreichischen Universitäten der höchste auf der ganzen Welt ist.

Meine Delegation hat daher bei verschiedenen Anlässen auf die Priorität und die dringende Notwendigkeit der Ausbildung von nationalem Personal der Entwicklungsländer hingewiesen. Wir haben ein besonderes Interesse an der Frage der Mobilisierung der menschlichen Fähigkeiten und haben auch deshalb die diesbezügliche Resolution miteingebracht. Was diese Resolution betrifft, so ist meine Delegation dem Vertreter von Australien für seine wertvollen Anregungen, die zur größeren Klarheit des Textes beigetragen haben, überaus dankbar. Ich hoffe, daß diese Anregungen auch für die anderen Sponsoren der Resolution annehmbar sind.

Herr Vorsitzender, bei einem Rückblick auf unsere eigenen Erfahrungen beim Wiederaufbau und bei der Industrialisierung der weniger entwickelten Regionen Österreichs nach dem letzten Weltkrieg kommt man zu dem Schluß, daß die Ausbildung auf allen Gebieten und insbesondere die Berufsausbildung der bedeutungsvollste und wichtigste Schritt zur Industrialisierung ist.

Meine Delegation ist überzeugt, daß das Zentrum für industrielle Entwicklung unter der brillanten Führung von Dr. Abdel Rahman der Ausbildung bodenständigen Personals einen besonderen Platz unter den mannigfachen Tätigkeiten des Zentrums einräumen wird. Bei der Durchführung dieser Aufgabe können wir Dr. Abdel Rahman der vollen Kooperation der österreichischen Regierung versichern.

Darf ich daher unserer Hoffnung Ausdruck geben, daß diese Resolution, die die Wünsche aller Delegationen widerspiegelt, einstimmig angenommen wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum TOP „Trainings- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen“
(30. November 1965)**

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation möchte sich in diesem Stadium der Debatte auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Als Mitglied des ECOSOC hatte Österreich Gelegenheit, die Errichtung des Trainings- und Forschungsinstitutes der Vereinten Nationen von Anbeginn an zu verfolgen. Österreich unterstützte dabei in allen Stadien der Entwicklung die grundlegende Idee, im Rahmen der UN eine Institution zu errichten, die, obwohl unabhängig in ihrer Leitung und in ihrer Verantwortung für die Ausarbeitung eines Aktionsprogramms, doch in enger Verbindung mit den Arbeiten der UN und ihren Spezialorganisationen steht. Meine Delegation benützte jede sich bietende Gelegenheit, um die Bedeutung der Ausbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer als notwendige Vorbedingung für den wirtschaftlichen Fortschritt dieser Regionen zu betonen. Mein Land hatte auch bei dieser Generalversammlung die Ehre, als Co-Autor zweier Resolutionen aufzutreten, die die Notwendigkeit der Mobilisierung des menschlichen Potentials und der Heranbildung technischen Personals in den Entwicklungsländern unterstreichen.

Meine Delegation nahm die Erklärung des Direktors des UN-Trainings- und Forschungsinstitutes, Mr. d'Arboussier, mit großem Interesse auf und verfolgte mit größter Aufmerksamkeit die Entwicklung des Institutes seit der 39. Tagung des ECOSOC im Sommer dieses Jahres. Im Namen meiner Regierung möchte ich daher dem Exekutivdirektor zu der ausgezeichneten, bisher geleisteten Arbeit gratulieren und ihm unser volles Vertrauen in seine hervorragenden Qualitäten zum Ausdruck bringen, die dem Institut seit dem Beginn seines Arbeiten im Jahre 1966 vollen Erfolg versprechen.

Herr Vorsitzender, dem Komitee liegt nunmehr ein Resolutionsentwurf in Form des Dokumentes A/C. 2/L. 816 vor, welcher in seinem zweiten, operativen Teil den Appell an alle Mitgliederregierungen erneuert, dem Institut ihre finanzielle Unterstützung angedeihen zu lassen. In diesem Zusammenhang mag es einzelnen Mitgliedern der Kommission aufgefallen sein, daß Österreich bis jetzt noch keinen Beitrag zu diesem Zweck geleistet hat. Es ist mir daher eine große Genugtuung, die Absicht Österreichs bekanntzugeben, vorbehaltlich einer endgültigen Genehmigung durch die österreichische Bundesregierung, fünf Stipendien während fünf aufeinanderfolgender Jahre für die Wiener Diplomatische Akademie dem UNITAR zur Vergabe an Absolventen von Universitäten und jungen Beamten aus den Entwicklungsländern zur Verfügung zu stellen. Diese Stipendien, die auch freie Station und Unterrichtsgelder einschließen, stellen einen ungefährten Wert von 50.000 Dollar dar.

Weiters beabsichtigt Österreich, ebenfalls vorbehaltlich einer endgültigen Genehmigung durch die Bundesregierung, dem Institut ein voll ausgerüstetes Sprachlaboratorium für maximal 20 Studenten zur Verfügung zu stellen.

Abgesehen von dieser Erklärung, möchte meine Delegation mit Befriedigung bekanntgeben, daß sie den vorliegenden Resolutionsentwurf voll unterstützen kann.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Flüchtlingshochkommissars der Vereinten Nationen
(1. Dezember 1965)**

Herr Vorsitzender!

Namens der österreichischen Delegation möchte ich dem Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen für die großartigen Erfolge seiner Arbeit im Berichtsjahr meinen Dank aussprechen. Wir haben seinen Bericht mit großem Interesse gehört. Die Tätigkeit des Hochkommissars ist für die Bevölkerung aller Staaten von solcher Bedeutung, daß die österreichische Delegation dem Flüchtlingshochkommissar und seinen Mitarbeitern für die vorbildliche Art, in der sie die mit dem Flüchtlingswesen zusammenhängenden Fragen behandelt haben, besonders danken möchte.

Der Bericht des Hochkommissars zeigt, daß das Flüchtlingsproblem eines der schwierigsten und dringendsten geblieben ist, selbst wenn viel auf diesem Gebiet geleistet wurde und ermutigende Erfolge erzielt werden konnten, wodurch das Schicksal der Flüchtlinge um vieles erleichtert wurde.

Herr Vorsitzender, es ist allgemein bekannt, daß Österreich auf Grund seiner geographischen Lage im besonderen Ausmaß das Flüchtlingsproblem kennengelernt hat und daher besser als viele andere Staaten in der Lage ist, die wahre Bedeutung der Tätigkeit des Hochkommissars zu würdigen. Österreich hat deutlich zu spüren bekommen, in welchem Ausmaß die Arbeit des Flüchtlingshochkommissars einen Staat zu entlasten imstande ist, der den Angehörigen vieler Völker, die aus verschiedenen Gründen ihre Heimat verlassen haben, als Zufluchtsort dient und der dabei seine eigenen Hilfsmöglichkeiten überschreitet.

Aus diesen Gründen möchte die österreichische Delegation, wie schon in früheren Jahren, die Kommission kurz über die Entwicklung des Flüchtlingsproblems und über die Unterstützung, die Österreich in dieser Hinsicht erhalten hat, informieren.

Bedeutende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem starken Zustrom von Flüchtlingen ergaben sich für Österreich unmittelbar nach der Wiedererlangung seiner Unabhängigkeit im Jahre 1945. Damals hatte Österreich eine Bevölkerungszahl von ungefähr 6 Millionen, und die Anzahl der „displaced persons“ und Flüchtlinge, die nach Österreich gekommen waren, belief sich auf etwa 1,6 Millionen! Wie aus dieser Gegenüberstellung ersichtlich ist, kamen auf 10 gebürtige Österreicher 3 Ausländer.

Die Versorgung dieser heimatlosen Menschen, die Vorbereitung ihrer Auswanderung oder ihrer Repatriierung lag bei den folgenden Organisationen:

Bis 30. Juni 1947 bei der UNRRA, die etwa 900.000 Menschen repatriieren konnte.

Vom 1. Juli 1947 bis Ende Jänner 1952 bei der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO), die sich mit etwa 120.000 „displaced persons“ zu befassen hatte, die nicht in ihre früheren Heimatstaaten zurückkehren wollten. Auf Grund des ständigen Einstromes neuer nicht deutschsprechender Familien nach Österreich wuchs diese Gruppe von 200.000 auf 250.000 Menschen an.

Während der Tätigkeit der Internationalen Flüchtlingsorganisation wurde 147.000 Flüchtlinge, die zu diesem Zeitpunkt in mehr als 300 Flüchtlingslagern wohnten, bei der Emigration geholfen.

Gemäß einer Entscheidung der Alliierten Besatzungsmächte sollten 150.000 der 300.000 Volksdeutschen, die sich im Jahre 1945 in Österreich befanden, nach Deutschland repatriiert werden. Vom Herbst 1945 bis Ende 1947 kamen 200.000 weitere volksdeutsche Flüchtlinge nach Österreich. Zu Beginn des Jahres 1948 belief sich deren Zahl auf 340.000, obwohl in der Zwischenzeit bereits viele repatriiert worden oder in andere Staaten ausgewandert waren. Bis zum Ende des Jahres 1950 konnte diese Zahl bis auf 266.000 herabgesetzt werden, da viele der Flüchtlinge deutsche oder österreichische Staatsbürger geworden waren.

Nach Abschluß der Tätigkeit der Internationalen Flüchtlingsorganisation im Jänner 1952 setzte das Zwischenstaatliche Komitee für die Europäische Auswanderung (ICEM) die Hilfe bei der Auswanderung aus Österreich, falls diese von den in Österreich lebenden Ausländern angestrebt wurde, fort.

Vom Feber 1953 bis Ende 1963 leistete diese Organisation 140.000 Flüchtlingen Unterstützung bei ihrer Auswanderung.

Um die Mitte der 50er-Jahre kamen ungefähr 200.000 neue Flüchtlinge nach Österreich, von denen allerdings der Großteil in andere Staaten emigrierte.

Anläßlich der letzten Volkszählung in Österreich am 31. März 1961 belief sich die Gesamtzahl aller früheren Flüchtlinge, „displaced persons“ usw. auf 350.000. Bei einem Vergleich dieser Zahl mit der österreichischen Gesamtbevölkerung macht ihr perzentueller Anteil 5% aus. Bis 1964 wurden etwa 250.000 deutschsprachige Flüchtlinge und 50.000 anderssprachige Flüchtlinge österreichische Staatsbürger.

Seit 1955 hat das Büro des Flüchtlingshochkommissars der Vereinten Nationen geholfen, die Probleme der Flüchtlinge, die während oder sofort nach dem zweiten Weltkrieg auf österreichisches Territorium gekommen waren und um Asyl ersucht hatten, zu lösen. In gleicher Weise wurden auch jene Flüchtlinge unterstützt, die zu einem späteren Zeitpunkt nach Österreich kamen.

Das wichtigste Hilfsmittel war die Zurverfügungstellung von Krediten, um den Flüchtlingen zumindest eine bescheidene wirtschaftliche Existenz zu ermöglichen, ihnen bei der Einrichtung ihrer Wohnungen zu helfen und sie bei der Gründung neuer Heime zu unterstützen.

Diese Projekte des Büros des Flüchtlingshochkommissars der Vereinten Nationen konnten nur deshalb in diesem Ausmaß durchgeführt werden, weil von österreichischer Seite beträchtliche Beträge zu der internationalen Hilfe beigesteuert wurden.

Um die 36 Barackenlager auflösen zu können, die zum größten Teil Flüchtlinge beherbergten, die während oder sofort nach dem Zweiten Weltkrieg nach Österreich gekommen waren, begann Österreich ein Wohnbauprogramm, das im Jahre 1960 3100 Einheiten umfaßte. Um dieses Programm durchzuführen, waren Ausgaben in der Höhe von 400 Millionen österreichische Schilling, das sind 16 Millionen Dollar, notwendig.

Von den Erträgen des Weltflüchtlingsjahres wurden 55 Millionen Schilling, das sind 2,2 Millionen Dollar, beigesteuert. Im Rahmen eines Finanzabkommens zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wurden seitens der Bundesrepublik Deutschland etwa 3,2 Millionen Dollar als zinsenloses Darlehen für frühere Flüchtlinge deutscher Staatsangehörigkeit, die in Lagern oder Notbehelfen lebten, zur Verfügung gestellt. Die restlichen Mittel für dieses Projekt wurden von Österreich aufgebracht. In dieses große Wohnbauprojekt waren die letzten Bauvorhaben des Flüchtlingshochkommissars, die 180 Wohneinheiten umfaßten, eingeschlossen.

Anläßlich der Fertigstellung des letzten Projektes in Linz am 5. Juli 1964 war Herr Schnyder, der Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen, nach Österreich gekommen. Zwei Drittel der Kosten dieses Bauprojektes waren von österreichischer Seite getragen worden. Als Resultat des Fortschrittes auf dem Wohnaugebiet konnte das letzte Flüchtlingslager, das von österreichischen Behörden geführt wurde, am 30. September 1965 aufgelöst werden.

Ein separates Projekt für diejenigen Flüchtlinge, die nicht in Lagern lebten, konnte im Laufe des Jahres 1965 fertiggestellt werden. Zu diesem Zweck wurden 34,250.000 österreichische Schilling, das sind 1,37 Millionen Dollar, zur Verfügung gestellt. Es konnte der Ankauf von Wohnungen und Einrichtungsgegenständen sowie die Auszahlung von Unterstützungshilfen durchgeführt werden, wobei Österreich in jedem einzelnen Fall entsprechende Beiträge leistete.

In allernächster Zukunft wird das Büro des Flüchtlingshochkommissars in Österreich vorzüglich mit Rechtsberatung für Flüchtlinge beschäftigt sein und nur mehr kleinere Sonderprogramme anderer Art durchführen. Obschon die zuständigen österreichischen Behörden der Auffassung sind, daß diese Tätigkeit nicht unbedingt notwendig ist, da die Flüchtlinge in Österreich nicht irgendwelchen diskriminierenden Maßnahmen unterworfen sind, erheben unsere Behörden keine Einwände dagegen, da diese Rechtshilfetätigkeit sicherlich von großer Bedeutung für das Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen ist.

Herr Vorsitzender, es ist allgemein bekannt, daß das Büro des UN-Flüchtlingshochkommissars Aufgaben humanitärer Natur zu erfüllen hat und daß es als eine Institution internationaler Solidarität bezeichnet werden kann, die besonders geeignet ist, aktuelle Probleme der Menschheit lösen zu helfen.

Das Jahresbudget des Flüchtlingshochkommissars für Österreich beläuft sich auf etwa 72.000 Dollar.

Für 1965 hat Österreich seine eigenen Beiträge zum Programm des Flüchtlingshochkommissars verdoppelt. Dieser erhöhte Beitrag soll betonen, daß Österreich bemüht ist, im Rahmen seiner eigenen Möglichkeiten die noch bestehenden Flüchtlingsprobleme lösen zu helfen, die heute vor allem in Afrika besonders dringlich sind. Die Beitragserhöhung erfolgte, obwohl Österreich als ein Land mit einer großen Anzahl von Neuflüchtlingen selbst hohe Kosten zu tragen hat. Neben den Pro-Kopf-Beiträgen muß Österreich für die Erhaltung jedes Flüchtlings, der weiteremigriert, bis zum Tage seiner Ausreise aufkommen. In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, daß jährlich 2500 bis 3000 Menschen in Österreich um Asyl bitten.

Herr Vorsitzender, wir haben mit tiefem Bedauern gehört, daß der Flüchtlingshochkommissar, Herr Schnyder, sich entschlossen hat, in allernächster Zukunft seinen Posten zu verlassen. Österreich kennt Herrn Schnyder als brillante Persönlichkeit. Er ist in seiner schwierigen Aufgabe vollkommen aufgegangen und war stets bereit, zu helfen, wo immer er konnte.

Abschließend, Herr Vorsitzender, möchte ich dem Hochkommissar für Flüchtlinge und seinen überaus fähigen Mitarbeitern die Anerkennung der österreichischen Regierung für ihre erfolgreiche Arbeit bei der Durchführung ihrer so wichtigen und überaus verantwortungsvollen Aufgaben aussprechen.

**Erklärung des österreichischen Delegierten in der Politischen Spezialkommission zur
Frage der friedlichen Beilegung von Streitfällen
(16. Dezember 1965)**

Herr Vorsitzender!

Ich möchte gleich zu Beginn meiner Ausführungen feststellen, daß die österreichische Delegation die Initiative des Vereinigten Königreiches begrüßt, die auf eine Stärkung und Realisierung eines der wichtigsten Prinzipien der Charta abzielt, nämlich auf die friedliche Beilegung von Streitfällen.

Die Erfahrung, welche diese Organisation im Laufe der vergangenen 20 Jahre gewonnen hat, demonstriert deutlich die Notwendigkeit, diese fundamentale Verpflichtung der Parteien eines Streitfalles, dessen Natur geeignet ist, die internationale Sicherheit und den Weltfrieden zu gefährden, in Erinnerung zu rufen. Die Charta der Vereinten Nationen läßt keinen Zweifel darüber und sieht vor, daß die Streitteile eine friedliche Lösung durch Verhandlungen, durch eine unparteiische Untersuchung, durch Vermittlung oder Versöhnung, durch schiedsgerichtliche Instanz oder gerichtliche Entscheidung, durch Arrangements im Rahmen regionaler Institutionen oder durch andere friedliche Mittel ihrer eigenen Wahl anstreben sollen.

Die Bestimmung der Charta, daß ein Streitfall, der die internationale Sicherheit und den Weltfrieden gefährdet, zunächst durch friedliche Mittel beigelegt werden soll, ist eine Verpflichtung, die auch nach Ausbruch offener Feindseligkeiten und Anwendung von Gewalt aufrecht bleibt. Die österreichische Delegation hat daher mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß sich der Sicherheitsrat in seiner jüngsten Entscheidung über den Streit zwischen Indien und Pakistan auf die Bestimmungen des Artikels 33 der Charta bezogen hat.

Bedauerlicherweise ist jedoch die friedliche Beilegung von Streitigkeiten bis jetzt noch nicht zur üblichen Praxis in den Beziehungen zwischen den Nationen geworden. Allzuoft mußten sich die Vereinten Nationen mit gefährlichen Situationen auseinandersetzen, die dadurch entstanden, daß eine zeitgerechte Beilegung der dem Streit zugrunde liegenden Differenzen nicht erfolgt war. Die Reaktion der Vereinten Nationen war verschiedener Natur: sie entsandten Truppen, um die Streitteile auseinander zu halten und eine Ausweitung des Konfliktes zu verhindern; sie entsandten Beobachter, um die Situation in allen ihren Aspekten zu erfassen, oder sie beauftragten regionale Organisationen, durch geeignete Maßnahmen eine Verschlechterung der Situation zu verhindern. Der Wert dieser Friedensoperationen darf nicht unterschätzt werden. Andererseits ist es eine Tatsache, daß die bisherigen Operationen die jeweiligen Ursachen des Konfliktes selbst nicht beseitigen konnten. Wir waren zwar in der Lage, den Konflikt einzudämmen, waren jedoch nicht imstande, die Probleme bei ihren Wurzeln zu erfassen und auf diese Weise eine dauernde und gerechte Lösung im Interesse der Streitteile und im Interesse der internationalen Gemeinschaft zu finden.

Friedensoperationen stellen sowohl vom finanziellen als auch vom politischen Standpunkt eine schwere Bürde dar. Mein Land hat, so wie viele andere, in der Vergangenheit jeden diesbezüglichen Appell der Vereinten Nationen befolgt. Wir dürfen uns aber nicht wundern, wenn sich bei manchen Ländern die Auffassung durchsetzt, daß sie die Lasten einer Friedensoperation nicht auf unbestimmte Zeit tragen können.

Es ist daher von größter Wichtigkeit, ein System auszuarbeiten, das die Streitteile zu einer friedlichen Beilegung ihrer Differenzen innerhalb eines gewissen Zeitraumes verhält. Solche Maßnahmen wären auch im Interesse der Streitteile gelegen, da es sicher nicht als Normalzustand betrachtet werden kann, wenn Truppen und Beobachter der Vereinten Nationen innerhalb des Territoriums der Streitteile zu einer permanenten Einrichtung werden. Was erforderlich ist, ist nicht so sehr die Schaffung neuer gerichtlicher Instanzen, sondern die Annahme eines klaren, praktischen Konzeptes über die verschiedenen Möglichkeiten der friedlichen Beilegung von Streitfällen und eine leichtzugängliche und unbürokratisch funktionierende Maschinerie.

Der Vorschlag des Vereinigten Königreiches enthält bereits eine Reihe konstruktiver Anregungen, und wir möchten der Delegation des Vereinigten Königreiches hiezu gratulieren. Ich möchte ferner die von den Niederlanden gemachten Vorschläge erwähnen, die auf eine objektive Feststellung der einem Streit zugrunde liegenden Fakten abzielen, sowie die Anregung

der Vereinigten Staaten, daß die Regierungen hochqualifizierte Persönlichkeiten namhaft machen sollten, die für die friedliche Beilegung von Streitfällen jederzeit zur Verfügung stehen.

Meine Delegation ist sich bewußt, daß der Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitfällen auch im Rahmen des Komitees betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten studiert wird. Der von diesem Komitee an die Generalversammlung vorgelegte Bericht ist von großem Interesse. Andererseits ist es allgemein bekannt, daß die Aufgabe dieses Komitees in erster Linie auf die Kodifizierung der grundlegenden Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen abzielt. Die österreichische Delegation unterstützt daher den im vorliegenden Resolutionsantrag enthaltenen Vorschlag, der die Schaffung eines neuen Komitees vorsieht, das nicht nur die rechtlichen, sondern auch die politischen und praktischen Aspekte der Materie studieren soll.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zu den Berichten der Weltraumkommission
(18. Dezember 1965)**

Herr Vorsitzender!

Zwei Jahre sind verstrichen, seit die Generalversammlung sich mit der Frage der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraumes befaßt hat. In dieser kurzen Periode konnten die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion in der Erforschung des Weltraumes beachtliche Erfolge erzielen, und ich möchte diese Gelegenheit benützen, um den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion zu der geglückten Sondierung des Mars und des Mondes zu gratulieren. Insbesondere möchte ich die Vereinigten Staaten zu ihrem letzten bemerkenswerten Erfolg des Gemini-Rendezvous beglückwünschen.

Das wesentlichste Merkmal der Entwicklung ist jedoch zweifellos die Tatsache, daß der Mensch auch im Weltraum in der Lage ist, die ihm zur Verfügung stehenden Instrumente zu kontrollieren und seine Überlegenheit über die bestechenden, aber des Denkens nicht fähigen Maschinen, die ihn in den Weltraum hinaustragen, zu demonstrieren. Diese Rolle des Menschen im Weltraum ist von größter Tragweite, da sich die Erforschung des Weltraumes nicht mehr wie bisher auf die elektronische Registrierung und Sammlung von Daten beschränken wird, sondern auf der Grundlage lebendiger Erfahrung durchgeführt werden kann. Die Eroberung des Weltraumes eröffnet daher dem Wissenschaftler neue, bisher unbekannte Dimensionen, dem Ingenieur stellt sie neue Aufgaben und von den politischen Führern der Nationen verlangt sie ein stetig wachsendes Maß von Verantwortung.

Die rasche wissenschaftliche und technische Entwicklung auf diesem Gebiet fordert von uns die Annahme verbindlicher Rechtsgrundsätze über die Erforschung und Nutzung des Weltraumes. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Erklärung des österreichischen Außenministers Dr. Kreisky verweisen, der in der Generalversammlung am 12. Oktober 1965 folgendes ausführte:

„Ich möchte der Befriedigung der österreichischen Bundesregierung Ausdruck verleihen, daß die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten übereingekommen sind, im Weltraum keine Atomwaffen zu stationieren, und daß sich die Weltraummächte zum Grundsatz bekennen, den Weltraum nur für friedliche Zwecke zu nutzen. Wir müssen jedoch sicherstellen, daß wir nicht hinter dem raschen wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zurückbleiben, und uns daher anstrengen, die notwendigen rechtlichen und politischen Übereinkommen rechtzeitig abzuschließen.“

Die XVIII. Generalversammlung hat zwei wichtige Resolutionen angenommen. Die erste, Resolution 1962 (XVIII), enthält Rechtsgrundsätze betreffend die Tätigkeit der Staaten in der Erforschung und Nutzung des Weltraumes. Die zweite, Resolution 1963 (XVIII), enthält Richtlinien für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraumes. Auf der Grundlage dieser Resolutionen hat die Weltraumkommission zwei Berichte ausgearbeitet, die an die XIX. und XX. Generalversammlung gerichtet wurden. Diese Berichte enthalten eine Reihe konstruktiver Vorschläge über den Austausch von Informationen, die Heranbildung von Fachleuten, die Förderung internationaler Programme und die Übernahme der Patronanz der Vereinten Nationen über die Abschußstation für Weltraumsonden in Indien.

Die österreichische Delegation hofft, daß die Generalversammlung die Empfehlungen der Weltraumkommission annehmen und auf diese Weise die Grundlage für eine erweiterte internationale Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen und technischen Bereichen der Weltraumforschung schaffen wird. Insbesondere möchte ich die Aufmerksamkeit der Politischen Kommission auf die Wichtigkeit der Heranbildung von Fachleuten und auf die Zweckmäßigkeit internationaler Weltraumprojekte lenken, die durch ein Zusammenlegen der Mittel und Kenntnisse einer größeren Anzahl von Staaten die Wissenschaft fördern und darüber hinaus Staaten, die nicht die Voraussetzungen für die Entwicklung eines eigenen Weltraumprogramms besitzen, in die Erforschung und Nutzung des Weltraumes aktiv einschalten könnten.

In Durchführung des der Weltraumkommission erteilten Mandates sollte der Schwerpunkt vor allem auf die praktischen Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumforschung gelegt werden, da die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, gleichgültig welchen wirtschaftlichen

oder wissenschaftlichen Entwicklungsgrad sie aufweisen, auf diese Weise aus den Ergebnissen der Weltraumforschung den größten Nutzen ziehen könnten.

Die österreichische Delegation ist der Meinung, daß derzeit vor allem drei Tätigkeitsbereiche unsere Aufmerksamkeit verdienen, nämlich die Errichtung eines weltweiten Satelliten-Nachrichtensystems, der Ausbau eines globalen Wetterbeobachtungsnetzes und die Entwicklung von Navigationssatelliten zur Kontrolle des interkontinentalen Schiffs- und Flugverkehrs.

Was die Entwicklung eines weltweiten Satelliten-Nachrichtensystems betrifft, ist es kaum nötig, die Nützlichkeit und Bedeutung eines solchen Systems erst nachzuweisen. Der Bedarf an internationalen und vor allem interkontinentalen Nachrichtenverbindungen nimmt ständig zu und hat ein solches Ausmaß erreicht, daß die bestehenden Nachrichtenverbindungen, nämlich Unterseekabel und Radiohochfrequenzstationen, den Nachrichtenverkehr, besonders zwischen Europa und Nordamerika, kaum mehr bewältigen können. Die Mitgliedstaaten dieser Organisation messen dem Ausbau der interkontinentalen Nachrichtenverbindungen große Bedeutung bei, weshalb über 50 Staaten, einschließlich Österreich, ein Interimabkommen über die Errichtung eines weltweiten Satelliten-Nachrichtensystems geschlossen haben, das unter der Bezeichnung COMSAT bekannt ist.

Der Ausbau eines weltweiten Wetterbeobachtungsnetzes, der im Rahmen der World Meteorological Organisation (WMO) erfolgt, ist ebenfalls von großer Bedeutung. Die meteorologischen Stationen in Moskau und Washington sind bereits in Betrieb, und weitere Stationen werden voraussichtlich in Australien und in den tropischen Zonen errichtet werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf den Bericht des Beratenden Komitees über die Anwendung von Wissenschaft und Technik für die Entwicklung verweisen, in dem ausgeführt wird, daß eine verbesserte Wettervorhersage für die Entwicklungs- und Industriestaaten beachtliche Perspektiven eröffnen könnte.

Die Möglichkeiten eines Satellitensystems zur Kontrolle des interkontinentalen Flug- und Schiffsverkehrs sind ebenfalls von großem Interesse. Derzeit werden diese Fragen von der International Civil Aviation Organization (ICAO) und der Inter-Governmental Maritime Consultative Organization (IMCO) studiert. Es besteht kein Zweifel, daß die Verwendung von Satelliten für Navigationszwecke die Sicherheit des Flug- und Schiffsverkehrs beachtlich erhöhen würde. Die österreichische Delegation hat daher in der Weltraumkommission den Vorschlag unterbreitet, die diesbezüglichen Möglichkeiten im Wissenschaftlichen und Technischen Unterausschuß der Weltraumkommission zu studieren und einen Bericht über die Zweckmäßigkeit eines weltweiten Satelliten-Navigationsystems auszuarbeiten, das allen Staaten zu gleichen Bedingungen offenstehen müßte.

Was die rechtlichen Aspekte der Arbeit der Weltraumkommission anbelangt, muß die österreichische Delegation mit Bedauern feststellen, daß es dem Juridischen Unterausschuß trotz der Bemühungen seiner Mitglieder und des hochqualifizierten Vorsitzenden Prof. Lachs noch nicht gelungen ist, den Abkommensentwurf betreffend die Hilfeleistung an Astronauten und die Rückgabe von Weltraumfahrzeugen sowie den Abkommensentwurf über die Haftung für durch Weltraumfahrzeuge verursachte Schäden fertigzustellen. Der Juridische Unterausschuß konnte jedoch eine Reihe grundlegender Prinzipien herausarbeiten, die Standpunkte klären und die bestehenden Meinungsverschiedenheiten weitgehend reduzieren. Die österreichische Delegation hofft daher, daß der Juridische Unterausschuß anläßlich der nächsten Tagung in der Lage sein wird, die verbleibenden Schwierigkeiten zu überwinden, um auf diese Weise das in Resolution 1963 (XVIII) erteilte Mandat durchzuführen.

Abschließend möchte ich den vorliegenden Resolutionsantrag, der von der österreichischen Delegation miteingebracht wurde, der einstimmigen Annahme durch die Mitglieder der Politischen Kommission empfohlen. Die österreichische Delegation ist der Meinung, daß die Annahme dieses Antrages einen weiteren, wichtigen Schritt auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit darstellen und auf diese Weise den Grundsatz der friedlichen Verwendung des Weltraumes stärken würde.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Frage der Verbesserung der Beziehungen zwischen europäischen Staaten mit verschiedenen sozialen und politischen Systemen
(18. Dezember 1965)

Herr Vorsitzender!

Die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zwischen europäischen Staaten mit verschiedenen sozialen und politischen Systemen ist für mein Land eine realpolitische Frage ersten Ranges und einer der markantesten Aspekte unserer Außenpolitik.

Österreich ist ein neutrales Land an der Demarkationslinie der Militärrallianzen des Ostens und des Westens. Es ist ein neutrales Land, aber ich möchte betonen, daß es auf Grund seiner Geschichte, Kultur und nicht zuletzt auf Grund des klar und oft ausgedrückten Willens seines Volkes zur Familie der westeuropäischen Demokratien gehört. Mit unseren zahlreichen Nachbarn, die verschiedenen sozialen und politischen Systemen angehören, teilen wir eine Hunderte von Meilen lange, gemeinsame Staatsgrenze. Die gutnachbarlichen Beziehungen mit allen unseren Nachbarstaaten zu pflegen und zu verbessern ist eines der wesentlichsten Merkmale der österreichischen Außenpolitik.

Die österreichische Delegation mißt daher dem gegenständlichen Tagesordnungspunkt der auf eine Verbesserung der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen europäischen Staaten mit verschiedenen sozialen und politischen Systemen abzielt, große Bedeutung bei. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die am 12. Oktober 1965 in der Generalversammlung abgegebene Erklärung des österreichischen Außenministers Dr. Kreisky verweisen, der folgendes ausführte:

„In ganz Europa gibt es Anzeichen dafür, daß sich die politische Lage stabilisiert, eine Entwicklung, der die neutralen Staaten dieses Kontinents als Katalysatoren gedient haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die neutralen Staaten Europas und Jugoslawien, das ebenfalls keinem Paktsystem angehört, zur Festigung jener Stabilität, die für die Situation in Europa gegenwärtig kennzeichnend ist, einen entscheidenden Beitrag geleistet haben. Diese Tatsache ist umso bemerkenswerter, als diese Länder im Verlauf ihrer langen Geschichte bekanntlich Zentren extremer politischer Unruhe waren. Dennoch können diese Entwicklungstendenzen nur dann zu einer echten Stabilität führen, wenn das Problem des volkreichsten Landes Europas, das auch Europas größtes wirtschaftliches Potential präsentiert, nämlich das deutsche Problem, einer friedlichen Lösung zugeführt wird.“

„Auch Österreich sind in seinem Teil Europas Aufgaben zugemessen, wie sie jedem Staat in seiner eigenen geographischen Sphäre, dort, wo sein Volk lebt und arbeitet, gestellt sind. Diese Aufgaben besonderer Art ergeben sich aus Österreichs jahrhundertealten Verbindungen mit den Völkern und Ländern des Donaubeckens.“

„Unser Ziel ist es, in diesem Teil Europas ein Maximum an Stabilität zu erreichen. Sollte es möglich sein, eine dramatische Verschärfung der internationalen Lage zu verhindern, dann würde die sich gegenwärtig anbahnende Entspannung in diesem Teil Europas zu einem kontinuierlichen Prozeß werden.“

Auf der Grundlage dieser Interpretation der österreichischen Außenpolitik möchte ich nun die Faktoren und Maßnahmen analysieren, die zur Verwirklichung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Österreich und seinen östlichen Nachbarn beigetragen haben.

In erster Linie war es die Anerkennung der Tatsache, daß zwischen den Völkern des Donauraumes zahlreiche menschliche, historische, wirtschaftliche und kulturelle Bande bestehen. Es war daher natürlich, daß wir unsere Aufmerksamkeit zunächst der Entwicklung wirtschaftlicher Beziehungen schenkten. Unsere Handelsbeziehungen mit den osteuropäischen Staaten haben ein beachtliches Ausmaß erreicht und machen derzeit ungefähr 18% des österreichischen Außenhandels aus. Zu diesem Zweck haben wir Handels- und Zahlungsabkommen mit allen osteuropäischen Staaten geschlossen, die zur beiderseitigen Zufriedenheit funktionieren.

Die europäische Wirtschaftskommission hat sich als ein nützliches Instrument für die laufenden Diskussionen der Wirtschaftsprobleme zwischen Ost und West erwiesen, und wir hoffen, daß im Rahmen der Welthandelsorganisation weitere Fortschritte erzielt werden können. Unsere kulturellen Beziehungen mit unseren Nachbarn im Osten haben ebenfalls eine erfreuliche Entwicklung erfahren, eine Aufgabe, die durch bestehende traditionelle Kontakte wesentlich erleichtert wurde.

Diese Bemühungen auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet wurden durch andere konkrete Maßnahmen ergänzt, um den täglichen Kontakt mit unseren Nachbarstaaten zu erleichtern. Zu diesem Zweck haben wir eine Reihe rechtlicher und technischer Abkommen, z. B. auf dem Gebiet der Rechtshilfe und der Beseitigung von Einschränkungen im Touristenverkehr, geschlossen. So haben Österreich und Jugoslawien vor wenigen Wochen das Visumserfordernis für Staatsangehörige der beiden Länder abgeschafft.

Der verstärkte Touristenverkehr zwischen Österreich und den östlichen Nachbarstaaten erfüllt eine wesentliche Aufgabe bei der Verständigung der Völker des Donauraumes. Er bringt die Bewohner dieser Staaten zusammen und erlaubt es ihnen, ein direktes Bild über Land und Leute des Nachbarstaates zu gewinnen und bestehende Vorurteile zu korrigieren. Der Touristenverkehr ist vielleicht eines der wirkungsvollsten Mittel für den Aufbau von gegenseitigem Vertrauen, ohne das eine Zusammenarbeit zwischen Völkern und Nationen nicht möglich ist.

Ich hoffe, daß diese kurze Darstellung von Fakten die redlichen Bemühungen illustriert, die Österreich unternommen hat und weiterhin unternehmen wird, um jene Voraussetzungen zu schaffen, die eine echte und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Nachbarstaaten, gleichgültig welchen politischen Systemen oder Ideologien sie angehören, ermöglichen.

Österreich hat überdies den Versuch unternommen, die Demarkationslinie der Ideologien zu überschreiten und in den Nachbarstaaten seine eigenen ideologischen und politischen Anschauungen darzulegen. Der österreichische Außenminister hielt bereits 1960 einen Vortrag am polnischen Institut für internationale Angelegenheiten und 1963 an der Rechtsfakultät der Universität in Bukarest. Es war dies das erste Mal, daß der Außenminister eines Landes, das sich zum Prinzip der immerwährenden Neutralität und zu den soziologischen und politischen Anschauungen des Westens bekennt, eine Diskussion über die Grundkonzepte und Ideale der zwei großen politischen Systeme unserer Welt anschnitt. Wir glauben mit Recht sagen zu können, daß sich diese Diskussion als wertvoll und konstruktiv erwiesen hat. Wir waren insbesondere beeindruckt, daß der österreichische Außenminister seine politischen Konzepte ohne irgendwelche Behinderung vor einem Forum bekannter Persönlichkeiten der Gastländer vortragen konnte.

Die Diskussion setzte sich fort, als der polnische Außenminister Rapacki und der rumänische Außenminister Manescu eine Einladung nach Wien annahmen und dort vor einem ähnlichen Forum ihre eigenen Konzepte betreffend die Verbesserung der gutnachbarlichen Beziehungen vortrugen.

Im Laufe der letzten Jahre wurden eine Reihe bilateraler Abkommen mit Jugoslawien, Polen, Bulgarien, Ungarn und Rumänien abgeschlossen. Die verbesserten Beziehungen mit diesen Ländern fanden ihren sichtbaren Ausdruck im Austausch von Staatsbesuchen und in den Erklärungen der Regierungen dieser Länder, die verschiedenen sozialen und politischen Systemen angehören, ihre Beziehungen auf der Grundlage gegenseitigen Respekts ausbauen zu wollen.

Diese Fakten sind nach Auffassung der österreichischen Delegation nicht nur ermutigender Natur, sondern vor allem ein ausreichender Beweis dafür, daß Staaten, die verschiedenen Ideologien angehören, in der Lage sind, gutnachbarliche Beziehungen zu pflegen und in einen konstruktiven und fruchtbaren Dialog zu treten.

Alle diese Bemühungen werden jedoch nur dann zu einem dauernden Erfolg führen, wenn wir die Gründe für internationale Spannungen ausschalten und ein gutes Klima für eine echte Zusammenarbeit schaffen. Hiefür ist es unbedingt erforderlich, gegenseitiges Mißtrauen und Argwohn auszuschalten. Ein Faktor, der eine weitere Entspannung und Stabilität fördern könnte, wäre die getreue Anwendung der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere des Grundsatzes, daß alle Völker über ihre eigene Zukunft frei entscheiden sollen.

Österreich ist sich dessen bewußt, daß es, wie die meisten kleineren Staaten, nur wenig zur Lösung der großen Weltprobleme beitragen kann. Wir können jedoch unsere redlichen Absichten dadurch beweisen, daß wir dort, wo wir zur Entspannung beitragen können, unser Bestes leisten. Dazu gehört vor allem die Verbesserung der gutnachbarlichen Beziehungen mit allen Nachbarstaaten, ohne Rücksicht auf deren politische Anschauungen.

Es ist unser uafrichtiger Wunsch, daß die Region, in der wir leben — Mittel-, Ost- und Südosteuropa — eine Region des Friedens und der Stabilität werden möge. In diesem Sinne hat Österreich die Initiative der rumänischen Delegation begrüßt und den vorliegenden Resolutionsantrag miteingebracht. Abschließend kann ich versichern, daß Österreich alles tun wird, um die Ziele dieser Resolution zu verwirklichen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Frage der Unzulässigkeit der Intervention in die internen Angelegenheiten von Staaten und des Schutzes ihrer Unabhängigkeit und Souveränität
(20. Dezember 1965)

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation hat an der Generaldebatte nicht teilgenommen, was jedoch nicht als mangelndes Interesse interpretiert werden sollte. Im Gegenteil, wir messen dem Tagesordnungspunkt über die Unzulässigkeit der Intervention in die internen Angelegenheiten von Staaten und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität größte Bedeutung bei, da es sich hiebei um einen der wichtigsten Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen handelt, welche die souveräne Gleichheit aller ihrer Mitgliedstaaten zum obersten Prinzip erhebt.

Das österreichische Volk hat auf diesem Gebiet traurige und tragische Erfahrungen gemacht. In den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg mußten wir alle möglichen Formen der Intervention von außen, der wirtschaftlichen Unterdrückung, der politischen Erpressung und ideologischer Auseinandersetzungen über uns ergehen lassen.

Wir waren ein treues Mitglied des Völkerbundes, und trotzdem war es nicht möglich, uns davor zu bewahren, daß wir nach Jahren subversiver Tätigkeit, welche die Substanz unserer politischen Institutionen und unsere wirtschaftliche Stärke verzehrten, ein Opfer offener Intervention, einschließlich der Drohung und Anwendung von Gewalt, wurden.

Die österreichische Delegation hat daher größtes Interesse an dieser Frage, und wir begrüßen die Initiative der Sowjetunion und die Bemühungen zahlreicher anderer Delegationen, die auf die Ausarbeitung einer Deklaration über die Unzulässigkeit der Intervention in die internen Angelegenheiten von Staaten und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität abzielen.

Die Bedeutung einer solchen Deklaration kann nicht genug hervorgehoben werden. Obwohl die Charta der Vereinten Nationen klare Bestimmungen in dieser Hinsicht enthält, haben wir doch von Zeit zu Zeit feststellen müssen, daß die Vereinten Nationen mit Situationen konfrontiert wurden, in denen Staaten direkt oder indirekt mit Gewalt oder mit Androhung von Gewalt vorgingen.

Die österreichische Delegation glaubt daher, daß es nicht nur im Interesse dieser Organisation, sondern auch im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Beziehungen zwischen den Staaten liegt, daß die Mitglieder dieser Organisation ihr Bekenntnis zu einem der fundamentalsten Grundsätzen der Charta erneuern.

Die Generaldebatte hat gezeigt, daß die große Mehrheit der Mitgliedstaaten den Begriff der Nichtintervention extensiv interpretiert und der Annahme einer Erklärung über den Grundsatz der Nichtintervention große Bedeutung beimißt.

Die österreichische Delegation begrüßt diese Entwicklung, da ein solch grundlegendes Prinzip, das für die Beziehungen zwischen Staaten von ausschlaggebender Bedeutung ist, soweit wie möglich der Realität des internationalen Lebens und den berechtigten Aspirationen aller Nationen entsprechen soll.

Die österreichische Delegation hat daher mit Befriedigung festgestellt, daß alle vorliegenden Anträge die wachsende gegenseitige Abhängigkeit der Staaten auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet berücksichtigen. Die Erhaltung des Friedens und die Zusammenarbeit zwischen den Nationen beruht nicht nur auf der strikten Befolgung des Grundsatzes der Nichtintervention, sondern auch auf der Anerkennung anderer Postulate der Charta, wie z. B. des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, der Förderung der Menschenrechte und der Entwicklung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen auf der ganzen Welt. In diesem Zusammenhang haben wir mit Interesse die Erklärung des schwedischen Vertreters verfolgt, der die Auffassung vertrat, daß man versuchen sollte, die Grundsätze der Charta, welche direkt auf die Zusammenarbeit der Staaten Bezug nehmen, in einer Deklaration zusammenzufassen.

Wir sind uns jedoch bewußt, daß wir uns in erster Linie mit dem Grundsatz der Nichtintervention zu befassen haben, da dieser Grundsatz die Unabhängigkeit und Souveränität

der Staaten direkt betrifft. Wir möchten daher unserer Überzeugung Ausdruck verleihen, daß jede Form einer Intervention, sei sie direkt oder indirekt, offen oder geheim, aus wirtschaftlichen, politischen oder ideologischen Gründen, einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und einen unzulässigen Akt gegen die Unabhängigkeit eines Staates und die Persönlichkeit seines Volkes darstellt. Ich möchte hinzufügen, daß es eine immerwährende Aufgabe der Mitgliedstaaten dieser Organisation ist, dafür zu sorgen, daß dieser fundamentale Grundsatz strikt eingehalten wird.

In diesem Sinne beurteilen wir auch die zahlreichen konstruktiven Vorschläge, die in der Generaldebatte gemacht wurden. Ich möchte im Namen meiner Delegation allen denen danken, die Resolutionsanträge eingebracht haben, und insbesondere jenen Delegationen, die sich bemüht haben, die Standpunkte zu klären und die Schwierigkeiten zu überwinden.

Die österreichische Delegation vertrat von Anfang an den Standpunkt, daß eine Deklaration über die Unzulässigkeit der Intervention in die internen Angelegenheiten der Staaten und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität nur dann eine echte Bedeutung erlangen kann, wenn eine solche Deklaration einstimmig oder wenigstens von der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten angenommen wird.

Wir begrüßen es daher, daß es möglich war, eine Kompromißresolution vorzulegen, die, wie es den Anschein hat, von zahlreichen Mitgliedstaaten unterstützt wird. Wir betrachten dieses Ergebnis als ein gutes Zeichen für die Zukunft dieser Organisation und für den Willen zur Zusammenarbeit im Interesse des Weltfriedens.

Die österreichische Delegation unterstützt den Grundsatz der Nichtintervention sowie die im vorliegenden Antrag enthaltenen Postulate und wird ihre Stimme für diesen Antrag abgeben.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Beitragskonferenz für das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen
(18. Jänner 1966)**

Herr Vorsitzender!

Der eindrucksvolle Bericht, den der Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen heute vormittag vorgelegt hat, zeigt, daß das Ergebnis der Experimentalperiode des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen die Fortführung des Programms auf permanenter Basis voll rechtfertigt. Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen soll so lange fortgeführt werden, als multilaterale Ernährungshilfe allgemein als ausführbar und wünschenswert befunden wird.

Die österreichische Bundesregierung ist sich der ausschlaggebenden Rolle bewußt, die das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen und der FAO bei der Durchführung der überwältigenden Aufgabe spielt, den Bedarf an Nahrungsmitteln der unterernährten Völker auf der ganzen Welt zu stillen. Die österreichische Bundesregierung hat daher seit Anbeginn mit freiwilligen Beiträgen zum Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen beigetragen und ein aktives Interesse an der Durchführung der einzelnen Projekte des Welternährungsprogramms gezeigt.

Die österreichische Delegation gibt daher mit großer Genugtuung bekannt, daß die österreichische Bundesregierung beschlossen hat, dem Nationalrat der Republik Österreich vorzuschlagen, in den Finanzgesetzen für die Jahre 1966 bis 1968 einen österreichischen Beitrag für die Weiterführung des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen und der FAO im Gesamtausmaß von 1,375.000 Dollar vorzusehen.

Dieser Betrag soll in jährlichen Raten wie folgt verwendet werden:

für 1966: 275.000 Dollar in bar, außerdem Milchpulver im Betrag von 300.000 Dollar;

für 1967: Milchpulver im Betrag von 400.000 Dollar;

für 1968: Milchpulver im Betrag von 400.000 Dollar.

Dieser österreichische Gesamtbeitrag von 1,375.000 Dollar bedeutet eine Steigerung nahezu um das Dreifache des österreichischen Beitrages im Vergleich zur vergangenen Periode von 1962 bis 1965 des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen und der FAO.

Österreichische Staatsdruckerei. 3262 66

